Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Kommunalbelastung im Großherzogtum Oldenburg

Kollmann, Paul

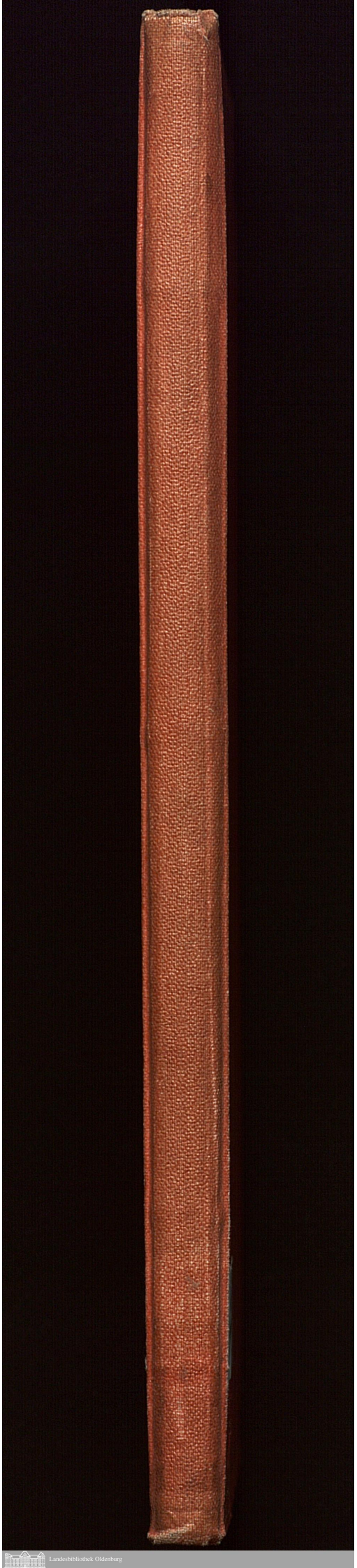
Stuttgart, 1884

urn:nbn:de:gbv:45:1-45015

Visual Library

05
7570

Landesbibliothek Oldenburg


Landesbibliothek Oldenburg

05-7570

LB Oldenburg <45>
165 539 13

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg



Landesbibliothek Oldenburg

Seiner Excellenz

dem Minister Rubestrat

mit der Bitte um wohlwollende Aufnahme

vom Verfasser.

Landesbibliothek Oldenburg

981
Nr. 4185
Bücherei der
Bezirksregierung Weser-Ems

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. F 38
Bibliothek Nds. Verw.
Präs. Oldenburg/Oldb.

DIE

KOMMUNALBELASTUNG

IM

GROSSHERZOGTUM OLDENBURG.

AUF STATISTISCHER GRUNDLAGE DARGESTELLT

VON

Dr. Paul Kollmann,
GROSSHERZOGLICH OLDENBURGISCHEM REGIERUNGSRAT, VORSTAND DES STATISTISCHEN BUREAUS.

BIBLIOTHEK
DER REGIERUNG

STUTTGART.
J. G. COTTA'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG.
1884.

Landesbibliothek Oldenburg

Separatabdruck aus Finanzarchiv. I. Jahrgang. II. Heft.

LANDES-
BIBLIOTHEK
OLDENBURG



Landesbibliothek Oldenburg

Inhaltsverzeichniss.

I. Die Beschaffenheit des statistischen Materials über die Kommunalfinanzen 1

II. Die direkten Staatssteuern 15

III. Die Kommunalverfassung 22

IV. Die allgemeine volkswirthschaftliche Lage 42

V. Die Höhe der Kommunalbelastung 59

VI. Die Lasten im Hinblick auf die Finanzlage der Kommunalverbände 81

VII. Die Kommunallasten nach dem Umlagefusse und in ihrem Verhältniss zu den Staatssteuern 95

VIII. Das Verhältniss der Steuern zum Steuerkapital 115

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

I.

Die Beschaffenheit des statistischen Materials über die Kommunalfinanzen.

Die seit geraumer Zeit und auch gegenwärtig wieder häufig in Deutschland mit Lebhaftigkeit geführten Erörterungen der finanziellen Lage und insbesondere des Besteuerungswesens der Gemeinden, sowohl was dessen Einrichtung wie was die Höhe der Belastung der Pflichtigen anlangt, haben zwecks Aufklärung über die thatsächlich obwaltenden Zustände das verbreitete Verlangen nach Beschaffung entsprechender zahlenmässiger Belege hervorgerufen. Infolge hiervon ist in mehreren Staaten und vorzugsweise in solchen, welche, wie Preussen, die Nötigung empfanden, das Mass der Ansprüche an die Gemeindekassen einer Regelung durch die Gesetzgebung zu unterziehen, dem vorhandenen Bedürfnisse durch Vornahme statistischer Ermittelungen Rechnung zu tragen gesucht worden. Sind auf Grund derselben in etlichen Ländern und namentlich für einzelne Seiten des Gegenstandes wertvolle Thatsachen zusammengetragen worden, so hat doch im grossen und ganzen das, was seitens der Statistik bis jetzt auf dem Gebiete des kommunalen Finanzwesens geleistet ist, bisher immer erst, wenigstens in Deutschland, eine schwache Ausbeute geliefert. Wenn aber die Statistik auf diesem Felde weniger entwickelt ist und weniger erreicht hat, so liegt das zu einem guten Teile daran, dass ihr gerade hier gewichtige Hindernisse begegnen.

Zunächst schon kann die Bewältigung des Materials sich störend erweisen. Denn dadurch, dass die Unterlagen von einer Fülle einzelner Wirtschaftskörper einzuziehen, von jedem derselben eine nicht unerhebliche Anzahl von Einzelthatsachen zu erheben, zu prüfen und zusammenzustellen sind, gestaltet sich die Arbeit zu einer sehr umfänglichen, langwierigen und kostspieligen. Das fällt um so mehr ins Gewicht, als einmalige Ermittelungen von verhältnismässig geringem Werte sind, es vielmehr in der Natur der Sache liegt, dieselben von Jahr zu Jahr oder doch in anderen kürzeren Abschnitten fortlaufend zu wiederholen.

Grössere Bedeutung als diesen, durch geeignetes Verfahren noch am ehesten zu hebenden Bedenken kommt jedoch denen zu, welche aus gewissen, im Hinblick auf die statistischen Erhebungen unzulänglichen Einrichtungen des Kommunalfinanzwesens entspringen. Dahin gehört vor allen Dingen der gerade in den meisten deutschen Staaten bestehende Mangel einheitlicher Vorschriften über die formelle Führung des Haushaltes durch die Organe der Selbstverwaltung. Solange solche aber nicht ergangen, nicht feststeht, nach welchen Grundsätzen die Rechnungen aufzustellen, welche einzelnen Gegenstände darin ersichtlich zu machen sind, statt dessen die Behandlung dem Ermessen jeder Ver-

Landesbibliothek Oldenburg

waltung überlassen bleibt, ist auch für eine gedeihliche statistische Ermittelung der Einnahmen und Ausgaben der Korporationen der gehörige Boden nicht geschaffen. Denn die ungleichartige Einrichtung der Rechnungen macht sie, so wie sie sind, ungeeignet, jener als Quelle zu dienen. An Stelle des einfachsten und natürlichsten Weges, sich auf die einmal vorhandenen Aufstellungen zu stützen, wird der viel umständlichere und für die Kommunalverwaltung höchst lästige betreten werden müssen, durch eine eigene Erhebung zu dem erforderlichen gleichmässigen Material zu gelangen. Dabei ist es dann vielfach unvermeidlich, dass auf die Einzelheiten der Buchung zurückgegangen werden muss, Unzuträglichkeiten, welche die Umfänglichkeit und öftere Wiederholung derartiger Ermittelungen zu beschränken angethan sind.

Doch nicht allein das Erfordernis eines gleichartigen, ebenso sehr das eines vollständigen und zuverlässigen Materials ist nicht immer leicht zu erfüllen. Dieser Uebelstand hat häufig seinen Grund in der Unfähigkeit der kleinen Selbstverwaltungsorgane, der politischen, kirchlichen und sonstigen Gemeindeverwaltungen des platten Landes, also der grossen Masse der Kommunalverbände, ihre Rechnungen übersichtlich und korrekt zu führen und demnach auch die verlangten Nachweisungen richtig beibringen zu können. Gerade die Unvollkommenheiten der ländlichen Thatsachen, soweit letztere überall zu erreichen sind, werden oftmals der kommunalen Finanzstatistik eine ernste Klippe bereiten dort besonders, wo das Etats- und Rechnungswesen überhaupt noch wenig geordnet ist. So ist hieran in Preussen zweimal der Versuch, die Einnahmen und Ausgaben wie den Vermögensstand der sämtlichen Kommunalverwaltungen je für ein Jahr zu erfassen, hinsichtlich der kleineren Städte und des platten Landes gescheitert und erst in der Gegenwart bei einer Wiederholung der Aufnahmen für das Etatsjahr 1883—84 wenigstens insoweit gelungen, als man sich einstweilen noch an Stelle der thatsächlichen Beträge mit den anschläglichen begnügt hat. Nun kommt aber noch ein Umstand hinzu, der auf eine genaue Bezifferung des Haushaltes der ländlichen Körperschaften störend einwirkt: das ist die Bestreitung eines grösseren Teils des Aufwandes in Gestalt von Naturalleistungen, so namentlich zu Bauten wie zur gewöhnlichen Unterhaltung der Strassen und Wasseranlagen, so aber auch zu anderen Zwecken, wie selbst mitunter noch zu denen der Armenpflegeaufwendungen, welche in der Rechnung nicht zur Erscheinung zu kommen pflegen, deren Abschätzung misslich ist und mit deren Auslassung eben eine bedenkliche Lücke offen bleibt. Die sich der Erhebung gegenüber spröde verhaltenden Naturalleistungen erlangen vollends dann Bedeutung, sobald sie in Verbindung mit Einrichtungen auftreten, welche überwiegend auf dieselben angewiesen sind, wie das bei den neben den eigentlichen Gemeinden bestehenden, mit kommunalen Rechten belegten Gutsbezirken der Fall ist. Für diese Bezirke, in denen die öffentlichen Lasten wesentlich allein durch den Gutsherrn zu tragen sind und in engster Verbindung mit seiner Privatwirtschaft bestritten werden, ist von einer Erhebung kein irgendwie zureichendes Ergebnis zu erwarten. Bleiben indessen die Gutsbezirke und überall die Naturalaufwendungen ausser Ansatz, so werden die erhobenen Thatsachen hinsichtlich des platten Landes immer nur Unvollständiges bieten.

Schwierigkeiten wie die geschilderten und vielleicht hier und dort nach Lage der örtlichen Verhältnisse noch anderweite mussten begreiflicherweise in hohem Grade lähmend auf die statistische Erforschung einwirken und das um

Landesbibliothek Oldenburg

so mehr, als eben deren Beseitigung nicht bloss durch die Technik der Erhebung, sondern überwiegend durch Massregeln, die unmittelbar das Kommunalwesen berühren, zu erzielen ist. Günstiger gestaltet sich die Sache schon, wenn es gilt, nur gewisse Seiten des Haushaltes festzustellen, welche, wie der Schuldenstand, die erhobenen Steuern, durchweg ziemlich offen zu Tage liegen und leicht den darüber geführten Aufzeichnungen entnommen werden können. Es sind denn auch diese Gegenstände und hauptsächlich die Umlagen in jüngster Zeit wiederholt für sich allein ermittelt worden, so dass gerade über den letzteren wichtigen Punkt aus etlichen Ländern neueres Material vorliegt. Es ist nur gewöhnlich der Uebelstand dabei, dass sich die Angaben lediglich auf die erhobenen Geldbeträge beziehen, dass sie demnach dort, wo daneben Naturalleistungen vorkommen, und je verbreiteter selbige sind, natürlich um so weniger, die gesamte Belastung zum Ausdruck bringen.

Was nun auf dem Gebiete des kommunalen Finanzwesens durch die amtliche Statistik der einzelnen deutschen Staaten — wenigstens für den ganzen Gebietsumfang oder grössere Abschnitte und nicht bloss für einzelne Gemeinden — gesammelt und zusammengetragen ist, lehrt folgender Ueberblick über die hier vorliegenden Veröffentlichungen. Vorweg sind dabei Hessen [1]) und Sachsen-Altenburg [2]) zu nennen, deren Mitteilungen sich ausschliesslich auf Vermögens- und Schuldenverhältnisse der Gemeinden erstrecken, welche für ersteren Staat besonders ausführlich ersichtlich gemacht sind. Wenig mehr bieten die Nachrichten aus Meiningen [3]), die ausser den Aktiv- und Passivkapitalien, die Soll-Einnahmen im ganzen und einige Hauptzweige derselben, darunter auch die „Umlagen nach dem Steuerfuss", beziffern.

Etwas umfangreicher ist schon das aus dem Königreich Sachsen [4]) bekannt gegebene Material. Dieses bezieht sich allein auf die Städte und auf diejenigen Nachweisungen, welche jene nach Massgabe der Städteordnung von 1832 den Kreisbehörden einzureichen haben. Die für die Jahre 1859 und 1865 veröffentlichten Thatsachen begreifen den nach einigen Kategorien zerlegten Vermögenswert, die Schuldenhöhe, die Einnahmen und Ausgaben insgesamt unter Hervorhebung einzelner weniger Positionen, unter denen sich der Ertrag der direkten und der indirekten „Anlagen" befindet.

[1]) L. Ewald, Notizblatt des Vereins für Erdkunde und der verwandten Wissenschaften, Heft IX, S. 20—23, Heft XI, S. 180—186, Heft XVI, S. 201—208, Heft XVIII, S. 246—252. Darmstadt 1870, 1872, 1874 und 1879. Uebersicht des Schulden- und Vermögensstandes der Gemeinden des Grossherzogtums Hessen am 1. Januar 1869, 1872, 1875 und 1878, Mitteilung der Centralstelle für die Landesstatistik.

[2]) Statistische Nachrichten aus dem Herzogtum Sachsen-Altenburg. Nr. V. Zusammenstellung der Schuldenverhältnisse im Herzogtum am Schlusse des Jahres 1878. Altenburg 1879.

[3]) Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen. Herausgegeben vom statistischen Bureau im Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung des Innern. Meiningen 1882, 1883 und 1884. Bd. I, S. 372—373; Bd. VI, S. 122—123; Bd. X, S. 214—215.

[4]) Zeitschrift des statistischen Bureaus des Königlich sächsischen Ministeriums des Innern. Jahrg. IX, S. 1—20. Dresden 1863. Beiträge zur Kenntnis der Vermögensverhältnisse und des Haushalts der Städte des Königreichs Sachsen. Jahrg. XIV, S. 97—105. Dresden 1868: Gemeindevermögen und Gemeindehaushalt der Städte des Königreichs Sachsen im Jahre 1865.

Landesbibliothek Oldenburg

Von etwa ähnlicher Ausdehnung sind die im Grossherzogtum Sachsen Weimar[1]) ermittelten Thatsachen, nur dass diese sich auf sämtliche städtischen wie ländlichen Gemeinden erstrecken. Auch hier ist die Aufstellung der Nachweisungen seitens der Gemeindeorgane zum Zweck der Ueberwachung der Kommunalwirtschaft durch die staatlichen Aufsichtsbehörden schon seit längerer Zeit und in verbesserter Gestalt seit 1859 geboten. Die durch ausgiebige Verhältnisberechnungen unterstützten weimarischen Publikationen gewähren nähere Aufschlüsse über die Vermögenslage, beschränktere über die Einnahmen und Ausgaben, welche je nach fünf Zweigen geschieden sind, zu denen bei letzteren wiederum die aus direkten und indirekten Steuern — in einer Summe — gehören.

Ungleich reichhaltiger ist die Finanzstatistik der Gemeinden des Grossherzogtums Baden[2]), wie sie für 1854 und 1860 vorliegt. Sie darf auch wohl als eine der vollständigsten, die über einen deutschen Staat bisher erschienen ist, angesehen werden. Eine zweckentsprechende Organisation hat ihre Herstellung wesentlich gefördert. Wie über die Verwendung des Vermögens, die Ausschreibung von Abgaben bestehen auch nähere Vorschriften über das Verfahren bei Aufstellung der Voranschläge und der Rechnungen, von denen die ersteren zur Genehmigung, die letzteren zur „Abhör" der überwachenden Staatsstelle vorzulegen sind. Und zwar gestatten die Rechnungen einen gründlichen Einblick in die Führung des Haushaltes; die aus diesen Quellen geschöpften statistischen Nachrichten konnten deshalb den Gegenstand ziemlich ausführlich schildern. Einnahmen wie Ausgaben, nach den Sollbeträgen aufgestellt, und das hier — wie meistenteils — als Bruttobeträge, werden namentlich für 1854 hinsichtlich einer grösseren Anzahl specieller Positionen dargethan. Unter den ersteren werden die Erträge aus Umlagen genauer nachgewiesen derart, dass die von den Inhabern von Bürgernutzungen, von gewissen Klassen als Vorausbeiträge und von allen Gemeindegenossen zu tragenden Abgaben und ferner bei jeder Steuerart der Umlagefuss und die danach erhobene Quote angegeben ist; bei den letzteren werden in der Hauptsache die Aufwendungen für die Ertrag abwerfenden und die sonstigen Liegenschaften, für volkswirtschaftliche Einrichtungen, für Kirche und Schule, für Polizei- und Armenwesen, für Bezirks- und Kreisverbände, für das Schuldenwesen und die allgemeine Verwaltung auseinander gehalten. Hinzu kommt die Höhe der Steuerkapitalien und das Erträgnis des in einzelnen Gemeinden bestehenden Octrois. Die Vermögenslage ist nicht minder gründlich behandelt: durch Nachweis der verschiedenen Arten von Aktiven nach Wert, Zahl und Fläche und ebenso durch den der Schulden nach ihren besonderen Bestandteilen. Ueberdies werden über den Umfang und die Verteilung der Bürgernutzungen nähere Belege beigebracht. Und alles dieses ist gemeindeweise dargethan. Ist durch diese beiden eingehenden Bearbei-

[1]) Beiträge zur Statistik des Grossherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach. Herausgegeben vom Grossherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern. Heft 2. Weimar 1865: Die Vermögensverhältnisse und die Ausgaben der Gemeinden. — Unter demselben Specialtitel: Weimar 1870.

[2]) Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Grossherzogtums Baden. Herausgegeben vom Ministerium des Innern, später vom Handelsministerium. Die Gemeinden des Grossherzogtums Baden, deren Vermögensverhältnisse, Einnahmen und Ausgaben. Heft IX und XIV. Karlsruhe 1858/59 und 1863.

Landesbibliothek Oldenburg

tungen für die Würdigung der finanziellen Zustände der Gemeinden in Baden ein trefflicher Grund gelegt, so erfreut sich dieses Land auch noch der alljährlich wiederkehrenden bezirksweisen Zusammenstellung und Kundmachung der hervorragendsten Ergebnisse des Gemeindehaushaltes unter besonderer Berücksichtigung der Belastungsverhältnisse [1]).

Für Württemberg finden sich in der Hauptsache drei hierher gehörige Veröffentlichungen, die sich dadurch bemerklich machen, dass sie nicht allein die Gemeinden im engeren Sinne, sondern auch die grösseren Verbände, die Amtskörperschaften und teilweise die unter der Verwaltung der Gemeinden stehenden besonderen Stiftungen zum Gegenstand haben. Das umfänglichste und zugleich älteste vom Ministerium des Innern aus Veranlassung einer bevorstehenden Verfassungsrevision erhobene Material bezieht sich auf den Durchschnitt der Jahre 1860 bis 1863 [2]). Es ist einmal in gedrängterer Weise für jede Gemeinde und sodann nach Oberamtsbezirken unter genauerer Darlegung der Einnahme- und Ausgabezweige zusammengestellt worden. Die erstere Uebersicht gewährt bloss den summarischen Betrag der Aktiv- und Passivkapitalien und der dafür erhobenen bezw. gezahlten Zinsen, den Flächengehalt des Grundbesitzes an Waldungen und sonstigen Liegenschaften — nicht aber dessen Wert, so dass solcher des ganzen Vermögens ebenfalls nicht festgestellt ist — den Ertrag des Gemeindeeigentums, aus dem von Abgaben und Gebühren, aus „Gemeindeschaden“ und aus anderweiten Rechten, die Ausgaben für Gehalte und allgemeinen Dienstaufwand, für Rechte und Besitzungen, für Zwecke der Polizei und Volkswirtschaft und für die des Armenwesens, sodann in Ansehung der kommunalen Stiftungen ihre Aktivkapitalien und ihre jährlichen ordentlichen Einnahmen wie Ausgaben im ganzen. Die anderweiten ausführlicheren Uebersichten machen die Einnahmen der Gemeinden nach 19, die der Ausgaben nach 23 Rubriken ersichtlich; interessant ist hierbei die Sonderung der Gehaltsaufwendungen für die verschiedenen Beamtenkategorien und hinsichtlich des Unterpersonals auch der vorhandenen Anzahl desselben; sie gliedern ferner die Stiftungen nach dem Zwecke, dem sie dienen, fügen auch die Grösse ihres Grundbesitzes den vorerwähnten Daten hinzu. Entsprechend diesen Aufschlüssen über die Gemeinden sind dann die über die Amtskörperschaften erteilten.

So schätzenswertes Material die württembergischen Nachweisungen und die sie begleitenden weiteren Ausführungen darbieten, vermag es, weil dem Anfang der sechziger Jahre entstammend, für die Erkenntnis der gegenwärtigen Zustände doch nicht mehr als ausreichend betrachtet zu werden. Es ist das um so mehr zu bedauern, als seither keine neuen Thatsachen, welche sich über den ganzen kommunalen Haushalt verbreiten, wieder veröffentlicht sind. Denn was im übrigen noch vorliegt, behandelt bloss die Vermögens- und die Besteuerungsverhältnisse und auch das nicht ganz vollständig. Von den beiden einschlägigen Mitteilungen gewährt nämlich die ältere einen Nachweis über die direkten Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern in Verbindung mit den entsprechenden

[1]) Statistisches Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden. Jahrg. I—XIII. Karlsruhe 1869—1882.

[2]) W. Camerer, Gemeinde-, Stiftungs- und Amtskörperschaftsverwaltung in Württemberg nach dem Durchschnitt der Jahre 1860—63, im Jahrgang 1870 der Württembergischen Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, herausgegeben von dem K. statistisch-topographischen Bureau. Stuttgart 1872, S. 174—411.

Landesbibliothek Oldenburg

Staatssteuern für das Etatsjahr 1868—69. Und zwar wird hier im wesentlichen oberamtsweise der Steuerertrag je nach den verschiedenen Verteilungsweisen der Umlagen, der Anteil, den daran die auf Staatseigentum gelegten Kommunalabgaben erbrachten, sowie die Abstufung der Gemeinden nach der Höhe der direkten Gemeindesteuern (im Verhältnis zur Staatssteuer) dargethan [1]). Die jüngste Publikation hat neben einzelnen Seiten der Vermögensverhältnisse auch wiederum die Steueraufkünfte zum Gegenstand. Hierbei wird einmal der Betrag an Staats-, Amts- und Gemeindesteuern auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe für die Jahre 1843—44, 1859—60, 1869—70 und 1879—80 nach Oberamtsbezirken, ferner das Verhältnis dieser Kommunal- zu den Staatssteuerumlagen für 1879—80 in den einzelnen Gemeinden des Landes beziffert. In diesen Belegen ist aber nur ein Theil der Kommunalabgaben enthalten, da daneben noch solche vom Einkommen, weiter sogenannte Bürger-, Beisitz- und Wohnsteuern, Fronsurrogatgelder wie endlich Verbrauchsabgaben, wenigstens teilweise, zur Erhebung gelangen. Hierüber liegen und zwar in ziemlich ausgiebiger Gestalt Angaben allein in Ansehung der Gemeinden von mehr als 4000 Einwohner vor. Ausserdem bringt die im Ministerium des Innern auf Grund der jährlichen Berichte der Oberämter gefertigte Arbeit für die zuvor genannten Jahre Zusammenstellungen über das Kapitalvermögen und die verzinslichen Schulden nebst Tilgungsrate der Amtskörper und Gemeinden, über die Anzahl der gewisse Bürgernutzungen gewährenden Gemeinden und deren Wert, endlich über die Verwaltungsergebnisse der örtlichen Stiftungen (Aktivvermögen, Schulden und Tilgungsbetrag, summarische Höhe der Einnahmen und Ausgaben) für 1879—80. Ueber die Bedeutung des Materials verbreitet sich eine beigegebene Textausführung, welche auch die erbrachten Ergebnisse näher beleuchtet [2]).

Nur eine einzige Seite des Kommunalfinanzwesens, diese aber in trefflicher Weise, ist bislang von der Statistik des Königreichs Bayern behandelt worden — abgesehen von einem gedrängten Ueberblick über die wichtigsten Posten des Haushaltes und der Vermögenslage lediglich für eine Anzahl grösserer Städte [3]). Dieselbe betrifft die direkte Gemeindebesteuerung der Orts- und Distriktsverbände, in Bezug auf welche der Gesamtbetrag der erhobenen Gemeindeumlagen mit Einschluss derer für Schul- und Armenwesen, sowie der Distriktsumlagen und daneben der der direkten Staatssteuern durch eigene Ermittelungen nach

[1]) W. Camerer, Direkte Staatssteuern und Amts- und Gemeindeanlagen in Württemberg im Etatsjahr 1. Juli 1868—1869, unter Berücksichtigung der aus Staatseigentum bezahlten Korporationssteuern in den Württembergischen Jahrbüchern a. a. O., Jahrg. 1868, S. 313—372.

[2]) Beiträge zur Statistik der Vermögensverwaltung der Amtskörperschaften, Gemeinden und Stiftungen in Württemberg und der Besteuerung für Amtskörperschafts- und Gemeindezwecke. Mitgeteilt vom K. Ministerium des Innern in den Württembergischen Jahrbüchern a. a. O., Jahrg. 1883, I. Bd., 1. Hälfte, S. 187—229. — Als Ergänzung hierzu kann die Arbeit des Direktors von Riecke angesehen werden: Die direkten Steuern vom Ertrag und Einkommen im Jahrgang 1879, I, S. 71—205 der Württembergischen Jahrbücher, welche auch „die Steuern der Amtskörperschaften und Gemeinden" schildert und nach ihren Wirkungen beurteilt.

[3]) Zeitschrift des Königl. bayerischen statistischen Bureaus, Jahrgang XII, München 1880, S. 100—106; M. Seydel, Zur Finanzstatistik der grösseren Städte Bayerns.

Landesbibliothek Oldenburg

dem Stande von 1876, 1877, 1878, 1880 und 1881 festgestellt ist [1]). Was diese Mitteilungen so lehrreich macht, ist weniger der Umfang des doch nur einige Hauptmomente begreifenden Materials, als vielmehr dessen feine Zergliederung und Verwertung. Es werden nämlich einmal die Gemeindeumlagen nach ihrer — an den Staatssteuern gemessenen — Höhe derart auseinandergehalten, dass für jede Höhenstufe die Zahl der Gemeinden, die Staatsteuersumme und der kommunale Umlagebetrag angegeben wird. In gleicher Weise wird sodann daneben auch die nach ihrer Stärke ebenfalls abgestufte Bevölkerung in Rechnung gezogen. Es wird hier also die verschiedenartige Verbreitung der — freilich immer nur direkten — Belastungshöhe und der Einfluss der Dichtigkeit der Wohnplätze ersichtlich gemacht und dadurch das gezeichnete Bild wesentlich vervollständigt.

Die erheblichsten Anstrengungen zur Gewinnung einer thunlichst umfangreichen und gründlichen Statistik der Selbstverwaltung sind nun schliesslich in Preussen gemacht worden, wenn schon hier gerade der Erfolg nicht immer den Erwartungen entsprochen hat und erst in jüngerer Zeit ein erfreulicherer gewesen ist.

Die Bemühungen auf diesem Gebiete reichen bis 1851 zurück, in welchem Jahre den Bezirksregierungen die Ausfüllung eines Schemas, welches einige wenige Thatsachen über die Vermögenslage und den Haushalt der Gemeinden verlangte, aufgegeben wurde [2]). So bescheiden auch die Anforderungen waren, konnte ihnen nicht genügend entsprochen werden. Zahlreiche kleine Gemeinden, darunter die ganzer Kreise, blieben alle Aufschlüsse schuldig, andere gaben nur lückenhaftes oder inkorrektes Material her, so dass den gesammelten Ergebnissen von vornherein nur ein untergeordneter Wert beizumessen war [3]). Nicht glücklicher war der Ausfall einer für das Jahr 1855 veranstalteten erneuten Aufnahme, die sich indessen lediglich auf die Abgaben aller Art zu Provinzial-, Kreis- und Ortskommunalzwecken zu beschränken hatte. Wiederum waren der Lücken so zahlreiche und unter den erhaltenen Angaben — theilweise infolge unzulänglicher Einrichtung der Erhebung — der Unrichtigkeiten so viele, dass von einer weiteren Verwendung der Eingänge abgesehen werden musste [4]). Eine dann abermals unternommene, besser geplante und zugleich etwas ausführlicher angelegte, auf das Jahr 1857 sich gründende Wiederholung hatte auch bloss einen zum Teil befriedigenden Erfolg. Es sollten dabei die Beiträge für Provinzen, Kreise und Gemeinden, letztere gesondert nach politischen, Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken, ferner der Staatssteuerertrag, die Einnahmen aus dem Vermögen der Gemeinden, deren Schulden und der Tilgungsaufwand nachgewiesen werden. Soweit sich die erlangten Angaben auf Provinzen und Kreise beziehen, können sie als richtig ermittelt angesehen werden, während die der Städte und vollends die der Landgemeinden vielfach als mangelhaft befunden wurden, so dass auch in diesem Falle die Ergebnisse keiner näheren Bearbeitung gewürdigt werden konnten [5]).

[1]) Ebenda. Jahrg. X, S. 268—359, XII, S. 22—55, XIV, S. 167—191 und XV, S. 69—94, München 1878, 1880, 1882 und 1883; G. Mayr, später L. v. Müller, Beiträge zur Statistik der Gemeindebesteuerung in Bayern.

[2]) R. Boeckh, Gutachten, die statistischen Aufnahmen über die Provinzial-, Kreis- und Gemeindeabgaben betreffend, in der Zeitschrift des K. preussischen statistischen Bureaus, Jahrg. III, S. 1—11. Berlin 1863.

[3]) Boeckh a. a. O. S. 1.

[4]) Boeckh a. a. O. S. 3.

[5]) Boeckh a. a. O. S. 6 und 7, woselbst sich auch die summarischen Resultate, soweit sie zusammengetragen, finden.

Landesbibliothek Oldenburg

Zu einem wenigstens teilweise glücklicheren Ausgange führte erst die nächste, an Sorgfalt der Vorbereitungen wie an Umfänglichkeit der Anlage ihren Vorgängerinnen weit überlegene Erhebung von 1871, von der an dann auch die preussische Finanzstatistik der Selbstverwaltungskörper eine grössere Bedeutung erlangt hat. Den Anlass zu derselben bot ein Antrag des Abgeordnetenhauses, welcher die Vorlegung von Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben der Provinzial-, Kommunal- und Kreisverbände, der Stadt- und Landgemeinden mit Einschluss der Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenverbände unter Scheidung der Einnahmen in solche aus Steuern, Grundeigentum, Stiftungen u. dgl. bezweckte. Die infolge hiervon nach dem Stande von 1869 angeordnete Ermittelung wurde zunächst auf die grösseren Verbände, die Städte und Flecken, beschränkt und hatte die sämtlichen Einnahmen nach ihren Quellen, die Ausgaben nach ihren Verwendungszwecken und die Schulden- und Vermögenslage zum Gegenstand. Für die Städte insbesondere waren die Nachweisungen der Einnahmen nach 20, die Ausgaben nach 32 Rubriken und hierbei in jedem Falle die Gesamtbeträge nach laufenden und ausserordentlichen wie nach sächlichen und persönlichen Erträgen bezw. Aufwendungen (in zusammen 260 Rubriken) darzuthun. Gerade wegen der Städte, also hier der zahlreichsten Verbände, ist eben das eingelaufene Material unbrauchbar ausgefallen, so dass es auch nur in bescheidenem Masse und namentlich im Hinblick auf die erhobenen Steuern zur Zusammenstellung benutzt ist [1]). Wegen dieser Erfahrungen wurde dann auch von einer anfänglich beabsichtigten Heranziehung der Landgemeinden und Gutsbezirke abgesehen. Grössere Ausbeute hat indessen die Aufnahme über die Provinzial- und Kreisverbände geliefert, wie davon eine umfangreiche Veröffentlichung Zeugnis ablegt. Der Haushalt vorzugsweise der Kreisverbände wird hier in der eingehendsten Weise und zwar stets und im Gegensatz zu den Zusammenstellungen der meisten Länder durch Aufführung der Brutto- und Nettobeträge, ferner der Ordinarien und Extraordinarien beziffert, und dies unter detaillierter Ausscheidung der verschiedenen Zweige. Ebenso eingehend sind die Nachweisungen über Vermögen und Schulden behandelt, so dass hier für die bezeichneten Verbände eine ergiebige Quelle zur Erkenntnis ihrer Finanzverhältnisse gewährt worden ist [2]).

Eine neue für 1876 angeordnete Aufnahme erzielte jetzt endlich, dass die Thatsachen vollständig eingingen, daher auch dieselben in ihrem ganzen Umfange zur Verwertung und Mitteilung gelangten. Freilich bezogen sich die Erhebungen allein auf die von den Gemeinden erhobenen Abgaben und zwar als Zuschläge zu den Staatssteuern, als besondere Kommunaleinkommensteuern und als sonstige direkte und indirekte Gemeindeabgaben, welche durch Entnahme aus den Haushaltsetats oder aus den Heberegistern kreisweise, gesondert nach Stadt und Land, festzustellen waren. Die eingegangenen Thatsachen liegen nicht bloss in dieser ihrer ganzen Ausführlichkeit vor, sondern sind auch einer weiteren trefflichen Bearbeitung unterzogen worden. Allerdings lassen sie insofern immer noch eine Lücke wahrnehmen, als die steuerlichen Leistungen für Kreise und

[1]) Jahrbücher für die amtliche Statistik des preussischen Staats. Herausgegeben vom K. statistischen Bureau. Berlin 1876. Jahrg. IV, 2, S. 403.

[2]) Preussische Statistik. Herausgegeben vom K. statistischen Bureau. Berlin 1875. Heft XXXV. Finanzstatistik der Kreise und Provinzialverbände für das Jahr 1869.

Landesbibliothek Oldenburg

Provinzen, wie für Schule, Kirche und Armenwesen, soweit sie nicht in die Gemeindekasse fliessen, endlich die Naturallasten ausser Ansatz geblieben sind [1]).

Wie belangreich gleich die Forschungen über die kommunale Belastung sein mochten, dem verschiedentlich seitens der Landesvertretung geäusserten Verlangen nach Unterlagen zur Beurteilung des gesamten Gemeindehaushalts war damit noch nicht abgeholfen. Um demselben Genüge zu leisten, wurden 1878 abermals geeignete Vorkehrungen getroffen, dabei aber von vornherein nur die Gebiete ins Auge gefasst, welche nach den bisherigen Erfahrungen einen guten Erfolg erwarten liessen. Jene hatten die kaum überwindliche Schwierigkeit dargethan, die sämtlichen Gemeinden, ja nicht einmal alle 1517 Kommunaleinheiten dichterer — mindestens 2000 Einwohner fassender — Bevölkerung heranzuziehen: nicht bloss weil die zur richtigen Ausfüllung der Erhebungsformulare erforderliche Befähigung in den kleinen Gemeinden nicht durchweg vorhanden anzunehmen gewesen, sondern auch weil die Zusammenstellung eines so gewaltigen Materials zu viel Arbeits- und Zeitaufwand gekostet haben würde. Es wurden deshalb lediglich die Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern rücksichtlich ihres Haushaltes und ihrer Vermögenslage in Betracht gezogen und zwar in letzterer Hinsicht ähnlich wie 1871, in ersterer indessen in vereinfachter Gestalt, nämlich sowohl durch Zusammenfassung der zu unterscheidenden Positionen wie auch dadurch, dass bloss die Bruttobeträge verlangt wurden. Da hingegen war auch der Wert der Naturalausgaben, eventuell nach überschläglicher Schätzung, zu ermitteln. Durch die bereits 1879 erfolgte eingehende Veröffentlichung der Resultate aus 171 Städten und durch damit verbundene nähere Würdigung dieser Thatsachen hat Preussen den ersten gründlicheren Einblick in die Finanzverhältnisse seiner — freilich immer nur erst grösseren — Gemeinden zu thun vermocht [2]). Eine Vervollständigung haben die Ermittelungen noch durch eine 1879 vom Ministerium des Innern veranlasste Enquête über die Anzahl und Gehaltsverhältnisse der höheren Gemeindebeamten erfahren [3]).

Die nächste, 1878 vorgenommene, auf das Rechnungsjahr 1878/79 bezügliche Erhebung galt wieder den Kreisfinanzen, welche im wesentlichen nach dem Verfahren von 1871, doch mit der Abweichung veranstaltet wurde, dass die Einnahmen und Ausgaben lediglich nach Haupttiteln und auch allein nach ihren Bruttobeträgen anzugeben waren. Auch in diesem Falle sind die Ergebnisse entsprechender Bearbeitung unterzogen und dem Drucke übergeben worden [4]).

[1]) Zeitschrift des K. preussischen statistischen Bureaus. Berlin 1878. Jahrgang XVIII, S. 1—60. L. Herrfurth, Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preussen.

[2]) Ergänzungsheft VI der Zeitschrift des Königl. preussischen statistischen Bureaus. Berlin 1879; L. Herrfurth, Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preussen: I. Die Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögens- und Schuldenstand der preussischen Gemeinden mit mehr als 10,000 Einwohner. II. Die besonderen Abgaben für Benutzung von Gemeindeanstalten, Gemeindeeinrichtungen und Unternehmungen sowie die besonderen Beiträge, Gebühren und Sporteln in denselben Gemeinden.

[3]) Zeitschrift des K. preussischen statistischen Bureaus, Jahrg. XX, 1880, S. 271—288; E. Blenck, Die Gehaltsverhältnisse der höheren Gemeindebeamten in den preussischen Stadtgemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern. Ein Beitrag zur Statistik des Preises der Arbeit im Gemeindedienst.

[4]) Ergänzungsheft VII der Zeitschrift des K. preussischen statistischen Bureaus, 1880; L. Herrfurth und C. Studt, Finanzstatistik der Kreise des preussischen Staates für das Jahr 1877/78.

Landesbibliothek Oldenburg

Um das auch durch die Thatsachen von 1876 nicht genügend befriedigte Bedürfnis nach Aufklärung über den Gesamtbetrag der Kommunalbesteuerung zu heben, folgte alsbald auf genauerer Grundlage eine erneute Auflage der Gemeinde-, wie ausserdem der Kreisabgaben nach dem Stande von 1880/81. Während sich die der Gemeindesteuern für 1876 auf diese im engeren Sinne beschränkte, umfasst die letztere neben jenen — nach ihrer Aufbringungsart zu unterscheidenden — Lasten auch die anderweiten von den Gemeinden umgelegten Korporationsabgaben, und zwar solche für Schul-, Kirchen-, Kreis- und Provinzialbedürfnisse. Dabei waren durchweg die Naturalleistungen nach ihrem Geldwerte anzuschlagen. Fortgelassen wurden wiederum die Gutsbezirke. Abgesehen von ihnen erhält man so in den veröffentlichten Resultaten dieser Ermittelung zum erstenmal ein wirklich vollständiges Bild der Gemeindebelastung. Die Kreisabgaben sind in ähnlicher Weise, d. h. mit Rücksicht auf ihre Umlegung erfasst worden [1]).

Ihren Abschluss finden die seitherigen preussischen Veröffentlichungen in der — erst nach Beendigung der gegenwärtigen Arbeit erschienenen und darum auch bloss noch zusätzlich zu erwähnenden — Mitteilung der Ergebnisse, welche ein erneuter Versuch zur Feststellung des Haushaltes der sämtlichen Gemeinden mit alleiniger Ausnahme der Gutsbezirke erbracht hat [2]). Dieses 1883 für das laufende Etatsjahr 1883/84 angeordnete Unternehmen hatte im wesentlichen die Erhebung von 1878 zum Vorbilde, unterscheidet sich von ihr aber hauptsächlich dadurch, dass es von dem Vermögens- und Schuldenbestande absah, die Unterscheidung der Einnahme- und Ausgabepositionen weniger eingehend (statt 234 bloss 111 Spalten) forderte und jene nach Massgabe der Voranschläge beziffern liess. Zu berücksichtigen waren aber ausser den Voranschlägen zur eigentlichen Gemeindekasse die besonderen unter Gemeindeverwaltung stehenden und Gemeindezwecken dienenden Anstalten und Fonds mit eigenem Etat; ferner waren die Naturalabgaben und Leistungen zu berücksichtigen. Wenn gleich in Bezug auf etliche Momente die gewonnenen Thatsachen sich als ungenau erwiesen und bei der Aufstellung der Uebersichten zu einer Verschmelzung von Positionen drängten, so hat doch im ganzen diese Aufnahme den Erwartungen entsprochen und ist es damit den unablässigen preussischen Bemühungen endlich noch gelungen, wenigstens eine erstmalige genauere Darlegung der Haushaltsführung auch der Landgemeinden zu erhalten. So erfreulich dieser Fortschritt ist, bleibt der Statistik der preussischen Kommunalfinanzen jedoch immer noch die wichtige Aufgabe zu lösen, den Haushalt nicht nur wie hier auf Grundlage bloss der Voranschläge, sondern der wirklich abgeschlossenen Rechnungen zu ermitteln und nachzuweisen. Immerhin verdient, zumal angesichts der erheblichen Schwierigkeiten, mit welchen die grosse Monarchie bei ihren statistischen Bestrebungen zu kämpfen hatte, anerkannt zu werden, dass die bisherigen Ermittelungen, wiewohl noch der Vervollständigung

[1]) Ergänzungsheft IX der Zeitschrift des K. preussischen statistischen Bureaus, 1882; L. Herrfurth und E. von der Brincken, Die Belastung der preussischen Städte und Landgemeinden mit direkten Staatssteuern, Gemeindeabgaben und sonstigen Korporationsabgaben im Jahre 1880/81; H. L. Herrfurth, Statistik der Kreisabgaben im Jahre 1880/81.

[2]) Ergänzungsheft XVI, ebendaselbst 1884: L. Herrfurth und W. von Tschoppe, Die Einnahmen und Ausgaben der preussischen Städte und Landgemeinden sowie das Sollaufkommen an direkten Staats-, Kreis-, Provinzial-, Schul- und Kirchensteuern in denselben für das Jahr 1883/84.

Landesbibliothek Oldenburg

und Weiterbildung bedürftig, ein reiches Material zu Tage gefördert haben, welches letztere um so grösseren Wert besitzt, als es durch die umfänglichen und gründlichen Bearbeitungen namentlich des jetzigen Unterstaatssekretärs Herrfurth in ergiebiger Weise erschlossen worden ist [1]).

Aus dieser Darlegung der statistischen Wirksamkeit auf dem Gebiete des kommunalen Finanzwesens geht nun hervor, dass von einer tieferen Ergründung desselben trotz einzelner verdienstvoller Leistungen noch keine Rede sein kann. Höchstens die eine Seite der Kommunalbelastung hat bereits reichlichere Früchte gezeitigt. Absichtlich wurde auf die bisherigen Erfolge etwas näher eingegangen, weil es doch nicht ohne Interesse ist, für fernere Untersuchungen über den vorliegenden Stoff den gegenwärtigen Stand der Ermittelungen im Auge zu haben und damit einen Massstab für die zu stellenden Ansprüche zu geben. Insbesondere sollte damit auch der Boden zur Beurteilung der im Grossherzogtum Oldenburg dem in Rede stehenden Gegenstande gewidmeten Bestrebungen gefunden werden, um dann die erhobenen Thatsachen selbst und soweit es angeht, in Verbindung mit denen anderer Länder, einer weiteren Betrachtung zu unterziehen.

Dieser Staat gehört zu denjenigen, welche dem Haushalt der verschiedenen Arten kommunaler Körper schon seit geraumer Zeit durch statistische Erhebungen Aufmerksamkeit geschenkt haben. Solange ein amtliches Organ für die Landesstatistik besteht (1854), sind auch Nachweise über die Einnahmen und Ausgaben aller Verbände gesammelt, denen sich bald solche über Vermögen und Schulden anreihten. Eine gute Handhabe bot von vornherein die lange bestehende Verpflichtung der Gemeinden, ihre Etats der vorgesetzten Behörde zur Einsichtnahme zu unterbreiten. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse — abgesehen von denen über Einzelheiten, und das auch erst in neuerer Zeit [2]) —, ist niemals erfolgt. Mochte anfänglich die Absicht bestehen, erst eine Reihe von Jahren das Material anwachsen zu lassen, geboten später die im Kommunalwesen ausgeführten Reformen mit ihren Rückwirkungen auf die zu erhebenden Momente davon abzusehen. Es mussten, um den neuen Einrichtungen zu entsprechen, die Erhebungsformulare geändert und wieder geändert werden. So kam es, dass für das Material der Zeit nach keine rechte Uebereinstimmung erzielt werden konnte. Erst seit dem Jahre 1873, von welchem an die nach einer erneuten Aenderung der Gemeindeordnung den jetzigen Verhältnissen mehr angepassten und erweiterten Schemata zur Einführung gelangten, liegt ein zusammenhängendes und korrekteres Material vor. Dasselbe bezieht sich einmal auf die Einnahmen und Ausgaben, welche alljährlich durch Auszüge aus

[1]) Teilweise in den Bereich der kommunalen Finanzstatistik hineinragend ist ausser den aufgeführten Quellenwerken auch noch die im Ergänzungsheft X a. a. O. (1882) enthaltene Darstellung von A. Petersilie, Die öffentlichen Volksschulen in Preussen und die zur Unterhaltung derselben erforderlichen persönlichen und sächlichen Gesamtaufwendungen im Jahre 1878 zu nennen.

[2]) Vermögen und Schulden der politischen und Armengemeinden des Grossherzogtums Oldenburg am 1. Mai 1875. Mitteilung des Grossherzoglich oldenburgischen statistischen Bureaus. Oldenburg 1880. — Die kommunalen Abgaben und Lasten im Grossherzogtum Oldenburg. Bearbeitet und herausgegeben vom Grossherzoglich oldenburgischen statistischen Bureau. Oldenburg 1881. — Statistische Nachrichten über das Grossherzogtum Oldenburg, herausgegeben vom Grossherzoglichen statistischen Bureau. Oldenburg 1881. Heft 18. Das Armenwesen mit Einschluss der besonderen Wohlthätigkeitsanstalten, namentlich Abschnitt V: Der Haushalt der öffentlichen Armenpflege.

Landesbibliothek Oldenburg

den abgeschlossenen Rechnungen von all den verschiedenartigen, an der Selbstverwaltung beteiligten Korporationen nachzuweisen sind. Nur für einige kleinere Verbände, den sog. staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaften, welche nicht jedes Jahr eine Rechnungslage vornehmen, erfolgen die Angaben in grösseren Abschnitten. Da die Nachweisungen den vorgeschriebenen Rechnungsaufstellungen entsprechen, diese aber eine Kontrolle der ganzen Rechnungsführung gestatten sollen, so sind die ersteren so eingerichtet, dass sie die gesamten Ein- und Ausgänge der Kassen in ihren Bruttobeträgen ersichtlich machen. Demgemäss enthalten die Uebersichten die Beträge der Kassenbehalte und Rückstände, die Einnahmen aus verkauften Grundstücken und anderen Vermögensobjecten, aus abgetragenen und wieder zu belegenden wie aus angeliehenen Kapitalien, aus Vermächtnissen und Schenkungen, auch wenn selbige dem Kapitalvermögen hinzuzufügen, unter den Ausgaben: den Vorschuss des Rechnungsführers, den Aufwand für Grunderwerb, für abgetragene Schulden und dgl. Lediglich von statistischen Rücksichten ausgegangen, würden diese mehr rechnungsmässigen Positionen besser ausser Ansatz geblieben oder gegebenen Falls als ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben darzuthun gewesen sein. Denn für die Zusammenstellung der Thatsachen macht sich, um ein richtiges Bild des Haushaltes zu geben, eine Ausscheidung solcher Positionen wie der genannten erforderlich. Wenn auch die Fassung derselben im grossen und ganzen dies leidlich durchführen lässt, ist es doch nicht in jedem Falle möglich, genau das Richtige zu treffen. So ist z. B. nicht immer mit Sicherheit zu erkennen, ob Vermächtnisse und Schenkungen wirklich als Einnahmen zu behandeln, weil sie unmittelbare Verwendung durch Ausgaben wieder gefunden, oder ob sie nicht als solche für die Jahresrechnung anzusehen, da sie zu Stiftungen zu verwenden sind. Mag hier gleich ein Uebelstand vorliegen, so fällt er doch für das Gesamtergebnis nicht allzuschwer ins Gewicht.

Was des weiteren die nachzuweisenden Einnahme- und Ausgabezweige anlangt, so fordern die Formulare übereinstimmend für sämtliche kommunalen Verbände auf seiten der ersteren: die Erträge des Grundvermögens (gewöhnliche und aus Veräusserungen und Ablösungen), des Kapitals (Zinsen und Abtrag), wie des sonstigen beweglichen Vermögens, aus Vermächtnissen und Schenkungen, aus Zuschüssen und vertragsmässigen Leistungen des Staates oder anderer Kassen, der angeliehenen Kapitalien wie endlich der Steuern und Umlagen und zwar diese geschieden nach dem Umlagefuss, auf seiten der Ausgaben: die Kosten der allgemeinen Verwaltung (Gehalte, Pensionen, Geschäftskosten), diejenigen des eigenen Vermögens (entsprechend den Positionen der Einnahme mit Unterscheidung des gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Aufwandes für das Grundvermögen, der belegten Kapitalien, der Schuldzinsen und abgetragenen Kapitalien), die Leistungen an andere Gemeinden und Kassen, wie die rückständig gebliebenen Einnahmen. Ausserdem ist zur vollständigeren Erfassung der Belastung der abgeschätzte Geldwert der geleisteten Hand- und Spanndienste anzugeben. Alle übrigen Einnahme- wie Ausgabezweige sind natürlich je nach der Art der Verbände verschieden und mehr oder minder ins einzelne gehend. Im allgemeinen ist grössere Specialisierung unterblieben, so dass Einzelgebiete zu Hauptgruppen vereint sind. Immerhin lässt sich den Angaben ein einigermassen deutliches Bild von dem Haushalt der Verbände entnehmen. So wird beispielsweise für die Armengemeinden des Grossherzogtums

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburg dargethan, was an Armenunterstützungen für Kostgeld ausgethaner Pfleglinge, für regelmässige Geldspenden, was je für Nahrungsmittel, Kleidung, Feuerung, Wohnungsgelder, Krankenpflege, Unterricht wie an sonstigen Unterstützungen verausgabt, welche Vorschüsse gezahlt, was an Rohmaterial für Beschäftigung der Armen aufgewendet, was hieraus erlöst wurde u. s. w. Minder ausgiebig dürften die Nachweisungen in Ansehung der politischen Gemeinden erscheinen. Ausser den genannten, mehr oder minder überall wiederkehrenden Zweigen sind von ihnen an Einnahmen lediglich die wegen Nutzung von Gemeindeanstalten und Einrichtungen erhobenen Rekognitionen, Gebühren u. dgl. ohne nähere Unterscheidung dieser Anstalten nachzuweisen. Ebenso haben die Ausgaben in Bezug auf die die eigentliche Gemeindeverwaltung kennzeichnenden Momente nur folgende specielle in ordentliche und ausserordentliche geschiedene Rubriken: für Wege u. s. w., für Wasserläufe, für Feuerpolizei, für Nachtwache, für Strassenbeleuchtung und für sonstige Polizeiverwaltung — vorbehältlich der Nachfügung anderer vorgekommener Zweige. Ueberdies tritt die Aufführung von Ausgaben hinzu, welche durch bestimmte Klassen von Gemeindeangehörigen (Interessenten) zu bestreiten sind, endlich die Beiträge zum Amtsverbande. Wer diese wenigen Momente mit dem zusammenhält, was die preussische Statistik an einzelnen Einnahme- und Ausgabezweigen ersichtlich macht, wird freilich einen weiten Abstand wahrnehmen und leicht auf eine durchaus unzulängliche und unvollkommene Erhebung der wesentlichen Gebiete schliessen. Mag auch zuzugeben sein, dass manche Gegenstände deutlicher ausgeschieden werden könnten, im grossen und ganzen muss indessen nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse der Umfang der Ermittelungen als zulänglich angesehen werden. Denn einmal ist das, was anderwärts bei der politischen Gemeinde sich vereint findet, wie polizeiliche und wirtschaftliche Verwaltung, Armenwesen, Schul- und selbst Kirchenwesen, meistenteils im Grossherzogtum Oldenburg getrennten Verbänden und Kassen zugewiesen, für welche eben je nach ihren Aufgaben besondere Nachweisungen herzugeben sind. Dann aber, und das ist vor allen Dingen von Belang, handelt es sich bei den Haushaltsermittelungen Preussens bis 1878 nur um Städte und noch dazu grössere Städte, in Oldenburg aber ganz wesentlich um ländliche Gemeinden. Weil aber diese durchaus im Vordergrunde stehen, die Städte weder zahlreich noch dicht bevölkert sind, musste auch in erster Linie auf die ländlichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Selbige liegen nun aber gemeinhin so einfach, dass ihre finanziellen Bedürfnisse und Aufwendungen in den weitaus meisten Fällen durch das Wenige, was die eingelieferten Rechnungsauszüge darüber an Einzelheiten enthalten, genügend klar gestellt wird. Doch auch wegen der Städte, überwiegend Landstädte, kann das Nämliche gelten. Eine entschiedene Ausnahmestellung nimmt allein die Residenzstadt Oldenburg durch einen grösseren Zuschnitt ihrer Verwaltung ein, daher hier denn wohl die im Uebrigen ausreichenden Ermittelungen unzulänglich sind, doch gerade in diesem Falle sich leicht ergänzen lassen.

Zur näheren Beurteilung des Haushaltes der politischen und Armengemeinden ist überdies auf anderem Wege noch die Zahl und Besoldung ihrer Beamten wie die Beschaffenheit gewisser kommunaler Einrichtungen, wie Löschwesen, Strassenbeleuchtung, Armenverpflegung ermittelt worden. Weitere laufende Nachweisungen über das Schulwesen beleuchten die hierüber gesammelten finanziellen Thatsachen.

Landesbibliothek Oldenburg

Endlich wird, als Bestandteil der kommunalen Finanzstatistik, alle fünf Jahre eine Aufstellung der Vermögenslage bewirkt. Selbige begreift den Umfang der verpachteten und selbst bewirtschafteten Liegenschaften nach ihren Kulturarten und deren gesamtes Steuerkapital, die Zahl und den Brandkassenwert der Gebäude, den Betrag an Kapitalien wie die jährlichen Einnahmen aus Kanon und sonstigen Gerechtigkeiten, endlich die Schulden und zwar seit neuerer Zeit speciell nach Zweck, Jahr, ursprünglichem und gegenwärtigem Betrage, Zinsfuss, Tilgungsfrist und Tilgungsjahr der Anleihen.

Das, was hiernach über die finanzielle Lage der Selbstverwaltungskörper des Grossherzogtums Oldenburg zur Ermittelung gelangt, dürfte sich nicht bloss den Leistungen anderer deutschen Staaten ebenbürtig anreihen, sondern auch vielleicht in mancher Beziehung über dieselben hinausgehen. Denn selbst, wenngleich die Zergliederung der Einzelheiten des Haushaltes bescheiden erscheint, so trägt sie doch den einfachen Verhältnissen einer vorzugsweise ackerbautreibenden Bevölkerung und deren kommunalen Einrichtungen Rechnung und bringt alles Wesentliche zur Darstellung. Gerade dadurch aber, dass die Anforderungen den bestehenden Zuständen angepasst werden, war die Beschaffung jährlicher und zwar vollständiger und korrekter Nachweisungen erreichbar. Und eben in den alljährlichen, die Bewegung zum Ausdruck bringenden Nachweisungen liegt ein grosser Vorzug des oldenburgischen Materials. So sind nunmehr in vervollkommneter Weise bereits acht Jahre, von 1873 bis 1880, die Thatsachen zusammengetragen und fertiggestellt. Ein anderer besteht darin, dass das gesamte Gebiet der kommunalen Verwaltung, also nicht bloss der politischen i. e. S., sondern auch der Kirchen-, der Deich- und sonstigen Verwaltung erhoben wird. So lässt sich denn ein vollständiger Einblick in das gewinnen, was die Selbstverwaltung in ihren einzelnen Zweigen erfordert und wie sie hierzu ihre Angehörigen durch Steuern heranzieht. Der Kreis, auf den alle diese regelmässigen Ermittelungen ausgedehnt sind, setzt sich aus nicht weniger denn 1063 Verbänden der verschiedenen Arten zusammen.

Die auf Grund dieses näher bezeichneten Materials gewonnenen Ergebnisse, sollen hier nun vorzugsweise nach der Seite der kommunalen Belastung im oldenburgischen Staat zur Darstellung gelangen. Um dieselbe thunlichst allseitig zu erörtern, wird es nicht bloss auf den Nachweis der Höhe der Belastung und ihres Druckes auf den Einzelnen, sondern auch darauf ankommen zu zeigen, in welchem Verhältnisse die erhobenen Steuern zu den übrigen Einnahmequellen und zum Bedarfe stehen, wie sie sich gegenüber den direkten Staatssteuern verhalten, auf welcher Grundlage (Steuerfuss) sie erhoben sind, in welchem Masse sie die Steuerobjekte treffen und damit die volkswirtschaftliche Lage der Bevölkerung berühren. Dazu erscheint es angezeigt, vorweg einen Blick auf die staatliche Steuergesetzgebung wie auf die kommunale Verfassung, namentlich rücksichtlich der Deckung ihrer Bedürfnisse, sowie ferner auf einige weitere, die allgemeinen wirtschaftlichen Zustände charakterisierenden Momente zu werfen. Allerdings handelt es sich bei diesen Mitteilungen um ein Land, dessen Umfang ihm keinen Anspruch auf grössere Bedeutung und Beachtung verleiht. Da aber die augenblicklich wieder im Mittelpunkt der öffentlichen Besprechungen stehende Kommunalsteuerfrage doch immer noch keineswegs erschöpfend mit statistischen Mitteln beleuchtet ist, dürften weitere Beiträge aus einem kleinen, zugleich über leidlich ausgiebige Unterlagen ver-

Landesbibliothek Oldenburg

fügenden Staate auch weiteren Kreisen vielleicht willkommen sein. Zudem kommt wohl in Betracht, dass gerade das im äussersten Westen an der Wasserkante belegene Oldenburg, auch heute noch wie einst zu den Zeiten des heiligen römischen Reiches, welches es selbst bei Ansetzung zu den Kreislasten lange vergessen hatte, wenig bekannt ist, dass es aber, weil eben von alters her in schwacher Berührung mit dem übrigen Deutschland, sich eigenartig entwickelt hat und des Charakteristischen und Beachtenswerten gar manches bietet, wie besonders auch in seinem Kommunalwesen.

II.

Die direkten Staatssteuern.

Wenn auch nicht allein, so sind doch überwiegend und das vielfach gebotenermassen die direkten Staatssteuern für die kommunale Besteuerung im Grossherzogtum Oldenburg massgebend. Ihre gesetzliche Organisation ist darum an erster Stelle ins Auge zu fassen. Das System dieser Steuern begreift die Einkommen-, die Grund- und die Gebäudesteuer sowie ferner die Erbschaftssteuer. Von der letzteren, aus praktischen Gründen den direkten Steuern hinzugezählt, kann hier füglich abgesehen werden, da sie für die Kommunalbelastung keine Bedeutung hat. Ueber die drei anderen Steuern gilt folgendes.

Wie die Mehrzahl der staatlichen Einrichtungen ist auch die Steuergesetzgebung nicht völlig übereinstimmend in den drei getrennten Gebietsteilen des Grossherzogtums. Jedes derselben hat seine besonderen Gesetze, seine getrennte Verwaltung, wozu dann freilich noch die für den ganzen Staat gemeinsam geltenden Erlasse, für ihn gemeinsam wirkenden Organe und Verwaltung treten. Doch sind die gemeinsamen Institutionen nur auf eine Minderheit, wie die Centralleitung des Staates und seine Gesetzgebung, wie auf etliche wenige Anstalten beschränkt. In der Hauptsache besteht unter der Centralverwaltung jeder Gebietsteil für sich, insbesondere auch gemäss staatsgrundgesetzlicher Bestimmung in Ansehung seiner Finanzen dergestalt, dass die staatlichen Einnahmen und Ausgaben für jeden derselben mit dem gemeinsamen Landtage vereinbart werden. Nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Gebietsteile wird sodann die „Quote" bestimmt, die jede Landeskasse zur „Centralkasse" des Grossherzogtums beizutragen hat, und dieser Beitrag — ebenso wie der zur Civilliste — in den Ausgabeetat jedes Gebietsteils eingesetzt. Zu den Budgets und Rechnungen der drei Landeskassen treten ferner die der Centralkasse, welche die gemeinsamen Aufwendungen zu bestreiten hat und ausser aus den Zinsen des dem ganzen Staate gehörenden Kapitalvermögens vorzugsweise aus den gedachten Quotenleistungen ihre Deckung empfängt. Die staatliche und namentlich auch finanzielle Organisation ist also den besonderen örtlichen Bedürfnissen angepasst. Es erklärt das die mancherlei Abweichungen, die je nach den Gebietsteilen sich für das direkte Steuerwesen ergeben und sowohl die Einrichtung der Steuern als auch das Mass der Belastung angehen.

Bezüglich der drei direkten Staatssteuern herrscht die grösste örtliche Uebereinstimmung in den Vorschriften über die Einkommensteuer, deren Vorläufer eine — im Herzogtum und Birkenfeld 1859, im Fürstentum Lübeck 1861 eingeführte — Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer war. Letztere hatte die Aufgabe, die mancherlei vorhin im Staate nebeneinander erhobenen

Landesbibliothek Oldenburg

direkten Steuern — so namentlich in Birkenfeld die noch aus der französischen Zeit stammenden Thür- und Fenster-, Personal- und Mobiliar- wie Patentsteuer — durch eine einzige derartige Umlage zu ersetzen. Die jener nach kurzem Bestande folgende, heute gültige Einkommensteuer beruht für das Herzogtum auf Gesetz vom 6. April 1864, für Lübeck auf dem vom 3. Juli und für Birkenfeld vom 1. Mai 1865. Nach diesen Gesetzen sind der Steuer in der Hauptsache unterworfen die ganze im Inlande lebende erwerbende bezw. aus ihrem Vermögen Einkommen beziehende Bevölkerung, sowie die moralischen Persönlichkeiten und ferner diejenigen Ausländer, welche im Inlande ihren Aufenthalt genommen oder sich in demselben des Erwerbes halber wie aus sonstigen Gründen bei einer Dauer von mehr als sechs Monaten aufhalten. Ausgeschlossen bleiben, abgesehen von der landesherrlichen Familie, vor allen Dingen die aus öffentlichen Armenmitteln unterstützten oder wegen Dürftigkeit zur Steuerzahlung unfähigen Personen, ferner alle Personen unter 17 Jahren und Zöglinge bestimmter Lehranstalten auch über dies Alter hinaus, sofern solche nicht aus eigenem Vermögen ein Einkommen von wenigstens 225 M. jährlich beziehen, endlich die bei der Fahne befindlichen niedern Militärpersonen. Der Steuer unterliegt „derjenige Teil des gesamten Einkommens des Steuerpflichtigen, welcher demselben nach Abzug der auf die Hervorbringung unmittelbar zu verwendender Kosten zu seinem oder seiner Haushaltungsangehörigen Unterhalt oder zu sonstiger Verwendung in Geld oder Geldeswert übrig bleibt". Von diesem steuerpflichtigen Einkommen sind jedoch abzurechnen: die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten, wie alle öffentlichen Abgaben, die an fremde Personen zu zahlenden, einklagbaren, fortdauernden Jahresleistungen — Erbrecht, Altenteil — sowie die Zinsen der speciell nachgewiesenen hypothekarischen und sonstigen Schulden. Bei der durch Schätzungsausschüsse vorzunehmenden Ermittelung des Einkommens erfolgt die Veranlagung, sofern jenes unter 3000 M. bleibt, „unter Berücksichtigung der durch die gesamten Verhältnisse des Steuerpflichtigen etwa begründeten geringeren Leistungsfähigkeit", d. h. es kann hier „eine Ermässigung unter die in den Fällen gewöhnlicher Verhältnisse durch das Einkommen allein bedingte Steuerstufe eintreten; bei Jahreseinkommen von 3000 M. und darüber sind dagegen die einzelnen Bestandteile des Jahreseinkommens thunlichst genau festzustellen und ist nach dem hierbei ermittelten Betrage das Einkommen anzunehmen. Eine Ausnahme ist bezüglich des Gesindes und der diesem nach Art ihrer Dienste und des dafür gewährten Lohnes im allgemeinen gleichstehenden Gewerbsgehilfen, sofern sie im Hause ihres Principals wohnen, gemacht. Beide sind stets mit einem festen Einkommen und zwar die weiblichen Personen von 225 M., die männlichen von 300 M. zu veranlagen, unter der Voraussetzung freilich, dass sie kein anderweites Einkommen von mindestens 150 M. beziehen. Die Veranlagung erfolgt nach Klassen, deren unterste ein Einkommen bis 225 M. (75 Thlr.) voraussetzt. Die Klassen schreiten bis zu einem Einkommen von 600 M. (6. Stufe) um 75 M., von da bis zu 1200 M. (10. Stufe) um 150 M., alsdann bis zu 2100 M. (13. Stufe) um 300 M., weiter bis 3000 M. (15. Stufe) um 450 M. fort. Von 3000 bis 6600 M. (21. Stufe) hebt sich die Klasse um 600, darnach bis 9000 M. (24. Stufe) um 900, von hier an bis zu 15,000 M. (29. Stufe) um 1200 und im weiteren Verlaufe um 1500 M. Die einfachen oder nach der landesüblichen Bezeichnung „zwölfmonatlichen" Jahressteuersätze beginnen für die unterste Stufe mit 1 M., betragen 3 M. bei

Landesbibliothek Oldenburg

einem Einkommen zwischen 375 und 450 M., 6 M. bei einem solchen zwischen 525 und 600 M., 15 M. zwischen 1050 und 1200 M. und rücken mit einer allmählichen Steigerung der Belastung des Einkommens zwischen 15,000 und 16,500 M. bis zu 300 M. auf, von wo an sich der Steuersatz für jede weiteren 1500 M. gleichmässig um 30 M. hebt. Der Steuersatz beträgt diesen Angaben nach anfänglich noch kein halbes Prozent vom Einkommen und schreitet bis zu der letztgenannten Stufe, deren mittlere Grösse 15,750 M. ausmacht, bis zu 1,90 % vor. Wieviel von diesem Steuerbetrage nun aber thatsächlich zur Erhebung gelangen soll, wird für jede Finanzperiode und für jeden Gebietsteil durch besonderes Finanzgesetz — und zwar mittelst Angabe der Zahl der Monate, wobei 15 Monate = 125 %, 18 Monate = 150 % des vorerwähnten Simplums — bestimmt. Der zu erhebende Betrag kann also und pflegt auch in den drei Teilen des Grossherzogtums verschieden zu sein.

Zu der so beschaffenen Einkommensteuer tritt durchweg im Staate eine Grund- und mit Ausnahme des Fürstentums Lübeck auch eine Gebäudesteuer. Derselben, wie sie heute besteht, ist überall eine genaue Vermessung und Abschätzung des Grund und Bodens vorausgegangen, deren Ergebnisse in das Kataster eingetragen sind.

Die Grundsteuerverfassung des Herzogtums zunächst, schon lange einer Reform bedürftig, hat im Jahre 1866 ihre gegenwärtige Gestalt erhalten. Die frühere Belastung des Grund und Bodens bestand in der Erhebung der verschiedenartigsten und nach den verschiedensten Grundsätzen sowie auf die einzelnen Teile des Landes ganz ungleichartig veranlagten Abgaben. Diese hatten übrigens keineswegs immer einen rein steuerlichen, also öffentlich rechtlichen Charakter; sie bildeten vielmehr häufig ein Gemisch solcher Leistungen, „welche teils dem Grafen als Gutsherrn, teils demselben als Landesherrn geleistet wurden [1]).“ Das galt namentlich von den sog. Ordinärgefällen, einem Konglomerat der mannigfaltigsten Abgaben, welche von denjenigen Landstellen erhoben wurden, über die einst die Landesherrschaft zugleich die Gutsherrlichkeit ausgeübt hatte; sie waren überwiegend nicht-steuerlicher Natur. Alle diese Auflagen auf den Grund und Boden hatten in der letzten Zeit ihrer Erhebung jährlich 1,090,819 M., darunter die Ordinärgefälle 283,416 M. geliefert.

An Stelle dieser, wie erwähnt, verschiedenartigen Abgaben wurde nach bewirkter Landesvermessung durch die Gesetze über „die Ermittelung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude“ und über „die anderweite Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer“ vom 18. Mai 1855 die Einführung einer neuen gleichartigen Besteuerung des Grundeigentums vorgeschrieben. Die zu dem Ende zunächst angeordnete Abschätzung hatte sich auf alle Grundstücke und auf die Gebäude mit Ausnahme der grossherzoglichen Schlösser, der gottesdienstlichen, der landwirtschaftlichen Gebäude, soweit diese nicht zur Wohnung oder zu anderen Nutzungen dienen, und derjenigen Gebäude der Gemeinden und Genossenschaften, welche nach ihrer dauernden Bestimmung keinen Ertrag

[1]) Ursprung der Ordinärgefälle im Stad- und Butjadingerlande und deren Umwandlung in Geldrenten vom Geh. Oberfinanzrat Dr. Janssen in der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege des Grossherzogtums Oldenburg. Bd. IV. Oldenburg 1877.

Landesbibliothek Oldenburg

geben, zu erstrecken. Die Abschätzung sollte als Steuerkapital den Reinertrag feststellen und zwar bei den Grundstücken: durch Abschätzung des nachhaltigen durchschnittlichen jährlichen Reinertrages in Gelde, welcher durch ortsübliche Bewirtschaftung bezogen werden kann; bei den Gebäuden: durch Abschätzung des mittleren jährlichen Mietwertes, welchen die Gebäude bei eigener Benutzung oder beim Vermieten haben oder haben würden. Behufs dessen sind in den einzelnen Gemeinden die Grundstücke nach Marsch- und Geest- sowie nach Kulturarten getrennt, in Specialertragsklassen und diese Specialklassen in die allgemeinen Ertragsklassen, die Gebäude in Specialmietwertsklassen und diese ebenfalls in die allgemeinen Mietwertsklassen eingeschätzt worden. Die Zahl der Klassen und der Geldbetrag für jede derselben war nach dem gegebenen Bedürfnisse festzustellen. Es gibt für Grundstücke im ganzen 69 Klassen, deren unterste einem Reinertrag von 50 Pfg., deren höchste einem solchen von 100 M. vom Hektar entspricht. Für Gebäude ist ihrer Natur nach die Klassenzahl nicht beschränkt; letztere beginnt mit einem Mietwert von 3 M. und steigt nach Bedürfnis. Zu jenen 69 Klassen der Grundstücke tritt noch eine weitere Gruppe der völlig ertragslosen Grundstücke, welche ebendeswegen in keine dieser Ertragsklassen eingeschätzt werden konnten. Nicht abgeschätzt sind wegen ihres immaginären Wertes bloss die öffentlichen Wege und Gewässer. Bei der Abschätzung sind die Grundflächen der Gebäude und die zur Wirtschaft erforderlichen Hofräume mit dem besten Ackerlande ihrer Art in der Gemeinde in die gleiche Klasse gesetzt worden. Die Kosten der Erhaltung der landwirtschaftlichen Gebäude, der Brunnen, Viehtränken, Entwässerungsgräben, der Befriedigungen sind als Produktionskosten von vornherein in Abzug zu bringen gewesen und zu bringen; ausserordentliche Kulturkosten, wie solche die Bedeichung, Uferbauten, Siele, Hauptabwässerungszüge, Wasserschöpfmühlen, Schwemm- und Berieselungswiesen und ähnliche Anlagen erheischen, sind dagegen, sofern sie von staatlich geregelten Genossenschaften getragen werden, von den Erträgen der einzelnen Grundstücke nicht abzuziehen, sondern — nach einer zwölfjährigen durch ein Gesetz vom 20. Juni 1859 näher festgestellten Durchschnittsermittelung — den Genossenschaften zu vergüten. Bei Gebäuden wird der reine Mietwert aus dem mittleren jährlichen Mietwert hergeleitet, indem von diesem je nach Bauart, Alter und Beschaffenheit des Gebäudes mindestens der sechste Teil und höchstens die Hälfte für Abnutzung und Unterhaltung sowie für den anderweit zu besteuernden Reinertrag der Grundfläche in Abzug zu bringen ist. Allgemeine Revisionen der Abschätzungen sind zwar in Aussicht genommen, aber so oft solche für nötig befunden werden, jedesmal der Gesetzgebung vorbehalten worden. Dahingegen ordnet ein jüngeres Gesetz über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters vom 1. April 1879 an, dass eine neue Abschätzung und Katastrierung erfolgen soll, wenn Grundstücke neu entstehen, untergehen oder bleibend ertragsunfähig werden, wenn sie ihre Kulturart dauernd ändern oder bei gleich bleibender Kulturart durch Veränderung ihrer inneren Beschaffenheit im Reinertrage dauernd um 20 Prozent sinken oder steigen, wenn sie in den Schutz eines Hauptdeiches eintreten oder diesen Schutz verlieren, endlich wenn Gebäude neu entstehen oder untergehen oder durch Veränderung ihrer Substanz an Mietwert dauernd gewinnen oder verlieren. Das Kataster und die durch dasselbe nachgewiesenen

Landesbibliothek Oldenburg

Reinerträge folgen demnach durch die fortgesetzten Neuabschätzungen in gewissem Umfange den eingetretenen erheblicheren Wertveränderungen, entsprechen mithin insoweit stets den derzeit bestehenden Verhältnissen.

Begonnen wurde mit der Abschätzung zur Grundsteuer im Jahre 1859; dieselbe wurde gleichzeitig mit der Aufstellung des Katasters beendigt 1865, so dass im folgenden Jahre die Steuer zum erstenmal umgelegt werden konnte. Die durch das erwähnte Gesetz vom 18. Mai 1855 angeordnete neue Grund- und Gebäudesteuer wird allen Grundstücken und Gebäuden — beide Teile aber getrennt gehalten — nach einem gleichen festen, angemessen abzurundenden Prozentsatze vom ermittelten Reinertrage bezw. Mietwert aufgelegt. Die danach festgestellten Prozentsätze vom Steuerkapital sind auch für künftige Ansetzungen massgebend. Die Steuer haftet auf jedem mit seinem Steuerkapitale in der Mutterrolle gesondert aufgeführten Grundstücke oder Gebäude. Befreit von den Abgaben sind: die Grossherzoglichen Schlösser nebst Pertinenzien sowie die zum Krongute und die dem Staat gehörigen Grundstücke und Gebäude, welche von letzterem nicht erblich oder auf bestimmte Leiber zur Nutzung ausgegeben sind oder als Gemeinheiten der Nutzung anderer unterliegen, ferner die für den Gottes-, Schul- und Kommunaldienst, für Begräbnisse und die zu Deichen, Sielen nebst Zubehör verwendeten Grundstücke bezw. Gebäude, die landwirtschaftlichen Gebäude, endlich die zum Anbau ausgegebenen Ländereien nebst Gebäuden auf zehn, die zur Kultur ausgegebenen auf drei Jahre.

Die an Stelle der aufgehobenen Abgaben von Grund und Boden neu geschaffene Grund- und Gebäudesteuer ist nun gesetzlicher Bestimmung gemäss bis zu einer Höhe umzulegen, welche jene anfänglich erwähnten, nunmehr fortgefallenen Bezüge deckt, soweit sie als steuerliche Leistungen anzusehen waren. Da aber hiervon und speciell von einem bestimmten Kreise der gedachten sog. Ordinärgefälle ein schwer auszuscheidender und zwar grösserer Teil nicht steuerlicher Natur war, so wurde nach einem Griffe von dem Betrage jener Gefälle ein Siebentel als Steuer angenommen. Der sonach — in einem bestimmten Verhältnisse — teils durch die Grund-, teils durch die Gebäudesteuer zu deckende Betrag belief sich auf 847,891 M., von denen 107,421 M., also etwa ein Achtel, auf die Gebäudesteuer entfallen. Dem entsprechend war der für die Besteuerung vorgeschriebene Prozentsatz des durch die Abschätzung festgestellten Reinertrages der Grundstücke voll abgerundet zu 9, des Mietwertes der Gebäude zu 6 % ermittelt und hienach beide Abgaben während der ersten zehn Jahre ihres Bestandes erhoben worden. Inzwischen hatte sich aber herausgestellt, dass die beiden Prozentsätze zu hoch gegriffen seien, dass sie für die Grundstücke zwischen 8 und 9, für die Gebäude zwischen 5 und 6 % lägen. Zur genaueren Begrenzung dieses Verhältnisses ward deshalb vom Jahre 1876 an der Abgabesatz der Gebäudesteuer auf 5,3 % ermässigt; für die Grundsteuer blieb zwar der bisherige Satz von 9 % bestehen, es wurden aber die anfänglichen Reinerträge oder Steuerkapitale in einem der beabsichtigten Herabsetzung der Abgabenhöhe entsprechenden Verhältnisse, nämlich von 6,6 %, einer allgemeinen Senkung unterworfen. Diese Massregel ist für die spätere Betrachtung der Ertragsfähigkeit und Belastung des Grundeigentums deshalb besonders beachtenswert, weil sie bewirkt hat, dass das Kataster den wirklichen schätzungsmässigen Betrag um das genannte Mass zu niedrig beziffert.

Landesbibliothek Oldenburg

Im Fürstentum Birkenfeld war die Parzellarvermessung bereits 1845 vollendet gewesen, so dass durch Gesetz vom 12. November dieses Jahres die Vornahme von Abschätzungen der Liegenschaften und darnach die Aufstellung eines Grundsteuerkatasters angeordnet werden konnte. Als vorzugsweiser Zweck des letzteren wurde — neben dem einer Beweisquelle für Eigentumsverhältnisse — erklärt, „die auf den Immobilien haftenden Staats- und Kommunallasten möglichst gleich und gerecht zu verteilen und den Beschwerden über Prägravationen abzuhelfen". Zu dem Ende ward bestimmt, dass künftig die Grund- und Gebäudesteuer nach Verhältnis des Reinertrages aufzubringen sei und zwar von allen einen Ertrag liefernden oder eines solchen fähigen Grundstücken und Gebäuden mit wesentlich den nämlichen Ausnahmen, die auch für das Herzogtum gemacht sind, jedoch unter Hinzurechnung der Fabrikgebäude, Mühlen und Hammerwerke. Auch die befreiten Gegenstände gehören in das Kataster und unterliegen der Besteuerung, sobald sie ihre befreiende Eigenschaft verlieren, wohingegen bei den steuerpflichtigen Immobilien die Steuerpflicht nur mit ihrem Untergang oder dem Eintritt einer bleibenden Ertragsunfähigkeit aufhört. Die Abschätzung hatte nach dem zur Zeit vorgefundenen Zustande unter Berücksichtigung der ortsüblichen Wirtschaftsmethode und der klimatischen Verhältnisse zu geschehen und ohne Beachtung von Gerechtsame oder Verpflichtungen. Die Grundfläche der Gebäude und die Hofräume sollten dem besten Ackerlande in der Gemeinde gleichgeschätzt werden. Wie im Herzogtume erfolgte eine Einschätzung nach Kulturarten im besonderen und diese in die allgemeinen Ertragswertklassen. Bei der Ermittelung der Katastralerträge waren die Bodenprodukte nach ihren mittleren — aus einem mehrjährigen Durchschnitt berechneten — Verkaufspreisen zu veranschlagen und davon die Hervorbringungs-, Ent- und Verwertungskosten in Abzug zu bringen. Hinsichtlich der Wohngebäude war der jährliche Mietwert zu Grunde zu legen unter Abrechnung von einem Viertel bis zur Hälfte auf die Unterhaltung wie des Ertrages der Grundfläche. Auch im Fürstentum Birkenfeld wurde eine allgemeine, bisher noch nicht angeordnete Revision der Schätzungen vorbehalten, hier jedoch von vornherein bestimmt, dass Nachschätzungen stets bei neuentstandenen oder untergegangenen bezw. dauernd ertragsunfähig gewordenen Grundstücken wie bei solchen Wertverminderungen derselben, durch die mindestens eine Vermehrung oder Verminderung des Reinertrages um ein Fünftel erfolgt, ferner bei „wesentlichem" Gewinn oder Verlust des Reinertrages, ingleichen bei Neubau oder Untergang von Gebäuden zu geschehen haben.

Nach bewirkter Veranlagung ward die Grundsteuer anfänglich mit 10,436 % vom Steuerkapital einschliesslich eines Zuschlags von 5 % erhoben, dann aber durch Gesetz vom 18. April 1864 im Belaufe von 10½ % mit der Massgabe ausgeschrieben, dass dieser Prozentsatz bei einer allgemeinen Revision der Abschätzungen und der dadurch bewirkten Aenderung der Steuerkapitale von neuem festgesetzt werden solle. Mittelst Gesetz vom 7. Januar 1873 wurde die Gebäudesteuer in Nachbildung der Einrichtung des Herzogtums einer Abänderung unterzogen und von der Grundsteuer getrennt. Infolgedessen kam von deren Eintritt an die bisher auf die Gebäude mit Ausschluss ihrer Grundflächen und Hofräume gelegte Grundsteuer in Wegfall. Der für die Veranlagung der Gebäude aufgestellte Tarif, nach welchem die Einschätzung und Hebung zu er-

Landesbibliothek Oldenburg

folgen hat, bezeichnet als unterste Stufe Gebäude mit einem jährlichen Mietwerte bis zu 9 M., wofür eine Steuer von 0,50 M. zu entrichten ist. In der 42. Stufe beträgt der Mietwert 3000, die Abgabe 150 M. Von hier steigt jede fernere Stufe um 300 M. Wert und um 15 M. Steuer.

Eine ebenfalls nach dem Reinertrage umgelegte Grundsteuer besitzt endlich auch das Fürstentum Lübeck, indessen keine Gebäudesteuer. Hier liegen aber die Verhältnisse namentlich insofern abweichend, als die Abschätzung des Grund und Bodens nach seinem Ertrage und die daraufhin bewirkte Anlegung des Katasters ohne vorgängige Vermessung stattgefunden hat, letztere vielmehr erst nachträglich hinzugekommen ist. Wie im Herzogtum hatte nämlich auch in diesem Bezirke die Grundsteuer für die Abschaffung einer Anzahl alter Abgaben und Gefälle und bis zum Belaufe des dadurch entstehenden Ausfalls Ersatz zu schaffen. Das Grundsteuergesetz vom 21. Dezember 1854 bestimmte den zu ersetzenden Betrag auf 10,400 Thlr. holsteinisch Courant (37,440 M.), der durch ein späteres Gesetz vom 19. April 1861 infolge der Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer auf 8300 Thlr. (29,880 M.) ermässigt wurde. Im Hinblick auf einen solchen geringfügigen, durch die Steuer beabsichtigten Ertrag erregten die bedeutenden Kosten einer allgemeinen ordentlichen Landes- wie Parzellarvermessung Bedenken. Das mit dem erstgenannten gleichzeitig ausgegebene Abschätzungsgesetz verfügte deshalb, dass die Flächengrössen der einzelnen Grundstücke in der Regel nach eigener Angabe der Besitzer, durch Vermessung jedoch nur zu ermitteln sei: einmal, wenn seitens des Besitzers eine Grössenangabe nicht beigebracht werde — und zwar auf dessen Kosten — zweitens sofern der leitende Vermessungsbeamte die Richtigkeit der gemachten Angabe anzweifelte — in diesem Falle bloss dann zu Lasten des Besitzers, wenn seine Angaben in bestimmtem Verhältnis von dem Vermessungsresultate abwichen. Man glaubte, mit diesem eigenartigen Wege um so eher auskommen zu können, als im Fürstentum Lübeck (im Gegensatz zum Herzogtum) aller Boden in Kultur genommen und jedes Grundstück scharf und sicher durch Wall und Graben begrenzt sei, als ferner jede Koppel zur Saat benutzt und daher deren Grösse dem Besitzer genau bekannt sein werde. Dem entsprechend ist dann die Feststellung der Flächen und die Abschätzung des Reinertrages bewirkt worden, letztere in allen wesentlichen Punkten in Uebereinstimmung mit den beiden anderen Gebietsteilen, nur dass die Werte der einzelnen Grundstücke und Bodenarten nicht nach ihrem einfachen Geldbetrag, sondern nach sog. Steuereinheiten zu 10 Schilling Courant (0,75 M.) berechnet wurden. Im Anschluss an diese Ermittelungen geschah die Aufstellung des Grundsteuerkatasters nach Massgabe des Gesetzes vom 28. März 1857. Zu Anfang 1865 war das ganze Veranlagungswerk beendigt, so dass von da an die neue Grundsteuer in Hebung gesetzt ward: auch hier — unter ähnlichen Befreiungen wie im Herzogtum und Birkenfeld — nach einem von allen Grundstücken zu tragenden gleichen festen Prozentsatze vom Steuerkapitale (Reinertrage). Dieser Satz wurde anfänglich zu 3⅓ % bestimmt.

Als dann nach Vereinigung des von Preussen abgetretenen, vormals holsteinischen Amts Ahrensböck mit dem Fürstentum Lübeck auf jenes die nämliche Besteuerung des Grundbesitzes und dazu das gleiche Verfahren der Grössenermittelung und der Ertragsabschätzung wie im alten Landesteile durch zwei

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetze vom 18. Dezember 1872 übertragen war, stellten sich für die Beschaffung gehöriger Flächenangaben Schwierigkeiten heraus, so dass die Frage einer völligen Neuvermessung und zwar gleich des ganzen Fürstentums entstand. Nachdem auch in dem neuen Gebiete zuvörderst die Abschätzung der Reinerträge ausgeführt, wurde eine nach den gegenwärtigen wissenschaftlichen Methoden vorzunehmende allgemeine Landesvermessung wie Specialvermessung und Kartierung — letztere auf Kosten der Dorfschaften unter Leistung eines Staatszuschusses von 28 % — mittelst Gesetz vom 20. Dezember 1875 angeordnet. Beendigt ward dieselbe und die dadurch bedingte neue Aufstellung des Katasters im Jahre 1880. Wegen der nunmehr angewandten neuen Masse und Münzen bei den Katasterangaben wurde der Grundsteuerbetrag von $3^1/_3$ auf 3,4 % normiert. Durch ein am 15. März 1882 ergangenes erneutes Gesetz über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters sind schliesslich die jetzt im übrigen Staatsgebiete geltenden Bestimmungen und namentlich auch wegen der Nachtragungen und Nachschätzungen gleichfalls für das Fürstentum Lübeck erlassen worden.

Das ist in Kürze die jüngste Entwickelung und der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung über die direkte Besteuerung des Grossherzogtums. Was dem gegenüber die finanziellen Erträge der Steuern und die Abschätzungsergebnisse anbelangt, so wird das in Gemeinschaft mit anderen Erscheinungen an späterer Stelle nachgewiesen werden.

III.

Die Kommunalverfassung.

Nächst den staatlichen direkten Steuern sind nunmehr die Abgabeneinrichtungen der Selbstverwaltungskörper, soweit Normen darüber bestehen, darzulegen. Unvermeidlich ist es dabei, auch die Kommunalverfassung im allgemeinen wenigstens zu streifen. Das kann wiederum nur unter gesonderter Behandlung der drei Gebietsteile geschehen, da selbige gerade nach der vorliegenden Richtung merklich auseinandergehen. Immerhin hat bei aller Verschiedenheit über die Aufgaben und Gestaltung der Kommunalverbände die Gesetzgebung in neuerer Zeit mehr und mehr eine gewisse Uebereinstimmung der erlassenen Vorschriften erstrebt, so namentlich auf dem wichtigsten Gebiete, dem der eigentlichen politischen Gemeinden. Es wird deshalb genügen, die Verfassung allein bei dem grössten Landesteile, dem Herzogtume, etwas genauer zu berühren, bei den Fürstentümern indessen bloss auf die Besonderheiten einzugehen.

Für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben und Interessen besteht im Herzogtum Oldenburg eine Mehrheit von Verbänden. Diese zerfallen — wie überall im Grossherzogtum — einmal in bürgerliche und in kirchliche; sodann die ersteren in die eigentlichen politischen Verbände, in die Gemeinden i. e. S. nebst den Ortsarmenverbänden, in die Schulverbände für das Volksschulwesen, in die besonderen Ortsverbände, in die Amtsverbände und für das deichpflichtige Land in die Wasserbaugenossenschaften verschiedener Art.

Den umfassendsten Wirkungskreis haben von diesen Verbänden begreiflicherweise die politischen Gemeinden und die mit ihnen vereinigten Armengemeinden. Ihre gegenwärtige Verfassung fusst auf der revidierten Gemeinde-

Landesbibliothek Oldenburg

ordnung vom 15. April 1873. Die heutigen Gemeinden haben sich in territorialer Hinsicht aus den alten Kirchspielen d. h. zunächst rein kirchlichen Verbänden entwickelt, denen in den vormaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst — in der Hauptsache dem älteren und protestantischen Gebietsteile des heutigen Herzogtums — seit der Reformation (wenigstens dem freilich nur höchst ungenügend entsprochenen Grundsatze nach) auch die Armenpflege zufiel. Diese Kirchspiele und demgemäss die — von wenigen Ausnahmen abgesehen — noch gegenwärtig mit ihnen territorial zusammenfallenden Gemeinden waren und sind, örtlich betrachtet, ein Komplex von Wohnplätzen. Neben den wenigen mit Stadtrechten ausgestatteten Korporationen war nämlich auf dem Lande der nächste örtliche Verband der der Bauerschaften, welche nach der Art der Besiedelung teils aus eigentlichen Dörfern, teils und überwiegend aus den mehr lose sich aneinander reihenden Hofstellen nebst Zubehör bestanden und auch wohl wieder eine Mehrzahl von Wohnplätzen mit eigenen Namen bildeten. Diese Bauerschaften hatten bis zum Jahre 1873 die Eigenschaften von Realgenossenschaften, bilden seither aber bloss administrative Unterabteilungen der Gemeinden. Eine mehr oder minder grosse Anzahl Bauerschaften und unter Umständen auch in Verbindung mit einer Stadt waren und sind zu Kirchspielen und jetzt zu Gemeinden vereinigt. Nur etliche kleine Gemeinden und Kirchspiele des Jeverlandes sind von jeher rein örtliche Verbände gewesen. An jene grösseren Verbände, die der alten Kirchspiele, wurde angeknüpft, als das Bedürfnis zur Schöpfung bürgerlicher Selbstverwaltung im modernen Sinne auftrat. Nachdem bereits unterm 1. August 1786 bei einer durchgreifenden Reform des Armenwesens der Anfang damit gemacht war, dieses als weltliche Einrichtung den Kirchspielen mit dem Rechte der Besteuerung der Eingesessenen zu übertragen, dehnte namentlich die Gemeindeordnung für die Landgemeinden vom 28. Dezember 1831 auf erstere auch die weitere Wahrnehmung der kommunalen Interessen aus, indem sie zugleich ein Gemeindebürgerrecht wie eine mit grösseren ausgedehnteren Rechten versehene Kirchspielsvertretung ins Leben rief doch noch so, dass bürgerliche wie kirchliche Angelegenheiten in gewisser Verbindung erhalten wurden. Eine Trennung der letzteren bewirkte erst die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855, welche dann durch die heute gültige von 1873 ersetzt ist.

Diese letztere wie ihre Vorgängerin lassen die bei ihrer Verkündigung vorhandenen Gemeinden d. h. im wesentlichen die vormaligen Kirchspiele bestehen und machen die Bildung neuer wie die Auflösung gegenwärtiger von gesetzlicher Regelung abhängig. Die politischen Gemeinden sind also nach den voraufgehenden Andeutungen im allgemeinen keine reinen Ortsgemeinden, sondern Vereinigungen einer Anzahl getrennter Wohnplätze zu einem kommunalen Ganzen und machen demnach verhältnismässig grössere territoriale Abschnitte aus. Die auf diese Weise den Gemeinden gegebene Gestalt war gegenüber der schwachen Verdichtung der Bevölkerung zu geschlossenen oder stärker besetzten Ortschaften eine Notwendigkeit, wenn wirtschaftlich irgendwie leistungsfähige Körper erzielt werden sollten. Die Bauerschaften, deren es zur Zeit 662 mit einer durchschnittlichen Bevölkerung von nur 398 Köpfen gibt, würden sich als zu klein erwiesen haben. Mehr aber noch wäre das der Fall gewesen, wenn man sich an die einzelnen Wohnplätze gehalten hätte. Ihrer sind nicht weniger denn 2380 auf 95 Quadratmeilen mit einer mittleren Dichtigkeit von 106 Ein-

Landesbibliothek Oldenburg

wohnern. Aber unter dieser Anzahl sind schon 1354, also die grössere Hälfte, mit bloss bis zu 50, 363 weitere von 51 bis 100, 347 mit über 100 bis 200 Bewohnern besetzt. Zwischen 201 und 500 Köpfe zählen nur 254, über 500 bis 1000 bloss 46 und mehr als 1000 gar nur 16 Wohnplätze. Anders dagegen ist es um die Gemeinden bestellt, deren überall nicht mehr als 118 vorhanden sind, so dass bei einer Gesamtbevölkerung des Herzogtums von 263,648 Einwohnern auf je eine davon 2234 kommen. Die Anzahl der Gemeinden, welche weniger als 1000 Köpfe umfasst, macht 33 aus; 39 haben zwischen 1000 und 2000, 37 von hier bis zu 5000, darüber hinaus sind bloss 9 und speciell über 10,000 allein die Stadtgemeinde Oldenburg mit 20,575 Köpfen.

Die Gemeinden sind entweder Stadt- oder Landgemeinden, erstere zur Zeit 10, letztere demnach 108. Jene zerfallen wieder in solche erster Klasse — Oldenburg, Jever, Varel — welche mit einem in den juristischen Staatsprüfungen bestandenen, auf Lebenszeit gewählten Bürgermeister an der Spitze unmittelbar von der Oberbehörde abhängen, sowie in solche zweiter Klasse, welche mit den Landgemeinden gleichstehend, amtssässig sind und nur in Bezug auf das kollegialisch gebildete Verwaltungsorgan und auf gewisse Befugnisse der Gemeindevertretung sich von jenen in wenigen, minder bedeutungsvollen Punkten unterscheiden. Zu den Stadtgemeinden gehören öfters auch ländliche Bezirke, in welchem Falle für den städtischen (Stadt) wie für den ländlichen Teil (Stadtgebiet) statutarisch besondere Vertretungen — und besondere Kassen und Umlagen — eingerichtet werden können, welche Vertretungen zusammen für die gemeinsamen Angelegenheiten dann eine Körperschaft bilden.

Die Gemeinden haben die juristische Persönlichkeit und in Bezug auf ihr Vermögen die Rechte der Minderjährigen. Ihnen liegt die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach Vorschrift der Gesetze ob. Sie sind mit höherer Genehmigung zu statutarischen Anordnungen über solche Angelegenheiten und über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder befugt, hinsichtlich deren die Gemeindeordnung Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrückliche Bestimmung enthält, sowie über sonstige eigentümliche Einrichtungen und Verhältnisse, insbesondere auch über polizeiliche Gegenstände. Sie sind zu allen Leistungen und Einrichtungen, welche zur Erreichung der Gemeindezwecke erforderlich sind und ihnen nach Gesetz oder Herkommen obliegen, verbunden.

Die Gemeinden werden durch ein Organ vertreten, welches in den Stadtgemeinden Stadtrat, in den Landgemeinden Gemeinderat heisst und durch einen Vorstand verwaltet, der dort die Bezeichnung Stadtmagistrat, hier Gemeindevorstand führt, auf welche, insbesondere abgesehen von der Art der Zusammensetzung, in Stadt und Land in der Hauptsache rücksichtlich der Rechte und Pflichten die gleichen Grundsätze Anwendung finden. Die Aufgabe der Gemeindevertretung, soweit namentlich diese finanzieller Natur sind, bestehen neben Wahlen des Vorstandes, Ueberwachung des Rechnungswesens, Mitwirkung bei statutarischen Bestimmungen und Grenzänderungen des Bezirkes in der Beschlussfassung über den Voranschlag, die Grundsätze der Verteilung der Lasten, soweit sie nicht gesetzlich bestimmt, über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Gerechtsamen, über Verminderung des Vermögens und Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten, wie Vermehrung der Schulden, über Feststellung der Grundsätze für die Verwaltung des Vermögens und der Einrichtungen und

Landesbibliothek Oldenburg

Anstalten der Gemeinde, ferner über Anstrengung von Prozessen und Abschliessung von Vergleichen bei Geltendmachung nicht zweifellos feststehender Rechte und über Erlass von Gemeindesteuern. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung, welche sich auf nicht gesetzlich vorgesehene Verteilung der Lasten, auf Aufführung grosser Anlagen und Einrichtungen, freiwillige Uebernahme bleibender Verpflichtungen, Erwerb und Veräusserung von Immobilien, ferner auf Errichtung von Statuten und Grenzänderungen beziehen, sind 14 Tage lang den Gemeindebürgern zur Abgabe ihrer Ansichten darüber offen zu legen und darnach unter Erwähnung der etwa abgegebenen Erklärungen einer zweiten Lesung zu unterziehen. Die Ausführung der Beschlüsse wie überall die Besorgung der Verwaltung ist Sache des Gemeindevorstandes, der zugleich, als Organ des Staates, die niedere Polizei wahrzunehmen hat. Das Buchungs-, Zahlungs- und Hebewesen wird unter seiner Aufsicht durch den Rechnungsführer besorgt, welcher alljährlich die Rechnung abzulegen hat.

Was speciell Vermögen, Haushalt und Lasten betrifft, so verlangt die Gemeindeordnung unverminderte Erhaltung des Stammvermögens an Immobilien, Kapitalien und Gerechtsamen. Demgemäss hat die Tilgung von Schulden nach einem aufzustellenden Plan ohne Angriff jenes zu erfolgen. Auch ausserordentliche, die Substanz angreifende Benutzungen des Vermögens, wie auch Abholzungen bedürfen höherer Genehmigung. Das Nämliche ist bei der Aufnahme von Anleihen erforderlich, welche „nur zur Abtragung gekündigter Schulden oder zur Bestreitung von unvermeidlichen oder zum dauernden Vorteil der Gemeinde gereichenden Ausgaben gestattet ist, deren Deckung aus den Hilfsquellen der Gemeinde nicht ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen geschehen kann".

Soweit die Einkünfte aus dem Vermögen und sonst der Gemeinde zustehende Einnahmen, so an Strafgeldern und Abgaben — wie die bereits 1830 zu Gunsten der Gemeindekasse eingeführte, nach Beschluss der Gemeinden zu verwendenden und über den Minimalbetrag hinaus noch etwa zu erhöhende Hundesteuer — zur Bestreitung der Bedürfnisse nicht ausreichen, können Gemeindeleistungen in Form von Steuern sowie von persönlichen und Naturalleistungen gefordert werden. In dem Masse, als nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen, sind die Gemeinden auch „zur Erhebung von Verbrauchssteuern und von örtlichen Abgaben für die Benutzung ihres Eigentums und ihrer Unternehmungen befugt," doch dürfen Marktstättengelder nur als Vergütung für Raum und Buden und im Verhältnis hierzu erhoben werden.

Beitragspflichtig zu den direkten Gemeindesteuern sind alle zur Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer angesetzten wie die von ersterer nach dem Bundesdoppelbesteuerungsgesetz befreiten Gemeindeangehörigen, die vorübergehend im Bezirk sich aufhaltenden Personen, soweit sie zur Einkommensteuer vom Staate herangezogen werden, sowie die Forensen, juristischen Personen, Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Endlich tritt noch die Verwaltung des Staats- und Kronguts wegen ihrer in der Gemeinde belegenen Grundstücke und Gebäude, jedoch nur in Ansehung der Grund- und Gebäudesteuer hinzu. Ausgenommen sind aber alle Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staates und der Gemeinde, der öffentlichen Genossenschaften, des öffentlichen Verkehrs, des öffentlichen Unterrichts, der Kunst und Wissenschaft

Landesbibliothek Oldenburg

und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, sofern sie nach ihrer dauernden Bestimmung keinen Ertrag geben; ferner die Staatsforsten, Sände, die unkultivierten Gemeinheiten, es sei denn, dass die Umlagen zur Deckung gerade ihnen förderlicher Aufwendungen oberlich genehmigt sind.

Die Verteilung der Steuern über die Pflichtigen erfolgt nach dem Verhältnis der von denselben in der Gemeinde zu erhebenden staatlichen Steuersätze durch Zuschläge zu denselben, indessen verschieden nach den zu deckenden Bedürfnissen. Der für die Armenpflege aufzubringende Betrag ist lediglich nach der Einkommensteuer, der für Ausgaben im Interesse des Grundeigentums oder der Feldkultur lediglich nach der Grund- und Gebäudesteuer umzulegen. Für die übrigen Erfordernisse sind die Gemeindeumlagen nach der sog. Gesamtsteuer, d. h. nach den drei direkten Staatssteuren zusammen zu bemessen, insbesondere hat das auch für die auf die Gemeinden von den Amtsverbänden repartierten Kosten wegen Herstellung von Amtsverbandswegen zu geschehen. Es ist jedoch, falls besondere Gründe dafür vorhanden, mit höherer Genehmigung zulässig, statt der Gesamtsteuer einzelne Steuerarten oder einen besonderen Repartitionsmodus zu Grunde zu legen. Letzterer ist namentlich bei Steuern für Ausgaben im Interesse der Viehzucht zu wählen, welche „in der Regel nach dem Viehbestande aufgebracht werden" sollen. In Bezug auf die nach der Einkommensteuer zu verteilenden Abgaben ist es zulässig, die untersten vier — bis zu 450 Mark Einkommen hinaufreichenden — Stufen ausser Ansatz zu lassen oder auf einen geringeren Prozentsatz zu ermässigen. Für Ausgaben, welche nicht durch die Zwecke der Gemeinde, in ihrer Gesamtheit betrachtet, veranlasst, sondern zur Abwendung oder Erreichung besonderer Vor- oder Nachteile bestimmter Klassen von Gemeindeangehörigen aufgewendet werden, können zunächst die Beteiligten herangezogen und nach einem eigenen, den Verhältnissen entsprechenden Verteilungsfuss belastet werden.

Wenn nicht zweckmässig auf anderem Wege zu beschaffen, können für Gemeindezwecke, so behufs Ausführung von Gemeindearbeiten und für die öffentliche Sicherheit, die Steuerpflichtigen mit Genehmigung der Vertretung durch den Vorstand zu Hand- und Spanndiensten herangezogen werden, wobei in der Regel die Verteilung unter gleichzeitiger Abschätzung zu Gelde nach dem Massstabe der Gemeindeumlagen zu erfolgen hat. Die Spanndienste sind ausschliesslich von den mit Gespann versehenen Pflichtigen — mit Ausnahme einiger Befreiten — zu fordern und nach billigem Anschlag an den Handdiensten abzurechnen.

Die den Gemeinden obliegende Wegepflicht regelt sich nach der Wegeordnung vom 12. Juli 1861. Dieselbe haftet auf allen zur Gemeinde gehörigen, der Besteuerung zu Zwecken der Gemeinde unterworfenen Grundstücken und zwar nach deren Grösse; jedoch kann in denjenigen Gemeinden, welche nur Geestboden haben, nach einem der Bestätigung bedürfenden Beschlusse des Gemeinderates auch die Güte des Landes nach Massgabe der Abschätzung zur staatlichen Grundsteuer bei Verteilung der Wegelast berücksichtigt werden. In den Stadtgemeinden kann für die Aufbringung der Wegelast der ausserhalb des engeren Stadtbezirks gelegenen Wege ein anderer Beitragsfuss angenommen werden; in den engeren Stadtbezirken sind die Kosten der Wege aus einer besonderen Strassenkasse zu bestreiten, zu welcher alle im Bezirke

Landesbibliothek Oldenburg

belegenen, nicht gesetzlich befreiten Gebäude nach ihrem Ansatz zur Grund- und Gebäudesteuer beizutragen haben.

Einen abgesonderten Zweig der Wirksamkeit der Gemeinden bildet die Verwaltung der ihnen als Ortsarmenverbände obliegenden öffentlichen Armenpflege. Dieselbe wird durch die kollegialisch eingerichtete, aus dem Gemeindevorsteher, Mitgliedern der Vertretung, den Armenpflegern (Armenvätern) und den angestellten Pfarrern zusammengesetzte Armenkommission mit der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes geführt, dergestalt, dass von ihr über Gewährung, Versagung, Umfang, Dauer und Art von Unterstützungen zu befinden ist. Im Uebrigen bleiben indessen die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere die über die Zuständigkeit der Gemeindevertretung auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege massgebend. Die Armenkommission ist verbunden, allen sich in der Gemeinde aufhaltenden Hilfsbedürftigen — vorbehaltlich des Rückgriffs auf anderweit Verpflichtete — nach Massgabe des Bedürfnisses und unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft, die erforderliche — niemals über das Notdürftige hinausgehende — Unterstützung, sei es in Anstalten, sei es durch Arbeitsanweisung, sei es sonstwie, zu gewähren. Die Gemeinden sind deshalb gehalten, die für die örtliche Armenpflege notwendigen Einrichtungen zu treffen, bezw. sich mit anderen Gemeinden wegen deren Herstellung zu vereinigen. Werden derlei Einrichtungen, namentlich Armen- und Krankenhäuser, seitens des Landarmen-(Amts-)Verbandes errichtet, so sind die Gemeinden des Bezirks ebenso berechtigt wie verpflichtet, dieselben gegen Entschädigung für die ihrer Fürsorge überlassenen, zur Aufnahme sich eignenden Armen zu benutzen.

Der zur Bestreitung der Ausgaben für die öffentliche Armenpflege erforderliche Bedarf ist zunächst durch die Einkünfte des vorhandenen — seinem Zwecke nicht zu entfremdenden und demgemäss von dem übrigen Gemeindevermögen getrennt zu haltenden — Armenvermögen zu decken, und erst, sofern solche nicht ausreichen, durch die zuvor erwähnte Umlage nach der staatlichen Einkommensteuer aufzubringen. Der Bedarf ist im Gemeindevoranschlag festzustellen, über den Haushalt der Armenpflege aber besondere, der allgemeinen anzulegende Rechnung zu führen. Gemeinden, welche haushälterischer Armenpflege ungeachtet durch die Verpflegung ihrer Armen überlastet sind, haben Anspruch auf Beihilfe seitens des Amtsverbandes.

Wegen der weiteren Ausdehnung der ländlichen Gemeinden ist innerhalb derselben nun ferner die Bildung besonderer Ortsgenossenschaften zulässig, für die gleichfalls die Gemeindeordnung massgebend ist und deren Verhältnisse sich nach den für die Gemeinde erlassenen Bestimmungen regeln. Zur Ortsgenossenschaft können sich die innerhalb einer Landgemeinde belegenen Ortschaften zur Selbstverwaltung ihrer örtlichen, die ganze Gemeinde als solche nicht berührenden Angelegenheiten und unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten in denselben, durch ein von der Mehrheit der stimmberechtigten des Ortsbezirks angenommenes, oberlich zu genehmigendes Ortsstatut konstituieren. Vertreten wird die Ortsgenossenschaft durch einen eigenen Ortsausschuss und verwaltet durch den Gemeindevorstand. Die zur Zeit bestehende Zahl solcher Genossenschaften macht 13 aus.

Landesbibliothek Oldenburg

Für den Bereich der Aemter, d. h. der den Gemeinden (mit Ausnahme der Städte I. Klasse) vorgesetzten staatlichen Aufsichts- und lokalen Verwaltungsbehörden bezw. Bezirke bilden — ebenfalls auf Grund der Gemeindeordnung — die Amtsverbände kommunale Verbände zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten mit den Rechten juristischer Personen. Die beiden Städte I. Klasse Jever und Varel sind den Verbänden der gleichnamigen Ämter einverleibt, wogegen die Stadt Oldenburg einen Amtsverband für sich bildet. Die den Verbänden überwiesenen Aufgaben sind neben denen, den Eingesessenen als Organ von Wünschen, Beschwerden, Anträgen im Interesse des Bezirkes, den vorgesetzten Staatsbehörden als solches zur Begutachtung zu dienen, gewisse Wahlen vorzunehmen, insbesondere: allgemeine und gemeinnützige Anlagen, Einrichtungen und Massregeln zu treffen — die Besorgung der Kriegsleistungen, deren Vergütung in Preussen den Kreisen obliegt — die Unterstützung bedürftiger, zum Dienste einberufener Mannschaften — die Besorgung des Landarmenwesens, abgesehen von den, durch die Armenkommissionen auf Kosten der Amtsverbände wahrzunehmenden unmittelbaren Fürsorge für die Landarmen — endlich die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme und Blinde. Die zur Bestreitung der Ausgaben aufzubringenden Kosten werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen bestritten werden können (was, da die Verbände nicht dotiert, kaum ins Gewicht fällt), auf die einzelnen Gemeinden des Amtsverbandes und zwar bei den Ausgaben für Armenpflege nach dem Massstabe der in ihnen zu erhebenden Einkommensteuer und bei den übrigen Ausgaben nach dem der zur Umlage gelangenden direkten Staatssteuern verteilt. Aus besonderen Gründen kann in einzelnen Fällen, doch nur mit höherer Zustimmung, ein anderweiter Repartitionsmodus gewählt werden. Handelt es sich um Anlagen, welche einzelnen Gemeinden des Verbandes in vorzugsweise geringem oder hervorragendem Grade zu gut kommen, so ist — ebenfalls mit höherer Genehmigung — für diese Gemeinden eine nach Quoten zu bemessende Minder- oder Mehrbelastung zulässig. Die Mehrbelastung darf durch Naturalleistungen ersetzt werden. Organe des Verbandes sind der denselben vertretende, von den Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl zu wählende Amtsrat und der verwaltende, aus den Verwaltungsbeamten des Bezirkes und vier gewählten Mitgliedern bestehende Amtsvorstand, für deren Wirksamkeit im wesentlichen die für die Gemeinden gegebenen Vorschriften gelten.

Von den politischen Gemeinden vollständig abgelöst sind die für die Unterhaltung des Volksschulwesens bestellten Selbstverwaltungskörper, deren Organisation auf dem Unterrichtsgesetz vom 3. April 1855 nebst Nachträgen und Ausführungsvorschriften fusst. Diese Körper sind die — konfessionell getrennten — „Schulachten", welche, im Anschluss an die älteren Schulgemeinschaften, räumlich engbegrenzte Verbände bilden dergestalt, dass innerhalb des Bezirks einer politischen Gemeinde deren mehrere vorhanden zu sein pflegen. Ihre Ziffer erreicht gegenwärtig 276 evangelische und 123 katholische mit einer mittleren Bevölkerungsstärke von 661 Einwohnern. Einer Schulacht gehören sämtliche Staatsbürger an, welche sich in deren Bezirk häuslich niedergelassen haben und sich zu der betreffenden Konfession halten. Den Mitgliedern einer anderen Konfession, welche einer Schulacht ihrer Konfession nicht angehören, steht es frei, für die Erziehung ihrer Kinder durch häuslichen Unterricht, durch

Landesbibliothek Oldenburg

Gründung einer konfessionellen Privatschule, durch Bildung einer besonderen oder durch Anschluss an eine benachbarte Schulacht selbst zu sorgen. Machen sie von diesem Rechte Gebrauch, sind sie von allen Schullasten befreit, wenn nicht, müssen sie ihre Kinder am Unterricht in der Volksschule (abgesehen von dem in der Religion) teilnehmen lassen und alle Lasten wie jeder andere mittragen. Die Oberschulbehörde entscheidet über die Vereinigung und Teilung von Schulachten und kann jene auch gegen deren Willen anordnen, wenn eine Schulacht die Kosten nicht aufbringen kann, und der Schulzweck solche gestattet.

In jeder Schulacht soll wenigstens eine Volksschule als Kommunalanstalt bestehen. Ob es deren mehrere und nach Geschlechtern getrennt geben soll, hängt zunächst von der Vertretung der Schulacht ab, kann aber auch im Einverständnis mit dem Vorstande derselben durch die Oberbehörde verfügt werden. Dahingegen ist die Erweiterung einer Volks- zur Mittelschule oder die Errichtung einer höheren Bürgerschule nur auf Beschluss der Vertretung mittelst Statuts zulässig.

Die Organe der Schulacht sind der Schulvorstand und der Ausschuss, deren vorgesetzte Behörde das unter Aufsicht des Staatsministeriums stehende, je nach der Konfession gebildete evangelische oder katholische Oberschulkollegium ist. Ersterer, zusammengesetzt aus dem ersten Verwaltungsbeamten des Amtsbezirks und in seiner Vertretung aus dem betreffenden Gemeindevorsteher, dem Pfarrer des Kirchspiels, als Lokalinspektor, dem ersten Lehrer der Schule und zwei von der Vertretung gewählten Mitgliedern, worunter einer der Jurat (Rechnungsführer), ist die leitende und beaufsichtigende Behörde. Der Ausschuss wird aus zur Schulachtsversammlung berufenen Genossen gewählt und muss zu zwei Dritteln aus Grundbesitzern bestehen. Ihm liegt die Ueberwachung der Verwaltung der Schulachtsangelegenheiten, die Beschlussfassung bei Vermögensfragen und die Rechnungslage ob. Die Voranschläge, vom Vorstand aufgestellt, mit dem Ausschusse beraten, den Genossen zur Einsicht offen gelegt, werden schliesslich vom Oberschulkollegium genehmigt. In den Städten, in denen besondere Schulachten nicht bestehen, werden — vorbehältlich anderer statutarischer Beliebung — die Befugnisse des Ausschusses durch den Stadtrat ausgeübt.

Sämtliche Ausgaben einer Volksschule sind von der Schulacht zu bestreiten, soweit sie nicht dadurch über ihre Kräfte beschwert wird oder hinsichtlich einzelner Fälle das Gesetz Ausnahmen macht. Das Diensteinkommen des Lehrers wird zunächst aus den dafür bestimmten Fonds und Ländereien bestritten. Hiezu treten für den Bedarf der Unterhaltnng von Schule und Lehrer das von jedem schulpflichtigen Kinde, einerlei ob die Schule besuchend oder nicht, nach gleichem Satze zu erlegende Schulgeld, das etwa sonst vorhandene Vermögen und Beiträge der Schulgenossen. Befreit vom Schulgeld sind in der Hauptsache die eine höhere Staats- oder Kommunal-, eine Seminarschule oder eine andere Schule der nämlichen Schulacht besuchenden und die eigenen häuslichen Unterricht empfangenden Kinder. Die an die Schulachtsgenossen auszuschreibenden Umlagen sind, soweit sie Baulasten zu Schulgebäuden nebst Zubehör mit Einschluss der dafür aufgenommenen Schulden betreffen, über sämtliche in der Schulacht belegenen Grundstücke und Gebäude nachbargleich zu verteilen, wobei die auf dem Grundbesitz haftenden Schulden und Reallasten ausser acht bleiben. Die nämliche Verteilungsweise kann auch wegen des Erwerbs sonstiger Schulgrund-

Landesbibliothek Oldenburg

stücke stattfinden. Nicht herangezogen werden dürfen zu diesen Umlagen die der Gemeindebesteuerung nicht unterworfenen Grundstücke, öffentliche Gebäude indessen insoweit, als sie zugleich zu Privatwohnungen dienen. Erstrecken sich zwei Schulachten verschiedener Konfessionen über denselben Bezirk, so sind die Mitglieder der einen Schulacht nicht verpflichtet, zu den Ausgaben der anderen beizusteuern. Der Grundbesitz der Forensen und des Staats- und Krongutes trägt in diesem Falle zu den Kosten beider Schulachten in bestimmtem Verhältnisse bei. In Städten und in anderen nicht vorzugsweise Landwirtschaft treibenden Schulachten darf mit Genehmigung des Oberschulkollegiums von der Verteilung der Baulasten über den Grundbesitz übrigens abgesehen werden. Werden die Mitglieder einer Schulacht durch ihre Beiträge zu den notwendigen Schulausgaben zu sehr belastet, so soll eine angemessene Beihilfe aus der Staatskasse bewilligt werden, wobei wesentlich und ohne Ausschluss anderer Momente auf das Verhältnis der Schulausgaben zur staatlichen Einkommensteuer Rücksicht zu nehmen ist; Beihilfen zu den Kosten der Schulhausbauten sind dagegen stets besonders zu bemessen.

Zu den genannten weltlichen Kommunalverbänden treten noch die zum Schutze gegen das Wasser gebildeten öffentlichen Wasserbaugenossenschaften der Marsch. Für diese ist die Deichordnung vom 8. Juni 1855 massgebend. Nach derselben ist alles unter dem Schutze der haupt- d. h. staatsseitig beaufsichtigten Deiche belegene Land, das Binnenland, deich- und sielpflichtig. Dasselbe hat nach dem alten Grundsatze: „kein Land ohne Deich, kein Deich ohne Land“ die Kosten aller zum Zweck des Deich- und Sielwesens gemeinschaftlichen Anstalten zu tragen. Deichland ist alles Klei-(Marsch-)Land sowie das an die Marsch grenzende kultivierte Moor- und Geestland, welches drei Fuss oder weniger über der „mittlern ordinären“ Fluthöhe liegt. Die Sicherung der bedeichten Ländereien ist Aufgabe der Deichgenossenschaften oder Deichbände. Für die Entwässerung des bedeichten Landes mittelst Siele (durch die Deiche geführte Entwässerungsschleusen) haben die Sielgenossenschaften oder Sielachten zu sorgen. Innerhalb der Sielachten ist, als besondere Anstalten, die Wahrnahme specieller Wasserbauinteressen, welche, wie die Anlage von Wasserschöpfmühlen, Stauwerken (sog. Verlathen) über das nachbargleiche Bedürfnis der gesamten Sielgenossenschaft hinausreichen, besonderen Genossenschaften (Achten) übertragen worden. Deichbände sind 4 gebildet; Sielachten bestehen 33 und besondere Genossenschaften 65, mithin im ganzen 102 öffentliche Wasserbaugenossenschaften im Gebiete der Deichordnung.

Genosse einer Wasserbaugenossenschaft ist jeder, der innerhalb derselben ein deichpflichtiges Grundstück zum Eigentum, erblichen Nutzungsrechte oder Niessbrauch besitzt. Die Verbindlichkeiten der Genossenschaft als solcher haften zunächst auf dem Genossenvermögen, sodann auf dem deichpflichtigen Lande, doch ferner auch auf dem Vermögen der Inhaber des Landes.

Die verwaltende und zugleich für Streitigkeiten innerhalb der Genossenschaft entscheidende Behörde ist der Vorstand, welcher sich aus dem Amtshauptmann des Bezirks, in dem die Genossenschaft belegen, aus dem staatlichen Distriktswasserbaubeamten sowie einer Anzahl gewählter Genossen zusammensetzt. Soweit nicht dem Vorstande zugewiesen, beschliesst über die Angelegenheiten der Genossenschaft der Ausschuss, dessen Bildung und Abstimmung nach

Landesbibliothek Oldenburg

Massgabe der Beitragshöhe geregelt ist. Belangreichere Gegenstände, wie über den Ankauf und die Veräusserung von Immobilien, Aenderung der Verteilungsart der Lasten, sind vor förmlicher Beschlussfassung öffentlich auszulegen. Diese Gegenstände und ebenso Uebernahme neuer Lasten, Aufnahme von Anleihen, Verwendung des Kapitalvermögens bedürfen höherer Genehmigung.

Die Deichordnung hat die Kommuniondeichung, also die Anlage der Deiche auf gemeinschaftliche Kosten, für allein zulässig erklärt. Nur in Bezug auf die gewöhnliche Unterhaltung ist es mit höherer Bewilligung zulässig, dieselben nach Schlägen über gewisse Bezirke zu verteilen. Die Kommuniondeichung hat der Regel nach gegen Geld und auf Rechnung des Deichbandes und nur ausnahmsweise durch Naturalleistung und durch Arbeit zu geschehen. Die Verteilung der Deich- und Siellasten geschieht nach dem pflichtigen Grund und Boden und zwar der Siellasten allein nach der Grösse, die Deichlasten ausserdem nach dem Ertrage — wobei die Abschätzungsergebnisse zur Grundsteuer zur Anwendung gelangen. Eine Ausnahme machen in Ansehung der Siellasten jedoch „diejenigen Gross- und Moorländereien, die den geringsten Klei-(Marsch-)Ländereien in der Genossenschaft im Ertrage nachstehen und deshalb nach Verhältnis des Ertrages zu den geringsten Kleiländereien und zu dreiviertel, einhalb oder einviertel im Beitrage anzusetzen sind".

Für die Geest bestehen ähnliche Genossenschaften nicht, schon deshalb nicht, weil diese, höher belegen, nicht unmittelbar auf den Schutz der Deiche und der damit in Verbindung stehenden Vorkehrungen angewiesen ist. Die Wasserlast liegt auf der Geest nach der — nicht für den Bezirk der Deichordnung geltenden — Wasserordnung vom 20. November 1868 vielmehr den Gemeinden ob, soweit nicht die gewöhnliche Unterhaltung den Landanliegern zugewiesen worden ist. Wenn jedoch die auszuführenden Arbeiten die verpflichtete Gemeinde zu sehr belasten, so können nach einem ministeriell zu bestimmenden Verhältnis auch solche Nachbargemeinden, für welche die Instandsetzung und Unterhaltung des Wasserzuges ebenfalls von Nutzen sein wird, zur Beihilfsleistung herangezogen werden. Die Kosten der Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge sind nach dem Grundsteuerreinertrag aufzubringen. Wird Naturalarbeit beliebt, so ist die Beitragspflicht nach Klassen zu regeln, welche nach dem Grundsteuerreinertrag festzusetzen sind. Dabei können die bei der Anlage vorzugsweise beteiligten Grundstücke nach einem ihrem Nutzen entsprechenden ausserordentlichen Beitrage herangezogen werden. In Stadtgemeinden können auch die Gebäude zugezogen werden. Nur zu Unternehmungen und Anlagen zwecks Förderung der Bodenkultur, welche mehr als nachbargleiche Entwässerung bezwecken, namentlich auch zu Berieselungsanlagen von Wiesen, sind besondere Genossenschaften für die beteiligten Grundbesitzer zugelassen; diese aber fallen nicht mehr in den Rahmen der Kommunalverbände und der daraus entspringenden Belastung.

An die bürgerlichen Selbstverwaltungskörper reihen sich endlich die kirchlichen, die Pfarrgemeinden der evangelischen und der katholischen Kirche.

Für die evangelische Kirche, welche ihre Angelegenheiten, unbeschadet der Rechte des Staates, selbständig ordnet und verwaltet, ist die Gestaltung des Kommunalwesens durch das kirchliche Verfassungsgesetz vom 11. April 1853 nebst Nachträgen bestimmt worden. Während darnach die obere Verwaltung

Landesbibliothek Oldenburg

und Vertretung der Kirche beim Oberkirchenrat und der Landessynode liegt, sind für die Wahrnehmung der örtlichen Aufgaben die bestehenden Kirchspiele in räumlicher Beziehung als Pfarrgemeinden gebildet und ist später auch das Gebiet des Herzogtums, in welchem keine evangelischen Kirchen vorhanden, den Pfarrgemeinden für die dort wohnhaften Protestanten zugeteilt worden. Der Wohnsitz innerhalb der Gemeinde begründet für jedes Konfessionsmitglied die Einpfarrung und damit die Teilnahme an den Rechten und Pflichten, insbesondere auch an den Kirchenlasten der Gemeindegenossen. Jede Gemeinde hat für ihre Angelegenheiten das Recht der Selbstverwaltung und übt ihre Befugnis so durch die allgemeine oder engere, für Wahlzwecke bestimmte Gemeindeversammlung, durch den zur Vertretung berufenen Kirchenausschuss und durch den die Verwaltung führenden Kirchenrat (Presbyterium) unter Vorsitz des Pfarrers aus. Dem Kirchenrat liegt neben der Pflege des christlichen Lebens, der allgemeinen Geschäftsführung, der Uebung der kirchlichen Armen- und Krankenpflege insbesondere die Verwaltung und Wahrung des Kirchengutes und die Leitung des Rechnungswesens ob. Der Kirchenausschuss hat zu beschliessen über die Veränderungen im Kircheneigentum — bei Veräusserungen und Verwendungen, welche die Substanz des Vermögens betreffen sowie bei Anleihen unter Genehmigung des Oberkirchenrats — über die Feststellung der Art und Grösse des Einkommens der neu eintretenden Beamten, hinsichtlich des Pfarrers und Organisten ebenfalls unter höherer Zustimmung, über die Herbeischaffung der Mittel durch Verwendung der kirchlichen Vermögenseinkünfte, durch Umlagen oder durch Anleihen, über die Voranschläge und Rechnungen, über die Anlage der Kapitalien in Grundstücken und über Anstellung des Rechnungsführers. Die zu Kirchenzwecken im Bedarfsfalle vorzunehmende Ausschreibung von Gemeindeumlagen hat nach einem Gesetz vom 21. Januar 1865 unter „nachbargleicher" Verteilung in der Weise zu geschehen, dass die Baulast im wesentlichen nach der Grund- und Gebäudesteuer, die sonstigen Bedürfnisse nach der Armen- (also in der Hauptsache Einkommen-) Steuer aufzubringen sind. Mit Genehmigung des Oberkirchenrates können auch andere persönliche Steuern beliebt werden, ebenso das Verhältnis, in dem bei den ersteren Abgaben Häuser und Liegenschaften zu treffen sind. Die Befreiungen des Grundbesitzes stimmen mit denen, welche für die politischen Gemeinden bestehen, im ganzen überein; doch kann das Staats- und Krongut nur da zur Tragung der Baulasten herangezogen werden, wo die Kirchenlast bisher gesetzlich oder herkömmlich als Reallast getragen wurde. Von der persönlichen Steuer sind die Kirchenbeamten mit ihrem Einkommen als solche befreit.

Wie die evangelische ordnet ebenfalls die katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbständig. Sie ressortiert nach Massgabe eines mit der Kurie getroffenen Abkommens vom 5. Januar 1830 vom Bistum Münster, doch ist für das oldenburgische Gebiet die Leitung einem unter Mitwirkung des Staates eingesetzten, aus Geistlichen und Juristen gebildeten bischöflichen Offizialate übertragen. Da eine besondere kirchliche Gemeindevertretung noch nicht eingerichtet ist, so hat das Einführungsgesetz zur revidierten (politischen) Gemeindeordnung vom 15. April 1873 die allgemeine Bestimmung getroffen, dass bis zur anderweiten Regelung der katholischen Kirchengemeinden auf deren Verwaltung die Vorschriften der revidierten Gemeindeordnung zur Anwendung gebracht werden

Landesbibliothek Oldenburg

sollen, soweit solches nach den dieserhalb bestehenden besonderen Verhältnissen zulässig erscheint. Demgemäss ist der politische Gemeinderat in der Hauptsache nur zur Beschlussfassung über die Ausschreibung von Steuern und die Aufnahme von Anleihen berufen. Die Verwaltung der Kirchengüter und der keinem Benefiziaten zur Nutzung gewidmeten Stiftungen werden durch den Kirchenvorstand, gebildet aus dem Amtshauptmann, dem Pastor und dem Juraten, verwaltet, die Benefizialgüter durch den Benefiziaten — in beiden Fällen unter Aufsicht des Offizials und des Anwalts der geistlichen Güter. Die Umlegung der kirchlichen Lasten erfolgt, sofern aus besonderen Gründen kein anderer Verteilungsmodus beliebt und genehmigt ist, der Gemeindeordnung gemäss nach der Gesamtsteuer.

Was zum zweiten jetzt das ehemalige evangelische Hochstift und heutige Fürstentum Lübeck mit dem Hauptort Eutin anlangt, so liegen hier die Verhältnisse insofern einfacher als im Herzogtum, weil die weltliche Selbstverwaltung in der Hauptsache allein durch die politischen Gemeinden ausgeübt wird.

Die Verfassung der Gemeinden ist zuletzt durch die revidierte Gemeindeordnung vom 30. März 1876 geregelt worden. Danach bestehen neben der Stadt Eutin 18 Gemeinden, welche in der Mehrzahl — ähnlich dem Herzogtum — durch Vereinigung einer Anzahl von Dorfschaften, den ältesten kommunalen Verbänden des Fürstentums, gebildet sind, nur dass hier nicht wie in dem andern Landesteile eine Anlehnung an die Parochialbezirke statt hatte. Auch in diesem Falle stellen die Gemeinden relativ grössere territoriale Abschnitte dar, auf die — abgesehen von der Stadt Eutin — im Mittel je 1698 Einwohner fallen. Für einzelne Zwecke können sich mehrere Gemeinden noch zu einem Gesamtverbande mit gemeinschaftlicher Vertretung und Verwaltung auf statutarischem Wege vereinen.

In Bezug auf die den Gemeinden gewährten Rechte und übertragenen Pflichten, auf Errichtung der Vertretung und Verwaltung, auf Vermögen und Haushalt folgt die dem Fürstentum erteilte Gemeindeordnung ziemlich genau der des Herzogtums und bloss in wenigen Punkten greifen bemerkenswerte Abweichungen Platz. Diese letzteren betreffen vor allen Dingen das Besteuerungs- und das Armenwesen.

Die Verteilung der Gemeindesteuern mit Einschluss der durch Umlagen zu deckenden Schulausgaben über die Steuerpflichtigen erfolgt — falls nicht ausnahmsweise und aus besonderen Gründen mit Genehmigung der Regierung ein anderweiter Verteilungsfuss beschlossen ist — lediglich nach dem Verhältnisse des Einkommens, so jedoch, dass bei Ermittelung desselben aus Grundbesitz die darauf haftenden Schulden unberücksichtigt bleiben, und dass „das Einkommen aus Grundbesitz und sonstigem Vermögen einem zwanzig Prozent höheren Steuersatze unterworfen wird, als das rein persönliche Einkommen", endlich dass dasjenige Einkommen, welches aus ausserhalb des Gemeindebezirks belegenem Grundbesitz fliesst, ausser Rechnung bleibt. Für die Stadt Eutin sind jedoch, vorbehältlich einer Revision, drei ältere Abgaben belassen worden: eine Uebertragungs- und Erbschaftssteuer von ½ %, eine solche von Liegenschaften (die „Landsteuer") von 3,60 M. für den Hektar und eine vom Hausbesitz (der „Hausschoss"), welche letztere eine feststehende nachbargleich umgelegte Realabgabe

Landesbibliothek Oldenburg

bildet. Solange hier der Grundbesitz durch die letzteren beiden Steuern oder durch eine an die Stelle des Hausschoss tretende Gebäudesteuer getroffen wird, werden bei Ermittelung des Einkommens aus Grundbesitz die auf demselben haftenden Schulden in Abzug gebracht und kommt nur das persönliche Einkommen des Grundbesitzers in Berücksichtigung.

Zu Gunsten der Gemeinden wird auch in diesem Landesteile nach einem Gesetz vom 23. November 1854 eine vom Staate angeordnete Hundesteuer erhoben, über deren Verwendung vom Gemeinderat zu beschliessen ist.

Das Armenwesen wird im Fürstentum ebenfalls als besonderer Zweig der Gemeindethätigkeit ausgeübt. Zu dem Ende bilden mit Ausnahme zweier zu einem Gesamtverband vereinigten Gemeinden jede einen Ortsarmenverband. Für jene beiden Gesamtverbände bestehen eigene Vertretungen, während die Vertretung in Armensachen im übrigen die nämliche wie für die anderweiten Aufgaben der Gemeinde ist. Die sonstige Organisation, nach welcher die Verwaltung durch eine Armenkommission geführt wird und die hierbei geltenden Grundsätze stimmen mit den für das Herzogtum geschilderten überein. An Stelle des mit dem Amtsverbande im Herzogtum zusammenfallenden Landarmenverbandes tritt hier die Gesamtheit der Gemeinden des Fürstentums, deren Vertretung und Verwaltung der Regierung obliegt. Aufgabe des Landarmenverbandes ist es, die Kosten bezw. eine Beihilfe zu den Kosten des Unterhaltes, der Erziehung und Heilung von öffentlicher Unterstützung bedürftigen Blinden, Taubstummen und Geisteskranken, sofern selbige einer dafür bestehenden Anstalt zu überweisen sind und auch solche der Verpflegung und Bewachung von bedürftigen gemeingefährlichen Geisteskranken, selbst wenn sie nicht in einer eigenen Anstalt untergebracht, zu tragen, ferner Unterstützungen an einzelne Gemeinden bei Epidemien, Seuchen und sonstigen ausserordentlichen Unglücksfällen, sofern daraus für die Armenpflege eine besondere Belastung entsteht, endlich Zuschüsse zu erteilen an Private und öffentliche Vereine zur Förderung ihrer Zwecke in der Unterstützung Hilfsbedürftiger sowie an solche Gemeinden, welche haushälterischer Armenpflege ungeachtet überlastet sind. Zur Bestreitung dieser Ausgaben ist dem Landarmenfonds das Vermögen eines zuvor eingerichteten Armenfonds, der aus Kassenüberschüssen auf ein Stammkapital von 230,000 M. erhöht werden sollte und solche gegenwärtig bereits erheblich überschritten hat, und ausserdem ein jährlicher Zuschuss von 6000 M. aus der Landeskasse überwiesen. Reichen die aus diesen Quellen fliessenden Erträge nicht aus, werden von der Regierung nach Bedarf über sämtliche Gemeinden ausserordentliche Beiträge ausgeschrieben, deren Verteilung nach dem Verhältnis der in der Gemeinde aufzubringenden direkten Staatssteuern und deren Umlegung innerhalb derselben nach dem allgemeinen Beitragsfuss für Gemeindelasten geschieht.

Ueberdies unterscheidet sich die Kommunalverfassung des Fürstentums Lübeck von der des Herzogtums dadurch wesentlich, dass die Sorge für das Schulwesen ebenfalls den politischen Gemeinden übertragen und im einzelnen durch das Unterrichtsgesetz vom 15. Februar 1873, soweit es bemerkenswerte Unterschiede vom anderen Landesteile bekundet, folgendermassen geordnet ist. Danach hat jede politische Gemeinde — mit Ausnahme der nämlichen beiden, welche hinsichtlich des Armenwesens einen Gesamtverband bilden und für die in Schulsachen die gleiche Einrichtung getroffen — innerhalb ihres Bezirkes

Landesbibliothek Oldenburg

die Verwaltung des Schulwesens als besonderen Zweig der Gemeindeverwaltung und zwar, sofern statutarisch nichts anderes bestimmt, mit eigener Kasse und Rechnungsführung nach den im allgemeinen für die Gemeindeangelegenheiten geltenden Grundsätzen zu üben und alle damit verbundenen Ausgaben, soweit sie nicht der Landeskasse zur Last fallen, zu tragen.

In jeder Gemeinde sollen soviel Volksschulen bestehen, als der Schulzweck erfordert. Da die Gemeinden nun grössere territoriale Abschnitte ausmachen, so erheischt das Bedürfnis durchweg eine mehr oder minder grosse Anzahl von Schulen für die nämliche Gemeinde. Hierin liegt ein erheblicher Unterschied gegen das Herzogtum, wo in der Regel für jede Schulacht, als rein örtlicher Verband, nur eine Schule in Frage kommt. In jeder Schule soll den Mädchen vom achten Jahre an Handarbeitsunterricht erteilt werden. Eine ungeteilte Volksschule soll in der Regel nicht über 80 Kinder fassen. Wo zwei Klassen bestehen, dürfen die untere 80, die obere 60, wo ihrer mehrere sind, die unteren 80, die mittleren 60, die oberen 50 Kinder regelmässig nicht übersteigen.

Die Aufbringung der durch das Schulwesen entstehenden Kosten, soweit sie nicht aus dem Schulvermögen oder aus von Staatswegen erfolgten Anweisungen Deckung finden, steht der Gemeinde zu. Für das bare Dienstgehalt soll zunächst das Schulgeld aufkommen, wo dies nicht ausreicht, sind Umlagen nach Massgabe der Gemeindeordnung auszuschreiben. Bei zu starker Belastung der Gemeinde tritt nach den nämlichen Grundsätzen wie im Herzogtum eine Beihilfe aus der Landeskasse ein. Für die Zahlung von Ruhe- und Wartegeldern, von Beihilfen zur Unterhaltung von Hilfslehrern, welche wegen Kränklichkeit oder Schwäche des angestellten Lehrers erforderlich sind und von ausserordentlichen Unterstützungen oder Vorschüssen für besonders hilfsbedürftige Lehrer hat ein allgemeiner Hilfs- und Pensionsfond für das Volksschulwesen des Fürstentums zu sorgen, dem aus der Landeskasse Mittel überwiesen werden.

Zu den Schullasten treten noch die den Inhabern spannfähiger Grundstücke obliegenden Verpflichtungen zu Fuhren für den Schulinspektor, für den neu anziehenden Lehrer, für Schulbauten und zur Herbeischaffung des Heizungsmaterials. Ueberdies sind die Landbesitzer verpflichtet, falls bei Erweiterung oder Neubau von Schullokalitäten die Gemeinde auf andere Weise nicht Rat zu schaffen vermag, von ihrem Grund und Boden die erforderliche Fläche gegen volle Entschädigung des gehörig ermittelten Wertes abzutreten.

Neben den Gemeinden besitzt das Fürstentum Lübeck noch weltliche Selbstverwaltungskörper in den Dorfschaften. Diese sind also nicht, wie gegenwärtig die Bauerschaften des Herzogtums, bloss administrative Unterbezirke der Gemeinden, sondern bilden Realgenossenschaften mit dem Recht juristischer Personen für die ihnen nach Gesetz und Herkommen obliegenden Verpflichtungen und zustehenden Berechtigungen, sowie für die besonderen Anstalten und Einrichtungen ihres Bezirks. Die Realgenossenschaft besteht aus den Dorfschaftsgenossen d. h. aus allen denjenigen, welche ein in dem Dorfschaftsbezirk belegenes Grundstück zum Eigentum, zum erblichen Nutzungsrechte oder zum Niessbrauche besitzen. Die Dorfschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst und fasst ihre Beschlüsse in der Dorfschaftsversammlung. An Stelle der allgemeinen Versammlung kann durch Statut eine Vertretung durch einen gewählten Dorfschaftsausschuss gebildet werden. Der an der Spitze der Dorfschaft stehende

Landesbibliothek Oldenburg

Bauervogt verteilt die Umlagen, hebt die Einnahmen, bestreitet die Ausgaben und legt hierüber Rechnung ab. Die zur Bestreitung der Dorfschaftsausgaben erforderlichen Umlagen werden nach dem katastrierten Reinertrage der Grundstücke umgelegt. Im übrigen gelten für die Dorfschaften die auf sie anwendbaren Vorschriften der Gemeindeordnung.

Sache der Dorfschaften (wie der Stadt Eutin und der Flecken) ist nach der Wasserordnung vom 9. April 1879 auch schliesslich noch die Instandsetzung der öffentlichen Wasserzüge in der Weise, dass zu den Kosten derselben (mit Einschluss der etwaigen Entschädigungen für Enteignungen) die zur Dorfschaft gehörigen Grundstücke nach Verhältnis ihrer Grösse beizutragen haben. Wie im Herzogtum können bei zu erheblicher Belastung der verpflichteten Dorfschaft auch benachbarte, an der Anlage interessierte Dorfschaften herangezogen werden. Wo erheblichere Anlagen für einzelne Grundstücke mit wesentlich höheren Vorteilen als für die übrigen verbunden sind, können selbige dementsprechend höher in Anspruch genommen werden. Die gewöhnliche Unterhaltung der Wasserzüge und der Uferschutz liegt aber nicht den Dorfschaften, sondern den Anliegern ob.

Die Wegelasten des Fürstentums sind, nach Gesetz vom 1. März 1855, abgesehen von den Staats- und nichtöffentlichen Wegen, in der Stadt Eutin und den Flecken den Gemeinden, in den ländlichen Bezirken indessen besonderen — in der Hauptsache an die Dorfschaften sich anschliessenden — Wegegemeinden überwiesen, in welchen sie von denjenigen Grundbesitzern, auf deren Besitztum Spannwerk gehalten werden kann, nach der Grösse des letzteren getragen werden. In der Regel wird die Spannfähigkeit eines Besitztums bei einem Umfang von 10 Tonnen (5 ha) angenommen. Die Lasten sind lediglich Naturallasten, die entweder mit gesamter Hand bezw. im Reihedienst oder nach vorgängiger Aufteilung von Pfändern zu leisten sind. Bei Fusswegen trägt die Kosten der An- oder Umlegung indessen die Gemeinde, der beteiligte Landbesitzer nur dann, wenn er durch Landgewinn Vorteil bei der Umlegung hat. Das Schneeschaufeln geschieht im Gemeindedienst mit gesamter Hand. In den Flecken hat die Gemeindekasse, in der Stadtgemeinde Eutin — nach einem Gesetze vom 26. März 1864 — bloss für die gepflasterten Strassen die Stadtkasse die Wegelasten zu tragen, die in der Stadtfeldmark belegenen öffentlichen Wege werden mittelst Beiträge der Grundbesitzer in den Stand gesetzt und unterhalten, so nämlich, dass die Kosten nach dem Grundsteuerreinertrage umgelegt werden. Bloss der auf die sog. Hausparzellen entfallende Teil der Kosten wird auch hier aus der Stadtkasse, ebenso das Schneeschaufeln, bestritten.

Was das kirchliche Gemeindewesen des Fürstentums Lübeck betrifft, so hat dasselbe wegen der Beteiligung preussischer und städtisch-lübeckischer Gebietsteile an den inländischen Pfarrsprengeln und der Patronatsrechte Auswärtiger wie umgekehrt wegen der öfteren Zugehörigkeit diesseitiger Distrikte zu ausserhalb des Fürstentums belegenen Kirchen erst teilweise eine organische Verfassung erhalten können. Anfänglich wurde eine solche durch Gesetz vom 9. September 1864 an drei, dann 1869 an drei weitere und 1880 und 1881 an je eine erteilt. In diesen organisierten Gemeinden besteht das Recht der Selbstverwaltung unter Aufsicht der Regierung als oberen Kirchenbehörde, ausgeübt durch Kirchenrat (Presbyterium) und Ausschuss, wohinzu für Wahlzwecke die Gemeindeversammlung, analog der im Herzogtum bestehenden Einrichtungen,

Landesbibliothek Oldenburg

tritt. Nur in den beiden zuletzt errichteten Gemeinden fehlt der Ausschuss und werden dessen Aufgaben durch den Kirchenrat wahrgenommen. Die Befugnisse und die Wirksamkeit dieser kirchlichen Selbstverwaltungskörper fallen, namentlich auch in Bezug auf den Haushalt, im wesentlichen mit denen zusammen, welche den entsprechenden Organen der evangelischen Kirche des Herzogtums zugewiesen sind. Nur in Ansehung der Lasten ist wegen der besonderen, erwähnten Zustände die Anordnung getroffen, dass das gesetzlich oder herkömmlich bestehende Verhältnis, nach welchem die zum Fürstentum gehörigen und die einer fremden Staatshoheit unterworfenen eingepfarrten Kirchspielsteile zu den Kirchenlasten beitragen, bis weiter unverändert bleibt, doch kann der Beitragsfuss in betreff der inländischen Gemeindegenossen durch die Gemeindeorgane mit Genehmigung der Regierung geändert werden. Da wo Inland, Ausland und in jedem wieder Gutsherren und andere Eingepfarrte konkurrieren, pflegt nämlich seit alters ein bestimmter Quotensatz, nach welchem diese verpflichteten Teile beitragen, zu bestehen. Innerhalb derselben, bezw. der beteiligten Dorfschaften, werden die Lasten nach der Qualität des „behausten" Grundbesitzes (ganze, halbe Hufen) aufgebracht, wobei jedoch örtlich manche Verschiedenheiten vorkommen. Das Staatsgut bleibt aber durchweg frei. Dieses Beitragsverfahren ist auch in den Gemeinden üblich, welche noch nicht von der Reorganisation betroffen sind, für die sie aber bereits in Aussicht genommen ist. In ihnen gilt noch die sog. Konventsverfassung, d. h. die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten wird von einem Konvent geführt, dem ein Mitglied der Regierung, der holsteinischen oder städtisch—lübeckischen Gutsherrschaften und der fremdstaatlichen lokalen Obrigkeiten angehören. Der Konvent beschliesst über die Kirchenlasten, welche wesentlich allein aus Baulasten bestehen, da die anderweiten Bedürfnisse, vor allen Dingen die Besoldung der Geistlichen und sonstigen kirchlichen Beamten aus den Dotationen der Stellen, wie auch noch verschiedentlich aus Naturalien der Eingepfarrten (z. B. Korn) gedeckt werden. Die Kassengeschäfte besorgt hier der Pfarrer unter Aufsicht der Regierung.

In dem schliesslich noch zu behandelnden Fürstentum Birkenfeld hatte das Gemeindewesen schon frühzeitig und noch vor der — auf Grund der Wiener Kongressakte im Jahre 1817 — vollzogenen oldenburgischen Besitzergreifung eine wohlgefügte Gestalt gewonnen. Bis zum Ausgang des vorigen Jahrhunderts zu sieben verschiedenen — wie der markgräflich badischen, pfalzzweibrückenschen, kur-trierschen, wild- und rheingräflichen und anderen — Herrschaften gehörig, ward dieser Länderkomplex nach dem Lüneviller Frieden in Frankreich einverleibt und empfing damit die bekanntlich eingehend geordnete französische Municipalverfassung. Dieselbe blieb auch noch lange nach der Vereinigung mit Oldenburg grossenteils in Kraft und wurde erst durch die Gemeindeordnung von 1854 umgebildet. Ersetzt ist die letztere dann wieder, nachdem der Einfluss der Reichsgesetzgebung zu Aenderungen Anlass gegeben, durch die revidierte Gemeindeordnung vom 28. März 1876. Dieser auf die bürgerliche Selbstverwaltung bezügliche Erlass unterscheidet sich in manchen Stücken von denen der anderen beiden Gebietsteile.

Die politischen Selbstverwaltungskörper des Fürstentums sind die Ge-

Landesbibliothek Oldenburg

meinden und für je eine Anzahl derselben die Bürgermeistereien, jene durch den Gemeinde-, dieser durch den Bürgermeistereirat vertreten und erstere durch den Schöffen, letztere durch den — nebst Unterpersonal von Staatswegen angestellten und besoldeten — Bürgermeister verwaltet. Die Gemeinden sind im Gegensatz zu denen des Herzogtums und des Fürstentums Lübeck überwiegend Ortsgemeinden und demnach kleinere Bezirke. Unter ihnen sind die Orte Birkenfeld, Oberstein und Idar Stadtgemeinden, die indessen in wichtigeren Punkten keine Ausnahmestellung einnehmen. Die Zahl der Landgemeinden beläuft sich auf 86 mit einer mittleren Bevölkerung von 321 Einwohnern. Ueber deren 1000 hat keine, 5 bis zu 100, 67 zwischen 101 bis 500 und 14 über 500 Köpfe. Die drei Stadtgemeinden zählen: die hart aneinander grenzenden Oberstein und Idar 4803 und 3742 und Birkenfeld 2539 Bewohner. Der Bürgermeistereien, als weitere Verbände, sind bloss fünf.

Die Abweichungen der Birkenfelder Gemeindeordnung von denen der andern Landesteile und besonders von der des Herzogtums bestehen einmal, was die allgemeine Stellung der Gemeinden anlangt, vorzugsweise darin, dass die Befugnisse des jenen zunächst vorgesetzten Aufsichtsorgans, des Bürgermeisters, weitere als die des Amtshauptmannes im Herzogtum sind, insofern der Bürgermeister Sitzungen des Gemeinderates veranlassen, ihnen beiwohnen kann und alsdann in denselben den Vorsitz zu übernehmen hat, insofern er weiter dadurch, dass ihm stets die Beschlüsse des Gemeinderats mitzuteilen sind, in der Lage ist, eine gewisse Kontrolle hierüber zu üben. Sodann aber enthalten die Bestimmungen über den Haushalt Besonderheiten, welche durch die im Birkenfeldschen verbreitete Art der Verwendung des Gemeindevermögens mittelst Naturalnutzung desselben seitens der Eingesessenen bedingt sind. Hierauf ist noch kurz einzugehen.

Die Kompetenz des Gemeinderates in Finanzsachen ist der des übrigen Gebietes des Grossherzogtums im ganzen und grossen entsprechend. Nur sind die Fälle, in welchen die gefassten Beschlüsse zur Aeusserung der Gemeindebürger offen zu legen, in Bezug auf Erwerbungen und Veräusserungen von Gemeindegütern wie auf grössere Anlagen und Bauten dahin näher bestimmt, dass erst bei einem Betrage von mehr als 1000 Mark die Verpflichtung eintritt. Ueberdies gehören auch die Beschlüsse über die nutzniessliche Verteilung von Gemeindegütern an die Bürger zu denen, über welche die Ansicht der Stimmberechtigten einzuholen ist. Die Genehmigung der Regierung bleibt vorbehalten, wo es sich um Beschlüsse über Verwendungen aus dem Grundstocksvermögen, über Veräusserungen, Verzichtleistungen und Vergleiche, welche jenes wie Grundgerechtsame und Grundstücke betreffen und über die Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten wie über Anleihen handelt, durch die die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der vorhandene vergrössert wird.

In Bezug auf das Gemeindevermögen ist vorgeschrieben, dass zwar der Ertrag in die Gemeindekasse fliesst, dass jedoch dadurch die herkömmliche Verteilung von Brennholz und anderer Produkte aus den Gemeindewaldungen nicht ausgeschlossen] ist. Der Erlös von veräusserten Immobilien mit Einschluss der Taxen, d. h. Abstandsgelder bei eigentümlichen Güterumteilungen, ferner der Ertrag aus abgelösten Berechtigungen und aus ausserordentlichen Holzhieben, sowie sonstige ausserordentliche Kapitaleinnahmen, sofern nicht bei Schenkungen

Landesbibliothek Oldenburg

der Wille des Gebers entgegensteht, sind aber dem Grundstocksvermögen hinzuzuschlagen.

Eine Eigentümlichkeit Birkenfelds in Ansehung der Vermögensverwaltung liegt darin, dass Gemeindeländereien — mit Ausnahme der bewaldeten, welche gegen Ersatz der Bewirtschaftungskosten der staatlichen Forstverwaltung unterstehen — unter die Gemeindebürger sowohl zum vorübergehenden Genuss als zum dauernden Eigentum verteilt werden dürfen. Die Teilnahme an diesen wie anderweiten Naturalnutzungen ist jedoch an einen dreijährigen Wohnsitz wie an die Führung eines eigenen Haushaltes in der Gemeinde geknüpft. Bei Neuanziehenden kann dieselbe von der Zahlung eines Einkaufsgeldes und von einer statt dessen oder daneben zu entrichtenden jährlichen Abgabe abhängig gemacht werden. — Die Vertheilungen zum Genuss dürfen über die Zeit von zwölf Jahren hinaus nicht erfolgen. Die durch das Los zu der auf sie entfallenden Quote berufenen Teilnehmer haben eine vom Gemeinderat festgesetzte jährliche Taxe in die Gemeindekasse zu zahlen. Umteilungen zum Eigentum sind nach Ermittelung des wahren zu bezahlenden Wertes ebenfalls mittelst Los zu bewirken. Hierbei kann ein Los zur Fundierung der Schule ausgeschieden werden.

Für die mangels zulänglicher Einkünfte aus dem Gemeindevermögen gebotene Heranziehung der Steuerkraft sind folgende Grundsätze aufgestellt. In erster Linie ist danach der Bedarf durch Auflagen auf die jährlich zur Verteilung kommenden Gemeindenutzungen und Berechtigungen zu decken, jedoch dürfen jene die Hälfte des wahren Wertes dieser nicht übersteigen und das Sammeln von Laub, Streu, Raffholz, wie das sog. Berechtigungsholz überhaupt nicht belasten. Das weitere Erfordernis der Gemeindekasse ist dann in der Regel durch Ausschreibung von Umlagen und Diensten herbeizuschaffen. Die Verteilung der Umlagen erfolgt nach dem Massstabe der direkten Steuern über alle Gemeindeangehörigen, sowie über die Forensen, juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, soweit sie im Gemeindebezirk Grundbesitz haben oder daselbst Gewerbe treiben. Die Forensen sind auch nur zu den dem Grundeigentum oder den Gewerben auferlegten Lasten heranzuziehen. Befreit bleiben von den Gemeindeumlagen alle die Grundstücke, welche solches ebenfalls von den Staatssteuern sind. Die bestimmten Klassen von Einwohnern oder Begüterten zu gut kommenden und zunächst von diesen nach einem dem Falle entsprechenden Verteilungsfuss aufzubringenden Aufwendungen können im Fürstentum Birkenfeld nach Beschluss des Gemeinderates ganz oder teilweise auf die Gemeindekasse übernommen werden, wenn nach Deckung der Gemeindeausgaben die gewöhnlichen Einkünfte noch dazu hinreichen. Die Kosten des Neubaus und der Unterhaltung der durch solche besonderen Bedingnisse nötigen Gebäude, sowie die der Inventarienstücke müssen jedoch immer von der ganzen Gemeinde bestritten werden. Gleich den zwei anderen Gebieten des Grossherzogtums kommt ebenfalls hier zu Gunsten der Gemeinden eine durch Gesetz vom 14. April 1856 eingeführte Hundesteuer zur Erhebung.

Wie im Fürstentum Lübeck ist auch in Birkenfeld das Schulwesen Sache der Gemeinden, welche in dieser Beziehung nach dem Unterrichtsgesetz vom 1. März 1861 Schulachten heissen. Es können aber auch, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, mehrere Gemeinden zu einer Schulacht vereint werden,

Landesbibliothek Oldenburg

doch so, dass für jede Gemeinde durch mindestens eine (eigene oder vereinte) Volksschule gesorgt sein muss. Die Schulen sind konfessionell zu trennen, sobald nach mehrjährigem Durchschnitt von jeder Konfession 25 Kinder vorhanden sind. Während die Leitung des gesamten Schulwesens der Regierung unterstellt ist, besteht für jede Gemeindeschule ein besonderer Schulvorstand, dem neben dem vorsitzenden Bürgermeister die Pfarrer der betreffenden Konfession, der erste Lehrer, der oder die Schöffen und ein oder mehrere vom Gemeinderat gewählte Gemeindebürger angehören.

Sämtliche Ausgaben der Volksschule sind von der Gemeinde zu bestreiten, soweit sie nicht dadurch über ihre Kräfte beschwert wird, in welchem Falle vom Staatsministerium nach Massgabe der im Finanzgesetz dafür ausgeworfenen Mittel Zuschüsse gewährt werden und zwar unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde, ihrer sonstigen Kommunalausgaben und Umlagen wie ihres Vermögens. Der Bedarf für die Besoldung des Lehrers, welcher nicht aus den dafür vorhandenen Fonds und Ländereien gedeckt wird, ist von der Gemeinde wie anderer Kommunalbedarf aufzubringen, „jedoch kann dabei ein Schulgeld erhoben werden", dessen Höhe zwei Mark nicht übersteigen darf. Ebenso ist es mit den sonstigen Ausgaben zu halten, für die auch zuerst das für Schulzwecke bestimmte Vermögen in Anspruch zu nehmen ist.

Die mehrere Gemeinden umschliessenden, grösseren Bürgermeistereiverbände haben insbesondere die Aufgaben der Landlieferung in Gemässheit des hierüber erlassenen Reichsgesetzes, der Unterstützung bedürftiger Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve und der Herstellung solcher allgemeiner und gemeinnütziger Anlagen, Anstalten, Einrichtungen und Massregeln, welche vom Bürgermeisterrat mit Genehmigung der Regierung beschlossen werden. Die Verwaltung der Bürgermeistereiangelegenheiten hat nach den gleichen für die Gemeinden erlassenen Vorschriften zu erfolgen. Die zur Bestreitung der Ausgaben aufzubringenden Kosten sind, soweit nicht eigene Einnahmen vorhanden oder im einzelnen Falle aus besonderen Gründen ein anderer Repartitionsmodus von der Regierung zugelassen ist, nach Verhältnis der Gesamt- (Grund-, Gebäude- und Einkommen-)Steuer auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen, wobei für die durch den Kostengrund in erheblichem Grade mehr oder minder interessierten Gemeinden eine nach Quoten zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung bestimmt werden kann. Die Mehrbelastung kann durch Naturalleistungen ersetzt werden.

Abgezweigt von der Verwaltung der Gemeinden ist die des Armenwesens. Die Ortsarmenverbände werden vielmehr durch die Bürgermeistereien als Gesamtverbände mit den Rechten von Korporationen gebildet — mit Ausnahme jedoch der drei Stadtgemeinden, welche, losgelöst von ihrer Bürgermeisterei, jede für sich einen Ortsarmenverband ausmachen. Die Verwaltung wird durch die Armenkommission nach den gleichen Grundsätzen wie im Herzogtum und im Fürstentum Lübeck geführt. Die Kosten der Armenpflege werden aus den Bürgermeisterei- bezw. in den Stadtgemeinden aus den Gemeindekassen bestritten. Die Verteilung erfolgt auf die einzelnen Gemeinden auch hier nach dem Verhältnis der Gesamtsteuer derselben.

Der Landarmenverband, vertreten und verwaltet durch die Regierung, wird aus sämtlichen Gemeinden des Fürstentums gebildet. Ihm liegt ob: die Erstattung

Landesbibliothek Oldenburg

von Reisekosten und Honoraren der Aerzte bei Behandlung armer Kranker, des Aufwandes für Heilung und Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker sowie der zum Schutze der öffentlichen Sicherheit gegen dieselben getroffenen polizeilichen Massregeln, der Kosten des Unterrichts und der Ausbildung hilfsbedürftiger taubstummer und blinder Kinder, der ausserordentlichen Unterstützungen bei Epidemien, grosser Teuerung und anderer besonderer Unglücksfälle, der Detentions- und Unterhaltungskosten für die in eine Zwangsarbeitsanstalt verwiesenen Armen sowie endlich die Gewährung von Zuschüssen an derart beschwerte Ortsarmenverbände, dass ihre Ausgaben 30 % der Gesamtsteuer sämtlicher zum Armendistrikt gehörender Gemeinden übersteigen. Dem Landarmenverband sind als Einnahmen zugewiesen namentlich gewisse Strafgelder, die Abgaben für Jagdkarten und für Tanz- und andere Lustbarkeiten sowie ein für jede Finanzperiode festzusetzender — für 1882/84 jährlich 4800 M. betragender — Zuschuss aus der Landeskasse. Reichen diese Mittel nicht hin, ist der Fehlbetrag von der Gemeinde nach ihrer Gesamtsteuer einzufordern.

In kirchlicher Beziehung setzt sich die Bevölkerung des Fürstentums etwa zu einem Fünftel aus Katholiken und im übrigen fast ganz aus Evangelischen zusammen. Die durch Gesetz vom 5. September 1855 geregelten evangelischen Kirchengemeinden haben einen Vorstand (Presbyterium) und eine grössere Gemeindeversammlung als Organe, von denen ersterer die Verwaltung insbesondere auch die finanzielle zu führen und die Anstellung der unteren Beamten vorzunehmen hat, beide gemeinschaftlich zur Feststellung des Haushalts, zur Beschlussfassung über Veränderungen in der Substanz des Kirchenvermögens, Erwerbung oder Veräusserung, über Aufnahme von Anleihen und Verpfändung von Gütern unter Vorbehalt der Genehmigung des Konsistoriums bezw. des Staatsministeriums sowie ferner über die nötigenfalls erforderliche Ausschreibung von nach Verhältnis der Gesamtsteuern zu zahlenden Umlagen berufen sind. Die aus der französischen Zeit her bestehenden Beiträge der Pfarrgenossen zu den Besoldungen der Pfarrer und anderer Kirchenbeamten sind beibehalten worden und können überall nur unter Einwilligung des Grossherzogs geändert werden. Die Besoldung der Pfarrer wird in erster Linie aus den Dotationen der Stellen sowie aus der Landeskasse bestritten — letzteres infolge der von der französischen Regierung zum Besten des Staates bewirkten Einziehung der geistlichen Güter und der daraufhin (im Gesetze vom 31. Fructidor XIII) gewährten Ersatzleistung.

Die katholischen Pfarrgemeinden, welche von dem bischöflichen Stuhle zu Trier abhängen, in Hinsicht auf ihre Vermögensverwaltung aber auch der Aufsicht der grossherzoglichen Kommission für die katholischen Kirchenangelegenheiten und des Anwaltes der geistlichen Güter unterstellt sind, werden von einem Kirchenvorstand, den der vorsitzende Pastor und zwei gewählte Mitglieder ausmacht, verwaltet. Dem Vorstande steht kontrollierend der Kirchenausschuss zur Seite. Nach der im Einverständnis mit dem Bischofe erlassenen Verordnung vom 11. Mai 1840 gebührt dem Vorstand die unmittelbare Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens mit Ausnahme der dem Genusse eines Benefiziaten direkt untergebenen Immobilien, Grundrechte und sonstigen ständigen Renten; doch vorbehältlich der Kontrole des Ausschusses und des advocatus piarum causarum. Veräusserungen unbeweglicher Güter des Kirchen- und Stiftungsvermögens, die Belastung derselben mit Hypotheken und anderen ding-

Landesbibliothek Oldenburg

lichen Rechten, die Aufnahme von Anleihen und Verwendung von Aktivkapitalien, nicht weniger die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen sind nur nach Anhörung des Ausschusses und des Güteranwaltes mit Bewilligung des Bischofs und der kirchlichen Kommission bezw. unter landesherrlicher Autorisation zulässig. Kirchenumlagen sollen nur statthaben, wenn sich ergeben hat, dass die Kirchengemeinde zur Bestreitung der vorliegenden Ausgaben verpflichtet ist, der Ertrag des Kirchenvermögens dazu nicht bestimmt ist oder nicht hinreicht, auch wenn nicht etwa feststeht, dass die fragliche Ausgabe nur durch Verwendung bestimmter Kirchenaufkünfte gedeckt werden soll. Grössere, nur in langen Zwischenräumen wiederkehrende Ausgaben sollen, soviel als möglich, auf die Zwischenzeit verteilt und nach den Umständen durch Anleihen gedeckt werden. Die erforderlichen Umlagen sind, sofern nicht ein anderes gesetzlich oder herkömmlich ist, nach dem für die direkten Staatsausgaben bestehenden Repartitionsmodus zu erheben. Wie die evangelischen Geistlichen beziehen auch die katholischen Pfarrer ein Staatsgehalt.

Die in den vorstehenden Ausführungen aus der Fülle des gesetzgeberischen Materials zusammengedrängten Anordnungen über die Wirkungskreise und Befugnisse der verschiedenen kommunalen Körper haben freilich nicht allein die steuerliche Seite berücksichtigt und dadurch eine im Verhältnis zum eigentlichen Gegenstand dieser Abhandlung weite Ausdehnung erfahren. Um aber einesteils zum gehörigen Verständnis der über den Umfang und den Modus der Besteuerung ermittelten Thatsachen die Hand zu bieten, erschien es geboten, auch die allgemeinen Aufgaben, die Rechte und Pflichten wie die Beschaffenheit der Organe der einzelnen korporativen Verbände als unmittelbar im Zusammenhang stehend mit der besonders betonten Gestaltung des Haushaltes aus dem hieraus entspringenden Besteuerungsbedürfnisse darzulegen. Andernteils ergab die komplizierte Organisation des oldenburgischen Kommunalwesens die Zweckmässigkeit etwas ausführlicherer Schilderung der gesetzlichen Zustände.

IV.

Die allgemeine volkswirtschaftliche Lage.

Eine genauere Prüfung der steuerlichen Belastung setzt eine gewisse Bekanntschaft mit den allgemeinen wirtschaftlichen Zuständen des Landes und seiner Teile voraus. Daher denn auch solche, wenigstens im Fluge, an der Hand der statistisch erhobenen Thatsachen zu berühren sind. Und zwar werden vornehmlich drei Seiten dabei in Betracht zu ziehen sein: der Umfang und die Bewegung wie die gewerbliche Zusammensetzung der Bevölkerung, die Beschaffenheit, die Ertragsfähigkeit und die Verbreitung des Grundeigentums als des wichtigsten und wertvollsten Bestandteils des Nationalvermögens und endlich die Höhe und Verteilung des Einkommens zur Charakteristik der Wohlhabenheitsverhältnisse und der steuerlichen Leistungskraft. Auf manche dieser Gegenstände wird überdies später zurückzugreifen sein, um sie den Ergebnissen über die Belastung gegenüberstellen bezw. letztere an ihnen messen zu können.

Das Grossherzogtum Oldenburg setzt sich bekanntlich und, wie das auch schon aus dem Voraufgehenden sich ergeben, aus drei getrennten Gebietsteilen

Landesbibliothek Oldenburg

zusammen: aus dem am Ausfluss der Weser und an der Nordseeküste belegenen Stammlande, dem gleichnamigen Herzogtum, aus dem Fürstentum Lübeck inmitten des östlichen Holsteins und aus dem sich im Nahethale an den Abhängen des Hoch-, Soon- und Idarwaldes hinziehenden Fürstentums Birkenfeld, d. h. aus drei Gebieten, welche wie durch ihre geographische Lage voneinander weit entfernt, so auch in Bezug auf den geschichtlichen Entwickelungsgang, die örtliche Verfassung und auf Bodenbeschaffenheit und wirtschaftliche Zustände merklich auseinandergehen. Aber ebenso erhebliche Verschiedenheiten wie hier finden sich wiederum insbesondere innerhalb des Herzogtums, welches, was die Natur und Ertragfähigkeit der Fläche, was agrarische Einrichtungen, wie Abstammung, Charakter und Lebensgewohnheiten der Bewohner anlangt, in zwei oder vielmehr drei Distrikte zerfällt: in die an den Küsten sich entlang ziehende Marsch mit ihrem angeschwemmten, dem Fleisse ergiebigst lohnenden Lande, mit ihrem ernsten, der Herkunft von freien Friesen vollbewusstem Geschlecht und der gegenüber in die magere, von grossen sterilen Moor- und Heidestrecken durchzogenen Geest mit ihren mehr heiteren Bewohnern sächsischen Stammes. Die letztere scheidet sich in die oldenburgische Geest, das ursprüngliche Besitztum des alten Grafenhauses, auf der mit diesem die evangelische Lehre zur Geltung gekommen und in die münstersche, vormals geistliches Territorium, auf dem sich die römische Kirche erhalten hat, ein Gebietsteil, der auch sonst noch und namentlich in agrarischer Hinsicht durch das allgemein ausgebildete sog. Heuerverhältnis, d. h. ein Verhältnis zwischen dem bäuerlichen Grundeigner und den gegen Wohnung, Land und sonstige Naturalien zu bestimmten Arbeitsleistungen verpflichteten Heuerleuten, belangreich von der oldenburgischen Geest absticht. Die so gebildeten 7 Bezirke oder Landesteile sind nun bei den weiteren Betrachtungen der verschiedenartigen Aeusserungen des Volkslebens durchweg auseinander zu halten. Fast in jeder Beziehung werden sie ihre Eigenart zu erkennen geben.

Das zeigt sich schon gleich bei der Betrachtung der Bevölkerungsverhältnisse, namentlich was deren Dichtigkeit und Erwerbsbeziehungen anlangt. Wird zuerst die Einwohnerzahl im ganzen ins Auge gefasst, so betrug dieselbe [1]):

im	1871	1875	1880	im Mittel
Herzogtum Oldenburg. .	242,247	248,136	263,648	251,343
Darunter in der				
Marsch	68,437	70,097	76,066	71,533
Oldenburger Geest . .	111,299	115,408	122,959	116,555
Münsterschen Geest . .	62,511	62,631	64,623	63,255
Fürstentum Lübeck . .	34,353	34,085	35,145	34,528
Fürstentum Birkenfeld .	36,128	37,093	38,685	37,302
Grossherzogtum	312,728	319,314	337,478	323,173

Wie sich diese Volksmenge zur Fläche stellt, wird noch weiter unten zu erörtern sein. Zuvor ist der Bewegung derselben in dem hier wichtigen letzten

[1]) Statistische Nachrichten über das Grossherzogtum Oldenburg. Herausgegeben vom Grossherzoglichen statistischen Bureau. Heft XVII und XIX. Oldenburg 1876 und 1882.

Landesbibliothek Oldenburg

Decennium zu gedenken. Dieselbe gestaltete sich derart, dass die Bevölkerung sich vermehrte von 1871 auf 1880 um:

im	Köpfe	%
Herzogtum Oldenburg . . .	21,401	8,83
Darunter in der		
Marsch	7,629	11,15
Oldenburger Geest . . .	11,660	10,48
Münsterschen Geest . . .	2,112	3,38
Fürstentum Lübeck	792	2,31
Fürstentum Birkenfeld . . .	2,557	7,08
Grossherzogtum	24,750	7,91

Der Zuwachs von 7,91 %, den die Bevölkerung des Grossherzogtums in den 9 Jahren erfahren, darf im Vergleich mit den Erfahrungen anderer deutscher Staaten als ein nur schwacher aufgefasst werden, der merklich absticht von dem Mittelergebnis von 11,06 % des deutschen Reiches [1]). Allerdings erfreuten sich die Marsch wie die oldenburger Geest einer Zunahme, die an den Reichsdurchschnitt hinanreicht; dafür bieten aber das Münsterland und das Fürstentum Lübeck auch das Bild eines ganz ungewöhnlich langsamen Wachstums. Die äusseren Anlässe dieser Erscheinungen sind nun keineswegs in einem unzulänglichen Nachwuchs zu suchen, vielmehr leidet das Land in den meisten seiner Teile an einer bedenklichen Auswanderung. Das lehren folgende Thatsachen. Es sind nämlich von 1871 bis 1880 [2])

	geboren mit Einschluss der Totgeborenen.	gestorben	mehr geboren als gestorben.		mehr ein- als ausgewandert oder umgekehrt.	
im			Anzahl.	% [3])	Anzahl.	% [3])
Herzogtum Oldenburg .	77,259	54,495	22,764	9,06	— 1363	0,54
Darunter in der						
Marsch	23,999	15,587	8,412	11,76	— 783	1,09
Oldenburger Geest .	35,680	25,403	10,277	8,82	+ 1383	1,19
Münsterschen Geest .	17,580	13,505	4,075	6,44	— 1963	3,10
Fürstentum Lübeck . .	10,688	6,902	3,786	10,97	— 2994	8,67
Fürstentum Birkenfeld .	12,543	7,581	4,962	13,30	— 2405	6,45
Grossherzogtum . . .	100,490	68,978	31,512	9,75	— 6762	2,09

Durchweg ist also der durch Sterbefälle erfolgte Abgang in hinreichender Stärke auf natürlichem Wege ergänzt worden, um mittels der Neugeborenen der Bevölkerung eine einigermassen kräftige Entwickelung zu sichern. Wären keine anderen Einflüsse dazwischen getreten, hätte sich die Bevölkerung des Grossherzogtums durch die Geburtenüberschüsse statt um knapp 8 um mehr denn 10% heben müssen. Wie aber die Zahlen weiter belegen, haben die Fortzüge, welche mit Ausnahme von der oldenburger Geest die Zuzüge überwiegen, das Wachstum beeinträchtigt. Und jene eine Ausnahme ist auch noch wesentlich auf die Rückkehr

[1]) Statistik des Deutschen Reiches, herausgegeben vom Kaiserlichen statistischen Amte. Bd. LVII, Th. I, S. V. Berlin 1882.
[2]) Statistische Nachrichten a. a. O., Heft XVII und XIX.
[3]) In Prozenten der mittleren Bevölkerung.

Landesbibliothek Oldenburg

der Occupationstruppen aus Frankreich zurückzuführen. Die Ursachen dieser durch Wanderungen dem Lande zugefügten Verluste sind teils mehr vorübergehender Art gewesen: wie namentlich aus den wirtschaftlichen Notständen der letzten Jahre entsprungene Einschränkung an Gesinde und sonstigem Hilfspersonal, teils mehr bleibende; letztere berühren vorwiegend die ländlichen Kreise des Herzogtums und des Fürstentums Lübeck. Hier ist es der Trieb gewisser Schichten, in den grossen Nachbarstädten Hamburg und Lübeck Dienste zu suchen, dort die weitverbreitete Neigung zur Ansiedelung jenseits des Atlantischen Oceans, welche in den Anlockungen der bereits zahlreich Ausgewanderten immer wieder neue Nahrung erhält. Das Münsterland vorzugsweise verliert sowohl wegen der dort bestehenden eigentümlichen agrarischen, die Bewirtschaftung von Grund und Boden erschwerenden Verhältnisse als auch wegen der Abneigung dieses katholischen Landesteiles gegen den Militärdienst alljährlich eine nicht unbedeutende Anzahl ganzer Familien wie einzelner Personen und hat daher seit geraumer Zeit fast regelmässig einen Rückgang von Zählung zu Zählung bekundet.

Wahrscheinlich würde die Einbusse des Grossherzogtums durch Fortzüge weit geringer sein, wenn es in seinen Grenzen stark entwickelte Industrien hätte, welche die ländliche Bevölkerung anzuziehen vermöchten. Das ist indessen nicht der Fall. Fragt man nämlich nach den Erwerbszweigen, aus welchen die Bewohner vorzugsweise ihren Unterhalt schöpfen, so lehrt die Volkszählung von 1880, dass im ganzen — d. h. als Selbstthätige wie als Haushaltungsangehörige ohne erwerbende Thätigkeit bezw. als Ernährer wie Ernährte — beteiligt waren bei den [1]):

im	agrarischen Gewerben abs.	%	industriellen Gewerben abs.	%	kommerziellen Gewerben abs.	%	sonstigen Berufsarten abs.	%
Herzogtum Oldenburg	139,889	53,06	67,952	25,77	27,131	10,29	28,676	10,88
Darunter in der								
Marsch	36,521	48,01	22,111	29,07	10,085	13,26	7,349	9,66
Oldenburger Geest.	55,292	44,97	37,010	30,10	12,854	10,45	17,803	14,48
Münsterschen Geest	48,076	74,39	8,831	13,67	4,192	6,49	3,524	5,45
Fürstentum Lübeck .	17,792	50,62	9,422	26,81	3,485	9,92	4,446	12,65
Fürstent. Birkenfeld .	15,169	39,21	17,444	45,09	3,164	8,18	2,908	7,52
Grossherzogtum . .	172,850	51,22	94,818	28,09	33,780	10,01	36,030	10,68

Hiernach trägt also der überwiegende Teil des ganzen Grossherzogtums ein entschieden agrarisches Gepräge. Mit einer Ausnahme überragen die mit dem Grund und Boden verknüpften Erwerbszweige an numerischer Stärke nicht bloss alle anderen Berufsarten, sie nehmen sogar bereits die eine Hälfte der Bevölkerung für sich in Anspruch. Demgemäss treten die Gewerbe der Veredelung und des Umsatzes der Güter, Industrie und Handel stark zurück, ganz besonders aber im Münsterland, wo die agrarischen Erwerbszweige etwa drei Viertel aller Einwohner den Unterhalt gewähren. Den Gegensatz zu diesem und zu den anderen agrarischen Bezirken stellt Birkenfeld dar: hier nimmt die Industrie unbedingt die erste Stelle ein und lässt die Land- und Forstwirtschaft noch sichtlich hinter sich zurück. Und zwar hat sich hier die Industrie auf ein ganz bestimmtes Gebiet geworfen: auf das der Schleiferei, Gravierung, Fassung und

[1]) Statistische Nachrichten a. a. O., Heft XIX.

LANDES-
BIBLIOTHEK
OLDENBURG



Landesbibliothek Oldenburg

sonstigen Bearbeitung von Achaten und anderen Halbedelsteinen — wozu ursprünglich der Boden durch Darbietung solcher Steine den Anlass gegeben — und in Verbindung hiermit auf die Herstellung meist unechter Bijouteriewaren. In den anderen Landesteilen herrscht ganz entschieden handwerksmässiger Betrieb für die lokalen Bedürfnisse vor; eine bestimmte industrielle Richtung, Arbeit für den weiteren Markt im Klein- wie Grossbetrieb findet sich in denselben nur vereinzelt. So sind ausgesprochene industrielle Mittelpunkte für Tabaksindustrie Delmenhorst und Lohne, ersteres auch für Korkschneiderei, einzelne Weser- und Emsorte für den Schiffsbau und etliche Gegenden des Herzogtums für Ziegelei. Und entsprechend dem vorzugsweise örtlichen Charakter der Industrie waltet im ganzen Lande der Kleinbetrieb unbedingt vor. Das erkennt man, sobald die beruflich beschäftigten (selbstthätigen) Personen, je nachdem sie ihren Beruf selbständig oder nicht ausüben, einander gegenübergestellt werden. Dann kommen auf [1]):

im	die Selbständigen. abs.	%	die Unselbständigen. abs.	%	je 1 Selbständigen. Unselbst.
Herzogtum Oldenburg .	37,460	47,52	41,364	52,48	1,10
Darunter in der					
Marsch	9,492	45,61	11,321	54,39	1,19
Oldenburger Geest . .	16,550	46,92	18,723	53,08	1,13
Münsterschen Geest .	11,418	50,22	11,320	49,78	0,99
Fürstentum Lübeck . .	4,056	43,96	5,170	56,04	1,27
Fürstentum Birkenfeld .	6,620	50,90	6,385	49,10	0,96
Grossherzogtum	48,136	47,63	52,919	52,37	1,10

Die Zahl der in abhängiger Stellung am Erwerbsleben Beteiligten ist also nur um ein Unbedeutendes grösser als die der Selbständigen; es folgt daraus, dass die Selbständigen im Durchschnitt nur über ein geringes Hilfspersonal verfügen, dass im Mittel ihre Geschäfte nur von ganz bescheidener Ausdehnung sein können, dass mit anderen Worten dieselben vorzugsweise im kleinen, gestützt auf die eigene Arbeitskraft des Geschäftsinhabers, betrieben werden. Dieses Verhältnis der Geschäftsinhaber ist begreiflicherweise je nach der Art des Erwerbszweiges verschieden, aber im grossen und ganzen doch in allen Zweigen ein niedriges. So entfallen, wenn man die betrachteten vier Gewerbsgruppen unterscheidet, auf je einen Selbständigen Unselbständige bei den [2]):

im	agrarischen Gewerben	industriellen Gewerben	kommerziellen Gewerben
Herzogtum Oldenburg . .	1,24	1,14	0,49
Darunter in der			
Marsch.	1,64	1,23	0,31
Oldenburger Geest . .	1,19	1,20	0,72
Münsterschen Geest . .	1,11	0,80	0,32
Fürstentum Lübeck . . .	2,74	0,72	0,33
Fürstentum Birkenfeld . .	1,19	0,86	0,53
Grossherzogtum	1,31	1,04	0,47

[1]) Statistische Nachrichten a. a. O., Heft XIX.
[2]) S. die absoluten Zahlen: Statistische Nachrichten a. a. O., Heft XIX, S. 224 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Landwirtschaft verfügt freilich durchgängig über mehr Hilfskräfte als die übrigen Erwerbsarten, doch findet auch hier keine belangreiche Verwendung derselben statt. Nur im Fürstentum Lübeck erheischt der grössere Betrieb ein stärkeres Personal. Sodann macht sich die Marsch bemerkbar, in der der schwere Boden die Haltung von Dienstleuten beeinflusst. Dagegen bekundet Birkenfeld auch in der Landwirtschaft das unbedingte Vorwalten des Kleinbetriebs. Viel weniger zahlreich als in den agrarischen sind in den industriellen und namentlich in den kommerziellen Gewerben unselbständige Mitarbeiter thätig. Wie sehr überall im Lande der Kleinbetrieb in seiner einfachsten Gestalt auftritt, lehren ferner noch folgende Ziffern. Nach der Gewerbeaufnahme vom Jahre 1875 waren — in Prozenten ausgedrückt — in den durch diese festgestellten (wesentlich nur industriellen und kommerziellen) Gewerbebetrieben solche [1]):

im	ohne	mit 1—5 Hilfspersonen	über 5
Herzogtum Oldenburg . .	74,58	22,92	2,50
Darunter in der			
Marsch	74,32	23,59	2,09
Oldenburger Geest . .	72,59	24,07	3,34
Münsterschen Geest . .	80,46	18,64	0,90
Fürstentum Lübeck . . .	78,04	20,33	1,60
Fürstentum Birkenfeld .	73,74	25,53	0,73
Grossherzogtum	74,87	23,07	2,06

Etwa drei Viertel aller Betriebe arbeiten also ohne jegliche fremde Unterstützung und speciell im Münsterlande wie im Fürstentum Lübeck ist die Form des kleinsten Kleinbetriebes noch stärker ausgeprägt. Grossbetriebe, solche, welche die auch nicht einmal gross zu nennende Zahl von mindestens sechs Hilfspersonen beschäftigen, stehen überall durchaus zurück. Tritt uns sonach die Gestaltung des gewerblichen Lebens unbedingt in einer bescheidenen Entwickelung hier entgegen — bescheiden, weil das entschiedene Uebergewicht ganz kleiner Betriebe auf häufig vorkommende kümmerliche, in ihren Leistungen unvollkommene Wirtschaftsführung hindeutet, — so ergibt sich doch auch gleichzeitig aus den Ziffern die Thatsache, dass das obwaltende Verhältnis von Selbständigen und Unselbständigen einem weiten Kreise selbständige Berufsausübung in Aussicht stellt, während eine ausgedehnte Gehilfenhaltung, also im ganzen ein Anzeichen gedeihlich entfalteter gewerblicher Zustände, einem nicht unbeträchtlichen Teile der Gewerbtreibenden die Erreichung dieses naturgemässen Zieles verschlossen halten würde. Es spricht nun aber auch ferner aus jenem Verhältnisse von Selbständigen und Unselbständigen und der dadurch bedingten vorherrschenden Form des Kleinbetriebes, dass die Verteilung von Besitz und Einkommen im allgemeinen eine ziemlich gleichmässige sein muss, infolgedessen im Durchschnitt auf den einzelnen auch nur ein beschränktes Mass entfallen kann. Ehe das nun aber weiter zu verfolgen, bedarf es noch eines Blickes auf die relative Bevölkerung.

[1]) Statistische Nachrichten, Heft XVI. Oldenburg 1877.

Landesbibliothek Oldenburg

Wie schon aus der Beschaffenheit der gewerblichen Zustände abzunehmen ist, fehlt es dem Grossherzogtum an dicht besetzten, industriereichen Ortschaften; vielmehr lebt die vorzugsweise agrarische Bevölkerung ziemlich lose über das Land verbreitet. Einen näheren Anhalt hierfür boten auch schon die weiter oben beigebrachten Thatsachen über die Verteilung der einzelnen Wohnplätze nach ihrer Einwohnerzahl, aus der erhellte, dass im Herzogtum, dem Hauptlandesteil, bereits mehr als die Hälfte aller Ortschaften weniger als 50 Köpfe umfassen. Die in Städten d. h. in geschlossenen Wohnplätzen von mindestens 2000 Einwohnern zusammenlebende Bevölkerung nimmt denn auch keinen ansehnlichen Bruchteil ein. Sie beläuft sich im Durchschnitte des Staates auf bloss 68,451 Personen oder 20,28%. Den höchsten Stand erreicht sie mit 30,28% auf der Oldenburger Geest, dem sich Birkenfeld mit 28,25% sehr nähert. Dagegen erreicht die Marsch nicht mehr als 14,48, das Fürstentum Lübeck 13,01 und das Münsterland gar bloss 7,02%. Diese Belege sprechen dafür, dass das Verhältnis der Bevölkerung zur bewohnten Bodenfläche auch nur ein niedriges wird sein können. Und in der That kommen:

im	bei einem Umfang vom qkm	auf 1 qkm Einwohner
Herzogtum Oldenburg . .	5376,11	49
Darunter in der		
Marsch	1145,10	66
Oldenburger Geest . . .	2085,92	59
Münsterschen Geest . .	2145,09	30
Fürstentum Lübeck . . .	541,24	65
Fürstentum Birkenfeld . .	502,87	77
Grossherzogtum	6420,22	53

Wie schwach das Territorium des oldenburgischen Staates hiernach im ganzen noch besiedelt ist, thut sofort ein Vergleich mit dem Durchschnitt des Deutschen Reiches dar. Hier nämlich erhebt sich die Dichtigkeit auf der gedachten Fläche bis zu 83,7 Einwohnern, ist also weit über die Hälfte stärker als im Grossherzogtum. Innerhalb dieses treten übrigens bezirksweise immer noch recht wahrnehmbare Verschiedenheiten auf. Als Extreme machen sich Birkenfeld und das Münsterland bemerkbar, jenes durch sein höheres, dieses durch sein geringfügigeres Verhältnis, welches einigermassen dem der Ausdehnung der städtischen Bevölkerung entspricht. Allein indessen hängt von dieser die relative Volkszahl nicht ab, wie ja schon daraus hervorgeht, dass die städtearme Marsch und das Fürstentum Lübeck in ihrer Dichtigkeit Birkenfeld folgen und höher stehen, als die gerade am meisten mit städtischer Bevölkerung ausgestattete Oldenburger Geest. Es machen sich demnach hier noch andere Einflüsse geltend und solche treten uns namentlich in der Beschaffenheit oder Besiedlungsfähigkeit des Landes entgegen, welche eine fernere Betrachtung erfordert.

Werden deshalb zum anderen jetzt die Grundeigentumsverhältnisse berührt, so ist vor allen Dingen die Beschaffenheit und Verwendung des Bodens in Berücksichtigung zu ziehen. Diese ist folgende. Von dem Gesamtareal fallen Hektar auf:

Landesbibliothek Oldenburg

im	Kultur-land	darunter Wald	unkultiv. u. Unland	dar. öffentl. Wege u. Gewässer
Herzogtum Oldenburg .	297,650	32,012	221,514	18,450
Darunter in der				
Marsch	104,813	576	6,659	3,086
Oldenburger Geest . .	111,467	18,215	89,365	7,713
Münsterschen Geest . .	81,370	13,221	125,490	7,651
Fürstentum Lübeck . .	49,984	4,483	516	3,624
Fürstentum Birkenfeld .	46,047	19,850	2,529	1,712
Grossherzogtum	393,681	56,345	224,559	23,786

Das gibt, in prozentale Werte umgesetzt, an:

im	Kultur-land	darunter Wald	unkultiv. u. Unland	dar. öffentl. Wege u. Gewässer
Herzogtum Oldenburg . .	55,36	5,95	41,21	3,43
Darunter in der				
Marsch	91,49	0,50	5,82	2,69
Oldenburger Geest . .	53,45	8,73	42,85	3,70
Münsterschen Geest . .	37,92	6,16	58,51	3,57
Fürstentum Lübeck . . .	92,35	8,28	0,95	6,70
Fürstentum Birkenfeld . .	91,56	39,47	5,03	3,41
Grossherzogtum	61,31	8,77	34,98	3,71

Nicht viel mehr als die Hälfte der ganzen Fläche des Grossherzogtums ist also erst der Kultur unterworfen worden, die Leistungsfähigkeit des Grund und Bodens demnach räumlich noch sehr eingeschränkt. Dabei sind aber unter den einzelnen Bezirken dem Grade nach scharfe Gegensätze wahrzunehmen, zunächst zwischen dem Herzogtum und den beiden Fürstentümern, dann innerhalb des ersteren zwischen der Marsch und den beiden Geestlandesteilen, ja dieser letztere Gegensatz tritt noch ausgeprägter hervor. Die Marsch mit ihrem üppigen, fetten, vom Meere angeschwemmten Boden hat nur eine vergleichsweise bescheidene Fläche von unkultiviertem Lande, dahingegen nimmt das letztere auf der Oldenburger Geest noch fast die Hälfte, ja im Münsterlande gar nahezu zwei Drittel des gesamten Territoriums ein. Ausgedehnte Moor- und Heidestrecken sind es, welche sich durch die beiden Geestlandesteile ziehen und bisher der Kultur noch nicht haben erschlossen werden können. Eine ähnliche Ausdehnung wie in der Marsch hat das Kulturland in den beiden Fürstentümern, doch während dort fast gar nicht, im Fürstentum Lübeck wenig, ist in Birkenfeld mehr als ein Drittel des Areals der landwirtschaftlichen Ausnutzung durch Wald entzogen.

Diese Thatsachen mit den vorhin angeführten zusammengehalten, liefern einen neuen und deutlichen Grund zur Erklärung der geringen Volksdichtigkeit des Grossherzogtums und der Verschiedenheiten, die sich darin bezirksweise ergeben haben. Wo das wirtschaftlich voll ausgenutzte und zur Zeit nutzbare Land noch einen verhältnismässig bescheidenen Teil ausmacht, sind natürlich auch der Ausbreitung der Bevölkerung enge Grenzen gezogen. Die Bedeutung, welche die unbebauten Flächen für die Stärke der Besiedlung haben, lässt sich am einfachsten dadurch ermessen, dass man die Fläche bloss dem Kulturland, also dem besiedlungsfähigen gegenüberstellt. Alsdann fallen auf einen Quadratkilometer des Kulturlandes mit Einschluss des Waldes in Birkenfeld 84, in

Landesbibliothek Oldenburg

Lübeck 70, in der Marsch 73 Köpfe. Hier, wo die Kulturfläche nicht belangreich von der Gesamtfläche absticht, ist auch die Differenz zwischen diesen und den früheren Zahlen nicht beträchtlich. Ganz anders ist dieser Abstand aber in den beiden Geestlandesteilen, denn für die Oldenburger Geest beträgt das Einwohnerverhältnis zur Kulturfläche 110 und 79 für die münstersche. Es geht also jedenfalls aus diesen Thatsachen hervor, dass die Ungunst der Bodenbeschaffenheit die Ausbreitung der Bevölkerung in einzelnen Teilen des Landes empfindlich berührt.

Bei den nach den voraufgehenden Angaben so stark voneinander abweichenden Kulturverhältnissen des Bodens gestaltet sich dann begreiflicherweise auch höchst verschiedenartig das Mass, in welchem der Boden die auf ihn verwandte wirtschaftliche Thätigkeit lohnt. Es beträgt nämlich nach den Einschätzungen zur Grundsteuer der Reinertrag der gesamten öffentlichen wie privaten Liegenschaften:

im	im ganzen	auf 1 ha
Herzogtum Oldenburg . .	9,342,926 M.	18,01 M.
Darunter in der		
Marsch	4,963,881 „	44,64 „
Oldenburger Geest . .	2,527,685 „	12,60 „
Münsterschen Geest . .	1,851,360 „	8,95 „
Fürstentum Lübeck . . .	1,662,903 „	31,37 „
Fürstentum Birkenfeld .	814,224 „	16,80 „
Grossherzogtum	11,820,053 „	19,06 „

Die ausserordentlich belangreichen Abstände zwischen der Marsch des Herzogtums und dem Fürstentum Lübeck einer- und den übrigen Gebietsteilen anderseits sind gewiss durch die Ausdehnung des kultivierten Areals hüben und drüben, teils aber auch durch die Güte desselben bedingt. Das Fürstentum Lübeck und vorzugsweise die Marsch haben in dem allergrössten Teile ihrer Fläche nicht nur ertragsfähiges, sondern auch sehr wertvolles Land; auf der Geest dagegen, namentlich auf der münsterschen, ist das vergleichsweise wenige, was dauernd in Kultur genommen, auch nur in geringem Grade gewinnbringend; ebenso ist der Bodenertrag Birkenfelds stellenweise ein nur dürftiger. Im Hinblick auf die entsprechenden Verhältnisse der preussischen Monarchie will der mittlere Reinertrag der Liegenschaften im Grossherzogtum immer als ein recht ansehnlicher erscheinen. Denn dort kommt mit Ausschluss der ertraglosen Grundstücke auf einer Fläche von 33,689,146 ha ein Reinertrag von 446,231,188 M.[1]). Das gibt auf den Hektar bloss 13,2 M., während der Mittelsatz fürs Grossherzogtum zu 19,06 M. ermittelt wurde. Und hierbei ist an die frühere Mitteilung zu erinnern, dass für den grössten Landesteil, fürs Herzogtum, das Steuerkapital einer allgemeinen Reduktion von reichlich 6 ½% unterworfen worden ist.

Für die weitere Würdigung der Grundeigentumsverhältnisse kommt es jetzt darauf an, die Gliederung desselben unter die Eigentümer wie überall die Teilnahme der Bevölkerung am Grundbesitz ins Auge zu fassen. Da ist dann vorweg das Privateigentum vom öffentlichen, um es kurz so zu nennen, d. h. von dem des Staates, der Krone, Stiftungen und politischen

[1]) Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staates. Herausgegeben vom Königlichen statistischen Bureau. V. Jahrg. Berlin 1883, S. 167.

Landesbibliothek Oldenburg

Korporationen, auseinander zu halten. Es entfallen alsdann nach Ausweis der Grundsteuerkataster auf das:

im	öffentliche Grundeigentum			private Grundeigentum		
	Fläche ha	%	Reinertrag M.	Fläche ha	%	Reinertrag M.
Herzogtum Oldenburg .	102,531	19,77	1,011,581	416,148	80,23	8,331,345
Darunter in der						
Marsch	14,526	13,06	592,643	96,678	86,94	4,371,238
Oldenburger Geest .	37,689	18,79	276,988	162,886	81,21	2,250,697
Münsterschen Geest .	50,316	24,32	141,950	156,584	75,68	1,709,410
Fürstentum Lübeck . .	8,986	16,95	207,671	44,028	83,05	1,455,232
Fürstentum Birkenfeld .	15,571	32,12	138,284	32,906	67,88	675,940
Grossherzogtum . . .	127,088	20,49	1,357,536	493,082	79,51	10,462,517

Das Privateigentum schwankt zwar bezirksweise ansehnlich, ist aber durchweg das erheblich belangreichere, überdies zugleich das wertvollere, denn es trägt im Mittel 21,22, das öffentliche kaum halb so viel, d. h. 10,69 M. auf den Hektar. Wie nun diesem volkswirtschaftlich bedeutungsvollsten Bestandteil des Grundeigentums die Bevölkerung sich gegenüber verhält, lehren am einfachsten die anlässlich der Volkszählung von 1880 erhobenen Thatsachen über die Ansässigkeit. Darnach betrugen in jenem Jahre — absolut wie % der Gesamtbevölkerung — die:

im	Grundeigentümer allein		Grundeigentümer nebst Angehörigen		nicht angesessene Bevölkerung	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Herzogtum Oldenburg .	30,670	11,63	126,385	47,94	137,263	52,06
Darunter in der						
Marsch	7,614	10,01	28,449	37,40	47,617	62,60
Oldenburger Geest .	14,572	11,85	60,867	49,50	62,092	50,50
Münsterschen Geest .	8,484	13,13	37,069	57,36	27,554	42,64
Fürstentum Lübeck . .	2,890	8,22	11,771	33,49	23,374	66,51
Fürstentum Birkenfeld .	7,616	19,69	30,178	78,01	8,507	21,99
Grossherzogtum . . .	41,176	12,21	168,334	49,88	169,144	50,12

Sieht man auf die Grundeigentümer mit Einschluss ihrer an den Vorteilen des Besitztums teilnehmenden Angehörigen, so ergibt sich, dass im Mittel des Grossherzogtums gerade die eine Hälfte der Bevölkerung angesessen, die andere dies nicht ist. Von den verschiedenen Bezirken weichen hiervon aber einige ganz bedeutend ab; so nach der einen Seite Birkenfeld, in welchem schon vier Fünftel aller Einwohner am Grundbesitz beteiligt sind und nach der anderen das Fürstentum Lübeck und die Marsch, wo jene besitzende Klasse nur etwa einem Drittel der Bevölkerung gleichkommt. Die Verbreitung der Angesessenheit in Birkenfeld erscheint nicht bloss im Hinblick auf die übrigen Ergebnisse aus dem Grossherzogtum, sondern auch auf die anderer deutscher Länder als eine sehr erhebliche. Im Mittel sechs thüringischer Staaten, aus denen allein entsprechendes Vergleichsmaterial augenblicklich zur Hand liegt, waren 1871 unter je 100 Einwohnern 56,96 mit Grundbesitz angesessen, d. h. also mehr als im Durchschnitt der zu Norddeutschland gehörenden Gebiete des Grossherzogtums. Freilich geben jene Staaten auch belangreiche Abweichungen zu erkennen;

Landesbibliothek Oldenburg

so erreichten die Angesessenen Weimars 68,15, die Sondershausens 67,53, die Altenburgs und Rudolstadts 53,81 und 55,22, endlich die von Reuss jüngerer und älterer Linie 48,49 und 46,45% der Bevölkerung[1]). Es kommen sonach auch in Mitteldeutschland Besitzverhältnisse vor, welche einzelnen Teilen des Herzogtums nahe stehen, die indessen an die sehr beschränkte Ausdehnung in der Marsch und im Fürstentum Lübeck bei weitem noch nicht hinanragen. Auf der anderen Seite bleiben die beiden Staaten mit der höchsten Ziffer — Weimar und Sondershausen — noch beträchtlich hinter der Birkenfelds zurück.

Die erhebliche oder geringe Verbreitung der Grundeigentümer steht natürlich in innigem Zusammenhang mit der Grösse und den Erträgnissen des Besitztums. Dort wo, wie überwiegend in Thüringen, ein grosser Teil der Bevölkerung mit Grund und Boden angesessen ist, fällt auf den einzelnen Eigentümer auch nur eine bescheidene Fläche. So war von den drei Staaten, aus denen die Thatsachen bekannt sind, die mittlere Besitzgrösse in Sondershausen 4,74, in Altenburg 5,64 und in Weimar 5,80 ha[2]). Dem entspricht im Grossherzogtum nur Birkenfeld, während die übrigen Bezirke mit ihrer erheblich geringeren grundbesitzenden Bevölkerung ein wesentlich umfänglicheres mittleres Gütermass aufweisen. Es kommt nämlich:

im	Fläche auf 1 Grundbesitzer ha	Reinertrag M.	Reinertrag auf 1 ha M.
Herzogtum Oldenburg .	13,57	271,64	20,02
Darunter in der			
Marsch	12,70	574,11	45,21
Oldenburger Geest . .	11,18	154,45	13,82
Münsterschen Geest .	18,46	201,49	10,92
Fürstentum Lübeck . .	15,23	503,54	33,05
Fürstentum Birkenfeld .	4,32	88,74	20,54
Grossherzogtum	11,97	254,09	21,22

In Birkenfeld geht also neben zahlreichen Grundbesitzern ein sehr, sehr kleiner mittlerer Besitzumfang her; umgekehrt ist dieser dort, wo die Angesessenheit beschränkter, erheblich grösser und namentlich einträglicher. Ansehnlich ist das mittlere Gütermass ja vor allem im Münsterland, doch ist hier der Boden am wenigsten wert; mehr oder weniger bedeutende unkultivierte Moor- und Heideflächen gehören zu den unabänderlichen Bestandteilen fast jeder ländlichen Besitzung. Dahingegen ist der Privatbesitz ausserordentlich ertragreich und darum wertvoll in der Marsch, obschon die mittlere Besitzgrösse — und wohl eben deshalb — minder ausgedehnt erscheint. Beide Momente fallen indessen im Fürstentum Lübeck zusammen, wo bei beachtenswertem mittleren Areal auch die Ertragsfähigkeit eine ansehnliche ist, freilich längst nicht so ansehnlich wie

[1]) B. Hildebrand und J. Conrad, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jena 1873. Bd. 21, S. 378 ff. Die Grundbesitzer in ihrem Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der thüringischen Staaten.

[2]) B. Hildebrand, Agrarstatistik Thüringens. Mitteilungen des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten. Erste Hälfte. Jena 1871, S. 126 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

in der Marsch des Herzogtums. Dafür ist dann auch der Kreis derer, welchen unmittelbar dieser wertvolle Besitz zu Nutzen kommt, ein relativ recht beschränkter.

Wo übrigens, wie im Fürstentum Lübeck und auf den beiden Geestbezirken das mittlere Besitztum eine grössere Fläche ausmacht, ist doch von einem Geestgrundbesitz nicht zu reden. Ein solcher findet sich nirgend im Grossherzogtum, höchstens handelt es sich in einigen Gegenden um grossbäuerliche Besitzungen. Genauere Angaben über die Zusammensetzung der Besitzungen liegen auf Grund einer im Jahre 1869 bewirkten Ermittelung aus dem Kataster für das Herzogtum vor. Sieht man auf die Ergebnisse im ganzen, so waren unter den damals vorhandenen 39,475 Privatbesitzungen oder Stellen solche mit einem Umfang von [1]):

unter	1 ha	12,339	=	31,26 %
1—	5 „	11,326	=	28,69 „
5—	10 „	6,237	=	15,80 „
10—	20 „	4,003	=	10,15 „
20—	40 „	3,346	=	8,48 „
40—	75 „	1,707	=	4,32 „
75—	100 „	293	=	0,74 „
100—	200 „	195	=	0,49 „
über	200 „	29	=	0,07 „

Grössere Besitzungen treten also durchaus zurück und ganz grosse sind in Privathänden eben überall nicht vorhanden. Etwas gefüllter werden wohl im Fürstentum Lübeck die Stufen von 20 und mehr Hektar sein, aber die obersten auch keine stärkere Vertretung aufzuweisen haben. Und in Birkenfeld vollends, wo der Durchschnittsbesitz so niedrig steht und die dort herrschende französische Gesetzgebung mit ihrer Teilungs- und Vererbungsfreiheit die fortgesetzte Zerstückelung des Grund und Bodens begünstigt hat, sind grössere Besitzkomplexe so gut wie gar nicht anzutreffen. Die Verteilung des Grund und Bodens ist demnach im grossen und ganzen im oldenburgischen Staat eine ziemlich allgemeine, welche, namentlich wenn man die Ertragsfähigkeit in Anschlag bringt, im Durchschnitt auf eine bescheidene, indessen keineswegs ungünstige ökonomische Lage der Bevölkerung hinweist.

Wie der Grund- erfreut sich ebenfalls der Viehbesitz einer erheblicheren Verbreitung. Da derselbe in einem so hervorragend agrarischen Lande wie dem Grossherzogtum Oldenburg eine bedeutende Rolle spielt, die Viehzucht einzelner Gegenden, insbesondere der Marsch, ein grosses Ansehen geniesst und eine Hauptquelle des Wohlstandes bildet, so kann derselbe in dieser Skizze der allgemeinen wirtschaftlichen Lage nicht völlig übergangen werden. Was die Beteiligung am Viehbesitze anlangt, so hat die Zählung vom 10. Januar 1883 ergeben [2]):

[1]) P. Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwickelung während der letzten fünfundzwanzig Jahre. Oldenburg 1878, S. 102.

[2]) Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Grossherzogtum Oldenburg, Bd. 10, 1883; Die Viehhaltung im Grossherzogtum Oldenburg nach den Ergebnissen der Zählung vom 10. Januar 1883. Mitteilung des Grossherzoglich oldenburgischen statistischen Bureaus. S. 343.

Landesbibliothek Oldenburg

im	Anzahl der Viehbesitzer	% der Bevölkerung
Herzogtum Oldenburg . .	40,707	15,44
Darunter in der		
Marsch	11,282	14,83
Oldenburger Geest . . .	18,023	14,66
Münsterschen Geest . . .	11,402	17,64
Fürstentum Lübeck . . .	4,911	13,97
Fürstentum Birkenfeld . .	5,794	14,98
Grossherzogtum	51,412	15,23

Wenn es sich 1873 für das Mittel des Deutschen Reiches herausgestellt hat, dass hier unter 100 Einwohnern erst 12,26 über den Besitz von Nutztieren verfügten, so darf die oldenburgische Ausdehnung dieses Besitztums in der Bevölkerung mit mehr als 15 wohl als eine einigermassen belangreiche angesehen werden[1]). Auch ist sie selbst in den Bezirken, welche eine beschränktere relative Anzahl von Viehbesitzern aufzuweisen haben, immer noch sichtlich grösser denn im Mittel von Deutschland. Von Belang sind indessen die Schwankungen innerhalb des Grossherzogtums nicht; soweit sie aber vorliegen, machen sie sich am meisten zwischen der Marsch, der Oldenburger Geest und dem Fürstentum Lübeck nach der einen und dem Münsterlande nach der anderen Richtung bemerkbar. Dort ist der Anteil der Viehhalter ein kleinerer, hier ein grösserer. Es hängt dies wenigstens teilweise mit den Grundbesitzverhältnissen zusammen. Da die Viehhaltung doch vorzugsweise mit dem landwirtschaftlichen Betriebe in Verbindung steht, so ist für die Anzahl der Viehbesitzer die der Landwirte mehr oder minder entscheidend. Die letztere Grösse wird aber wiederum wesentlich durch die Wertsverhältnisse und Natur des Grundbesitztums bedingt, je nachdem das letztere leichter oder schwieriger zu erlangen ist. Nun ist aber der Boden weit wertvoller und für wenigere erschwingbar, deshalb auch in wenigeren Händen in der Marsch und im Fürstentum Lübeck als im Münsterland mit seinem kärglich lohnenden Grundeigentum. Es muss deshalb in der Hauptsache auch hier die Verteilung des Viehbesitzes eine allgemeinere sein. Für die geringere Ausdehnung des Viehbesitzes auf der Oldenburger Geest kann freilich nicht der — ebenfalls nur niedrige — Wert des Grund und Bodens ausschlaggebend sein, vielmehr muss hier der bedeutendere Umfang der städtischen Bevölkerung, welche begreiflicherweise bei der Viehhaltung in minderem Masse beteiligt ist, in Anschlag gebracht werden.

Weniger gleichmässig als der Besitz von Vieh ist der in demselben enthaltene Kapitalwert über die einzelnen Bezirke des Landes verteilt. Dieser nämlich beträgt[2]):

im	im ganzen M.	auf 1 ha M.	auf 1 Viehbesitzer M.
Herzogtum Oldenburg .	57,016,791	106	1401
Darunter in der			
Marsch	30,461,681	266	2700
Oldenburger Geest . .	16,737,093	80	929
Münsterschen Geest . .	9,818,017	46	861

[1]) Statistik des Deutschen Reiches. 1875. Bd. VIII, 2. Teil, S. 72.
[2]) Die Viehhaltung im Grossherzogtum Oldenburg, a. a. O. S. 336—339.

Landesbibliothek Oldenburg

im	im ganzen M.	auf 1 ha M.	auf 1 Viehbesitzer M.
Fürstentum Lübeck . .	6,120,190	113	1246
Fürstentum Birkenfeld . .	6,077,728	121	1049
Grossherzogtum	69,214,709	108	1346

Wie viel wertvoller der Viehstand der Marsch als der aller anderen Bezirke und von diesen wieder der beiden Fürstentümer als der der beiden Geestteile ist, erhellt deutlich aus dem Verhältnis des Wertes zur Fläche. Fasst man aber das Wertverhältnis zu den Besitzern ins Auge, so macht sich nächst der Marsch, freilich mit einigem Abstand, auch das Fürstentum Lübeck geltend, also jene zwei Bezirke, welche wegen ihres wertvollen Bodens eine beschränktere Anzahl Viehbesitzer haben, die aber auch deshalb über einen ausgedehnteren und ebenfalls qualitativ besseren Viehstand verfügen. In welchem Masse der Viehbesitz für den Wohlstand des Landes von Bedeutung ist, mag aus einem Vergleich seines Wertes mit dem des Grundbesitzes entnommen werden. Wird der letztere durch Kapitalisierung der Reinerträge (im fünfundzwanzigfachen Betrage) festzustellen gesucht, so beläuft er sich für das Herzogtum auf 233,132,297, für Lübeck auf 77,752,825, für Birkenfeld auf 37,217,048 und für das ganze Grossherzogtum auf 348,102,170 M. Davon macht der Kapitalwert des Viehstandes im Herzogtum 24,46, im Fürstentum Lübeck 7,87, in Birkenfeld 16,33 und überhaupt 19,89 % aus, steht also, wenn auch bezirksweise verschieden, durchweg in einem sehr ansehnlichen Verhältnisse zu dem wichtigsten Bestandteile des Nationalvermögens, zu dem Immobiliarbesitze [1]). —

Zu einigermassen ähnlichen Wahrnehmungen, wie sie bei den Besitzverhältnissen hervortreten, führt schliesslich noch ein Blick auf die Verteilung des Einkommens. Quelle derselben ist die für die — zuvor beschriebene — klassifizierte Einkommensteuer aufzustellende Rolle der Steuerpflichtigen, ihrer Bezüge und Abgabenbeträge. Die darauf begründeten Ermittelungen ergeben, was einmal die Höhe des gesamten Einkommens wie den Anteil auf die Besteuerten selbst — seien es einzeln stehende Personen oder ganze Haushaltungen — und auf die Bevölkerung überhaupt angeht, hinsichtlich des Jahres 1880:

im	Anzahl der Steuerzahler	Deren Einkommen M.	Mittleres Einkommen für einen Steuerzahler M.	Einw. M.
Herzogtum Oldenburg . . .	76,204	58,766,550	771,17	222,89
Darunter in der				
Marsch	24,613	19,824,938	805,47	260,63
Oldenburger Geest . . .	35,260	29,185,800	827,73	237,36
Münsterschen Geest . . .	16,331	9,755,812	597,38	150,97
Fürstentum Lübeck	10,730	7,255,088	676,15	206,43
Fürstentum Birkenfeld . . .	10,631	8,051,550	757,36	208,13
Grossherzogtum	97,565	74,073,188	759,22	219,49

Das hier entrollte Bild ruft nicht den Eindruck einer im ganzen hochentwickelten Wohlhabenheit wach. Ja, dürfte man trauen, dass diese Zahlen

[1]) Ebenda, S. 341.

Landesbibliothek Oldenburg

genau die Wirklichkeit abspiegelten, könnte man daraus eher auf recht beschränkte ökonomische Verhältnisse schliessen. Eine solche Annahme drängt sich wenigstens dann auf, wenn neben die obigen Erscheinungen die des Königreichs Sachsen gestellt werden. Denn daselbst trafen im gleichen Jahre 1880 bei einem mit Ausschluss der juristischen Personen zu 591,398,116 M. gefundenen Einkommen auf den Einwohner bereits 320 M., d. h. 100 M. mehr als im Mittel des oldenburgischen Staates [1]). Nun liegen aber in Wahrheit für den letzteren die Dinge etwas anders und günstiger, als sie hier ziffermässig zum Ausdruck gekommen sind. Die Ermittelungen des Einkommens durch die Steuerbehörden lassen sich nämlich von Missgriffen nicht freisprechen, leiden vielmehr an der notorischen Neigung der Schätzungsorgane, die Pflichtigen thunlichst niedrig einzuschätzen. Es dürfen darum auch die oldenburgischen Schätzungsergebnisse nicht als vollwertig aufgefasst werden. Wohl aber haben diejenigen Sachsens Anspruch darauf, als den thatsächlichen Zuständen entsprechend zu gelten, da nach der neuen vervollkommneten — aus den Jahren 1874 und 1878 stammenden — Einrichtung der Einkommensteuer dort ein treffliches, mit vieler Gründlichkeit gehandhabtes Veranlagungsverfahren besteht. Wenn also die Vergleichung beider Länder einen nennenswerten Abstand in der Grösse des mittleren Einkommens aufgedeckt hat, so ist derselbe, wie hoch man auch die Ueberlegenheit des industriereichen Sachsens über das vorwiegend agrarische Oldenburg anzuschlagen geneigt sein mag, doch nicht ganz allein dieser Ueberlegenheit des allgemeinen Wohlstandes, sondern teilweise eben auch der verschiedenartigen, bei den Schätzungen geübten Sorgfalt und der dadurch bedingten Zuverlässigkeit der Resultate zuzuschreiben. In dieser Richtung würde weit mehr als mit Sachsen eine Uebereinstimmung mit Preussen vorhanden sein, dessen Einschätzungen ebenfalls angefochten sind als vielfach hinter der Wirklichkeit zurückbleibend, und zwar so sehr, dass sie ein berufener Forscher bei seinen Berechnungen des Volkseinkommens um eine namhafte Quote — bis zu 84,000 M. um 25 %, darüber um 10 % — erhöhen zu müssen geglaubt hat [2]). Leider sind die Thatsachen dieses Staates wegen einer anderen Ungleichheit, der gemäss dort die Einkommen bis zu 420 M. unbesteuert und ausser Ansatz bleiben (die später eingetretene Beschränkung der Besteuerungsgrenze ungerechnet), während in Oldenburg solche bis 450 M. schon von mehr als der Hälfte — etwa 60 % — aller Steuerzahler bezogen werden, zur Verwendung im

[1]) V. Böhmert, Die sächsische Einkommensstatistik von 1875 bis 1880 in der Zeitschrift des K. sächsischen statistischen Bureaus. Dresden 1881, XXVI. Jahrgang, Heft 3 und 4, S. 103 ff. — Eine Berechnung des sächsischen Einkommens auf je einen Kontribuenten ist, um nicht im Hinblick auf die diesseitigen Angaben zu einer irrigen Vorstellung zu verleiten, unterblieben. Das Einschätzungsverfahren ist nämlich insofern verschieden, als in Oldenburg die mehreren einer Haushaltung angehörenden Personen in der Regel bloss gemeinsam, in Sachsen aber einzeln angesetzt werden, was bewirkt, dass hier die Anzahl der Censiten eine grössere, demnach ihr Durchschnittseinkommen ein verhältnismässig kleineres ist als dort.

[2]) A. Soetbeer, Umfang und Verteilung des Volkseinkommens im preussischen Staate 1872—1878. Leipzig 1879, S. 37; desgleichen für den Zeitraum von 1879—1882 in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 34, S. 112 ff., Bd. 39, S. 229 ff. und Bd. 41, S. 453 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

vorliegenden Falle ungeeignet, weil begreiflicherweise durch den Fortfall der höchst zahlreich vertretenen kleinen Einkommen die Gesamthöhe und infolgedessen der Durchschnittsbetrag des preussischen Einkommens in einer Weise beeinflusst wird, dass er dem Grossherzogtum gegenüber zu niedrig sich herausstellen muss. Wie für Preussen geschehen, bedürften auch die oldenburgischen Ergebnisse einer Erhöhung, um sie auf das Niveau der sächsischen zu bringen und zugleich eine richtigere Wiedergabe des Thatsächlichen zu erlangen. Nach welchem Massstabe die Berichtigung vorzunehmen, dazu fehlt es jedoch an genügendem Anhalte, und soll deshalb — zumal bei einer doch mehr beiläufigen Behandlung des Gegenstandes — hier von einem derartigen, leicht irreführenden Versuche abgesehen werden. Festhalten muss man aber daran, dass das ermittelte Einkommen nicht dessen vollen Betrag beziffert, dass derselbe bei schärferer Einschätzung ein aller Wahrscheinlichkeit nach merklich grösserer gewesen sein würde. Alsdann wird man auch den gewonnenen Ergebnissen nicht entnehmen dürfen, dass sie etwa armseligen Zuständen das Wort reden; wenn sie gleich weit entfernt sind, eine blühende Entfaltung der allgemeinen Wohlhabenheit anzudeuten und selbst infolge besserer und höherer Abwertung noch gegen Sachsen eine breite Kluft erkennen lassen würden, weisen sie doch bei aller Einfachheit der bestehenden Verhältnisse auf eine gedeihliche, lebensfähige wirtschaftliche Lage der Bevölkerung im ganzen hin. Allerdings sind dabei gerade nach dem Wohlhabenheitscharakter bezirksweise sehr wahrnehmbare Unterschiede zu beobachten. Auf der untersten Stufe steht das Münsterland, dessen geringfügiges Durchschnittseinkommen den anderen Landesteilen gegenüber in der That für einen recht schwachen wirtschaftlichen Entwickelungsgrad spricht. Zwischen dieser und der obersten Stufe liegt dann auch ein breiter Raum. Auf der letzteren steht überraschenderweise die Oldenburger Geest, während nach allem, was bisher und insbesondere auch über die Grundbesitzverhältnisse vorgebracht ist, an erster Stelle die Marsch hätte vermutet werden sollen. Das wird, wenn nicht allein, so vorzugsweise bewirkt durch die Residenzstadt Oldenburg mit einem verhältnismässig umfangreichen Beamten- und Offiziersstande, mit vielen Rentnern und grösseren Geschäftsleuten, also mit zahlreichen Elementen, welche sich im Hinblicke auf die Gesamtheit eines gehobenen Einkommens erfreuen; dazu kommt, dass ein grosser Teil dieser Einkommen, weil aus öffentlichen Kassen fliessend, offen zu Tage liegt, sowie dass überall gerade in jener Stadt mit der Schätzung strenger verfahren wird. Wie sehr sich diese Einflüsse geltend machen, erhellt daraus, dass nach Abzug der Stadt das Einkommen des Bezirks sich nur noch auf 19,713,825 und das der 28,219 Kontribuenten im Mittel auf bloss 698,60 M. — gegen sonst 827,73 M. — beläuft, so dass es in diesem Falle weit hinter dem der Marsch mit 805,47 M. zurückbleibt. Dass die letztere im grossen und ganzen sich als den Landesteil mit weiter verbreiteter Wohlhabenheit darstellt, wird deutlich, sobald man neben der Höhe des Einkommens selbst auch zweitens noch die höchst wichtige Art der Zusammensetzung der Einkommen in Berücksichtigung zieht. Geschieht das wenigstens durch Bildung einiger grosser Gruppen, so erhält man folgendes. Von den Kontribuenten haben ein Einkommen von:

Landesbibliothek Oldenburg

im:	bis zu 600 M.	600 bis 1500 M.	1500 bis 3000 M.	3000 bis 6000 M.	mehr als 6000 M.
Herzogtum Oldenburg .	55,200	12,619	5290	2259	836
Darunter in der					
Marsch	17,931	3748	1729	888	317
Oldenburger Geest . .	24,858	6378	2421	1114	489
Münsterschen Geest .	12,411	2493	1140	257	30
Fürstentum Lübeck . .	8155	1493	675	345	62
Fürstentum Birkenfeld .	6660	2841	846	224	60
Grossherzogtum . . .	70,015	16,953	6811	2828	958

Die Zusammensetzung ist eine derartige, dass unter je 100 Steuerzahlern sind mit einem Einkommen von:

im:	bis zu 600 M.	600 bis 1500 M.	1500 bis 3000 M.	3000 bis 6000 M.	mehr als 6000 M.
Herzogtum Oldenburg . .	72,44	16,56	6,94	2,97	1,09
Darunter in der					
Marsch	72,85	15,23	7,02	3,61	1,29
Oldenburger Geest . . .	70,50	18,09	6,86	3,16	1,39
Münsterschen Geest . .	76,00	15,27	6,98	1,57	0,18
Fürstentum Lübeck . . .	76,00	13,91	6,29	3,22	0,58
Fürstentum Birkenfeld . .	62,65	26,71	7,96	2,11	0,57
Grossherzogtum	71,76	17,38	6,98	2,89	0,99

Diese Verteilung zeugt dafür, dass eine erhebliche Ungleichheit der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung des Grossherzogtums nicht obwaltet, dass vielmehr ein begrenztes Mass von Gütern auf ziemlich weite Kreise entfällt — eine Erscheinung, die der hinsichtlich des Grundbesitzes wahrgenommenen entspricht. Das Vorhandensein grosser Reichtümer auf der einen, stark ausgebreiteter Dürftigkeit auf der anderen Seite liegt nicht vor. Von den 958 Kontribuenten, die 1880 zu mehr als 6000 M. Einkommen veranlagt waren, gab es nur 60, die über 18,000 M. hatten. Die grosse Mehrzahl, im Mittel des Grossherzogtums schon nahezu drei Viertel aller Steuerzahler, verfügt nach der Annahme der — wie gesagt vielfach zu niedrig veranschlagenden — Schätzungsorgane über nicht mehr als bis zu 600 M. Die grösseren Einkommen treten also stark zurück, so stark, dass ein solches von 3000 M. schon zu den höheren gerechnet werden muss.

Für die Vergleichung der einzelnen Landesteile nach dem Grade, in welchem ein höherer wie niederer Wohlstand mehr oder minder verbreitet erscheint, verdient das Verhältnis, in welchem sich die Kontribuenten jener grösseren Einkommen von über 3000 M. zu denen von bis zu 600 M. stellen, vorzugsweise Beachtung. In diesem Verhältnisse gehen aber die Bezirke des Grossherzogtums nicht unmerklich auseinander. Am verbreitetsten sind danach die grösseren Einkommen in der Marsch, wo auf einen der wohlhabenderen Steuerzahler bloss 14,88 solcher mit schwachem Einkommen fallen. Der Reihenfolge nach kommt die Oldenburger Geest mit 15,51 — wie man daraus zu entnehmen vermag, ist die Zahl der kleinen Einkommen hier relativ umfangreicher als in der Marsch, das gegen die letztere höhere Durchschnittseinkommen aber nur durch wenige

Landesbibliothek Oldenburg

wohlhabendere Kontribuenten bewirkt —, sodann das Fürstentum Lübeck mit 20,04, Birkenfeld mit 23,45 und endlich nach einer ansehnlicheren Spanne die Münstersche Geest, in welchem Bezirk erst auf 43,24 dürftige ein begüterter Steuerzahler entfällt. Hält man diese Verhältnisgrössen mit dem mittleren Einkommen eines Einwohners zusammen, wird man bemerken, dass in der Hauptsache jene diesen folgen, dass demnach niedrige, also günstige Verhältnisziffern einem höheren Durchschnittseinkommen entsprechen und umgekehrt. Daraus geht wiederum hervor, dass dort, wo sich im Mittel höhere Einkommen gefunden haben, nicht der Einfluss einiger reich begüterter Steuerzahler, als vielmehr der eines — selbstverständlich relativ — höherstehenden Wohlstandes in weiterer Ausdehnung hervortritt.

Zeigen also ihren Einkommenverhältnissen nach die einzelnen Teile des Grossherzogtums auffällige Verschiedenheiten, so ist doch unverkennbar, dass im Durchschnitt die allgemeine Wohlhabenheit noch keine hohe Stufe erreicht hat. Trotz der Missgriffe bei der Veranlagung muss es doch immerhin schon als ein gewichtiges Zeichen erscheinen, dass Kontribuenten mit Einkommen von 3000 M. — und setze man als Korrektur einer unzureichenden Einschätzung statt dessen selbst 5000 M. — noch nicht 4% der erwerbenden Bevölkerung ausmachen. Und doch ist bei aller Geringfügigkeit der Einkommenerträge ein verbreitetes Besitztum, freilich überwiegend in seiner Ergiebigkeit nicht minder beschränkt als das Einkommen dargethan worden. Wenn man daher auch von keiner hoch entwickelten wirtschaftlichen Gestaltung sprechen kann, so unbedingt noch weniger von proletarischen oder eigentlich unbefriedigenden Zuständen. Der ökonomische Charakter des Staates im grossen und ganzen ist vielmehr der, dass mit bescheidenen, ziemlich gleichmässig verteilten Mitteln bescheidene Erträge erzielt werden, dass das ganze volkswirtschaftliche Leben ein zwar einfaches, in seinen Grundlagen aber gesundes Gepräge hat. Dafür werden auch teilweise die folgenden Untersuchungen über den Umfang der kommunalen Belastung sowohl im Hinblick auf die steuerliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung als auch auf die Bedürfnisse der Selbstverwaltungskörper Zeugnis ablegen.

V.

Die Höhe der Kommunalbelastung.

Nach längerer Erörterung solcher Momente, welche, als Akte der Gesetzgebung oder als Erscheinungen der allgemeinen socialen Lage der Bevölkerung, auf die Art und Weise, wie auf den Umfang der steuerlichen Belastung sich mehr oder minder einflussreich erweisen, ist jetzt an der Hand der statistischen Ermittelungen auf die Höhe der kommunalen Umlagen selbst einzugehen und diese namentlich mit Rücksicht auf die beteiligte Volkszahl näher zu untersuchen. Die dabei heranzuziehenden Thatsachen begreifen für das Herzogtum: die 12 Amtsverbände, 118 politischen und Armengemeinden, 276 evangelischen und 123 katholischen Verbände für das Volksschulwesen (Schulachten) nebst 6 städtischen Gemeindeschulverbänden zugleich mit höheren Lehranstalten, 13 Ortsgenossenschaften und Ortswegegemeinden, 87 evangelische und 36 katholische Pfarrgemeinden, überdies 100 Deichbände und sonstige Wasserbaugenossenschaften. Für das Fürstentum Lübeck beziehen sich die Unterlagen

Landesbibliothek Oldenburg

auf 19 politische und je 18 Armen- und Schulgemeinden, sowie auf 13 Kirchengemeinden. Aus dem Fürstentum Birkenfeld kommen die 5 Bürgermeistereiverbände, 89 politische Gemeinden mit Einschluss ihrer steuerlichen Leistungen für Armen- und Schulwesen, ferner 15 evangelische und 7 katholische Kirchengemeinden in Betracht. Die Angaben, welche den achtjährigen Abschnitt von 1873 bis 1880 umfassen, sind jedoch von einigen Lücken nicht frei. Einmal begreifen sie insofern nicht die ganze Kommunalbelastung, als die jüdischen Kultusgemeinden bis jetzt bei den Ermittelungen ausser acht gelassen sind. Das fällt indessen wenig ins Gewicht, da die ganze jüdische Bevölkerung des Grossherzogtums noch kein halbes Prozent ausmacht, ihre Kultusbedürfnisse daher nur von geringem Umfange sind und der geistliche Dienst bloss durch je einen Rabbiner im Herzogtum und Fürstentum Birkenfeld versehen wird. Weit mehr als diese Auslassungen sind die von Belang, welche sich aus gewissen Einrichtungen des Fürstentums Lübeck ergeben. Einmal hat das auf das Kirchengemeindewesen Bezug, welches erst teilweise eine neue Organisation erfahren hat. Infolgedessen konnten regelmässige statistische Erhebungen bis jetzt bloss auf die drei zuerst organisierten Kirchengemeinden ausgedehnt werden. Für die übrigen Gemeinden liegen bloss für die Jahre 1875 bis 1879 die Erträgnisse der Umlagen vor. Dazu kommt, dass im Fürstentum noch vielfältig zu Kirchen-, Armen- und Schulzwecken Hand- und Spanndienste stattfinden, die in den Rechnungen nicht zur Erscheinung gelangen. Hier hat nun allerdings eine auf den Durchschnitt der Jahre 1875 bis 1879 ausgedehnte überschlägige Ermittelung des Geldwertes dieser Dienste nachgeholfen, so dass das Bild leidlich berichtigt werden konnte. Dasselbe trifft auf die weit umfangreicheren Wegelasten zu, die — wie zuvor dargethan — fast ausschliesslich durch Landbesitzer in natura zu tragen sind. Ebenfalls nur durchschnittlich und allein für die Jahre 1875 bis 1879 sind die Geldumlagen der Dorfschaften festgestellt worden, und zwar deshalb nur in dieser Weise, weil das Rechnunsgwesen der Dorfschaften bisher noch nicht einheitlich geordnet worden ist und daher auch nicht in den Rahmen regelmässiger statistischer Ermittelungen gezogen werden konnte. Der Haushalt dieser kleinen Verbände mit sehr beschränkten örtlichen Aufgaben ist übrigens von untergeordneter Natur. Alles, was sie insgesamt an Umlagen ausgeschrieben, erreicht im Jahre noch keine 8000 M. Bedauerlich bleibt es aber, dass die Angaben des Fürstentums Lübeck nicht so exakt wie für das übrige Staatsgebiet zu erlangen waren. Für das Herzogtum dagegen lassen sich die Thatsachen über die Geldlasten auch noch durch den in den Rechnungen bezifferten Betrag der geleisteten Hand- und Spanndienste ergänzen. In Birkenfeld kommen selbige als unmittelbare Umlagen nicht mehr vor, nur mittelbar insoweit, als dadurch die Nichtleistung der angesetzten Geldleistungen abverdient werden kann und wird. Hier wird darum in den Rechnungen die ganze Belastung als erhobene Geldlast behandelt und demgemäss der abverdiente Betrag angegeben.

Die so beschaffenen Thatsachen über die Kommunalbelastung mögen hier nun zunächst in Bezug auf den Gesamtbelauf der Umlagen mit Einschluss des in Geld abgeschätzten Wertes der Naturalleistungen für die einzelnen Verbandsarten und das je für die verschiedenen charakteristischen Bezirke des Grossherzogtums nach ihren absoluten Grössen vorgeführt werden, um dann mit den erforderlichen Berechnungen daran die weiteren Unter-

Landesbibliothek Oldenburg

suchungen knüpfen zu können. In zeitlicher Beziehung sollen hierbei nicht nur mit Rücksicht auf den Raum, sondern auch um mehr ausgeglichene Grössen zu erhalten, an Stelle der oftmals stark wechselnden Beträge der einzelnen Jahre mehrjährige Durchschnitte zu Grunde gelegt werden, nämlich ausser für den ganzen achtjährigen Abschnitt für dessen beide Hälften von 1873 bis 1876 und von 1877 bis 1880.

Demgemäss betrugen die Kommunallasten im Jahresmittel:

bei den	1873—76 M.	1877—80 M.	1873—80 M.
	— in der Marsch —		
politischen Gemeinden . . .	222,497	357,035	289,766
dazu Hundesteuer [1]) . . .	6,356	7,652	7,004
Ortsgenossenschaften	1,998	2,176	2,087
Armengemeinden	206,428	180,782	193,604
evangel. Schulachten	168,524	180,127	174,325
kathol. Schulachten	—	—	—
Gemeindeschulverbänden . .	7,331	8,785	8,058
evangel. Pfarrgemeinden . .	71,007	76,070	73,538
kathol. Pfarrgemeinden . . .	—	—	—
Zusammen	684,141	812,627	748,382
	— auf der Oldenburger Geest —		
politischen Gemeinden . . .	275,942	380,096	328,018
dazu Hundesteuer [1]) . . .	11,498	14,024	12,761
Ortsgenossenschaften	14,176	15,014	14,595
Armengemeinden	190,818	215,046	202,932
evangel. Schulachten	173,673	192,057	182,863
kathol. Schulachten	4,596	3,287	3,942
Gemeindeschulverbänden . .	50,239	57,434	53,837
evangel. Pfarrgemeinden . .	96,421	116,277	106,349
kathol. Pfarrgemeinden . . .	1,562	1,987	1,775
Zusammen	818,925	995,222	907,072
	— auf der Münsterschen Geest —		
politischen Gemeinden . . .	49,555	88,166	68,861
dazu Hundesteuer [1]) . . .	6,044	6,075	6,059
Ortsgenossenschaften	1,569	3,768	2,669
Armengemeinden	43,704	45,070	44,387
evangel. Schulachten	4,143	5,137	4,640
kathol. Schulachten	79,889	91,266	85,577
Gemeindeschulverbänden . .	—	—	—
evangel. Pfarrgemeinden . .	1,704	2,653	2,178
kathol. Pfarrgemeinden . . .	29,136	22,508	25,822
Zusammen	215,744	264,643	240,193

[1]) Die hier besonders ausgeschiedene Hundesteuer ist eigentlich als staatliche Abgabe aufzufassen, bestimmt, der überflüssigen Hundehaltung entgegenzuwirken. Da sie jedoch in Bezug auf die Höhe des Steuersatzes, abgesehen vom Minimalbetrage, vom Beschluss der Gemeindevertretung abhängig ist und auch die Erhebung zu Gunsten der Gemeindekasse geschieht, ist selbige den Kommunalsteuern hinzugerechnet worden.

Landesbibliothek Oldenburg

bei den	1873—76 M.	1877–80 M.	1873—80 M.
	— im ganzen Herzogtum —		
politischen Gemeinden . . .	547,994	825,297	686,645
dazu Hundesteuer [1]) . . .	23,898	27,751	25,824
Ortsgenossenschaften	17,743	20,958	19,351
Armengemeinden	440,950	440,898	440,923
evangel. Schulachten	346,340	377,316	361,828
kathol. Schulachten	84,485	94,553	89,519
Gemeindeschulverbänden . .	57,570	66,219	61,895
evangel. Pfarrgemeinden . .	169,132	195,000	182,065
kathol. Pfarrgemeinden . . .	30,698	24,495	27,597
Zusammen	1,718,810	2,072,487	1,895,647
	— im Fürstentum Lübeck —		
politischen Gemeinden . . .	63,912	110,689	87,301
dazu Hundesteuer [1]) . . .	3,754	3,718	3,736
Dorfschaften	7,791	7,791	7,791
Armengemeinden	92,699	79,106	85,902
Schulgemeinden	126,757	144,414	135,585
Kirchengemeinden	16,322	14,126	15,224
Zusammen	311,235	359,844	335,539
	— im Fürstentum Birkenfeld —		
politischen Gemeinden (nebst Armen- u. Schulwesen) . .	179,497	199,007	189,252
dazu Hundesteuer [1]) . . .	3,119	3,929	3,524
evangel. Kirchengemeinden .	8,886	8,902	8,894
kathol. Kirchengemeinden . .	2,736	3,569	3,152
Zusammen	194,238	215,407	204,822
	— im Grossherzogtum —		
weltlichen Verbänden . . .	1,965,738	2,366,248	2,165,994
dazu Hundesteuer [1]) . . .	30,771	35,398	33,084
kirchlichen Verbänden . . .	227,774	246,092	236,933
Zusammen	2,224,283	2,647,738	2,436,011

Die unter diesen Beträgen enthaltenen Naturalleistungen haben sowohl absolut als in ihrem Verhältnisse zu den sämtlichen Lasten folgende Ausdehnung. Im Herzogtume wurden deren gefordert:

von den	1873—76 M.	%	1877—80 M.	%	1873—80 M.	%
politischen Gemeinden .	12,204	2,13	9,860	1,15	11,032	1,55
Ortsgenossenschaften . .	1,400	7,89	1,165	5,56	1,282	6,62
evangel. Schulachten .	10	—	2	—	6	—
evangel. Pfarrgemeinden	63	0,04	63	0,03	63	0,03
kathol. Pfarrgemeinden .	1,986	6,47	11	0,04	999	3,62
Zusammen . . .	15,663	0,91	11,101	0,54	13,382	0,71

[1]) S. vorhergehende Seite.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Naturalleistungen — Hand- und Spanndienst — sind also für den Haushalt der Kommunalverbände des Herzogtums gegenwärtig bereits zu untergeordneter Bedeutung herabgesunken — abgesehen von den örtlichen, vielfach zu Wegeanlagen errichteten Verbänden. Anders stellt sich die Sachlage aber im Fürstentum Lübeck, wo allein der Wert der Wegelasten zu 18,203, dann der für Armen- und Schulzwecke zu 8638, für Kirchenzwecke zu 826 M., mithin im ganzen zu 27,667 M. ermittelt wurde. Es macht dies 8,25% der sämtlichen Lasten aus. Dass in Birkenfeld Hand- und Spanndienste nur als Ersatz nicht geleisteter Barzahlung vorkommen, ist bereits gesagt. Dieser abverdiente Betrag bezifferte sich durchschnittlich auf 7598 M., d. h. auf 4,01% der von den politischen Gemeinden aufgebrachten Umlagen.

Zu den Umlagen der aufgeführten Verbände treten aber noch diejenigen, welche allein die Marsch betreffen und sich auf deren besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen das Wasser beziehen. Von diesen Wasserbaugenossenschaften wurden erhoben und zwar von den:

Durchschnitt:	Deich-bänden.	Siel-achten.	sonstigen Genossensch.	sämtlichen Genossensch.
	M.	M.	M.	M.
1873—76	222,456	200,082	60,031	482,569
1877—80	238,642	163,337	75,897	477,876
1873—80	230,549	181,709	67,964	480,222

Mit Rücksicht darauf, dass das Deichwesen und die damit in Verbindung stehenden wasserbaulichen Aufgaben ganz eigenartiger Natur sind und lediglich einen Landesteil berühren, sollen sie im weiteren Verlauf der Darstellung auch nicht wieder oder nur beiläufig herangezogen werden. Hier aber gebot die Vollständigkeit, auch die aus diesen kommunalen Obliegenheiten entspringenden steuerlichen Verpflichtungen darzuthun, um je nach Bedarf die Möglichkeit zu gewähren, diese Lasten in Anschlag zu bringen. Die weitere Verwendung der Wasserbaulasten in Verbindung mit den übrigen Kommunalsteuern wird zudem dadurch nicht gut ausführbar, dass, wie es nachher zu geschehen hat, die Berechnung zur Bevölkerung unthunlich ist, da letztere bezüglich der einzelnen Wasserbaugenossenschaften nicht feststeht. Hier ist nämlich nur die — auch für die Abgabenleistung massgebende — Fläche des beteiligten Grundbesitzes bekannt, welche sich für die Deichbände und das gesamte deichpflichtige Land auf 116,069,82 ha beläuft, wozu noch 946,56 ha des ausserhalb der Deichbände belegenen Areals treten, auf das sich die Wirksamkeit der Genossenschaften erstreckt. Das Gebiet der Sielachten insbesondere umfasst 108,295,29 und das der übrigen Genossenschaften 24,918,07 ha. Danach kommen — um das gleich hier anzufügen und damit diesen Gegenstand zu erledigen — auf je 1 ha an Umlagen der:

Durchschnitt:	Deich-bände.	Siel-achten.	sonstigen Genossensch.	sämtliche Genossensch.
	M.	M.	M.	M.
1873—76	2,00	1,84	2,42	4,12
1877—80	2,06	1,50	3,04	4,08
1873—80	1,98	1,67	2,73	4,10

Landesbibliothek Oldenburg

Wollte man wissen, wie sich diese Abgaben zur Bevölkerung stellen, so kann dies nur durchaus annähernd ermittelt werden. Nimmt man nämlich die Bevölkerung der Marsch, wie sie oben mitgeteilt ist und im übrigen zutrifft, mit 73,086 Einwohner an, so stimmt das deshalb nicht genau, weil sich der geographische Bezirk, wie er nach Massgabe der Grenzen der politischen Gemeinden und deren überwiegender Marschqualität gebildet ist, nicht mit dem des deichpflichtigen Landes deckt, was schon daraus hervorgeht, dass jener nur 111,204 ha ausmacht, dieser aber 6000 mehr fasst. Indessen, um doch eine allgemeine Vorstellung der Belastung des einzelnen in der Marsch durch die Wasserbauumlagen zu erhalten, würde, den geographischen Bezirk mit seiner erwähnten Bevölkerung zu Grunde gelegt, als Resultat ergeben, dass auf den Bewohner 6,57 M. an Wasserbaulasten im ganzen entfielen. —

Sollen die vorstehend über die Höhe der Kommunalbesteuerung beigebrachten Grundzahlen nunmehr den Gegenstand weiterer Verwertung darbieten, so wird an erster Stelle der Anteil der von den verschiedenen Verbänden ausgeschriebenen Steuern an der gesamten kommunalen Steuerlast zu erforschen sein. Werden dabei des leichteren Ueberblickes wegen die wenig belangreichen Lasten der Ortsgenossen- bezw. Dorfschaften mit denen der politischen Gemeinden, von denen sie einen Bestandteil ausmachen, vereinigt und werden ferner diejenigen der Kirchen- und der Schulverbände für die beiden Konfessionen zusammengeworfen, so betrugen in dem achtjährigen Mittel die Kommunalabgaben Prozente ihrer Gesamtsumme im:

diejenigen der	Herzogtum Oldenburg				Fürstt.	Fürstt.	Gross-
	Marsch	Oldenb. Geest	Münst. Geest	zusammen	Lübeck	Birkenfeld	herzogtum
politischen Gemeinden nebst Ortsgenossen- bezw. Dorfschaften einschl. Hundesteuer	39,94	39,18	32,30	38,60	29,45	94,12	90,28
Armengemeinden	25,87	22,37	18,48	23,26	25,60		
Schulgemeinden	24,37	26,53	37,56	27,08	40,41		
Pfarrgemeinden	9,82	11,92	11,66	11,06	4,54	5,88	9,72

Im Mittel des Grossherzogtums ist hiernach also der Sachverhalt derart, dass etwa ein Zehntel aller Kommunallasten durch kirchliche, das übrige durch weltliche Bedürfnisse gefordert wird. Dies Verhältnis gestaltet sich aber territorial sehr abweichend; im Herzogtum ist der Anteil der Kirchensteuern etwa doppelt so hoch als in den beiden Fürstentümern, was wesentlich darauf zurückzuführen sein wird, dass in dem ersteren Gebietsteile die Pfarrgenossen in höherem Grade zu dem belangreichsten Bedürfnisse der Kirchenverwaltung, der Besoldung der Beamten, beizutragen haben, als in den beiden anderen, wo entweder die Dotationen der Stellen ausgiebiger sind oder staatliche Gehaltszahlungen in Frage kommen. Hinsichtlich der Auflagen zu Gunsten der weltlichen Angelegenheiten — abgesehen von dem eine nähere Vergleichung wegen der Zusammenfassung der Steuern nicht gestattenden Birkenfeld — bestehen nicht minder wahrnehmbare distriktive Verschiedenheiten. Im Fürstentum Lübeck

Landesbibliothek Oldenburg

sind es vor allen Dingen die Schullasten, welche sich mit zwei Fünftel des Gesamtbetrages hervorthun, während sie im Durchschnitt des Herzogtums bloss reichlich ein Viertel ausmachen. Dagegen fallen dort die Steuern der politischen Gemeinden minder ins Gewicht als hier — mit Ausnahme jedoch des Münsterlandes, welches in dieser Beziehung von den anderen beiden Bezirken des Herzogtums sichtlich absticht und sich dem Fürstentum Lübeck nähert. Auch darin findet eine Aehnlichkeit mit dem letzteren statt, dass der geringeren Quote an Gemeindesteuern eine höhere an Schulsteuer gegenübersteht, die sich bis fast zu zwei Fünftel erhebt. Die Verteilung zwischen beiden Bezirken, dem Münsterlande und dem Fürstentum Lübeck, ist aber insofern wieder verschieden, dass jenes gleich den beiden anderen Landesteilen des Herzogtums weit mehr Kirchen- und weniger Armensteuern und letztere weniger als irgend ein anderer Bezirk des Staates im Verhältnis zur Totalsumme aufzubringen hat. Die Marsch und die Oldenburger Geest und namentlich erstere ragen am meisten durch den Anteil ihrer Abgaben für die politischen Gemeinden hervor. In der Marsch kommt auch auf die Armensteuern eine höhere Quote.

Nächst dem für die Beurteilung der steuerlichen Anforderungen immerhin beachtenswerten Verhältnisse der von den einzelnen Verbänden — oder was ziemlich auf dasselbe herauskommt, der nach der Art der zu deckenden Bedürfnisse — ausgeschriebenen Umlagen an der ganzen Summe derselben ist zweitens der jedenfalls noch wichtigeren Verteilung der Kommunalauflagen über die Bevölkerung und damit dem Mass der Belastung für den einzelnen nachzuforschen. Wird zu dem Ende der auf je 1 Bewohner entfallende Betrag ermittelt, so erhält man im:

	Herzogtum Oldenburg:				Fürstt.	Fürstt.	Gross-
	Marsch	Oldenb. Geest	Münst. Geest	zusammen	Lübeck	Birkenfeld	herzogtum
an Auflagen der	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	— im Durchschnitt von 1873—1876 —						
politischen Gemeinden nebst Ortsgenossen- bezw. Dorfschaften .	3,20	2,51	0,82	2,28	2,10		
Armengemeinden . .	2,95	1,65	0,70	1,78	2,72	4,84	6,16
Schulgemeinden . . .	2,51	1,98	1,34	1,97	3,72		
Hundesteuer	0,09	0,10	0,10	0,10	0,11	0,08	0,10
Kirchengemeinden . .	1,01	0,85	0,49	0,81	0,48	0,31	0,71
Zusammen . . .	9,76	7,09	3,45	6,94	9,13	5,23	6,97
	— im Durchschnitt von 1877—1880 —						
politischen Gemeinden nebst Ortsgenossen- bezw. Dorfschaften .	4,72	3,21	1,42	3,21	3,37		
Armengemeinden . .	2,38	1,75	0,70	1,67	2,25	5,14	7,01
Schulgemeinden . . .	2,48	2,06	1,49	2,04	4,11		
Hundesteuer	0,10	0,11	0,09	0,11	0,11	0,10	0,10
Kirchengemeinden . .	1,00	0,96	0,39	0,83	0,40	0,33	0,73
Zusammen . . .	10,68	8,09	4,09	7,86	10,24	5,57	7,84

Landesbibliothek Oldenburg

an Auflagen der	Herzogtum Oldenburg: Marsch M.	Oldenb. Geest M.	Münst. Geest M.	zusammen M.	Fürstt. Lübeck M.	Fürstt. Birkenfeld M.	Grossherzogtum M.
	— im Durchschnitt von 1873—1880 —						
politischen Gemeinden nebst Ortsgenossen- bezw. Dorfschaften .	3,98	2,87	1,12	2,76	2,75		
Armengemeinden . .	2,65	1,70	0,70	1,72	2,48	4,99	6,60
Schulgemeinden . . .	2,50	2,02	1,42	2,01	3,92		
Hundesteuer	0,10	0,11	0,10	0,10	0,11	0,09	0,10
Kirchengemeinden . .	1,01	0,91	0,44	0,82	0,44	0,32	0,72
Zusammen . . .	10,24	7,61	3,78	7,41	9,70	5,40	7,42

Das zur Befriedigung der kommunalen Bedürfnisse der Bevölkerung angesonnene Mass steuerlicher Leistungen ist diesen Belegen gemäss innerhalb des Grossherzogtums ein sehr verschiedenartiges. Blickt man auf die Totalbeträge, so hatte im Mittel des achtjährigen Abschnittes die Marsch des Herzogtums die relativ ansehnlichsten Opfer zu bringen. Die zweite Stelle nimmt das Fürstentum Lübeck ein. In ziemlich gleichartigen Abständen folgen dann die Oldenburger Geest, das Fürstentum Birkenfeld und endlich das Münsterland. Hier, wo die Kommunalabgaben ihren niedrigsten Stand haben, machen sie für den Einwohner nicht mehr als ein Drittel von dem der Marsch und auch in Birkenfeld nur etwa die Hälfte dessen aus, was jener am stärksten besteuerte Bezirk zahlt. Die Höhe der Bedürfnisse für kommunale Zwecke geht also landesteilsweise recht ansehnlich auseinander. Sie ist zugleich einigermassen charakteristisch für die wirtschaftliche Lage der einzelnen Bezirke. Wenn nämlich auch besondere Erscheinungen, wie die Organisation des Kommunalwesens, die natürliche Beschaffenheit des Bodens und die damit zusammenhängende stärkere oder losere Besiedlung desselben, wie speciell auch der Umfang des rentierenden Kommunalvermögens, die Grösse des Bedarfs und der durch Steuern zu deckenden Quote beeinflussen, so ist doch für den Zuschnitt des kommunalen Haushaltes bei normalen Zuständen vor allen Dingen der Grad der allgemeinen Wohlhabenheit der Bevölkerung massgebend dergestalt, dass der thatsächlichen ökonomischen Leistungskraft die Bedürfnisse angepasst werden. Dass nun eine gewisse Verbindung zwischen der steuerlichen Belastungshöhe und der Entwickelung des Wohlstandes in den einzelnen Teilen des Grossherzogtums besteht, lehrt ein Vergleich der vorstehenden mit den früher über die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse beigebrachten Zahlen. Stellt man sie hier gegenüber, so kommen:

in	auf 1 Einwohner insgesamt Kommunalsteuer	1 Steuerzahler Einkommen	1 Steuerzahler von 3000 solche von 600 M. Einkommen
der Marsch	10,24 M.	805,47 M.	14,88
der Oldenburger Geest mit Stadtgemeinde	7,61 „	827,73 „	15,51
der Oldenburger Geest ohne Oldenburg . .	6,68 „	698,60 „	25,33
der Münsterschen Geest	3,78 „	597,38 „	43,24
dem Fürstentum Lübeck	9,70 „	676,15 „	20,04
dem Fürstent. Birkenfeld	5,40 „	757,36 „	23,45

Landesbibliothek Oldenburg

Da sich im vorigen Abschnitte zeigte, dass die gehobene steuerliche Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde Oldenburg danach angethan sei, den Eindruck des gemeinhin ziemlich dürftigen Zustandes in dem ganzen Bezirk der Oldenburger Geest zu verwischen, so sind für diesen die Angaben mit Ein- wie Ausschluss jener Stadt gemacht und bei einer Vergleichung der Landesteile die letzteren als vorwiegend massgebend zu betrachten. Hält man dann bezirksweise den Betrag an Kommunalbelastung mit dem mittleren Einkommen zusammen, wird man wahrnehmen, dass ersterer im ganzen mit diesem sich einigermassen in gleichem Schritte bewegt. Nur auf Birkenfeld trifft das nicht völlig zu, da hier verhältnismässig die Abgabenlast dem durchschnittlichen Einkommen gegenüber eine mindere ist und zwar in diesem Bezirk, wie sich noch zeigen wird, wesentlich aus Anlass der bedeutenden Einkünfte aus dem eigenen Vermögen der Verbände. Noch deutlicher tritt die Uebereinstimmung von Steuererfordernis und Wohlhabenheit dann hervor, wenn man auf die Beziehungen der grösseren zu den kleineren Einkommen, also auf den Grad der Verteilung der Einkommen sieht. Je mehr nämlich im allgemeinen ein entwickelterer Wohlstand Platz greift, je kleiner die Anzahl von Kontribuenten mit ganz niedrigen Einkommen denen mit grösseren gegenüber ist, um so umfangreicher gestaltet sich den gewährten Belegen zufolge auch das mittlere Mass der Kommunalbelastung.

Was die letztere je nach den verschiedenen Verbänden oder, wenn man will, je nach den verschiedenen kommunalen Aufgaben anbelangt, so entspricht ihr grösserer oder geringerer Umfang annähernd dem zuvor nachgewiesenen Anteil der Einzelerträge an den Gesamterträgen der Abgaben. Demgemäss belasten im Herzogtum mit Ausnahme des Münsterlandes die Erfordernisse der politischen Gemeinden die Steuerzahler am erheblichsten, während im Münsterlande und im Fürstentum Lübeck die Schulabgaben grössere Ansprüche stellen. Auch ist in diesen beiden Bezirken die mittlere Belastung für die Armenpflege wenig geringer als die der politischen Gemeinde, von der sie in der Marsch und auf der Oldenburger Geest erheblich differiert. Bemerkenswert ist übrigens noch, dass die Schul- und Kirchenabgaben des Herzogtums höher bei den evangelischen als den katholischen Verbänden sind. Denn in ersteren kommen für Schulzwecke 2,25, für Kirchenzwecke 0,97 M. auf den Kopf, in letzteren an Schulsteuern aber nur 1,37 und an Kirchensteuern 0,42 M. In Birkenfeld werden dagegen in den evangelischen Kirchengemeinden 0,30, in den katholischen 0,42 M. geleistet.

Lassen die vorstehend in Betracht gezogenen grösseren Abschnitte des Staates bereits sichtliche Abweichungen in betreff der Höhe der zu tragenden Umlagen erkennen, so begegnet man solchen begreiflicherweise in noch stärkerem Umfange, sobald man zu den einzelnen Kommunalbezirken selbst herabsteigt. Da es nun nicht ohne Interesse ist, zu sehen, in welchem Grade die Belastung örtlich wechselt, möge das hier wenigstens für das Herzogtum und für die Gesamtheit der Kommunalabgaben aller Verbände dargethan werden. Als räumliche Einheit soll dabei das Gebiet der politischen Gemeinden gelten und sind danach den Abgaben dieser diejenigen der übrigen Verbände, welche mit jenem Bezirk räumlich zusammenfallen, hinzugezählt. Wo, wie bei etlichen Pfarrgemeinden, die Sprengel über den Bezirk der politischen Gemeinden hinüber-

Landesbibliothek Oldenburg

greifen, sind die Abgaben im Verhältnis zur Bewohnerzahl verteilt worden. Da drei politische Gemeinden erst neueren Datums, müssen sie mit denen, aus welchen sie herausgelöst, hier vereint behandelt werden, so dass statt der gegenwärtigen 118 bloss 115 in Frage kommen. Von diesen nun hatten im Mittel von 1873 bis 1880 eine Belastung auf den Kopf des Einwohners von:

bis zu 3	M.	9	Gemeinden	oder	7,83 %
über 3— 6	„	44	„	„	38,26 „
„ 6— 9	„	25	„	„	21,74 „
„ 9—12	„	20	„	„	17,39 „
„ 12—15	„	14	„	„	12,17 „
„ 15	„	3	„	„	2,61 „

Die Abweichungen sind also recht belangreich. Bei noch genauerer Unterscheidung würde man sehen, dass in zwei Gemeinden die ganze Belastung bis auf noch nicht 2 M. für den einzelnen herabsinkt, hingegen in einer bis über 17 M. hinaufsteigt.

Veranschlagt man die Bevölkerungsstärke der Gemeinden, so war die Belastung folgende. Es wurden erhoben:

bei einer Bevölkerung	in Gemeinden	Umlagen M.	bei zusammen Einwohner	demnach auf 1 Einw.
unter 1000 Einwohner	30	158,243	19,737	8,07 M.
1000—2000 „	39	464,742	58,457	7,85 „
2000—5000 „	36	633,495	106,198	5,89 „
über 5000 „	10	599,960	71,500	8,39 „

Die am schwächsten wie die am stärksten bevölkerten Gemeinden sind also die am schwersten belasteten: jene vermutlich, weil gewisse Bedürfnisse, die unter allen Umständen befriedigt werden müssen, bei einer geringen Anzahl Beteiligter für den einzelnen Kopf sich verhältnismässig höher stellen, diese, weil die grössere Bevölkerung erhöhte Ansprüche an die Kommunalverwaltung erhebt. Ganz besonders gilt das mindestens von der Residenzstadt Oldenburg, die der letzteren Gruppe angehört. Hier sind auch die Umlagen hervorragend hoch, wenngleich nicht am höchsten im Herzogtum, denn unter die 19,018 Einwohner verteilen sich die 242,037 M. aufgebrachter Umlagen derart, das auf den Kopf 12,56 M. fallen. —

Der aus den beigebrachten Berechnungen sich ergebende Grad der Belastung der oldenburgischen Bevölkerung mit Kommunalauflagen wird am einfachsten danach beurteilt werden können, dass man den Thatsachen des Grossherzogtums entsprechende anderer deutscher Länder entgegenhält — soweit solche in den zugänglichen Veröffentlichungen der amtlichen Statistik vorliegen. Wie aber aus den früheren Ausführungen hervorgeht, ist das leider nur in bescheidenem Umfange der Fall; insofern die Nachweisungen der neuesten Zeit angehören, also für den vorliegenden Zweck geeignet sind, begreifen sie nämlich bloss Sachsen-Meiningen, Württemberg, Baden, Preussen und allenfalls Bayern. Sollen die Ermittelungsergebnisse dieser Staaten und zwar einzeln hier herangezogen werden, so erscheint es — abgesehen auch von der Rücksicht auf den

Landesbibliothek Oldenburg

kleinen Umfang des Grossherzogtums und seiner Bezirke — zweckmässig, das beschränkte Vergleichungsmaterial in der Weise zu erweitern, dass nicht bloss die Staaten im ganzen, sondern auch ihre grösseren Gebietsabschnitte betrachtet und so die örtlichen Verschiedenheiten mehr ersichtlich gemacht werden. Blickt man zuerst auf Bayern, so stellen die Angaben über die direkten Gemeindesteuern den Durchschnitt der Jahre 1876, 1878, 1880 und 1881, die über die Bevölkerung den von 1875 und 1880 dar. Danach betrugen die:

	Gemeindesteuern in M.			Bevölkerung		
	unmittelb. Städten	in den übrigen Gemeind.	sämtl. Gemeind.	unmittelb. Städten	in den übrigen Gemeind.	sämtl. Gemeind.
in						
Oberbayern .	1,951,647	1,721,306	3,672,953	255,553	667,516	923,069
Niederbayern .	149,361	1,296,737	1,446,098	46,281	588,371	634,652
Oberpfalz . .	269,910	932,668	1,202,578	46,992	469,171	516,163
Oberfranken .	281,374	932,128	1,213,502	68,527	496,618	565,145
Mittelfranken .	1,010,666	1,241,773	2,252,439	183,916	441,535	625,451
Unterfranken .	376,390	1,212,840	1,589,230	78,089	533,528	611,617
Schwaben . .	618,870	1,226,646	1,845,516	117,277	500,943	618,220
rechtsrheinisch. Königreich .	4,658,218	8,564,098	13,222,316	796,635	3,697,682	4,494,317
dazu Pfalz .	—	3,009,409	3,009,409	—	659,267	659,267

Die Nachweisungen sind hier nach grösseren Städten und anderen Gemeinden auseinander gehalten und werden es auch ferner, weil sich — wie die folgenden Berechnungen noch näher belegen werden — die Kommunalabgaben der Städte und namentlich der volksreicheren sehr erheblich von denen der übrigen Gemeinden abheben. Da das Grossherzogtum nun mit Ausnahme der einen mittelgrossen Residenzstadt Oldenburg bloss über kleine Landstädte mit einfacheren Verhältnissen und auch deren nicht einmal in grosser Zahl verfügt, so ist es für eine Vergleichung wichtig, bei den fremden Ländern mit ansehnlicherem Städtereichtum vorzugsweise auf deren ländliche Gemeinden das Augenmerk zu richten. Für das Grossherzogtum liess sich eine Zerlegung in Stadt und Land, es sei denn, dass man die einzelnen Verbände namentlich aufzählte und nachwiese, nicht gut vornehmen, weil die Verbände vielfach städtische und ländliche Theile umspannen. Höchstens in Ansehung der politischen und Armengemeinden könnte man die Scheidung vornehmen, obschon, wie im dritten Abschnitte erwähnt, zu den Stadtgemeinden mehrfach ein ländliches Gebiet mit besonderen Wohnplätzen gehört. Da jedoch das letztere nicht so ins Gewicht fällt, dass es das städtische Gepräge zu verwischen angethan ist, so mag hier beiläufig der Ertrag an Umlagen in den Stadt- und Landgemeinden des Herzogtums seinen Platz finden. Für die Fürstentümer sind dergleichen Angaben unthunlich: für Lübeck wegen den nach diesem Gesichtspunkte nicht scheidbaren Naturallasten und für Birkenfeld wegen der Vermischung der Abgaben zu Schulzwecken mit den übrigen der Gemeinde. Im Herzogtum betrugen nun die Abgaben (mit Einschluss der Hundesteuer) der:

Landesbibliothek Oldenburg

	politischen Gemeinden		Armengemeinden	
	in Stadtgem.	in Landgem.	in Stadtgem.	in Landgem.
	M.	M.	M.	M.
1873—76	180,710	391,182	85,701	355,249
1877—80	243,726	609,322	92,127	348,771
1873—80	212,217	500,252	88,914	352,009

Auf den Kopf eines Bewohners berechnet, gibt das für die Steuern der:

	politischen Gemeinden		Armengemeinden	
	Stadt	Land	Stadt	Land
	M.	M.	M.	M.
1873—76	3,89	1,93	1,84	1,76
1877—80	4,75	2,87	1,80	1,64
1873—80	4,34	2,41	1,82	1,70

Obschon, wie erwähnt, die Städte des Herzogtums weder zahlreich noch bevölkert und wegen des letzteren Umstandes daher auch nicht auf jene Bedürfnisse hingewiesen, welche die moderne Entwickelung des Zusammenlebens in grösseren Gemeinden für die kommunale Verwaltung bedingt, sind doch ebenfalls hier für Armen- wie für die eigentlichen politischen Zwecke die Abgaben der Stadtgemeinden die höheren. In Bezug auf die Armenpflege ist der Abstand nicht belangreich, grösser indessen schon für die politische Verwaltung. Freilich gegen das, was die Ergebnisse solcher Länder besagen, die eine stark konzentrierte städtische Bevölkerung besitzen, kann auch die letztere Differenz nicht aufkommen. Das lehren bereits die bezifferten bayrischen Thatsachen. Sucht man nämlich den mittleren Anteil für einen Einwohner auf, so entfallen auf letzteren an Gemeindesteuern in den:

	unmittelb. Städten	übrigen Gemeinden	sämtl. Gemeinden
in	M.	M.	M.
Oberbayern . .	7,64	2,58	3,98
Niederbayern .	3,23	2,20	2,28
Oberpfalz . .	5,74	1,99	2,33
Oberfranken . .	4,11	1,88	2,15
Mittelfranken .	5,50	2,81	3,60
Unterfranken .	4,82	2,27	2,60
Schwaben . .	5,28	2,45	2,99
rechtsrheinisches Königreich .	5,85	2,32	2,94
dazu Pfalz . .	—	4,56	4,56

Hier tritt also die Verschiedenheit zwischen den „unmittelbaren" Städten und den übrigen Gemeinden — zu welchen auch die kleineren, den Bezirksämtern unterstellten Städte zählen — viel schärfer hervor als im Herzogtum. Die letzteren, weil ihren Verhältnissen nach den oldenburgischen Kommunalverbänden mehr entsprechend, diesen gegenüber betrachtet zeigen, dass die Kommunallasten Bayerns, in dem Umfange, als sie hier in Rechnung gezogen

Landesbibliothek Oldenburg

sind, viel, viel niedriger stehen, als diejenigen des Grossherzogtums, welche insgesamt zu durchschnittlich 7,42 M. ermittelt wurden. Dabei ist aber zu fragen: inwieweit die bayrischen Angaben die Kommunalbelastung erfassen. Soweit sie benutzt, beziehen sie sich allein auf die eigentlichen Gemeindesteuern, nicht aber auch auf die Umlagen der Kirchspiele, hinsichtlich deren es an Aufschlüssen hier gebricht. Ferner sind nicht eingerechnet die Umlagen, welche für grössere kommunale Verbände, für die Distrikte und Kreise erhoben sind. Sie haben in vorstehenden Zahlen, welche den Durchschnitt der bisher für vier Jahre erfolgten Bezifferung bringen, deshalb keine Berücksichtigung erfahren, weil die Distriktsumlagen bloss für 1876 und 1878, die Kreisumlagen gar nicht in den bayrischen Nachweisungen enthalten sind. Um aber die Distriktsumlagen doch nicht ganz zu übergehen, sei erwähnt, dass solche im Mittel der gedachten beiden Jahre (mit Ausnahme der Pfalz) in den den Bezirksämtern unterstellten Gemeinden sich auf 3,807,328 M., d. h. auf 1,03 M. für den Einwohner stellen. Demnach würden in diesen Gemeinden — in den unmittelbaren Städten fallen die Distriktsumlagen aus — die Kommunalumlagen ohne Kreissteuern bis auf 3,35 M. ansteigen. Doch auch dieser Betrag würde, gegen den des Grossherzogtums gehalten, noch recht niedrig sein. Es ist nun aber ferner zu beachten, dass die bayrischen Kommunalabgaben lediglich direkte Steuern befassen. Das kann man zwar von den oldenburgischen auch sagen, da hier, wenn auch für die politischen Gemeinden des Herzogtums ausnahmsweise indirekte zulässig, solche zur Zeit nicht erhoben werden. Es kommt deshalb aber darauf an, ob neben den direkten Steuern die Anwendung der indirekten in Bayern eine verbreitete ist. Nach der dortigen Gemeindeordnung vom 20. April 1869 sind den direkten die Verbrauchssteuern und sonstige indirekte Abgaben als gleich statthaft an die Seite gestellt. Vorzugsweise sind als Verzehrungssteuern der Getreide-, Malz-, Fleisch- und namentlich Malz- und Bieraufschlag in Uebung [1]). Wie hoch die hierdurch bewirkte Belastung ist und wie sich dieselbe zu der direkten verhält, entzieht sich bis jetzt noch der Kenntniss. Genauere, auf das ganze Königreich bezügliche Ermittelungen liegen nicht vor [2]); nur in Ansehung von 13 grösseren Städten sind entsprechende Nachweise zusammengetragen [3]). Dieselben haben hier insofern Bedeutung, als sich daraus entnehmen lässt, welche Rolle im kommunalen Haushalt wenigstens der volksreicheren Gemeinden die indirekten Steuern spielen. Diese 13 Städte zählten 1871 zusammen 514,633, 1877: 603,471 und 1878: 617,922 Einwohner. Die grösste unter ihnen, München, besitzt deren über 200,000, die kleinste, Rosenheim, rund 8000; die übrigen bewegen sich zwischen 96,000 und 15,000 Bewohnern. Die Gemeindesteuern für alle Städte zusammen erreichten und zwar an

[1]) G. Zürn in den vom Verein für Socialpolitik veröffentlichten zehn Gutachten und Berichten über „die Kommunalsteuerfrage". Leipzig 1877. S. 193.

[2]) L. von Müller, Beiträge zur Statistik der Gemeindebesteuerung in Bayern in der Zeitschrift des K. bayrischen statistischen Bureaus, 14. Jahrg. München 1882. Heft 3 und 4, S. 167.

[3]) M. Seydel, Zur Finanzstatistik der grösseren Städte Bayerns in derselben Zeitschrift, 12. Jahrg., 1880, Heft 1 und 2, S. 100—106.

Landesbibliothek Oldenburg

	direkten Steuern M.	indirekten Steuern M.	sämtlichen Steuern M.
1870	1,471,696	3,398,281	4,869,977
1877	3,971,518	4,967,853	8,939,371
1878	3,955,042	4,912,479	8,867,521

Demnach entfielen auf 1 Einwohner an:

	direkten	indirekten Gemeindesteuern	sämtlichen
	M.	M.	M.
1870	2,86	6,60	9,46
1877	6,58	8,25	14,83
1878	6,40	7,95	14,35

Hier, wo es sich nur um sog. unmittelbare Städte handelt, für die die Distriktssteuern nicht in Frage stehen, dürfte mit Ausnahme der Kreisabgaben wohl die ganze weltliche Kommunalbelastung zur Erscheinung kommen. Diese erreicht dann auch einen ansehnlich höheren Grad als derjenige, welcher auf Grund lediglich der direkten Umlagen nachgewiesen wurde; zugleich überragt sie den für den Durchschnitt des Grossherzogtums berechneten ganz erheblich, zumal in den beiden letzten Jahren, in welchen die Auflagen gegen 1870 so gewaltig angeschwollen sind. Solches Wachstum ist nun besonders auf seiten der direkten Steuern eingetreten, so dass die indirekten, welche anfänglich jenen ansehnlich überlegen waren, sich ihnen stark genähert haben. Es kamen nämlich auf die:

	direkten Steuern	indirekten Steuern
1870	30,22 %	69,78 %
1877	44,43 „	55,57 „
1878	44,60 „	55,40 „

Noch immer sind also trotz ihrer relativen Verminderung die indirekten Abgaben die belangreicheren. So wenigstens ist es in den grösseren Städten. Ob es sich in den übrigen und namentlich in der grossen Menge der Landgemeinden ähnlich verhält, ob demnach die oben bezifferte direkte nur den entschieden kleineren Teil der Kommunalbelastung ausmacht, muss dahingestellt bleiben. Jedenfalls steht nach einer kürzlich erschienenen Veröffentlichung fest, dass speciell der Malzaufschlag auch in den kleineren Gemeinden des Landes ziemlich allgemein verbreitet ist [1]). Ihr zufolge wird ein Lokalmalzaufschlag in 467 Gemeinden mit einem Ertrage von 4,835,000 M. erhoben, zu welchem noch 329 andere Gemeinden treten, in denen sich keine Brauereien finden und die deshalb das in ihren Bezirk eingeführte Bier mit einer Einfuhrabgabe belegen. Mögen nun auch wohl sonstige Verzehrungsabgaben, zumal in Bayern, denen vom Bier gegenüber von geringem Belang sein, so gewinnt man aus den mitgeteilten Anhaltepunkten doch die Vorstellung, dass die indirekte Besteuerung ebenfalls

[1]) L. von May, Gesetz über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 mit den Aenderungen bis zum Jahre 1883. München 1883.

Landesbibliothek Oldenburg

auf dem platten Lande eine häufige Anwendung findet und dass demzufolge die über die direkten Umlagen beigebrachten Thatsachen die steuerliche Belastung zu Gunsten der Gemeinden längst nicht erschöpfen.

Auch aus den Mitteilungen für Sachsen-Meiningen erhellt nicht genügend, ob die in den Aufstellungen über den Gemeindehaushalt nachgewiesenen „Umlagen nach dem Steuerfuss" sämtliche Gemeindesteuern umspannen, ob daneben noch andere steuerliche Leistungen an die Gemeinde, ferner solche für die Kreise und die Kirche bestehen. Trifft insbesondere das erstere zu, dass die Umlagen alle für die bürgerliche Gemeinde erhobenen Steuern enthalten, so erscheint die meiningische Belastung gegen die oldenburgische recht niedrig. Denn im Mittel von 1879 bis 1881 beliefen sich die gedachten Umlagen in den Städten auf 386,896, in den Landortschaften auf 431,768, also zusammen auf 818,664 M. Da die Bevölkerung der Städte aus 64,008, die der übrigen Wohnplätze aus 143,067 Einwohnern besteht, so kommen dort auf den einzelnen 6,04, hier 3,02 und im Mittel bloss 3,95 M.

Aus Württemberg lassen sich die Daten über die Gesamtheit der kommunalen Auflagen nur für das Königreich im ganzen beziffern, da die benutzten Quellen nicht hinsichtlich aller Abgaben eine Unterscheidung der verschiedenen Landesteile gestatten. In dem Rechnungsjahre 1879/80 wurden hier nach den neuesten Ermittelungen des Ministeriums des Innern erhoben an: Amtskörperschaftssteuern 2,018,718 M., an Gemeindesteuern und zwar direkten von Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben, sowie vom Kapital- und Diensteinkommen (sog. Gemeindeschaden) 10,818,323, an Verbrauchsabgaben 1,314,191 und an Kirchenumlagen 154,675 M. [1]). Diese Beträge umschliessen jedoch nicht das ganze Gebiet der Kommunallasten, vielmehr gehören dahin noch eine Reihe von Personalabgaben, welche, wie die Bürger-, Beisitz- und Wohnsteuern in der Mehrzahl der Gemeinden oder, wie die Wach- und Fronsurrogatgelder (als Ersatz ehemaliger Naturalleistungen) nur vereinzelt erhoben werden. Der Belauf dieser Personalabgaben ist jedoch für das Land im ganzen niemals genau festgestellt, sondern bloss schätzungsweise und zwar zu 900,000 M. veranschlagt worden [2]). Ausserdem kommen, indessen nur noch in ganz geringem Masse hie und da Naturalleistungen zu Gunsten der Gemeinde vor [3]). Von ihnen abgesehen, stellten sich mit Einschluss der gedachten Personalabgaben die Steuern der Gemeinden auf 13,032,514 M., was bei 1,971,118 Einwohnern für den einzelnen Kopf 6,62 M. ergibt. Dazu gelegt die Steuern der Amtskörperschaften und die Kirchenumlagen, von denen erstere den Bewohner mit 1,02, letztere mit 0,08 M. treffen, belief sich die Kommunalbelastung auf zusammen 15,205,907 oder auf 7,72 M. im Durschschnitt der Bevölkerung. Diese Belastungshöhe würde der des Grossherzogtums etwa gleichkommen, es ist jedoch zu berücksichtigen, dass in Württemberg in nicht unbedeutendem Umfange den Bürgern von seiten der Gemeinden aus deren Vermögensbestande Ackerland, Holzgaben, Weide, Obst,

[1]) Württemb. Jahrbücher a. a. O., 1883, I. Bd., 1. Hälfte, S. 187 ff.
[2]) Nach einer gefälligen Mitteilung des K. statistisch-topographischen Bureaus auf Grund der Schätzung des Herrn Präsidenten Baetzner im Ministerium des Innern.
[3]) Nach der vorigen Quelle.

Landesbibliothek Oldenburg

Torf und Streu als Nutzungen überlassen werden. Von den 1911 Gemeinden gewähren nicht weniger denn 895 Allmendgenuss und Holzgaben, Streunutzungen 322, deren Wert für 1875/76 auf 4,174,737 M. ermittelt wurde. Dafür waren als Gegenleistung 383,846 M. zu zahlen, so dass der den Bürgern verstattete Genuss einen Reinwert von 3,790,891 M. hatte [1]). Zieht man nun letzteren von dem Betrage ab, der zu Gemeindezwecken an Steuern zu leisten war, vermindert er sich auf 9,241,623 M. oder auf 4,69 M. für den einzelnen und demnach die Gesamtbelastung auf 11,415,016 bezw. 5,79 M. Diese, unter Beachtung der Bürgernutzungen gefundene Grösse mit der oldenburgischen verglichen, ergibt dann freilich für Württemberg einen wesentlich niedrigeren Grad an Leistungen für die Aufgaben der Selbstverwaltung.

In Baden gestalteten sich für das Mittel der Jahre 1880 bis 1882 die von den Gemeinden erhobenen Steuern folgendermassen. Es betrugen die:

in	allgem. Umlagen M.	besonderen Umlagen M.	Auflagen auf Bürgernutzungen M.	Um- und Auflagen im ganzen M.	Bevölkerungszahl (1880)
den Städten der Städteordnung . .	3,170,182	5,789	30,888	3,206,859	224,289
den Kreisen zus. . .	9,196,173	190,939	934,957	10,322,069	1,345,965
und zwar					
Konstanz	1,101,283	11,324	101,385	1,213,992	118,022
Villingen	458,714	26,360	95,963	581,037	70,629
Waldshut	759,169	6,029	59,702	824,900	80,309
Freiburg	1,079,754	19,039	90,052	1,188,845	170,319
Lörrach.	933,159	8,573	61,929	1,003,661	92,363
Offenburg	957,633	32,318	87,701	1,077,652	155,138
Baden	580,415	28,817	84,583	693,815	122,607
Karlsruhe	927,100	22,142	184,638	1,133,880	187,732
Mannheim	439,534	—	77,313	516,847	70,656
Heidelberg . . .	846,017	6,786	44,631	897,434	118,969
Mosbach	1,113,395	29,551	47,060	1,190,006	159,221
Grossherzogtum . .	12,366,355	196,728	965,845	13,528,928	1,570,254

Demgemäss war die Verteilung unter die Bevölkerung derart, dass auf 1 Einwohner entfielen an:

in	allgem. Umlagen M.	besonderen Umlagen M.	Auflagen a. d. Bürgernutzungen M.	Um- und Auflagen im ganzen M.
den Städten der Städteordnung .	14,13	0,03	0,14	14,30
den Kreisen zus. . .	6,83	0,14	0,69	7,66
und zwar				
Konstanz . . .	9,33	0,10	0,86	10,29

[1]) Württemb. Jahrb. a. a. O., 1883, I. Bd., 1. Hälfte, S. 193—195.

Landesbibliothek Oldenburg

in	allgem. Umlagen M.	besonderen Umlagen M.	Auflagen a. d. Bürgernutzungen M.	Um- und Auflagen im ganzen M.
Villingen . . .	6,50	0,37	1,36	8,23
Waldshut . . .	9,45	0,08	0,74	10,27
Freiburg	6,34	0,11	0,53	6,98
Lörrach	10,10	0,09	0,67	10,86
Offenburg . . .	6,17	0,21	0,57	6,95
Baden	4,73	0,24	0,70	5,67
Karlsruhe . . .	4,94	0,12	0,98	6,04
Mannheim . . .	6,22	—	1,09	7,31
Heidelberg . . .	7,11	0,06	0,38	7,55
Mosbach	6,99	0,19	0,30	7,48
Grossherzogtum . .	7,87	0,13	0,62	8,62

Zu diesen direkten Steuern treten noch für die besonders organisierten grösseren Städte gewisse Verbrauchssteuern oder Octrois, die in dem behandelten Abschnitte durchschnittlich jährlich 560,861 oder 2,50 M. für den Einwohner ergaben. Danach erreicht in diesen der gesamte Gemeindesteuerertrag 3,767,720 M., d. h. 16,80 M. auf den Kopf. Und für das ganze Grossherzogtum hebt sich alsdann das Erträgnis auf 14,089,789 bezw. 8,97 M.

Mit den oldenburgischen Ergebnissen verglichen, lassen die Thatsachen aus Baden, sobald man von den grösseren Städten absieht, einen einigermassen übereinstimmenden oder doch nicht gerade beträchtlich stärkeren Grad der Belastung erkennen. Gleich den oldenburgischen bekunden auch die badischen Gebietsteile wahrnehmbare Verschiedenheiten. Wie unter jenen sich das Münsterland und Birkenfeld durch schwache Besteuerung ihrer Eingesessenen hervorthun, so unter diesen die Kreise Baden und Karlsruhe, doch gehen sie nicht bis auf den Stand des Münsterlandes herab. Umgekehrt nehmen reichlich die doppelte Höhe am Durchschnittsbetrag für einen Einwohner die Kreise Lörrach, Konstanz und Waldshut in Anspruch, ebenso wie im Grossherzogtum die Marsch und das Fürstentum Lübeck, deren Gesamtbelastung mit der der genannten badischen Kreise sich annähernd deckt. Freilich fehlt es auch in diesem Falle an vorliegender Aufklärung darüber, in welcher Ausdehnung neben den Geldsteuern etwa noch Naturalleistungen gefordert werden, ob für die kirchlichen Bedürfnisse und für grössere Verbände, wie für Bezirke oder Kreise noch besondere Kommunalsteuern zur Hebung gelangen. Uebrigens darf bei der Beurteilung der Kommunalbelastung Badens nicht ausser acht gelassen werden, dass hier ähnlich wie in Württemberg in erheblicher Weise Bürgernutzungen aus Gemeindevermögen bestehen und dass mithin bei gehöriger Aufwiegung dieser Vorteile die danach schliesslich verbleibenden Opfer eine Einschränkung gegen die obigen Beträge erfahren würden. Der Wert der Nutzungen lässt sich jedoch aus den verfügbaren Unterlagen nicht entnehmen.

Was endlich Preussen (mit Ausschluss Hohenzollerns) betrifft, so erbrachte die für das Jahr 1880/81 ausgeschriebene, nicht auf die selbständigen Gutsbezirke ausgedehnte, wohl aber die geforderten Natural-

Landesbibliothek Oldenburg

leistungen ihrem Geldwert nach berücksichtigende Erhebung als Resultat an aufgelegten [1]):

in	bei einer Einwohnerzahl von	Gemeindeabgaben M.	andere Korporationsabg. M.	Abgaben zusammen M.
		— in den Stadtgemeinden —		
Ostpreussen . . .	434,100	3,648,641	162,546	3,811,187
Westpreussen . . .	379,060	3,371,874	214,267	3,586,141
Berlin	1,122,504	22,968,121	—	22,968,121
Brandenburg . . .	832,401	5,441,600	465,994	5,907,594
Pommern	524,215	3,163,288	250,183	3,413,471
Posen	475,999	2,607,486	1,031,044	3,638,530
Schlesien	1,085,057	9,190,880	466,988	9,657,868
Sachsen	955,161	6,569,372	617,399	7,186,771
Schleswig-Holstein .	394,713	4,772,036	681,889	5,453,925
Hannover	439,725	3,313,257	695,510	4,008,767
Westfalen	625,566	5,153,462	1,918,126	7,071,588
Hessen-Nassau . .	563,538	8,055,446	250,694	8,306,140
Rheinland	1,632,329	21,406,661	1,697,866	23,104,527
Zusammen . . .	9,464,368	99,662,124	8,452,506	108,114,630
		— in den Landgemeinden —		
Ostpreussen . . .	1,184,726	3,415,453	3,023,407	6,438,860
Westpreussen . . .	792,060	2,465,887	2,215,132	4,681,019
Berlin	—	—	—	—
Brandenburg . . .	1,203,252	3,473,420	1,920,318	5,393,738
Pommern	647,995	1,177,921	1,349,130	2,527,051
Posen	835,459	866,120	2,564,629	3,430,749
Schlesien	2,589,838	6,803,810	2,788,140	9,591,950
Sachsen	1,283,425	3,073,871	1,832,831	4,906,702
Schleswig-Holstein .	648,288	3,825,861	4,163,649	7,989,510
Hannover	1,665,342	5,301,244	6,375,902	11,677,146
Westfalen	1,413,770	8,436,855	2,251,865	10,688,720
Hessen-Nassau . .	981,241	3,129,512	406,784	3,536,296
Rheinland	2,439,995	16,948,510	1,071,929	18,020,439
Zusammen . . .	15,685,391	58,918,464	29,963,716	88,882,180
		— in den Stadt- und Landgemeinden —		
Ostpreussen . . .	1,618,826	7,064,094	3,185,953	10,250,047
Westpreussen . . .	1,171,120	5,837,761	2,429,399	8,267,160

[1]) Die neuere, erst nach Abschluss der gegenwärtigen Arbeit herausgegebene preussische Veröffentlichung mit den Thatsachen für 1883/84 ist hier wie in den weiteren Abschnitten nicht mehr herangezogen worden. Es müssen auch die vorstehenden Zahlen als geeigneter für die hier beabsichtigte Vergleichung betrachtet werden, weil sie zeitlich denen aus dem Grossherzogtum, aus dem die Angaben bereits mit dem Jahre 1880 abschliessen, näher stehen. Zudem erscheinen die von 1880/81 insofern zutreffender, als sie auf den abgeschlossenen Rechnungen, die von 1883/84 aber bloss auf Voranschlägen beruhen.

Landesbibliothek Oldenburg

in	bei einer Einwohnerzahl von	Gemeindeabgaben M.	andere Korporationsabg. M.	Abgaben zusammen M.
Berlin	1,122,504	22,968,121	—	22,968,121
Brandenburg . . .	2,035,653	8,915,020	2,386,312	11,301,332
Pommern	1,172,210	4,341,209	1,599,313	5,940,522
Posen	1,311,458	3,473,606	3,595,673	7,069,279
Schlesien	3,674,895	15,994,690	3,255,128	19,249,818
Sachsen	2,238,586	9,643,243	2,450,230	12,093,473
Schleswig-Holstein .	1,043,001	8,597,897	4,845,538	13,443,435
Hannover	2,105,067	8,614,501	7,071,412	15,685,913
Westfalen	2,039,336	13,590,317	4,169,991	17,760,308
Hessen-Nassau . .	1,544,779	11,184,958	657,478	11,842,436
Rheinland	4,072,324	38,355,171	2,769,795	41,124,966
Zusammen . . .	25,149,759	158,580,588	38,416,222	196,996,810

Nach Massgabe des Mittels des Flächengehalts und der Bevölkerung der selbständigen Gutsbezirke einerseits und des auf Areal und Einwohner in den Landgemeinden entfallenden Betrages an Kommunalabgaben anderseits ist in der von Herrfurth bearbeiteten Veröffentlichung dieser Thatsachen auch der Wert der Kommunalleistungen in den selbständigen Gutsbezirken und ebenso in Hohenzollern schätzungsweise ermittelt worden. Dieselben sind danach für eigentliche Gemeindeabgaben zu rund 15,80 Millionen, für anderweite Korporationsabgaben zu 7,90 Millionen, mithin zusammen zu rund 23,70 Millionen Mark gefunden worden. Dies zu den obigen Beträgen geschlagen erbrächte als gesamte Kommunallast der preussischen Monarchie an:

in den	Gemeindeabgaben M.	andere Korporationsabg. M.	Abgaben zusammen M.
Stadtgemeinden . .	99,75 Mill.	8,50 Mill.	108,25 Mill.
Landgemeinden und Gutsbezirken . .	75,00 „	37,90 „	112,90 „
sämtl. Gemeinden .	174,75 „	46,40 „	221,15 „

Die hier neben den eigentlichen Gemeindeabgaben für anderweite Korporationsbedürfnisse erhobenen Leistungen sind die durch besondere Steuerumlagen für Armen-, Schul-, Kirchen-, Kreis- und Provinzialzwecke aufgebrachten Beträge. Wie schon ein flüchtiger Blick auf vorstehende Angaben lehrt, ist der Anteil dieser letzteren Gattung an dem Gesamtbetrage ein viel höherer auf dem Lande als in den Städten. Letztere, welche die Lasten für die grösseren Verbände wie für Kirche, Schule und Armenwesen überwiegend in Verbindung mit ihren eigentlichen städtischen Steuern aufzubringen pflegen, haben bloss 7,85 % durch Specialauflagen gedeckt, das platte Land hingegen hat auf diese Weise 33,57 % seiner sämtlichen Kommunalabgaben zu tragen gehabt.

Das Verhältnis zur Bevölkerung — bei 17,75 Millionen Einwohnern auf dem Lande mit Einschluss der selbständigen Gutsbezirke — war nun so, dass je ein Bewohner zu zahlen hatte, an:

Landesbibliothek Oldenburg

in den	Gemeinde-abgaben M.	andere Kor-porationsabg. M.	Abgaben zusammen M.
Stadtgemeinden . .	10,53	0,89	11,42
Landgemeinden und Gutsbezirken . .	4,22	2,15	6,37
sämtl. Gemeinden .	6,31	1,67	7,98

War für das Grossherzogtum die durchschnittliche Höhe aller in Geld und Diensten bestehenden kommunalen Auflagen für den einzelnen Einwohner zu 7,42 M. ermittelt worden, so findet sich hier, dass dieselbe hinter dem Mittel aller Land- wie Stadtgemeinden des preussischen Staates etwas zurückbleibt. Hält man sie aber im Hinblick auf die schwache städtische Bevölkerung Oldenburgs gegen die preussischen Resultate in den ländlichen Bezirken, zeigt sich eine immerhin schon schwerere Belastung im Grossherzogtum.

Blickt man jetzt wieder auf die exakt erhobenen Thatsachen, lässt also die Schätzungswerte für die Gutsbezirke beiseite, so fallen in Gemässheit der voraufgehenden Angaben auf den Kopf in den:

in	Stadtgemeinden Kommun.-Abgaben zusamm. M.	dar. bes. Korpor.-Abgaben M.	Landgemeinden Kommun.-Abgaben zusamm. M.	dar. bes. Korpor.-Abgaben M.	Stadt- u. Landgem. Kommun.-Abgaben zusamm. M.	dar. bes. Korpor.-Abgaben M.
Ostpreussen . . .	8,78	0,37	5,44	2,55	6,34	1,97
Westpreussen . . .	9,45	0,55	5,91	2,80	7,06	2,07
Berlin	20,46	—	—	—	20,46	—
Brandenburg . . .	7,10	0,56	4,48	1,59	5,55	1,17
Pommern	6,51	0,47	3,90	2,08	5,07	1,37
Posen	7,64	2,16	4,11	3,08	5,39	2,74
Schlesien	8,90	0,43	3,70	1,07	5,24	0,89
Sachsen	7,53	0,65	3,82	1,43	5,40	1,09
Schleswig	13,82	1,73	12,32	6,42	12,89	4,65
Hannover	9,11	1,58	7,01	3,83	7,45	3,36
Westfalen	11,32	3,08	7,56	1,60	8,71	2,04
Hessen-Nassau . .	14,72	0,43	3,60	0,42	7,67	0,43
Rheinland	14,15	1,04	7,39	0,45	10,10	0,68
Zusammen . . .	11,42	0,89	5,67	1,91	7,84	1,53

Nicht nur, wenn man allein die Landgemeinden, sondern auch wenn man das Mittel aus diesen und den Städten beobachtet, machen sich eine ganze Reihe von Provinzen geltend und namentlich die östlichen, welche ein nicht ganz unerheblich geringeres Mass an steuerlichen Leistungen für Kommunalzwecke an den Tag legen als der oldenburgische Staat in seinem Durchschnitte. Von Berlin abgesehen bekunden unter den zwölf Provinzen sieben einen entschieden günstigeren Stand als jener, zwei — Hannover und Hessen-Nassau — stehen ihm ziemlich gleich und nur drei — Westfalen, das industriereiche Rheinland und vornehmlich das stark beschwerte Schleswig-Holstein — überholen ihn.

Landesbibliothek Oldenburg

Wenn demnach der Belastungsgrad der preussischen Landgemeinden mehrfach minder hoch als in Oldenburg ist, wenn derselbe im Gesamtdurchschnitt hier 7,42, dort aber bloss 5,67 M. ausmacht, so ist dieser nicht unbeträchtliche Abstand vielleicht daraus zu erklären, dass die oldenburgische Kommunalverfassung der politischen Gemeinden und anderen Verbände des platten Landes sich bereits einer grösseren Durchbildung erfreut und dass infolgedessen zu Gunsten der kommunalen Interessen mehr durch die Verbände geleistet wird, als es in Preussen der Fall ist, wo namentlich in den östlichen Provinzen die Organisation der Landgemeinden eine minder ausgedehnte Entwickelung erfahren hat. Dem gegenüber muss freilich auch in Anschlag gebracht werden, dass manche Aufwendungen — so für gewisse Zweige des Medizinal-, des Unterrichts-, des Kommunikations- wie des Landesmeliorationswesens —, die in Oldenburg aus der Staatskasse bestritten werden, in Preussen den grösseren kommunalen, insbesondere den Provinzialverbänden zur Last fallen.

Fasst man die Ergebnisse dieser Vergleichung nun zusammen, so gelangt man zu dem Eindrucke, dass die mittlere kommunale Belastung des oldenburgischen Staates zwar auf keiner besonders hohen Stufe steht und, sofern man nur von den ihm fehlenden dichter bevölkerten Städten absieht, geringer ist als die der meisten badischen und etlicher preussischen Bezirke, dass sie aber wiederum einer grösseren Anzahl anderer Provinzen gegenüber sich als merklich umfangreicher erweist. Da nun diese letzteren preussischen Provinzen, deren Besteuerungshöhe hinter der oldenburgischen und meist fühlbar zurückbleibt, bereits reichlich 13 Millionen Einwohner, d. h. mehr als die Hälfte von ganz Preussen und beinahe ein Drittel des gesamten Deutschen Reiches enthalten, so wird man den im Grossherzogtum ermittelten Grad der Belastung im allgemeinen wohl als einen gesteigerten, wenngleich auch nicht als einen besonders hohen ansehen müssen. —

Das Erfordernis an steuerlichen Leistungen hat sich übrigens in Oldenburg nicht ganz unbedeutend im Laufe des behandelten achtjährigen Zeitraums gehoben. Denn kehrt man schliesslich nochmals zu den oben gewährten Nachweisungen zurück, um sie auf die Bewegung der Abgabenlast hin ins Auge zu fassen, und zwar derart, dass die ersten den letzten vier Jahren in ihrem Durchschnitt gegenüber berücksichtigt werden, so zeigt sich ein Wachstum des Kopfanteils von 6,97 auf 7,84 M. von 1873—76 zu 1877—80. Dies in Verhältniswerte ausgedrückt gibt 12,48 %. Dem ziemlich gleich stellt sich mit 12,16 % die relative Zunahme im Fürstentum Lübeck und etwas höher mit 13,26 % im Herzogtum. Viel schwächer war sie in Birkenfeld, wo sie nur 6,50 % ausmachte. Nicht so ansehnlich als im Mittel des Grossherzogtums gestaltete sich die Vermehrung in dem des preussischen Staates von 1876 auf 1880—81. In dem ersteren Jahre erbrachten nämlich, um die absoluten Zahlen nachzuholen, in Preussen ohne Hohenzollern die Kommunalsteuern:

in	im ganzen M.	auf 1 Einw. M.
den Stadtgemeinden	84,077,062	9,58
den Landgemeinden	55,181,181	3,70
Stadt- und Landgemeinden .	139,258,243	5,88

Landesbibliothek Oldenburg

Da nun der Kopfanteil für 1880—81 sich auf 10,53 bezw. 3,76 und 6,31 M. belief, so bekundet das eine Zunahme in den Städten von 9,92, auf dem Lande von bloss 1,60 und im ganzen von 7,31 %. Demnach war die Bewegung im Grossherzogtum von 1873—76 auf 1877—80 eine stärkere, als sie hier selbst innerhalb der genannten beiden Jahre in den Städten sich ergibt. Wie sie in jenem nun sich im einzelnen gestaltete, erhellt aus nachstehenden Berechnungen. Lässt man dabei die nur unbedeutenden Veränderungen im Bevölkerungsstande beiseite, zieht also bloss die Ab- oder Zunahme der Abgaben heran, so vermehrten (+) bezw. verminderten (—) sich die in Geld geleisteten Kommunalsteuern von 1873—76 auf 1877—80 um % in:

den	Marsch	Oldenb. Geest	Münstersch. Geest	Herzogtum
politischen Gemeinden .	+ 60,42	+ 38,29	+ 98,49	+ 52,19
Armengemeinden . . .	— 12,42	+ 12,70	+ 3,12	— 0,01
evangel. Schulachten .	+ 6,89	+ 10,59	+ 23,99	+ 8,94
kathol. Schulachten . .	—	— 28,48	+ 14,24	+ 11,91
Gemeindeschulen . . .	+ 19,83	+ 14,32	—	+ 15,02
Ortsgenossenschaften .	+ 8,91	+ 12,45	+ 107,14	+ 21,11
evangel. Pfarrgemeinden	+ 7,13	+ 20,61	+ 55,69	+ 15,30
kathol. Pfarrgemeinden	—	+ 27,21	— 17,14	— 14,73
Hundesteuer	+ 20,39	+ 21,97	+ 0,51	+ 16,12

Vorzugsweise sind es also die Bedürfnisse der politischen Gemeinden, welche die ausgedehntere Auflegung von Steuern erforderlich machte. Namentlich wurden die des Münsterlandes davon betroffen, in dem sich die Umlagen der politischen Gemeinden nahezu verdoppelten. Freilich waren in diesem Landesteil mit seinen sehr einfachen Verhältnissen und einer im ganzen wenig wohlhabenden Bevölkerung die Leistungen für die Gemeinde nur recht bescheiden gewesen; aber auch nach dieser relativ so erheblichen Steigerung fällt hier auf den Kopf eines Einwohners noch immer nicht halb so viel als auf der Oldenburger Geest und reichlich ein Viertel von dem der Marsch. Nicht zum wenigsten dürften zu der Erhöhung der Abgabenlast der politischen Gemeinden des Herzogtums die Anforderungen der durch die Gemeindeordnung von 1873 in ihrer Wirksamkeit erheblich erweiterten Amtsverbände beigetragen haben, und zwar vorzugsweise aus Veranlassung von Chausseebauten. Was aus den Steuererträgen seitens der Gemeinden zu den Amtsverbänden beigetragen, machte im Jahresdurchschnitt aus:

	im ganzen M.	auf den Kopf M.
1873—76 . . .	102,237	0,41
1877—80 . . .	232,022	0,88
1873—80 . . .	167,130	0,65

Diese Beiträge haben sich demnach mehr denn verdoppelt, und da sie etwa einem Viertel aller Steuern der politischen Gemeinden gleichkommen, deren Anschwellung fühlbar beeinflusst.

Im Vergleich mit den Umlagen der politischen Gemeinden tritt die Zunahme derselben bei allen übrigen Verbänden sichtlich zurück. Am nächsten

Landesbibliothek Oldenburg

stehen ihnen noch die Ortsgenossenschaften, welche im Durchschnitt des Herzogtums während des zweiten Abschnittes reichlich ein Fünftel mehr als im ersten aufzubringen hatten. Die steuerlichen Leistungen der evangelischen Schulachten haben sich im Mittel etwas unter, die der katholischen etwas über ein Zehntel gehoben. In beiden Fällen, besonders aber im ersteren überschreitet das Münsterland dieses Mittel sichtbar, während auf der Oldenburger Geest die Auflagen der katholischen Schulachten eine Verringerung von mehr als einem Viertel erfahren haben. Auch die evangelischen Kirchensteuern sind im Münsterland nur reichlich die Hälfte gewachsen, während sie im Durchschnitt nur um 15 % stiegen. Dahingegen brauchte dieser Landesteil an Umlagen der katholischen Pfarrgemeinden im zweiten Zeitabschnitt fast ein Fünftel weniger denn im ersten zu zahlen, die Oldenburger Geest aber über ein Viertel mehr. Einem Stillstande gleich kam im Herzogtum der Ertrag an Armensteuern, wobei jedoch die Landesteile wieder erheblich auseinandergehen, insofern die Marsch sich eines Rückganges erfreute, die Oldenburger Geest indessen ein starkes Achtel mehr zu leisten hatte.

Im Fürstentum Lübeck besteht darin eine Uebereinstimmung mit dem Herzogtum, dass seine Steuern für politische Zwecke namhaft, nämlich um 73,19 %, wuchsen, hingegen die für Armenpflege um 14,60 % abnahmen. Die Schullasten sind um 14,01 % gestiegen und die für die Kirche wieder um 14,17 % gewichen.

In Birkenfeld endlich hatten die weltlichen Gemeinden 1877–80 im ganzen 10,87 % mehr aufzubringen, und von den kirchlichen die katholischen 30,45 %. Bei den protestantischen war dagegen das Steuererfordernis gegen 1873—76 das gleiche geblieben.

Es zeigt sich also, dass die Zunahme der Kommunalbelastung überwiegend im Grossherzogtum durch die Ansprüche der politischen Gemeindeverwaltung bewirkt worden ist. Wie nun hier wie bei den übrigen Verbänden die steuerlichen Leistungen sich zu der ganzen finanziellen Lage derselben verhalten und durch sie mehr oder minder bedingt sind, wird in grossen Umrissen der nächste Abschnitt darthun.

VI.

Die Lasten im Hinblick auf die Finanzlage der Kommunalverbände.

Werden, wie das auf der Hand liegt, die an die Steuerkraft der Bevölkerung erhobenen Ansprüche in unmittelbarster Weise auf der einen Seite durch das Ausgabebedürfnis, auf der anderen durch die neben den Abgaben verfügbaren Einnahmequellen bedingt, so kann es auch für die fernere Klarstellung der bisher beobachteten Thatsachen nicht unwichtig sein, auf jene massgebenden Erscheinungen Rücksicht zu nehmen und damit die steuerliche Belastung in ihrem Zusammenhang mit dem gesamten Kommunalhaushalt zu erfassen. Selbstverständlich verbietet dabei schon die Umfänglichkeit des Materials, letzteren mehr als nach seiner Aussenseite zu berühren. Es muss darum auch genügen, den zuerst heranzuziehenden Aufwand lediglich summarisch vorzuführen.

Landesbibliothek Oldenburg

Die im Mittel der Jahre 1873—80 verwandten Ausgaben betrugen im Herzogtum Oldenburg und zwar in der:

	Marsch		Oldenb. Geest		Münst. Geest	
	im ganzen	auf 1 Einw.	im ganzen	auf 1 Einw.	im ganzen	auf 1 Einw.
bei den	M.	M.	M.	M.	M.	M.
politischen Gemeinden .	351,102	4,80	590,776	4,96	92,377	1,45
Armengemeinden . . .	278,951	3,82	282,451	2,37	71,238	1,12
Ortsgenossenschaften. .	3,264	2,43	22,264	2,59	5,077	1,54
Gemeindeschulverbänden	31,832	2,54	194,152	8,12	—	—
evangel. Schulachten .	266,179	3,69	295,920	2,59	7,368	2,39
kathol. Schulachten . .	—	—	10,376	2,11	133,727	2,21
evang. Pfarrgemeinden .	136,529	1,89	124,322	1,10	2,379	0,78
kathol. Pfarrgemeinden .	—	—	3,313	0,67	60,555	1,00
Zusammen	1,067,857	14,61	1,523,574	12,78	372,721	5,86

Hierüber hinaus ist noch der zwölf Amtsverbände des Herzogtums zu gedenken, welche durchschnittlich im Jahr 402,215 M., d. h. 1,57 M. für den Kopf der Bevölkerung verausgabten. Ihr Haushaltsbereich hat übrigens in dem achtjährigen Abschnitt eine sehr erhebliche Ausdehnung erfahren; denn während die Ausgaben im Mittel von 1873—76 noch 149,774 M. erforderten, hoben sie sich in dem von 1877—80 auf 654,656 M.

Den erheblichsten Aufwand in diesem Gebietsteil verursachen also die Bedürfnisse der politischen Gemeindeverwaltung, für die ja auch die meisten Steuern zu leisten waren, wenigstens in der Marsch und auf der Oldenburger Geest. Während aber die mittlere Belastung in Geld in der Marsch 3,97, auf der Oldenburger Geest aber nur 2,71 M. austhut, zeigen diese Zahlen, dass die Ausgabenhöhe umgekehrt in letzterem Bezirke im Verhältnis zur Einwohnerstärke bedeutender als in ersterem ist. Die münstersche Geest stellt gegen die beiden vorigen Landesteile an ihre allgemeine Gemeindeverwaltung nur schwache Anforderungen, dafür stärkere an die Schulverwaltung, d. h. relativ stärkere, denn im Vergleich namentlich zur Marsch erfordert das Unterrichtswesen immer noch weniger. Ueberall ist es auffallend, wie ungleich bescheidener der gesamte Aufwand des Münsterlandes ist. Nach Massgabe der Bevölkerung beläuft er sich noch immer nicht auf die Hälfte dessen, was die Kommunalverbände im übrigen Herzogtum verausgabt haben. Damit im Einklange steht dann die im vorigen Abschnitt dargethane sehr erheblich geringere mittlere Abgabenquote des Münsterlandes.

Im Fürstentum Lübeck wurde der Bedarf der politischen Gemeinden mit 96,497 M. oder mit 2,79 M. für den Einwohner bestritten. Das Armenwesen kostete 123,400 bezw. 3,56 M. und das Schulwesen 190,118 oder 5,49 M. Würde man nun den Aufwand der Kirchengemeinden nach Verhältnis der Minderheit, für die bloss Angaben vorliegen, für das ganze Gebiet berechnen, so erhielte man 34,372 M., d. h. 0,99 M. auf den Kopf und kämen demnach im ganzen an Kommunalausgaben aufs Fürstentum 444,387 oder 12,83 M., d. i. soviel als auf der Oldenburger Geest, wobei aber nicht ausser acht zu lassen, dass eine

Landesbibliothek Oldenburg

Reihe von Aufwendungen, weil durch Naturalverpflichtungen gedeckt, im Ausgabeetat nicht zur Erscheinung kommen.

In Birkenfeld hatten die politischen Gemeinden im Jahre durchschnittlich 463,994 oder auf den Kopf 12,27 M., dazu die Bürgermeistereien 40,654 oder 1,07 M. aufzuwenden. Die evangelischen Kirchengemeinden gebrauchten 25,830, die katholischen 9296 M., was auf den einzelnen 0,87 bezw. 1,24 M. gibt. Zusammengerechnet stellt sich danach der Kommunalaufwand auf 539,774 M., d. h. auf 14,27 M. für den Einwohner.

Fasst man hiernach die Kommunalausgaben, nach ihren vornehmsten Zwecken geschieden, so gut es geht, für das Grossherzogtum und seine drei getrennten Gebiete zusammen, so gibt das im:

Aufwand für	Herzogt. Oldenb. M.	Fürstent. Lübeck M.	Fürstent. Birkenfeld M.	Grossherzogtum M.
		für 1873—76		
politische Zwecke .	904,654	68,347	323,071	1,296,072
Armenwesen . . .	580,374	125,450	42,299	748,123
Schulwesen . . .	871,961	205,673	130,802	1,208,436
Kirchenwesen . . .	296,069	38,616	36,242	370,927
Zusammen . . .	2,653,058	438,086	532,414	3,623,558
		für 1877—80		
politische Zwecke .	1,225,063	124,648	303,029	1,652,740
Armenwesen . . .	684,904	121,350	64,224	870,478
Schulwesen . . .	1,007,147	174,563	145,872	1,327,582
Kirchenwesen . . .	358,126	30,129	34,011	422,266
Zusammen . . .	3,275,240	450,690	547,136	4,273,066
		für 1873—80		
politische Zwecke .	1,064,860	96,497	313,050	1,474,407
Armenwesen . . .	632,640	123,400	53,261	809,301
Schulwesen . . .	939,554	190,118	138,337	1,268,009
Kirchenwesen . . .	327,098	34,372	35,126	396,596
Zusammen . . .	2,964,152	444,387	539,774	3,948,313

Hierbei sind im Herzogtum den Aufwendungen für politische oder allgemeine Gemeindeverwaltungszwecke die der Ortsgenossenschaften hinzugerechnet, die Amtsverbände aber fortgelassen, weil diese ihre Ausgaben, soweit sie nicht mit Hilfe von Anleihen gemacht sind, aus den Beiträgen der Gemeinden bestreiten, letztere aber in den Ausgaben der Gemeinden bereits sich beziffert finden. Für das Fürstentum Lübeck wurde der Aufwand der Kirchengemeinden nach der eben zuvor angegebenen Berechnungsweise bloss annähernd ermittelt. Hier fehlen aber die, wie früher erwähnt, bislang nicht festgestellten, indessen keineswegs belangreichen Ausgaben der Dorfschaften. Auch sind hier die durch Naturalleistungen gedeckten Bedürfnisse, weil nicht gebucht, ausser Ansatz geblieben, so dass für diesen Bezirk die Angaben einen Unterwert darstellen. In Birkenfeld endlich sind die Aufwendungen der Gemeinde- und Bürgermeistereikassen für Armen- und Schulwesen herausgezogen und besonders angesetzt, der Rest

Landesbibliothek Oldenburg

der Ausgaben ist aber als für politische Zwecke verwendet angesehen worden. Demgemäss gestalten sich die Ausgaben nun zur Bevölkerung derart, dass auf einen Bewohner entfiel an Kommunalaufwand für:

	im	politische Zwecke M.	Armenwesen M.	Schulwesen M.	Kirchenwesen M.	im ganzen M.
Herzogt. Oldenburg.	1873—76	3,64	2,34	3,51	1,20	10,69
	1877—80	4,64	2,60	3,82	1,36	12,42
	1873—80	4,16	2,47	3,67	1,28	11,58
Fürstentum Lübeck	1873—76	2,01	3,68	6,03	1,13	12,85
	1877—80	3,55	3,45	4,96	0,86	12,82
	1873—80	2,79	3,57	5,49	0,99	12,84
Fürstent. Birkenfeld.	1873—76	8,71	1,14	3,53	0,98	14,36
	1877—80	7,83	1,66	3,77	0,88	14,14
	1873—80	8,26	1,41	3,65	0,93	14,25
Grossherzogtum	1873—76	4,06	2,35	3,78	1,16	11,35
	1877—80	4,90	2,58	3,93	1,25	12,66
	1873—80	4,49	2,46	3,86	1,21	12,02

Ein Vergleich dieser Ziffern mit denen der steuerlichen Belastung lehrt, dass sie hier wie dort untereinander in ziemlich ähnlichen Verhältnissen stehen, ein Beleg dafür, dass die Kommunalverbände bei der Deckung ihrer Bedürfnisse überwiegend auf die Tasche der Kontribuenten angewiesen sind. Demnach begegnet man auch im vorliegenden Falle wieder der Erscheinung, dass im Herzogtum der grösste Aufwand durch die politischen Gemeindebedürfnisse und sodann für die der Schulen veranlasst wird, dass aber umgekehrt im Fürstentum Lübeck die Bedürfnisse für Schulwesen relativ weit bedeutendere sind und durchschnittlich doppelt so viel als die der politischen Gemeindeverwaltung ausmachen, dass diese darum — und freilich auch wegen der hier ausser acht gebliebenen Naturalprästanden — sichtlich niedriger, jene namhaft höher als im Herzogtum sich nach Massgabe der Bevölkerung verhalten. Auch das belegen die vorstehenden Thatsachen, dass der gesamte Geldaufwand für Kommunalzwecke aller Art ebenso wie der gesamte Geldertrag der Kommunalsteuern relativ in beiden Gebietsteilen der nämliche ist. Worin aber zwischen den obigen Zahlen und den früheren über den auf den Kopf entfallenden Umlagen keine Uebereinstimmung herrscht, das bezieht sich auf die Verhältnisse Birkenfelds. Dieser Gebietsteil, welcher den beiden anderen gegenüber eine erheblich schwächere steuerliche Belastung bekundete, gibt trotzdem einen nicht unbedeutenden Aufwand zu erkennen. Derselbe rührt hier ganz allein von den ausserordentlich hohen Kosten der politischen Verwaltung her. Denn während das, was das Schulwesen beanspruchte, etwa dem Durchschnitte das ganzen Staates gleichkam, was Armen- und namentlich Kirchenwesen erheischten, noch entschieden dahinter zurück blieb, wurde für die übrige, also die politische Selbstverwaltung etwa das Doppelte aufgewendet. Eine Erklärung dieser Thatsachen sowohl der ansehnlicheren Ausgaben als deren beschränktere Bestreitung mittelst Steuern wird man teilweise einem Einblick in die Art der Deckung der Finanzbedürfnisse und der Vermögenslage der Verbände zu entnehmen vermögen. Ehe ein solcher er-

Landesbibliothek Oldenburg

öffnet wird, sei hier noch kurz auf die von 1873/76 zu 1877/80 eingetretenen Veränderungen in dem Umfange der Kommunalaufwendungen hingewiesen. Es mehrten (+) oder minderten (—) sich um % die Ausgaben für:

im	politische Zwecke	Armenwesen	Schulwesen	Kirchenwesen	im ganzen
Herzogt. Oldenburg .	+ 35,52	+ 18,01	+ 15,50	+ 20,96	+ 23,45
Fürstent. Lübeck . .	+ 82,38	— 3,27	— 15,13	— 21,98	+ 2,88
Fürstent. Birkenfeld .	— 6,20	+ 51,83	+ 11,52	— 6,16	+ 2,77
Grossherzogtum. . .	+ 27,52	+ 16,35	+ 9,86	+ 13,84	+ 17,92

Für einen so kurzen Zeitabschnitt ist die Zunahme, welche die Kommunalbedürfnisse im Mittel erfahren haben, immerhin schon beachtenswert. Am wenigsten sind davon Kirchen- und Schulwesen betroffen worden, ja im Fürstentum Lübeck hatten sie einen merklichen Rückgang erfahren. Dennoch waren die Geldschullasten um 14 % gestiegen. Auch die Kosten der Armenpflege hatten sich in diesem Landesteile vermindert, während sie in Birkenfeld eine Steigerung von reichlich der Hälfte erzielten. Dagegen sind hier die Aufwendungen der politischen Gemeinde- und Bürgermeistereiverwaltung gesunken, im Gegensatz zu den anderen beiden Gebieten, für die auf diesem Felde eine starke Anschwellung ihres Ausgabebudgets, zumal im Fürstentum Lübeck, sich ergeben hat. Damit steht die früher beobachtete belangreiche Vermehrung der von den politischen Gemeinden ausgeschriebenen Steuern im Einklang.

Erhellte aus diesen Nachweisungen der Bedarf zur Führung des kommunalen Haushaltes, so fragt es sich hiernächst, auf welchem Wege die Mittel zu dessen Befriedigung gewonnen wurden. Um darüber eine gedrängte ziffernmässige Auskunft zu gewähren, sind zweitens die Einnahmen der Verbände nach drei Hauptgruppen auseinander zu halten: ausser nach den Steuererträgen nach den Aufkünften des eigenen Vermögens und denjenigen Bezügen, welche aus allen übrigen offenen Quellen geflossen sind. Gehen die so zu gewährenden Aufschlüsse auch eben nicht tief, dürften sie doch für die gegenwärtige Aufgabe, da es hier doch hauptsächlich auf die Beeinflussung des Steuerbedarfs durch andere vorhandene Deckungsmittel ankommt, hinreichen; zudem würde eine Auflösung der allgemeinen Gruppe der „sonstigen" Einnahmen in ihre wesentlichsten Bestandteile wegen der Besonderheiten bei den verschiedenen Verbänden die Uebersichtlichkeit gestört und jedenfalls viel zu weit geführt haben. Ohnehin sind schon nach dieser Dreiteilung die Nachweisungen ziemlich ausgedehnt, daher sie denn auch bloss den Gesamtdurchschnitt der Jahre 1873 bis 1880 berücksichtigen sollen. Das Ergebniss ist dann folgendes. Es betrugen die Einnahmen:

bei den	aus eigenem Vermögen M.	aus Umlagen M.	aus sonst. Quellen M.	im ganzen M.
		— in der Marsch —		
politischen Gemeinden .	7,563	296,710	41,338	345,611
Armengemeinden . . .	30,831	193,604	42,752	267,187
Ortsgenossenschaften . .	315	2,087	764	3,166

Landesbibliothek Oldenburg

bei den	aus eigenem Vermögen M.	aus Umlagen M.	aus sonst. Quellen M.	im ganzen M.
evangel. Schulachten . .	14,092	174,325	83,271	271,688
kathol. Schulachten . .	—	—	—	—
Gemeindeschulverbänden	4,165	8,058	21,065	33,288
evangel. Pfarrgemeinden	52,742	73,538	10,885	137,165
kathol. Pfarrgemeinden .	—	—	—	—
Zusammen	109,708	748,322	200,075	1,058,105
	— auf der Oldenburger Geest —			
politischen Gemeinden .	63,325	336,046	108,664	508,035
Armengemeinden . . .	18,836	202,932	57,921	279,689
Ortsgenossenschaften . .	1,101	13,571	3,838	18,510
evangel. Schulachten . .	12,106	182,857	109,788	304,751
kathol. Schulachten . .	2,897	3,942	3,564	10,403
Gemeindeschulverbänden	5,994	53,837	130,772	190,603
evangel. Pfarrgemeinden	30,080	106,286	7,384	143,750
kathol. Pfarrgemeinden .	2,032	1,775	143	3,950
Zusammen	136,371	901,246	422,074	1,459,691
	— auf der Münsterschen Geest —			
politischen Gemeinden .	12,898	68,681	11,933	93,512
Armengemeinden . . .	14,345	44,387	9,800	68,532
Ortsgenossenschaften . .	1,305	2,410	495	4,210
evangel. Schulachten . .	101	4,640	3,055	7,796
kathol. Schulachten . .	32,399	85,577	18,147	136,123
Gemeindeschulverbänden	—	—	—	—
evangel. Pfarrgemeinden	400	2,178	374	2,952
kathol. Pfarrgemeinden .	38,339	24,823	3,781	66,943
Zusammen	99,787	232,696	47,585	380,068
	— im Herzogtum zusammen —			
politischen Gemeinden .	83,786	701,437	161,935	947,158
Armengemeinden . . .	64,012	440,923	110,473	615,408
Ortsgenossenschaften . .	2,721	18,068	5,097	25,886
evangel. Schulachten . .	26,299	361,822	196,114	584,235
kathol. Schulachten . .	35,296	89,519	21,711	146,526
Gemeindeschulverbänden	10,159	61,895	151,837	223,891
evangel. Pfarrgemeinden	83,222	182,002	18,643	283,867
kathol. Pfarrgemeinden .	40,371	26,598	3,924	70,893
Zusammen	345,866	1,882,264	669,734	2,897,864
	— im Fürstentum Lübeck —			
politischen Gemeinden .	14,228	69,098	12,219	95,545
Armengemeinden . . .	1,694	86,285	32,107	120,086
Schulgemeinden . . .	5,930	130,300	45,608	181,838
Zusammen	21,852	285,683	89,934	397,469

Landesbibliothek Oldenburg

bei den	aus eigenem Vermögen M.	aus Umlagen M.	aus sonst. Quellen M.	im ganzen M.
	— im Fürstentum Birkenfeld —			
politischen Gemeinden .	208,987	192,776	91,772	493,535
evangel. Gemeinden . .	12,607	8,894	6,121	27,622
kathol. Gemeinden . .	5,135	3,152	1,370	9,657
Zusammen	226,729	204,822	99,263	530,814

Werden zur gehörigen Beurteilung dieser absoluten die erforderlichen Verhältnisgrössen hinzugefügt und zwar sowohl im Hinblick auf den Anteil der Erträge der drei Quellen am Gesamtertrage wie auf die Beziehungen aller Posten zur Bevölkerung, so kommen auf:

bei den	die Einnahmen aus eigen. Verm. %	Umlagen %	sonst. Quellen %	1 Einwohner Einnahmen aus Verm. M.	aus Umlagen M.	a. sonst. Quellen M.	im ganzen M.
			— in der Marsch —				
polit. Gemeinden . .	2,19	85,85	11,96	0,10	4,07	0,56	4,73
Armengemeinden . .	11,54	72,46	16,00	0,42	2,65	0,58	3,65
Ortsgenossenschaften .	9,95	65,92	24,13	0,23	0,03	2,09	2,35
evangel. Schulachten .	5,19	64,16	30,65	0,20	2,43	1,14	3,77
kathol. Schulachten .	—	—	—	—	—	—	—
Gemeindeschulverb. .	12,51	24,21	63,28	0,33	0,64	1,69	2,66
evangel. Pfarrgem. .	38,45	53,61	7,94	0,73	1,03	0,14	1,90
kathol. Pfarrgem. . .	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	10,37	70,72	18,91	1,50	10,26	2,72	14,48
			— auf der Oldenburger Geest —				
polit. Gemeinden . .	12,48	66,14	21,38	0,53	2,82	0,91	4,26
Armengemeinden . .	6,73	72,56	20,71	0,16	1,70	0,49	2,35
Ortsgenossenschaften .	5,95	73,32	20,73	0,12	0,11	1,91	2,14
evangel. Schulachten .	3,97	60,00	36,03	0,11	1,61	0,95	2,67
kathol. Schulachten .	27,85	37,89	34,26	0,59	0,93	0,60	2,12
Gemeindeschulverb. .	3,14	28,25	68,61	0,25	2,25	5,47	7,97
evangel. Pfarrgem. .	20,93	73,93	5,14	0,26	0,94	0,06	1,26
kathol. Pfarrgem. . .	51,44	44,94	3,62	0,48	0,42	0,03	0,93
Zusammen	9,43	61,74	28,83	1,15	7,56	3,54	12,25
			— auf der Münsterschen Geest —				
polit. Gemeinden . .	13,79	73,44	12,77	0,20	1,08	0,19	1,47
Armengemeinden . .	20,93	64,77	14,30	0,23	0,70	0,15	1,08
Ortsgenossenschaften .	31,00	57,24	11,76	0,40	0,04	0,84	1,28
evangel. Schulachten .	1,29	59,52	39,19	0,03	1,51	0,99	2,53
kathol. Schulachten .	23,80	62,87	13,33	0,54	1,42	0,30	2,26
Gemeindeschulverb. .	—	—	—	—	—	—	—
evangel. Pfarrgem. .	13,55	73,77	12,68	0,13	0,71	0,12	0,96
kath. Pfarrgem. . .	57,27	37,08	5,65	0,63	0,41	0,06	1,10
Zusammen	26,09	60,84	13,07	1,57	3,66	0,78	6,01

Landesbibliothek Oldenburg

bei den	die Einnahmen aus eigen. Verm. %	Um-lagen %	sonst. Quellen %	1 Einwohner Einnahmen aus Verm. M.	aus Umlagen M.	a. sonst. Quellen M.	im ganzen M.
			— im Herzogtum zusammen —				
polit. Gemeinden . .	,8,85	74,06	17,09	0,33	2,74	0,63	3,70
Armengemeinden . .	10,40	71,65	17,95	0,25	1,72	0,44	2,41
Ortsgenossenschaften .	10,52	69,80	19,68	0,21	0,07	1,68	1,96
evangel. Schulachten .	4,50	61,93	33,57	0,14	1,92	1,02	3,08
kathol. Schulachten .	24,09	61,09	14,82	0,54	1,37	0,33	2,24
Gemeindeschulverb. .	4,54	27,65	67,81	0,28	1,70	4,17	6,15
evangel. Pfarrgem. .	29,31	64,12	6,57	0,44	0,96	0,10	1,50
kathol. Pfarrgem. . .	56,95	37,52	5,53	0,62	0,41	0,06	1,09
Zusammen	11,97	64,90	23,13	1,36	7,35	2,63	11,34
			— im Fürstentum Lübeck —				
polit. Gemeinden . .	14,89	72,32	12,79	0,41	2,11	0,24	2,76
Armengemeinden . .	1,41	71,85	26,74	0,05	2,38	1,04	3,47
Schulgemeinden . .	3,26	71,66	25,08	0,17	3,76	1,32	5,25
Zusammen	5,50	71,88	22,62	0,63	8,25	2,60	11,48
			— im Fürstentum Birkenfeld —				
polit. Gemeinden . .	42,34	39,06	18,60	5,52	5,08	2,43	13,03
evangel. Kirchengem.	45,66	32,19	22,15	0,43	0,30	0,20	0,93
kathol. Kirchengem. .	53,17	32,64	14,19	0,68	0,42	0,18	1,28
Zusammen	42,71	38,58	18,71	5,98	5,40	2,63	14,01

Ueberblickt man diese langen Zahlenreihen, so fällt sofort auf, dass bei aller Verschiedenheit im einzelnen doch in der Mehrzahl aller Fälle unter den drei Finanzquellen der Kommunalverbände die Steuern unbedingt die vornehmste Stelle einnehmen. Eine entschiedene Ausnahme bildet jedoch Birkenfeld, auf dessen niedere steuerliche Belastung schon bereits wiederholt hingewiesen wurde und welche auch um deswillen die Aufmerksamkeit auf sich lenkte, weil sie mit einem vergleichsweise hohen Ausgabebedarf zusammentraf. Aus den vorliegenden Thatsachen entnimmt man jetzt, dass das Fürstentum durchweg in der Lage ist, einen recht erheblichen Teil der erforderlichen Mittel und zwar zu mehr als zwei Fünftel, ja bei den katholischen Kirchengemeinden zu mehr als der Hälfte aus den Intraden des eigenen Vermögens der Verbände zu decken. So kommt es, dass auf die Erträge aus der Besteuerung nur gut ein Drittel aller Bezüge entfallen, dass trotz der verhältnismässig hohen Aufwendungen der Einwohner mit nicht mehr denn 5,40 M. im Mittel durch Abgaben getroffen wird. Aus dem bedeutenden Vermögen, auf das der Ertrag hinweist, dürfte sich nun auch ferner die Höhe des Ausgabebudgets erklären lassen, insofern eben die Unterhaltung und Ausbeutung dieses Vermögens entsprechende Kosten verursacht und solche das Ausgabeconto erweitern. Wenigstens wird dies zu einem guten Teil mitsprechen; dass daneben auch andere, die Kosten der Verwaltung steigernde Momente wirksam sein können, soll nicht bestritten werden. Möglich ist ja auch, dass, weil eine so ausgiebige Quelle in dem

Landesbibliothek Oldenburg

Vermögen vorhanden, der Zuschnitt des Haushaltes etwas splendider als dort ist, wo bei jeder Ausgabe auf die Beiträge der Steuerzahler zurückgegriffen werden muss. Bei den birkenfeldschen Berechnungen sind hier, was noch zu erwähnen, die Bürgermeistereien unberücksichtigt geblieben, da diese ihren Bedarf lediglich aus den Beiträgen der Gemeinden entnehmen, ihre Einnahmen also schon in denen der letzteren enthalten sind.

Von den übrigen Bezirken stellt das Fürstentum Lübeck den entschiedensten Gegensatz zu Birkenfeld dar — jedenfalls soweit es sich um seine weltlichen Verbände handelt. Denn über die Kirchengemeinden liess sich hier nicht Genügendes beibringen. Die weltlichen Verbände sind im genannten Landesteil ungefähr bis zu drei Viertel auf Umlagen angewiesen. Was ausserdem einkommt, stammt freilich bei den politischen Gemeinden zu über einem Zehntel aus Vermögen, bei den Armen- und Schulgemeinden zu reichlich einem Viertel aus anderweiten Quellen, da bei ihnen Vermögensintraden durchaus zurücktreten. Jene anderweiten Quellen sind in dem einen Falle begreiflicherweise die Schulgelder, im übrigen vorwiegend zurückgezahlte Vorschüsse, sei es von den Unterstützten oder von den zur Unterstützung verpflichteten Organen, wie der Erlös aus den Arbeiten der Armen. Wenn nun das Fürstentum Lübeck besonders stark an Kommunallasten zu tragen hat und nicht bloss an Steuern in Geld, sondern auch noch in Diensten, so ist das namentlich auf Rechnung des schwachen Zuschusses, den das Vermögen zur Bestreitung des Bedarfes leistet, zu setzen, nicht aber so sehr auf die eines höheren Bedarfes; denn der steht, soweit er aus den Kommunalkassen zu befriedigen ist, im Hinblick auf die Bevölkerung mit denjenigen des Herzogtums auf gleicher Stufe. Der letztere Gebietsteil bezieht im Mittel nämlich relativ etwa ebensoviel aus „sonstigen" Quellen wie das Fürstentum Lübeck, aber das Doppelte aus dem Korporationsvermögen und demnach weniger, d. h. noch nicht zwei Drittel aus Umlagen. Das ist freilich nach den einzelnen Verbandsarten und Bezirken wieder verschieden. In vorteilhaftester Lage befindet sich das Münsterland, insofern es insgesamt reichlich ein Viertel aller Einnahmen aus den Vermögensrevenuen schöpft, hingegen die beiden anderen Bezirke es nur zu einem Zehntel thun. Auf die einzelnen Arten der Verbände gesehen, ist der aus dem Vermögen stammende Anteil am bedeutendsten, der aus Steuern fliessende am kleinsten bei den Kirchengemeinden und ganz besonders bei den katholischen. Auch die Schulverbände dieser Konfession sind in nämlicher Lage und ebenso die evangelischen in der Marsch. Gleichfalls bleiben die evangelischen Schulen der Geesten, obschon sie nichts von Belang aus ihrem Vermögen zu beziehen haben, mit dem Anteil ihrer Steuererträge hinter dem Durchschnitt zurück, da bei ihnen wegen der Schulgelder die anderweiten Einnahmequellen einen grösseren Umfang besitzen. Diese sowohl als die Vermögensaufkünfte stehen sichtlich zurück bei den politischen Gemeinden, daher sie denn auch sich am stärksten auf die Steuern stützen müssen. Besser sind aber die Armengemeinden und Ortsgenossenschaften auf der Münsterschen Geest und in der Marsch durch die Beiträge aus ihrem Vermögen daran.

Will man auch noch das Gesamtergebnis der kommunalen Einnahmen überblicken, so lässt sich das wegen der fehlenden Angaben über die kirchliche Verwaltung des Fürstentums Lübeck nur in Ansehung der weltlichen Ver-

Landesbibliothek Oldenburg

bände erzielen. Nimmt man dabei auf die zeitlichen Veränderungen Rücksicht, so betrugen die Aufkünfte aller gedachten Verbände des Grossherzogtums:

	aus eigenem Vermögen M.	aus Abgaben M.	aus sonstigen Quellen M.	im ganzen M.
1873/76	473,955	1,948,263	780,770	3,202,988
1877/80	432,267	2,355,987	876,973	3,665,227
1873/80	453,112	2,152,123	828,873	3,434,108

Dies in Verhältniswerte umgesetzt, gibt:

	Einnahmen aus			auf 1 Einwohner Einnahmen			
	Vermögen %	Abgaben %	sonstigen Quellen %	aus Verm. M.	aus Abgaben M.	aus sonst. Quellen M.	im ganzen M.
1873/76	14,80	60,83	24,37	1,48	6,10	2,45	10,03
1877/80	11,79	64,28	23,93	1,28	6,98	2,60	10,86
1873/80	13,19	62,67	24,14	1,38	6,55	2,53	10,46

Nicht voll zwei Drittel aller Einnahmen werden im Mittel also der Steuerquelle, über ein Zehntel den Aufkünften des eigenen Vermögens entnommen. Bemerkenswert ist aber, dass die Steuererträge im Wachsen begriffen sind und ebenso die aus den nicht näher unterschiedenen Quellen: erstere vermehrten sich von 1873/76 auf 1877/80 um 20,09 %, letztere um 12,32 %. Dahingegen gingen die Vermögenserträge um 8,80 % zurück. So machen dann auch in der obigen Zusammenstellung für den Abschnitt 1877/80 die Umlagen eine grössere, die Vermögensintraden eine kleinere Quote der Einnahmesumme aus als im voraufgehenden.

Wenngleich das eigene Vermögen der Kommunalverbände im allgemeinen den schwächsten Zufluss zur Speisung des Haushaltes der Selbstverwaltungskörper liefert, so kommt doch dieser Quelle bei einer mittleren Leistung von etwa 14 % an der Befriedigung des Bedarfs immerhin eine grosse Bedeutung zu, und das nicht allein wegen der Erleichterung, die sie dem Steuerzahler verschafft, wie wegen der grösseren Sicherstellung der gesamten Finanzwirtschaft, sondern auch wegen der anderweiten Vorteile, die über die Revenuen hinaus durch die Verwertung seiner Bestandteile für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben selbst das Vermögen ihren Eigentümern gewährt. Es dürfte daher zur weiteren Kennzeichnung der finanziellen Verhältnisse der Kommunalverbände nicht unangebracht sein, auch noch deren Vermögenslage in ihren Haupterscheinungen nachzuweisen. Alsdann erhält man als Gesamtbetrag des Jahres 1880:

bei den	absolut			auf 1 Einwohner		
	Aktivverm. M.	Passivverm. M.	Reinverm. M.	Aktivverm. M.	Passivverm. M.	Reinverm. M,
	— im Herzogtum Oldenburg —					
polit. Gemeinden und Ortsgenossenschaften	2,303,279	2,266,779	36,500	8,74	8,60	0,14
Armengemeinden .	1,675,412	101,051	1,574,361	6,35	0,38	5,97

Landesbibliothek Oldenburg

bei den	absolut Aktivverm. M.	Passivverm. M.	Reinverm. M.	auf 1 Einwohner Aktivverm. M.	Passivverm. M.	Reinverm. M.
Schulgemeinden . .	3,630,112	467,071	3,163,041	13,77	1,77	12,00
Kirchengemeinden .	17,759,944	754,752	17,005,192	67,36	2,86	64,50
Zusammen . . .	25,368,747	3,589,653	21,779,094	96,22	13,61	82,61
		— im Fürstentum Lübeck —				
polit. u. Armengem.	506,270	211,440	294,830	14,41	6,02	8,39
Schulgemeinden . .	888,666	101,178	787,488	25,26	2,88	22,38
Kirchengemeinden .	2,442,042	110,078	2,331,964	74,98	3,38	71,60
Zusammen . . .	3,836,978	422,696	3,414,282	114,65	12,28	102,37
		— im Fürstentum Birkenfeld —				
polit. Gem. (einschl. Armen- u. Schulw).	3,386,679	410,630	2,976,049	87,54	10,61	76,93
Kirchengemeinden .	1,585,049	10,616	1,574,433	40,97	0,27	40,70
Zusammen . . .	4,971,728	421,246	4,550,482	128,51	10,88	117,63
		— im Grossherzogtum —				
weltl. Verbänden .	12,390,418	3,558,149	8,832,269	36,71	10,54	26,17
kirchl. Verbänden .	21,787,035	875,446	20,911,589	64,56	2,59	61,97
Zusammen . . .	34,177,453	4,433,595	29,743,858	101,27	13,13	88,14

Seine grösste relative Ausdehnung hat hiernach also das Aktivvermögen im Fürstentum Birkenfeld und zwar bei den politischen Verbänden, die, wie gezeigt, sich auch eines erheblichen Zuflusses zur Bestreitung ihrer Ausgaben aus denselben zu erfreuen haben. Das Kirchenvermögen bleibt, wenn schon es gleichfalls keineswegs unbedeutend, hinter dem der anderen beiden Gebietsteile und namentlich hinter dem des Fürstentums Lübeck verhältnismässig zurück. Hier und im Herzogtum nimmt das Schulvermögen eine mittlere Stellung ein, während das der politischen Gemeinden nur schwach ist. Dazu kommt dann aber noch, dass gerade bei den politischen Gemeinden dem Aktivvermögen die meisten Schulden gegenüberstehen, welche namentlich im Herzogtum derart sind, dass sie jenes dem Nominalwerte nach gerade aufwiegen. Am geringsten sind die Schulden der Armenverbände. Die Schulden haben übrigens in den letzten zehn Jahren und namentlich bei den politischen Gemeinden eine namhafte Anschwellung erfahren. So waren sie mit Einschluss der Ortsgenossenschaften bei letzteren im Herzogtum von 1870 auf 1880 von 699,581 bis zu 2,266,779 M., d. h. um nicht weniger als 224,02 % gestiegen. Im Fürstentum Lübeck nahmen die der politischen und Armengemeinden — für die die Unterlagen keine Trennung gewähren — von 139,020 bis 211,440 M., mithin um 52,09 % zu und in Birkenfeld für die politischen Verbände, mit Armen- und Schulwesen inbegriffen, von 80,700 bis 410,630 M., was gar 408,83 % ausmacht. Ebenso hat die neuerlich im Herzogtum aufgetretene Bewegung, mehr zur geschlossenen Armenpflege überzugehen, der Einrichtung von Armenhäusern wegen die Schuldenlast der Armenverbände erheblich gesteigert, nämlich von 23,926 auf 101,051 M. Auch die Schulhausbauten wirkten in der gleichen Richtung. Denn die Schulden der

Landesbibliothek Oldenburg

Schulverbände stiegen hier von 226,111 auf 467,071 M. und im Fürstentum Lübeck von 36,456 auf 101,178 M. Wie sich die Veränderungen in der Vermögenslage der Kommunalverbände des ganzen Grossherzogtums gestalteten, mögen folgende Zahlen belegen. Es betrug nämlich:

		im ganzen das			auf 1 Einw. das		
		Aktiv-verm.	Passiv-verm.	Rein-verm.	Aktiv-verm.	Passiv-verm.	Rein-verm.
bei den		M.	M.	M.	M.	M.	M.
weltlichen	1870	9,859,506	1,205,794	8,653,712	31,53	3,86	27,67
Verbänden	1880	12,390,418	3,558,149	8,832,269	36,71	10,54	26,17
kirchlichen	1870	19,823,506	427,828	19,395,678	63,39	1,37	62,02
Verbänden	1880	21,787,035	875,446	20,911,589	64,56	2,59	61,97
sämtlichen	1870	29,683,012	1,633,622	28,049,390	94,92	5,23	89,69
Verbänden	1880	34,177,453	4,433,595	29,743,858	101,27	13,13	88,14

Während das Aktivvermögen aller Verbände nur um 15,14, waren die Schulden binnen des Jahrzehnts um weit über das Doppelte, nämlich um 171,39 % gewachsen. Bei den weltlichen Verbänden speciell erreichte die Vermehrung der letzteren 195,09 %, demnach nahezu das Dreifache; allerdings hat der Wert des Aktivvermögens sich hier auch um 25,67 % gehoben, was zwar gegen die Zunahme der Schulden wenig verschlägt. Jedenfalls geht aus diesem starken Wachstum der Schulden hervor, dass die letzten Jahre den Verbänden meist bedeutende ausserordentliche Bedürfnisse verursacht haben und dass die zu deren Befriedigung veranlassten Aufwendungen die laufenden Mittel überstiegen und deshalb durch Verteilung auf eine mehr oder minder lange Frist in der Zukunft erst ihre schliessliche Deckung finden sollen.

Nicht einbegriffen unter den obigen Thatsachen ist der Vermögensstand der Amtsverbände des Herzogtums, welche erst nach 1870 — durch die Gemeindeordnung von 1873 — ins Leben gerufen sind. Auch sie haben in der kurzen Zeit ihres Bestandes, und zwar seit 1875, vorzugsweise zu Chausseebauten nicht unerhebliche Schulden, nämlich im Belaufe von 1,605,793, d. h. von 6,09 M. für den Bewohner, kontrahiert. Das denselben gegenüberstehende Aktivvermögen von 444,952 M. tritt dagegen sehr zurück.

Das Aktivvermögen der oldenburgischen Selbstverwaltungskörper, welches oben zu 34,177,453 M. beziffert wurde, ist nun freilich längst nicht alles auch ein rentierendes Vermögen. Nähme man einen mässigen Zinsfuss von nur 3 % an, so müsste es einen Ertrag von 1,025,322 M. abwerfen. In Wahrheit aber zogen, wie dargethan, die Verbände im Mittel von 1877 bis 1880 bloss jährlich 432,267 M., also noch nicht die Hälfte der letzteren Summe, aus ihrem Besitztum. Dasselbe gibt demnach nur zum kleineren Teile einen finanziellen Ertrag, hat mithin überwiegend andere Bestimmungen bei der Erfüllung der kommunalen Aufgaben. Leider lässt sich das rentierende von dem übrigen Vermögen nach Massgabe der Unterlagen nicht näher unterscheiden; wohl aber dürfte etwas mehr Licht über die Beschaffenheit und Verwendung des Vermögens verbreitet werden, wenn man es nach seinen wesentlichsten Bestandteilen je nach den Arten der Verbände unterscheidet. In diesem Falle setzt sich das

Landesbibliothek Oldenburg

Aktivvermögen nach dem Stande von Anfang 1880 zusammen aus solchem, bestehend in:

bei den	Grundstücken M.	Gebäuden M.	Kapitalien M.	Kanon und Gerechtigk. M.
		— im Herzogtum Oldenburg —		
polit. Gemeinden nebst Ortsgenossenschaften .	327,561	838,000	559,231	578,487
Armengemeinden . . .	299,840	244,088	1,065,851	65,633
Schulgemeinden . . .	528,783	2,483,723	498,377	119,229
Kirchengemeinden. . .	3,843,885	8,080,363	3,789,406	2,046,290
Zusammen	5,000,069	11,646,174	5,912,865	2,809,639
		— im Fürstentum Lübeck —		
polit. u. Armengemdn. .	85,078	207,275	87,213	126,704
Schulgemeinden . . .	145,383	654,935	58,729	29,619
Kirchengemeinden. . .	423,010	939,975	228,661	850,396
Zusammen	653,471	1,802,185	374,603	1,006,719
		— im Fürstentum Birkenfeld —		
polit. Gemeinden nebst Armen- u. Schulwesen.	1,547,700	1,125,975	710,956	2,048
Kirchengemeinden. . .	192,994	983,740	319,362	88,953
Zusammen	1,740,694	2,109,715	1,030,318	91,001
		— im Grossherzogtum —		
weltlichen Verbänden .	2,934,345	5,553,996	2,980,357	921,720
kirchlichen Verbänden .	4,459,889	10,004,078	4,337,429	2,985,639
sämtlichen Verbänden)	7,394,234	15,558,074	7,317,786	3,907,359
desgl. 1870)	7,368,459	12,596,669	6,053,064	3,664,820

Die von den einzelnen Verbänden alle fünf Jahre herzugebenden Aufstellungen über den Stand ihres Vermögens wie der Schulden beziffern nur für Gebäude und Kapitalien und ebenso für die Schulden den wirklichen derzeitigen Wertbetrag und zwar den der Gebäude nach deren Abschätzung zur Brandversicherung. Hinsichtlich des in Kanon und anderen Gerechtsamen bestehenden Vermögens wird der Jahresertrag und ebenso bei den Grundstücken das — diesem gleichstehende — Steuerkapital, d. h. also der mittlere jährliche Reinertrag angesetzt. Um hiernach den Wert zu finden, sind diese Grössen — im Anschluss an die vorliegenden Verhältnisse — gleich einer vierprozentigen Rente angenommen und demnach einer fünfundzwanzigfachen Vermehrung unterzogen worden. Der auf diese Weise berechnete Werth des Aktivvermögens verteilt sich nun prozental derart, dass entfallen auf das in:

Landesbibliothek Oldenburg

bei den	Grundstücken %	Gebäuden %	Kapitalien %	Kanon u. Gerechtk. %
	— im Herzogtum Oldenburg —			
polit. Gemeinden und Ortsgenossenschaften	14,22	36,38	24,28	25,12
Armengemeinden	17,89	14,57	63,62	3,92
Schulgemeinden	14,57	68,42	13,73	3,28
Kirchengemeinden	21,64	45,50	21,34	11,52
Zusammen	19,71	45,91	23,31	11,07
	— im Fürstentum Lübeck —			
polit. u. Armengemdn.	16,80	40,94	17,23	25,03
Schulgemeinden	16,36	73,70	6,61	3,33
Kirchengemeinden	17,32	38,49	9,36	34,83
Zusammen	17,03	46,97	9,76	26,24
	— im Fürstentum Birkenfeld —			
polit. Gemeinden nebst Armen- u. Schulwesen	45,70	33,25	20,99	0,06
Kirchengemeinden	12,18	62,06	20,15	5,61
Zusammen	35,01	42,44	20,72	1,83
	— im Grossherzogtum —			
weltliche Verbände	23,68	44,83	24,05	7,44
kirchliche Verbände	20,47	45,92	19,91	13,70
sämtliche Verbände	21,63	45,51	21,44	11,43
desgl. 1870	24,82	42,44	20,39	12,35

Aus diesen Berechnungen lässt sich zunächst ersehen, dass im Mittel nahezu die eine Hälfte des Aktivvermögens in Gebäuden, je reichlich ein Fünftel in Grundstücken wie in Kapitalien und der Rest in Gerechtsamen ruht. Von diesen vier Bestandteilen sind von vorneherein nur der Kapitalbesitz und die Gerechtsame vollständig als Finanzquelle für die Kommunalkassen anzusehen. Bei den Liegenschaften verhält es sich schon etwas anders, insofern sie nur teilweise zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken verpachtet oder sonstwie bewirtschaftet, überdies aber zu einem gewissen geringen Umfange als Dienstländereien zur Besoldung von Angestellten oder sonst nicht finanziell nutzenden Zwecken verwendet werden. Am wenigsten sind die Gebäude eine Finanzquelle. Von wohl nur ganz geringen Ausnahmen abgesehen, verfügen die Kommunalverbände über keine Wohn- oder Wirtschaftsräume, welche sie um des Gewinnes willen vermieteten. Ganz überwiegend handelt es sich vielmehr dabei um Gebäude zur Vornahme unmittelbar öffentlicher kommunaler Zwecke, wie zu Dienstwohnungen. Das erkennt man schon daran, dass der Gebäudebesitz gerade bei den Schul- und Kirchenverbänden eine so grosse Rolle spielt. Dort sind es die Schulhäuser und Lehrerwohnungen, hier die Gotteshäuser und besonders Pfarrerwohnungen. Da das in Gebäuden bestehende Vermögen nun aber fast den halben Wert des gesamten Aktivvermögens einnimmt, das letztere aber, wie eben zuvor gezeigt, kaum die Hälfte dessen abwirft, was bei mässiger Verzinsung zu erwarten steht,

Landesbibliothek Oldenburg

so erhellt aus den gegenwärtigen Nachweisungen über die Zusammensetzung des Vermögens, dass hieran vorwiegend der bedeutende, nicht rentierende Gebäudebesitz die Schuld trägt. Hervorzuheben ist schliesslich noch, dass die seit 1870 eingetretene Vermehrung des Aktivvermögens am meisten gerade das in Gebäuden bestehende, nämlich im Belaufe von 23,51 % betroffen hat, dem sich die der Kapitalien mit 20,89 % freilich sehr nähert. Dahingegen zeigt das Liegenschaftsvermögen nur eine Zunahme von 0,35 und das in Gerechtsamen vorhandene von 6,62 %.

Nach diesem Seitenblick auf die allgemeine finanzielle Lage der Kommunalverbände und der hierdurch gebotenen steuerlichen Belastung ist wieder zur letzteren zurückzukehren und solche nach einigen neuen Seiten weiter zu verfolgen.

VII.

Die Kommunallasten nach dem Umlagefuss und in ihrem Verhältnis zu den Staatssteuern.

Bei den bisherigen Untersuchungen über das Mass dessen, was die oldenburgische Bevölkerung zur Bestreitung der Kosteu der Selbstverwaltung innerhalb der verschiedenen hierzu berufenen Verbände auf dem Wege der Besteuerung zu leisten hat, ist die wichtige Seite der Aufbringung und Umlegung der Lasten einstweilen unberührt geblieben. Um auch ihr im Anschluss an die stattgehabten Ermittelungen näher treten zu können, wird an dieser Stelle die Verteilung der kommunalen Umlagen nach dem Steuerfuss und in Verbindung damit das nicht minder bedeutungsvolle Verhältnis derselben zu den direkten Staatssteuern darzuthun sein.

Im Hinblick auf den ersteren Punkt hat schon ein früherer Abschnitt die Grundsätze geschildert, nach welchen bei der Ausschreibung von Steuern zu verfahren ist. Hier handelt es sich darum, die Erträge, welche die einzelnen angewendeten Besteuerungsarten erbracht haben, ihren Anteil an dem Gesamtergebnis und ihre Beziehungen zu den entsprechenden staatlichen Steueraufkünften nachzuweisen und zu beleuchten. Sondert man zu dem Ende die erhobenen Umlagen (unter Einrechnung der Naturallasten) nach dem Beitragsfusse, so waren von ihnen im Durchschnitt von 1873 bis 1880 zu entrichten nach:

bei den	d. Gesamtsteuer M.	d. Grd.- u. Geb.-steuer M.	der Grundsteuer M.	der Gebäudesteuer M.	dem Grundbesitze M.	d. Einkomm.-steuer M.	einem and. Beitragsfusse M.
polit. Gemeinden u.	— im Herzogtum Oldenburg —						
Ortsgenossensch.	245,376	159,467	26,214	10,782	202,769	55,527	31,685
Armengemeinden .	—	—	—	—	—	440,923	—
Schulgemeinden .	15,172	109,706	8,943	2,637	25,257	350,509	1,018
Kirchengemeinden .	30,081	62,559	1,180	28	6,429	99,506	9,879
Zusammen . .	290,629	331,732	36,337	13,447	234,455	946,465	42,582

Landesbibliothek Oldenburg

bei den	d. Gesamtsteuer M.	d. Grd.- u. Geb.-steuer M.	der Grundsteuer M.	der Gebäudesteuer M.	dem Grundbesitze M.	d. Einkomm.-steuer M.	einem and. Beitragsfusse M.
polit. Gemeinden u.			— im Fürstentum Lübeck —				
Dorfschaften . .	—	—	—	—	36,699	54,769	7,360
Armengemeinden .	—	—	—	—	3,353	82,549	—
Schulgemeinden . .	—	—	—	—	5,285	130,300	—
Kirchengemeinden .	—	—	—	—	15,224	—	—
Zusammen . . .	—	—	—	—	60,561	267,618	7,360
polit. Gemdn. nebst			— im Fürstentum Birkenfeld —				
Arm.- u. Schulwsn.	159,619	11,315	—	—	—	—	21,842
Kirchengemeinden .	12,046	—	—	—	—	—	—
Zusammen . . .	171,665	11,315	—	—	—	—	21,842
			— im Grossherzogtum —				
weltl. Verbänden .	420,167	280,488	35,157	13,419	273,363	1,114,577	61,905
desgl. 1873/76 . .	343,390	229,697	37,651	20,347	261,004	1,044,357	60,063
desgl. 1877/80 . .	496,946	331,277	32,663	6,490	285,721	1,184,800	63,749
kirchl. Verbänden .	42,127	62,559	1,180	28	21,653	99,506	9,879
desgl. 1873/76 . .	49,629	61,537	1,310	—	24,034	80,928	10,336
desgl. 1877/80 . .	34,626	63,581	1,050	56	19,273	118,084	9,422
Verbänden zusamm.	462,294	343,047	36,337	13,447	295,016	1,214,083	71,784
desgl. 1873/76 . .	393,019	291,234	38,961	20,347	285,038	1,125,285	70,399
desgl. 1877/80 . .	531,572	394,858	33,713	6,546	304,994	1,302,884	73,171

Werden hieran die erforderlichen Verhältnisberechnungen gereiht, so ergibt das einmal, was die prozentalen Grössen anlangt, dass von der Gesamtheit der Lasten ausmachen diejenigen nach:

bei den	der Gesamtsteuer %	d. Grd.- u. Geb.-steuer %	der Grundsteuer %	der Gebäudesteuer %	dem Grundbesitz %	der Eink.-steuer %	einem anderen Fusse %
polit. Gemeinden u.			— im Herzogtum Oldenburg —				
Ortsgenossensch. .	33,53	21,79	3,58	1,47	27,71	7,59	4,33
Armengemeinden .	—	—	—	—	—	100,00	—
Schulgemeinden . .	2,96	21,38	1,74	0,51	4,92	68,29	0,20
Kirchengemeinden .	14,35	29,84	0,56	0.01	3,07	47,46	4,71
Zusammen . . .	15,33	17,50	1,91	0,71	12,37	49,93	2,25
polit. Gemeinden u.			— im Fürstentum Lübeck —				
Dorfschaften . .	—	—	—	—	37,13	55,42	7,45
Armengemeinden .	—	—	—	—	3,90	96,10	—
Schulgemeinden . .	—	—	—	—	3,90	96,10	—
Kirchengemeinden .	—	—	—	—	100,00	—	—
Zusammen . . .	—	—	—	—	16,18	82,31	1,51

Landesbibliothek Oldenburg

bei den	der Gesamtsteuer %	d. Grd.- u. Geb.-steuer %	der Grundsteuer %	der Gebäudesteuer %	dem Grundbesitz %	der Eink.-steuer %	einem anderen Fusse %
polit. Gemdn. nebst			— im Fürstentum Birkenfeld —				
Armen- u. Schulw.	82,80	5,87	—	—	—	—	11,33
Kirchengemeinden .	100,00	—	—	—	—	—	—
Zusammen . . .	83,81	5,53	—	—	—	—	10,66
			— im Grossherzogtum —				
weltl. Verbänden .	19,11	12,75	1,60	0,61	12,43	50,68	2,82
desgl. 1873/76 . .	17,20	11,50	1,89	1,02	13,07	52,31	3,01
desgl. 1877/80 . .	20,69	13,80	1,36	0,27	11,90	49,33	2,65
kirchl. Verbänden .	17,78	26,40	0,50	0,01	9,14	42,00	4,17
desgl. 1873/76 . .	21,79	27,01	0,58	—	10,55	35,53	4,54
desgl. 1877/80 . .	14,08	25,83	0,43	0,02	7,83	47,98	3,83
Verbänden zus. . .	18,98	14,08	1,49	0,55	12,11	49,84	2,95
desgl. 1873/76 . .	17,67	13,09	1,75	0,92	12,81	50,59	3,17
desgl. 1877/80 . .	20,08	14,91	1,27	0,25	11,52	49,21	2,76

Und im Hinblick auf die Beziehungen zur Bevölkerung sodann kommen auf 1 Einwohner Umlagen nach:

bei den	der Gesamtsteuer M.	d. Grd.- u. Geb.-steuer M.	der Grundsteuer M.	der Gebäudesteuer M.	dem Grundbesitz M.	der Eink.-steuer M.	einem anderen Fusse M.
polit. Gemeinden u.			— im Herzogtum Oldenburg —				
Ortsgenossensch. .	0,96	0,62	0,10	0,04	0,79	0,22	0,13
Armengemeinden .	—	—	—	—	—	1,72	—
Schulgemeinden . .	0,06	0,43	0,03	0,01	0,10	1,37	0,004
Kirchengemeinden .	0,12	0,24	0,01	0,001	0,03	0,39	0,04
Zusammen . . .	1,14	1,29	0,14	0,05	0,92	3,70	0,17
polit. Gemeinden u.			— im Fürstentum Lübeck —				
Dorfschaften . .	—	—	—	—	1,06	1,58	0,21
Armengemeinden .	—	—	—	—	0,10	2,38	—
Schulgemeinden . .	—	—	—	—	0,15	3,77	—
Kirchengemeinden .	—	—	—	—	0,44	—	—
Zusammen . . .	—	—	—	—	1,75	7,73	0,21
polit. Gemdn. nebst			— im Fürstentum Birkenfeld —				
Armen- u. Schulw.	4,21	0,30	—	—	—	—	0,58
Kirchengemeinden .	0,32	—	—	—	—	—	—
Zusammen . . .	4,53	0,30	—	—	—	—	0,58
			— im Grossherzogtum —				
weltl. Verbänden .	1,28	0,85	0,11	0,04	0,83	3,39	0,19
desgl. 1873/76 . .	1,07	0,72	0,12	0,07	0,82	3,27	0,19
desgl. 1877/80 . .	1,48	0,98	0,10	0,02	0,84	3,51	0,19

Landesbibliothek Oldenburg

bei den	der Gesamt. steuer M.	d. Grd.- u. Geb.- steuer M.	der Grund- steuer M.	der Gebäude- steuer M.	dem Grund- besitz M.	der Eink.- steuer M.	einem anderen Fusse M.
kirchl. Verbänden .	0,13	0,19	0,004	0,000	0,07	0,31	0,03
desgl. 1873/76 . .	0,16	0,19	0,004	—	0,07	0,26	0,03
desgl. 1877/80 . .	0,10	0,19	0,003	0,000	0,06	0,35	0,03
Verbänden zus. . .	1,41	1,04	0,11	0,04	0,90	3,70	0,22
desgl. 1873/76 . .	1,23	0,91	0,12	0,07	0,89	3,53	0,22
desgl. 1877/80 . .	1,58	1,17	0,10	0,02	0,90	3,86	0,22

Aus diesen Aufstellungen erhellt nun vor allen Dingen, dass die grosse Mehrzahl aller aufgelegten Lasten in Zuschlägen zu den staatlichen direkten Steuern besteht. Allein die nach dem „Grundbesitze" (im Gegensatze zu „nach der Grundsteuer") und die nach einem „anderen" — d. h. nach einem in der Uebersicht nicht näher bezeichneten — Beitragsfusse erhobenen Abgaben gehören nicht dahin. Beide zusammen betragen fürs ganze Grossherzogtum im Mittel von 1873 bis 1880 nur 366,800 M. oder 15,06 % von der Totalsumme. Und hierunter fällt der erheblich grössere Teil auf Umlagen, die der Grund und Boden zu tragen hat. Diese Steuern vom Grundbesitz, welche nicht den staatlichen Einschätzungen zur Grundsteuer bei ihrer Verteilung folgten, sind in ziemlich verschiedenartiger und in mehr oder minder vollkommener bezw. unvollkommener Weise veranlagt: bald einfach nach deren Flächeninhalt, bald nach älteren oder neueren Bonitäts- und Ertragsannahmen. Zu den Abgaben vom Grundbesitz i. e. S., also im Gegensatze zu denen nach der Staatsgrundsteuer ist auch der Geldwert der geleisteten Naturallasten geschlagen worden. Die Abgaben dieser Gruppe, wenn auch im ganzen nicht ausgedehnt, treten indessen im Fürstentum Lübeck stark hervor: die politischen Gemeinden mit Einschluss der Dorfschaften decken mit ihnen ein Drittel, die kirchlichen Verbände sogar ihren vollen Bedarf an Steuern. Auch die politischen Gemeinden des Herzogtums legen ein Viertel des gesamten Aufkommens nach dem Grundbesitz um. Die übrigen Steuern, welche nicht Zuschläge zu staatlichen bilden und welche im Gesamtdurchschnitte noch keine 3 % ausmachen, sind je nach den sie erhebenden Verbänden verschiedener Natur. Ihre erheblichste relative Ausdehnung haben sie in den politischen Gemeinden Birkenfelds, in welchen sie vorwiegend — im mittleren Belaufe von 18,318 M. — aus Abgaben, die auf den Viehbesitz gelegt sind, herrühren. Im übrigen steht hier wie bei den politischen Gemeinden der anderen beiden Gebietsteilen eigentlich nur noch die Hundesteuer in Frage, deren Erträge bereits beziffert wurden. Ebenso kommen auch im Herzogtum, doch nur in ganz unbedeutendem Umfange, Umlagen über den Viehstand vor, welche gesetzlicher Bestimmung gemäss jedenfalls in dem Masse auszuschreiben sind, als Aufwendungen zu Gunsten des Viehstandes, z. B. bei Seuchen, geboten waren. Auch bei den kirchlichen Gemeinden des Herzogtums machen sich diese nicht näher auseinandergehaltenen Abgaben noch bemerkbar; hier sind es in den evangelischen Gemeinden in der Regel Kopfsteuern, in den katholischen sog. Kommunikantenabgaben.

Das ansehnlichste Kontingent zu den Kommunalabgaben, im Mittel 84,94 %,

Landesbibliothek Oldenburg

stellen also die Zuschläge zu den Staatssteuern. Den ersten Rang nimmt hierbei im Durchschnitt unbedingt die Einkommensteuer ein, denn die nach ihr umgelegten Kommunalsteuern machen bereits die eine Hälfte derselben aus. Ganz oder fast ganz allein kommen sie — und das infolge ausdrücklicher Vorschrift — bei den Armengemeinden des Herzogtums und des Fürstentums Lübeck vor. Ihr zunächst steht die sog. Gesamtsteuer, also die Veranlegung der Kommunalabgaben nach den drei direkten Staatssteuern vom Einkommen, vom Grund und Boden und von Gebäuden zusammen. Sie findet ausschliesslich in den Kirchengemeinden, ganz vorherrschend in den politischen Gemeinden Birkenfelds, bis zu einem Drittel bei den letzteren des Herzogtums, in einigem Umfange auch bei den Pfarrgemeinden dieses Gebietsteils, gar nicht aber im Fürstentum Lübeck — wo übrigens eine Gebäudesteuer überall nicht besteht — Anwendung. Im Herzogtum fallen neben der nach der Gesamtsteuer umgelegten auch noch die nach der Grund- und Gebäudesteuer vereint ausgeschriebenen Abgaben ins Gewicht, namentlich bei den Pfarrgemeinden. Dagegen erwächst aus den — nur in diesem Gebietsteile vorkommenden — Umlagen allein nach der Grund- und nach der Gebäudesteuer den Kommunalkassen bloss ein geringfügiger Ertrag.

Auch in Preussen hat die Ermittelung für 1880/81 die Aufbringungs- und Verteilungsweise der geforderten Lasten berücksichtigt, indessen bloss hinsichtlich der eigentlichen Gemeindeabgaben, nicht auch hinsichtlich der zu anderweiten Korporationszwecken. Zieht man jene ersteren Abgaben — mit Ausschluss Hohenzollerns und der Gutsbezirke in den Städten sich auf 99,662,124 in den Landgemeinden auf 58,918,464 M. belaufend — herbei, so sind sie zuvörderst in der Richtung zu unterscheiden, inwieweit sie direkte oder indirekte Auflagen sind. Alsdann entfallen auf die:

	direkten Steuern			indirekten Steuern		
	im ganzen	in	auf 1 Ew.	im ganzen	in	auf 1 Ew.
in den	M.	%	M.	M.	%	M.
Städten	95,607,163	95,93	10,10	4,054,961	4,07	0,43
Landgemeinden . .	57,970,160	98,39	3,69	948,304	1,61	0,06
sämtl. Gemeinden .	153,577,323	96,84	6,11	5,003,265	3,16	0,20

Die überaus grosse Masse der steuerlich zu deckenden Gemeindeeinkünfte wird also in Preussen auf direktem Wege bezogen. Immerhin besteht aber hier gegen das Grossherzogtum Oldenburg der bemerkenswerte Unterschied, dass neben den direkten auch noch indirekte Abgaben zur Erhebung gelangen, welche nach den obigen Nachweisungen im oldenburgischen Staate fehlen. Allerdings steht, wie das an der betreffenden Stelle dargethan ist, den politischen Gemeinden das Recht zu, eine Verbrauchssteuer aufzulegen, es wird hiervon zur Zeit indessen kein Gebrauch gemacht. In Preussen, wenngleich im Mittel des ganzen Staates diese Abgaben sehr zurücktreten, haben sie doch für einzelne Gemeinden, so z. B. für Koblenz mit 35, Gnesen mit 37, Schmalkalden mit 38, ja für Fulda gar mit 60 % eine sehr erhebliche Bedeutung [1]). Sieht man aber

[1]) Ergänzungsheft IX der Zeitschrift des K. preuss. statistischen Bureaus a. a. O., S. 108.

Landesbibliothek Oldenburg

schon wegen der besseren Vergleichbarkeit mit den Thatsachen des Grossherzogtums von den indirekten Abgaben ab und hält sich an die weit umfangreicheren direkten, so verteilen diese sich, was ihre Umlegung anbetrifft, in den:

in	Städten M.	Landgemdn. M.	sämtl. Gem. M.
Zuschläge zu den direkten Staatssteuern	60,610,811	46,589,053	107,199,864
und zwar zur			
Grundsteuer	1,869,051	18,067,765	19,936,816
Gebäudesteuer	6,838,161	5,194,189	12,032,350
Klassen- u. klassif. Einkommensteuer	50,664,482	22,117,974	72,782,456
Gewerbesteuer von stehenden Gewerben	1,239,117	1,209,125	2,448,242
besondere Gemeinde-Einkommensteuern	16,673,490	2,036,338	18,709,828
Wohnungs- und Mietsteuern	11,159,825	61,341	11,221,166
Hundesteuern	1,202,370	568,547	1,770,917
sonst. bes. Kommunal-Realsteuern	5,669,803	5,508,183	11,177,986
sonst. bes. Kommunal-Personalsteuern	290,864	3,206,698	3,497,562

In Verhältnisgrössen ausgedrückt kommen hiernach in den:

	Städten		Landgemdn.		sämtl. Gem.	
	an	auf 1 E.	an	auf 1 E.	an	auf 1 E.
auf die	%	M.	%	M.	%	M.
Zuschläge zu den direkten Staatssteuern	63,40	6,40	80,37	2,97	69,80	4,26
und zwar zur						
Grundsteuer	1,96	0,20	31,17	1,15	12,98	0,79
Gebäudesteuer	7,15	0,72	8,96	0,33	7,84	0,48
Klassen- u. klassif. Einkommensteuer	52,99	5,35	38,15	1,41	47,39	2,89
Gewerbesteuer von stehenden Gewerben	1,30	0,13	2,09	0,08	1,59	0,10
besonderen Gemeinde-Einkommensteuern	17,44	1,76	3,51	0,13	12,18	0,74
Wohnungs- und Mietsteuern	11,67	1,20	0,11	0,00	7,31	0,44
Hundesteuern	1,26	0,13	0,98	0,04	1,15	0,07
sonst. bes. Kommunal-Realsteuern	5,93	0,59	9,50	0,35	7,28	0,45
sonst. bes. Kommunal-Personalsteuern	0,30	0,03	5,53	0,20	2,28	0,14

Hält man diese Thatsachen mit den aus dem Grossherzogtum erhobenen zusammen, so zeigt sich, dass in Preussen im allgemeinen die direkten Gemeindeabgaben i. e. S. in geringerem Masse als dort mittelst Zuschlägen zu den Staatssteuern aufgebracht werden: in Oldenburg bis zu 85, in Preussen bloss bis zu 70%. Sieht man aber allein auf die preussischen Landgemeinden, so nähert sich in diesen mit 80% das Verhältnis stark dem des Grossherzogtums, während sich die Städte mit rund 63% weiter davon entfernen. Bei den letzteren machen sich in wahrnehmbarem Umfange die eigenen städtischen Einkommen- sowie Wohnungs- und Mietsteuern geltend. In den Landgemeinden sind erstere von untergeordneter Bedeutung und letztere kommen nur ganz ausnahmsweise vor — ähnlich wie im Oldenburgischen, welches für seine Kommunalverbände besondere Einkommen- und Wohnungssteuern nicht kennt. Soweit die ländlichen Gemeinden nach einem anderen Verteilungsfusse als denen der staatlichen Steuern

Landesbibliothek Oldenburg

ihre Abgaben ausgeschrieben haben, bedienten sie sich besonderer Realsteuern. Wie aus den Mitteilungen der preussischen Statistik hervorgeht, handelt es sich hierbei zum überwiegend grösseren Teile um Abgaben, welche „auf Grund eines observanzmässig feststehenden Massstabes, nach einem festen, dem Umfange der einzelnen Besitzungen ungefähr entsprechenden Beitragsverhältnisse (dem sogenannten Höfefusse, der Kontribution u. s. w.) von den Grundbesitzern aufgebracht" werden [1]). Ausserdem ist noch unter jener Gruppe der Wert der von den letzteren geleisteten Spanndienste aufgeführt. Die Sachlage entspricht demnach der des Grossherzogtums, wo ja gleichfalls das, was auf andere Weise als durch Zuschläge erhoben wird, vorzugsweise nach dem „Grundbesitz" umgelegt ist, wobei dann ebenso diesen Abgaben die Naturallasten hinzugerechnet sind. Ueberhaupt ergibt die Vergleichung, dass in den für letztere wichtigeren ländlichen Gemeinden wegen der Aufbringung der Kommunalabgaben eine unverkennbare Aehnlichkeit der preussischen mit den oldenburgischen Erscheinungen besteht. Allerdings ist es für die Gegenüberstellung dieser Staaten nicht ganz gleichgültig, dass bei Preussen nur ein Teil, wenn auch der weitaus erheblichere Teil der Kommunallasten in Bezug auf die Art und Weise ihrer Umlegung und Aufbringung in Betracht gezogen ist. Denn der, welcher für jenen Staat hier weggelassen ist und wegen mangelnder Angaben fortbleiben musste, macht im Mittel bereits ein Fünftel, in den Landgemeinden insbesondere gar ein Drittel aller Lasten aus, d. h. er wäre gross genug, um das lediglich für die eigentlichen Gemeindesteuern nachgewiesene Verteilungsverhältnis und damit auch die gefundene Uebereinstimmung mit Oldenburg immerhin bemerkbar zu alterieren. Zu einem völlig zutreffenden Vergleiche reichen sonach die verfügbaren Thatsachen beider Länder in diesem Falle nicht aus.

Sind die soeben beigebrachten Thatsachen allein daraufhin ins Auge gefasst, in welcher Ausdehnung die verschiedenen Arten der Veranlagung zur Anwendung gekommen, so lässt sich daraus zugleich noch wenigstens annähernd entnehmen, aus welchen Quellen die Steuern geschöpft wurden. Will man indessen diese für die Erkenntnis der Zustände des Steuerwesens besonders beachtenswerte Frage etwas genauer abwägen, will man namentlich erforschen, wie auf der einen Seite der Besitz an Liegenschaften und Gebäuden, auf der anderen Seite die persönlichen Leistungen, das Einkommen herangezogen sind, reichen jene Angaben nicht ganz aus. Dazu bedarf es teils einer Ausscheidung, teils einer Zusammenfassung derselben: einer Ausscheidung, insofern die nach der Gesamtsteuer aufgelegten Abgaben nach Verhältnis der staatlichen Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer aufgelöst und die beiden ersteren daraus sich ergebenden Bestandteile den Steuern von Grund und Boden, die letzteren denen vom Einkommen zugelegt werden; — einer Zusammenfassung, insofern alle von Liegenschaften und Gebäuden erhobenen verschiedenen Steuerarten zu einer Gruppe zu verschmelzen und denen aus dem Einkommen gegenüberzustellen sind. Bei diesem Verfahren bereiten nur die unter der Rubrik der nach einem „anderen" Beitragsfusse ausgeschriebenen Umlagen einige Schwierigkeit, da von ihnen nicht durchweg bekannt ist, welcher Art dieselben waren. Um daher

[1]) Ergänzungsheft IX zur Zeitschrift des K. preuss. statistischen Bureaus a. a. O., S. 109.

Landesbibliothek Oldenburg

dem Misslichen einer ungenauen Verteilung zu entgehen, sollen sie bei den folgenden Berechnungen ganz unbeachtet bleiben, was um so eher geschehen kann, als ja diese Abgaben im ganzen von nur untergeordneter Bedeutung sind. Verteilt man jetzt in der angegebenen Weise die Steuern, so wurden bezogen im Mittel der Jahre 1873 bis 1880 vom:

	Grundbesitz			Einkommen		
bei den	im ganzen M.	in %	auf 1 Ew. M.	im ganzen M.	in %	auf 1 Ew. M.
polit. Gemeinden u.			— in der Marsch —			
Ortsgenossensch. .	240,171	82,78	3,29	49,954	17,22	0,68
Armengemeinden .	—	—	—	193,605	100,00	2,65
Schulgemeinden . .	54,135	29,69	0,74	128,161	70,31	1,75
Pfarrgemeinden . .	37,036	50,99	0,51	35,591	49,01	0,49
Zusammen . . .	331,342	44,86	4,54	407,311	55,14	5,57
polit. Gemeinden u.			— auf der Oldenburger Geest —			
Ortsgenossensch. .	231,659	68,18	1,94	108,133	31,82	0,91
Armengemeinden .	—	—	—	202,933	100,00	1,70
Schulgemeinden . .	69,973	29,08	0,59	170,627	70,92	1,43
Pfarrgemeinden . .	31,386	30,97	0,26	69,974	69,03	0,59
Zusammen . . .	333,018	37,64	2,79	551,667	62,36	4,63
polit. Gemeinden u.			— auf der Münsterschen Geest —			
Ortsgenossensch. .	56,990	81,17	0,90	13,219	18,83	0,21
Armengemeinden .	—	—	—	44,388	100,00	0,69
Schulgemeinden . .	31,662	35,44	0,50	57,670	64,56	0,91
Pfarrgemeinden . .	17,518	67,90	0,27	8,279	32,10	0,13
Zusammen . . .	106,170	46,22	1,67	123,556	53,78	1,94
polit. Gemeinden u.			— im ganzen Herzogtum —			
Ortsgenossensch. .	528,820	75,53	2,07	171,306	24,47	0,67
Armengemeinden .	—	—	—	440,926	100,00	1,72
Schulgemeinden . .	155,770	30,41	0,61	356,458	69,59	1,39
Pfarrgemeinden . .	85,940	43,02	0,33	113,844	56,98	0,45
Zusammen . . .	770,530	41,58	3,01	1,082,534	58,42	4,23
polit. Gemeinden u.			— im Fürstentum Lübeck —			
Dorfschaften . .	36,699	40,12	1,06	54,769	59,88	1,58
Armengemeinden .	3,353	3,90	0,10	82,549	96,10	2,39
Schulgemeinden . .	5,285	3,90	0,15	130,301	96,10	3,76
Kirchengemeinden .	15,224	100,00	0,44	—	—	—
Zusammen . . .	60,561	18,45	1,75	267,619	81,55	7,73
polit. Gemndn. nebst			— im Fürstentum Birkenfeld —			
Armen- u. Schulw.	95,545	55,90	2,52	75,389	44,10	1,99
Kirchengemeinden .	6,358	52,74	0,17	5,688	47,26	0,15
Zusammen . . .	101,903	55,69	2,69	81,077	44,31	2,14

Landesbibliothek Oldenburg

bei den	Grundbesitz im ganzen M.	in %	auf 1 Ew. M.	Einkommen im ganzen M.	in %	auf 1 Ew. M.
			— im Grossherzogtum —			
weltl. Verbänden .	825,472	38,62	2,51	1,311,698	61,38	3,99
desgl. 1873/76 . .	732,897	37,85	2,30	1,203,549	62,15	3,77
desgl. 1877/80 . .	918,047	39,27	2,72	1,419,847	60,73	4,21
kirchl. Verbänden .	107,522	47,36	0,33	119,532	52,64	0,36
desgl. 1873/76 . .	113,259	52,10	0,35	104,179	47,90	0,33
desgl. 1877/80 . .	101,786	43,01	0,30	134,886	56,99	0,40
sämtl. Verbänden .	932,994	39,46	2,84	1,431,230	60,54	4,35
desgl. 1873/76 . .	846,156	39,29	2,65	1,307,728	60,71	4,10
desgl. 1877/80 .	1,019,833	39,61	3,02	1,554,733	60,39	4,61

Aus diesen Zahlen ergibt sich nun, dass die erheblich grössere Hälfte, etwa drei Fünftel aller Kommunalabgaben im Gesamtdurchschnitte des Grossherzogtums, Personalsteuern und zwar nach der staatlichen Einkommensteuer umgelegte sind, dass demnach zwei Fünftel den Grund- und Gebäudebesitz belasten, sowie ferner, dass dieses Verhältnis innerhalb des ganzen beobachteten achtjährigen Abschnittes nur eine unbedeutende Veränderung erlitten hat. Denn bloss um ein ganz Geringes vermehrten sich die letzteren Steuern stärker als die ersteren: jene um 20,52, diese um 18,88 %. Das für den Gesamtdurchschnitt des Staates bestehende Verhältnis der beiden Hauptsteuerarten erleidet je nach den einzelnen Bezirken recht sichtbare Abweichungen, doch so, dass mit Ausnahme von Birkenfeld überall die Abgaben vom Einkommen überwiegen. Am ansehnlichsten hat solches Uebergewicht im Fürstentum Lübeck statt, wo sich die nach dem Einkommen ausgeschriebenen Umlagen bis zu reichlich vier Fünftel erheben; hierbei ist jedoch an die frühere Mitteilung zu erinnern, dass in diesem Gebietsteile die Bedürfnisse der politischen Gemeinden mit Einschluss des Schulwesens in der Regel lediglich nach dem Einkommen umzulegen sind doch so, dass das Einkommen aus Grundbesitz und Vermögen dem rein persönlichen gegenüber einem 20 % höheren Steuersatz unterliegt. Auch die mit der dichtesten städtischen Bevölkerung versehene Oldenburger Geest fusst verhältnismässig wenig auf Steuern vom Grundeigentum und stützt sich bis nahezu zwei Drittel auf die vom Einkommen. Dahingegen belaufen sich diese Lasten auf nicht viel über die Hälfte in der Marsch und besonders auf der Münsterschen Geest. Noch bedeutender sind aber begreiflicherweise die Absände je nach den verschiedenen Arten der Verbände, da diese teils nach ihren Eigentümlichkeiten, teils infolge ausdrücklicher Forderungen der Gesetze auf die Anwendung gewisser Besteuerungsarten hingewiesen sind. So ist es die Tendenz der Vorschriften für das Herzogtum, dass steuerliche Deckung von ihrer Natur nach mehr dauernden Aufwendungen, wie in den politischen Verbänden solche für die Bodenkultur, den Wegebau, für Gebäude, in den Kirchen- und Schulverbänden für Bauten, nach dem Grundeigentum zu erfolgen habe, dass die mehr aus wechselnden oder vorübergehenden Bedürfnissen entspringenden Kosten, wie die Unterstützung Verarmter, nach der Einkommensteuer und wieder andere Bedürfnisse mittels Veranlagung nach der Gesamtsteuer zu begleichen sind. So findet sich dann

Landesbibliothek Oldenburg

für das Mittel des genannten Gebietsteils, dass in den politischen Gemeinden weit mehr und bis zu drei Viertel das Grundeigentum herangezogen wird, dass umgekehrt in den Pfarrgemeinden schon das Einkommen etwas umfangreicher und erheblich mehr in den Schulverbänden dieses besteuert wird. Allein nach dem Einkommen erfolgt der Gemeindeordnung gemäss deshalb auch durchweg gleichmässig für alle drei Bezirke des Herzogtums die Umlegung in den Armenverbänden. Sonst aber wechselt der Anteil der beiden unterschiedenen Gruppen bezirksweise recht wahrnehmbar. Während z. B. in den Pfarrgemeinden der Marsch beide Steuerquellen gleich stark herangezogen wurden, belastete das Münsterland das Grundeigentum mit zwei Dritteln gerade doppelt so schwer als das Einkommen; genau das Gegenteil findet auf der Oldenburger Geest statt, wo wieder das letztere, so wie im Münsterland das erstere, in Mitleidenschaft gezogen ist. Auch in Ansehung der politischen Gemeinden liegen ähnliche, wenn schon nicht so belangreiche Verschiedenheiten vor; jedenfalls macht sich die viel stärkere Besteuerung des Einkommens auf der Oldenburger Geest der der beiden anderen Bezirke gegenüber bemerkbar. Viel mehr Uebereinstimmung herrscht indessen bezüglich der Schullasten. Im Fürstentum Lübeck ist die schwache Heranziehung des Grundbesitzes die Folge der eben besprochenen, hier vorgezeichneten Grundsätze, welche für die politischen und für die Armengemeinden, indessen nach verschiedenem Verfahren, die Verteilung nach dem Einkommen fordern. Wenn aber bei den politischen Gemeinden die Auflagen auf den Grundbesitz immer noch zu zwei Fünftel vertreten sind, so rührt das zu einem namhaften Teile von den Naturallasten für den Wegebau wie von den besonderen Dorfschaftsabgaben her. Ganz und gar sind aber in diesem Fürstentum die Kirchenlasten vom Grund und Boden zu tragen. Im Fürstentum Birkenfeld endlich gilt, soweit nicht Auflagen auf die Gemeindenutzungen ausreichen, die Gesamtsteuer als Verteilungsmassstab. Da erstere als Abgaben vom Grundbesitz aufzufassen, in den letzteren solche zu einem Teile enthalten sind, so kommt es, dass in diesem Gebietsteile die Steuern vom Einkommen von geringerem, wenn auch nicht gerade von erheblich geringerem Belange sind als die anderen.

Merklich anders als im Mittel des Grossherzogtums gestaltet sich die eben betrachtete Zusammensetzung der Steuern in Preussen wenigstens dann, wenn man es allein mit den Landgemeinden zu thun hat, auf die nach den früheren Erörterungen wegen der geringen städtischen und namentlich völlig fehlenden grossstädtischen Bevölkerung Oldenburgs hier vorzugsweise Gewicht zu legen ist. Nach der Bearbeitung der amtlichen Ermittelungen der Kommunalsteuererträge für 1880/81 durch Herrfurth fallen an eigentlichen Gemeindeabgaben im ganzen Staat mit Ausschluss von Hohenzollern auf die [1]):

	Ertrags- und Realsteuern			Personalsteuern		
	im ganzen	in	auf 1 Ew.	im ganzen	in	auf 1 Ew.
in den	M.	%	M.	M.	%	M.
Stadtgemeinden . .	15,616,132	16,33	1,65	79,991,031	83,67	8,46
Landgemeinden . .	29,979,262	51,72	1,91	27,990,898	48,28	1,79
sämtl. Gemeinden .	45,595,394	29,69	1,82	107,981,929	70,31	4,29

[1]) Ergänzungsheft IX der Zeitschrift des K. preuss. statistischen Bureaus a. a. O., S. 109.

Landesbibliothek Oldenburg

Im Gegensatz zum Durchschnitt für das Grossherzogtum liegt also in den ländlichen Gemeinden der preussischen Monarchie der Schwerpunkt in den Ertrags- und Realsteuern; wenigstens sind diese hier, wenngleich nicht um vieles, so doch immer die belangreicheren. Bedenkt man übrigens, dass die Angaben für Preussen von den selbständigen Gutsbezirken absehen, dass aber gerade in selbigen die Lasten vermutlich in höherem Masse als in den eigentlichen Landgemeinden vom Grund und Boden getragen werden, so dürfte anzunehmen sein, dass für das platte Land im ganzen die Ertrags- und Realsteuern noch mehr, als vorstehende Zahlen darthun, zur Geltung kommen. Umgekehrt ist es in den Städten, wo diese knapp ein Fünftel ausmachen. Ja der Umfang, in welchem sich die Städte auf die Personalsteuern stützen, ist ein so bedeutender, dass bei beiden, bei Stadt- und Landgemeinden zusammengenommen, das Uebergewicht dieser Steuergattungen noch stärker als in Oldenburg hervortritt — wobei natürlich die an sich relativ ansehnlicheren steuerlichen Leistungen der Städte zu berücksichtigen sind. Die verschiedenartige Anwendung dieser beiden Hauptgattungen der direkten Steuern ist übrigens für die verschiedenartige ökonomische Lage und Leistungsfähigkeit der Besteuerten in Stadt und Land höchst charakteristisch. Zu bedauern bleibt es darum, dass sich das verfügbare oldenburgische Material wegen der entgegenstehenden thatsächlichen Organisationen nicht gut nach städtischen und ländlichen Verbänden auseinanderhalten lässt, um aus jenem Gesichtspunkt die Untersuchung der Besteuerungsweise näher zu verfolgen. Doch, wenngleich nicht nach dieser Richtung, wird durch anderweite Verwertung obiger Thatsachen die Befähigung der Bevölkerung, nach Massgabe ihres fundierten Besitzes auf der einen, ihres Einkommens auf der anderen Seite zu den öffentlichen Lasten beizutragen und der danach sich ergebende Grad der Belastung noch besonders zu ergründen sein. Während aber dies dem folgenden, letzten Abschnitte zufallen soll, ist hier vorgängig ein anderer, bislang unberührter Gegenstand heranzuziehen. —

Um nämlich in der gedachten Weise die vorigen Zahlenbelege weiter ausnutzen zu können, kommt es darauf an, sie später mit den Ergebnissen der staatlichen direkten Besteuerung zu verknüpfen. Denn in den Einschätzungen zu dieser bieten sich die geeigneten Unterlagen dar, die Steuerkraft der Bevölkerung zu ermessen. Aber auch hiervon abgesehen, ist es von Bedeutung, die Kommunalabgaben zu den Staatssteuern sowohl im ganzen wie nach der Art der entsprechenden Steuern in Beziehung zu setzen und so einen neuen Massstab zur Beurteilung der ersteren zu gewinnen. Um demnach zu dem zweiten eingangs erwähnten Punkte überzugehen, wird mit dem Nachweis der Erträge der Staatssteuern zu beginnen sein. Diese waren nun:

		Grundsteuer	Gebäudesteuer	Einkommensteuer ohne Zuschlag	Einkommensteuer mit Zuschlag	Zusammen ohne Zuschl. z. Eink.-St.	Zusammen mit Zuschl. z. Eink.-St.
	in	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Marsch	1873/76.	395,113	42,608	259,271	266,937	696,992	704,658
	1877/80.	375,768	41,515	276,829	276,829	694,112	694,112
	1873/80.	385,441	42,061	268,050	271,883	695,552	699,385

Landesbibliothek Oldenburg

in		Grundsteuer	Gebäudesteuer	Einkommensteuer ohne Zuschlag	Einkommensteuer mit Zuschlag	Zusammen ohne Zuschl. z. Eink.-St.	Zusammen mit Zuschl. z. Eink.-St.
		M.	M.	M.	M.	M.	M.
Oldenb. Geest	1873/76.	218,724	76,778	346,308	356,343	641,810	651,845
	1877/80.	208,190	79,798	392,273	392,273	680,261	680,261
	1873/80.	213,457	78,288	369,290	374,308	661,035	666,053
Münst. Geest	1873/76.	170,670	18,164	110,806	114,128	299,640	302,962
	1877/80.	162,748	17,159	118,801	118,801	298,708	298,708
	1873/80.	166,709	17,662	114,804	116,465	299,175	300,836
Herzogtum	1873/76.	784,507	137,550	716,385	737,408	1,638,442	1,659,465
	1877/80.	746,706	138,472	787,903	787,903	1,673,081	1,673,081
	1873/80.	765,607	138,011	752,144	762,656	1,655,762	1,666,274
Fürstent. Lübeck	1873/76.	52,048	—	87,398	87,398	139,446	139,446
	1877/80.	50,571	—	94,644	94,644	145,215	145,215
	1873/80.	51,310	—	91,021	91,021	142,331	142,331
Fürstent. Birkenfeld	1873/76.	77,833	22,429	86,017	129,025	186,279	229,287
	1877/80.	78,136	30,809	101,291	151,937	210,236	260,882
	1873/80.	77,984	26,619	93,654	140,481	198,257	245,084
Grossherzogtum	1873/76.	914,388	159,979	889,800	953,831	1,964,167	2,028,198
	1877/80.	875,413	169,281	983,838	1,034,484	2,028,532	2,079,178
	1873/80.	894,901	164,630	936,819	994,158	1,996,350	2,053,689

Die Aufkünfte der Einkommensteuer und infolge dessen der Gesamtheit der Steuern sind hier mit und ohne Zuschläge, d. h. nach dem Simplum und dem Vielfachen desselben aufgeführt, weil nur das erstere eine gleichmässig im ganzen Staate umgelegte Steuer ist. Denn da nach den früheren Schilderungen die drei Gebietsteile ihre eigenen Bedürfnisse zu decken und demgemäss abgesonderte Finanzetats haben, so ist in ihnen das Erfordernis an Einkommensteuern ein verschiedenes und wird, wo der einfache sog. zwölfmonatliche Betrag nicht ausreicht, durch prozentale, für jede Finanzperiode festgesetzte, mithin veränderliche Zuschläge ergänzt. So fanden solche Zuschläge in dem vorliegenden Zeitraum von 1873 bis 1880 während aller Jahre im Belaufe von 50 % in Birkenfeld, während des einzigen Jahres 1873 im Betrage von 12½ % im Herzogtum statt, wohingegen sich dazu im Fürstentum Lübeck die Nötigung nicht ergab. Ohne Ausscheidung der gebietsweise wechselnden Zuschläge in der vorstehenden Uebersicht würden daher die Angaben der Einkommensteuererträge, sofern man darin einen Anhalt für die Leistungsfähigkeit der Bezirke suchen wollte, ein schiefes Bild darbieten.

Um nun auf den Inhalt der voraufgehenden Grössen einzugehen, ist er einmal in Bezug auf den Anteil der drei Steuerarten am Gesamtergebnis und zwar hier mit Einschluss der Zuschläge in Betracht zu ziehen. Danach entfielen für den ganzen Abschnitt von 1873 bis 1880 an % auf die:

im	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Einkommenst.
Herzogtum Oldenburg . .	45,95	8,28	45,77
Darunter in der Marsch	55,11	6,01	38,88

Landesbibliothek Oldenburg

im	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Einkommenst.
Oldenburger Geest . .	32,05	11,75	56,20
Münsterschen Geest . .	55,42	5,87	38,71
Fürstentum Lübeck . . .	36,05	—	63,95
Fürstentum Birkenfeld . .	31,81	10,86	57,33
Grossherzogtum	43,58	8,01	48,41

Diese Verteilung ist wesentlich anders geartet als die, welche sich vorhin für die Kommunalabgaben ergab. Denn während die letzteren durchschnittlich vorzugsweise, ja bis nicht viel weniger als zwei Drittel ihres Betrages nach der Einkommensteuer umgelegt sind, bringt diese Steuerart dem Staate nur die kleinere, die beiden Steuern vom liegenden Besitze die — allerdings nicht hervorragend — grössere Hälfte. Dabei stellen sich dann aber je nach den Bezirken recht auffällige Verschiedenheiten heraus. Denen zufolge ist der Anteil der Einkommensteuererträge am höchsten im Fürstentum Lübeck, wo der Gebäudebesitz überall keiner besonderen Ertragssteuer unterworfen ist. Ebenfalls bedeutend, d. h. noch zu mehr als der Hälfte der gesamten Aufkünfte der direkten Staatssteuern — selbstverständlich ohne die hier nicht in Frage kommende, nach dem oldenburgischen Finanzsystem, zufolge früherer Erwähnung aber dahin gerechnete Erbschaftssteuer — gestaltet sich die Quote der Einkommensteuer auf der durch ihre umfangreichere und wohlhabendere städtische Bevölkerung ausgezeichneten Oldenburger Geest und im Fürstentum Birkenfeld. Bei letzterem Gebietsteile fällt eben ins Gewicht, dass in allen acht behandelten Jahren der Steuersatz um die volle Hälfte höher war als im übrigen Staate. Ohne die Zuschläge zur Einkommensteuer würde auf diese hier bloss 47,24, auf die beiden anderen Steuern demnach 52,76 %, mithin auf die erstere der kleinere Teil entfallen. Den Gegensatz zu den genannten Bezirken und namentlich zum Fürstentum Lübeck bilden die Marsch und das Münsterland, in welchen beiden die Einkommensteuer nicht viel über ein Drittel, die Grund- und die Gebäudesteuer also nahezu zwei Drittel ausmachen. Wie sich jetzt diesen oldenburgischen Ergebnissen gegenüber die preussischen verhalten, lehren folgende Zahlen. Es kamen nämlich in der ganzen Monarchie ohne die Gutsbezirke und Hohenzollern für 1880/81 in den [1]):

	Stadtgemeinden		Landgemeinden		sämtl. Gemeinden	
auf die	M.	%	M.	%	M.	%
Grundsteuer . . .	3,161,887	3,91	28,221,536	42,92	31,383,423	21,38
Gebäudesteuer . .	19,333,322	23,87	7,153,657	10,88	26,486,979	18,05
Klassen- u. Eink.-St.	46,630,005	57,57	26,536,950	40,36	73,166,955	49,86
Gewerbesteuer vom stehend. Gewerbe .	11,867,178	14,65	3,840,026	5,84	15,707,204	10,71
Demnach auf die Realsteuern . . .	22,495,209	27,78	35,375,193	53,80	57,870,402	39,43
Personalsteuern . .	58,497,183	72,22	30,376,976	46,20	88,874,159	60,57
Zusammen . . .	80,992,392	100,00	65,752,169	100,00	146,744,561	100,00

[1]) Ergänzungsheft IX der Zeitschrift des K. preuss. statistischen Bureaus a. a. O., S. 48 und 98.

Landesbibliothek Oldenburg

Demnach zieht der preussische Staat einen weit höheren Betrag als das Grossherzogtum aus der Personalbesteuerung — doch nur im ganzen, nicht freilich auch bei Trennung der städtischen und ländlichen Gemeinden. Denn alsdann beobachtet man, dass die letzteren in höherem Masse an Grund- und Gebäudesteuer aufbringen und zwar ist die Quote dieser Abgaben hier noch merklich grösser als im Mittel des Grossherzogtums. Dahingegen machen sich in den Städten die Personalsteuern bis beinahe zu drei Viertel des vollen Aufkommens geltend. Stadt- und Landgemeinden unterscheiden sich aber auch noch darin, dass die beiden Bestandteile der Realsteuern hüben wie drüben in sehr abweichendem Verhältnisse zu einander stehen. Denn dort wirft die Grundsteuer kaum ein Sechstel der Gebäudesteuer ab, hier umgekehrt bringt erstere viermal so viel als die andere ein. Die hieraus sprechende hohe Ertragsfähigkeit des städtischen Häuserbesitzes lässt sich insofern gleichfalls auch aus den oldenburgischen Ziffern entnehmen, als sie für die am meisten mit städtischem Elemente ausgestattete Oldenburger Geest einen besonders grossen Anteil der aus der Gebäudebesteuerung bezogenen Erträge darthun. Doch auch hier ist der verhältnismässige Anteil der Gebäudesteuer immer noch ein niedriger im Vergleich zu Preussen, wo im Durchschnitt dieselbe in erheblich höherem Masse zu den Steueraufkünften beiträgt. Denn während in jenem Reiche Grund- und Gebäudesteuer — abgesehen von Stadt und Land — einander nahezu gleichkommen oder, genauer beziffert, auf die erstere 54,23, auf die letztere 45,77 % ihrer Summen fallen, stehen sich im oldenburgischen Staate 84,46 und 15,54 % entgegen. Die oldenburgische Gebäudesteuer spielt also, aus dem finanziellen Gesichtspunkt betrachtet, nur eine bescheidene Rolle. Und demgemäss fällt dann auch auf den einzelnen in der Bevölkerung von ihr ein kleiner Betrag.

Sieht man nämlich auf die mittlere Belastung durch direkte Staatssteuern, so kommen auf je 1 Bewohner an:

	in	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Einkommensteuer ohne Zuschlag	Einkommensteuer mit Zuschlag	sämtl. Steuern ohne Zuschl. z. Eink.-St.	sämtl. Steuern mit Zuschl. z. Eink.-St.
		M.	M.	M.	M.	M.	M.
Marsch	1873/76.	5,64	0,61	3,69	3,80	9,94	10,05
	1877/80.	4,94	0,55	3,64	3,64	9,13	9,13
	1873/80.	5,27	0,57	3,67	3,72	9,51	9,56
Oldenb. Geest	1873/76.	1,89	0,67	3,00	3,09	5,56	5,65
	1877/80.	1,66	0,65	3,19	3,19	5,50	5,50
	1873/80.	1,79	0,66	3,10	3,14	5,55	5,59
Münst. Geest	1873/76.	2,73	0,29	1,77	1,82	4,79	4,84
	1877/80.	2,52	0,26	1,84	1,84	4,62	4,62
	1873/80.	2,62	0,28	1,80	1,83	4,70	4,73
Herzogtum	1873/76.	3,16	0,55	2,89	2,97	6,60	6,69
	1877/80.	2,83	0,53	2,99	2,99	6,35	6,35
	1873/80.	2,99	0,54	2,94	2,98	6,47	6,51
Fürstent. Lübeck	1873/76.	1,53	—	2,56	2,56	4,09	4,09
	1877/80.	1,44	—	2,69	2,69	4,13	4,13
	1873/80.	1,48	—	2,63	2,63	4,11	4,11

Landesbibliothek Oldenburg

in		Grundsteuer	Gebäudesteuer	Einkommensteuer ohne Zuschlag	Einkommensteuer mit Zuschlag	sämtl. Steuern ohne Zuschl. z. Eink.-St.	sämtl. Steuern mit Zuschl. z. Eink.-St.
		M.	M.	M.	M.	M.	M.
Fürstent. Birkenfeld	1873/76.	2,10	0,60	2,32	3,48	5,02	6,18
	1877/80.	2,02	0,80	2,62	3,93	5,44	6,75
	1873/80.	2,06	0,70	2,47	3,71	5,23	6,47
Grossherzogtum	1873/76.	2,86	0,50	2,79	2,99	6,15	6,35
	1877/80.	2,59	0,50	2,91	3,07	6,01	6,16
	1873/80.	2,73	0,50	2,85	3,02	6,08	6,25

Zur Vergleichung der einzelnen Bezirke, um ihre steuerliche Leistungsfähigkeit zu erkennen, vermögen nur die Zahlen, die sich auf das Simplum der Einkommensteuer beziehen, zu dienen. Danach steht die Marsch obenan und ihr ziemlich nahe die Oldenburger Geest, während das Gegenteil, im Münsterlande statthat, dessen mittlerer Steuerbetrag für einen Einwohner kaum halb so viel als in jenen anderen beiden Bezirken ausmacht. Eine Mittelstellung nehmen die beiden Fürstentümer ein. In Wahrheit hat aber Birkenfeld wegen seiner 50 % Zuschläge weit mehr als das Fürstentum Lübeck und auch als die Oldenburger Geest zu zahlen, so dass dieser Bezirk mit der wohlhabenden Marsch verhältnismässig gleichen Schritt hält. Die übrigen Steuern sind nach den Ausführungen des zweiten Abschnittes gebietsteilsweise nicht übereinstimmend umgelegt, vielmehr nach besonderen Steuersätzen zu entrichten. Sowohl aus diesem Grunde wie wegen der verschiedenartigen Steuerfähigkeit der belegten Objekte als auch nicht minder deshalb, weil die Volksdichtigkeit der verschiedenen Bezirke eine ungleiche ist, begegnet man denn auch einer sehr abweichenden Quote von Abgaben für den einzelnen Bewohner. Die Marsch nimmt, was die erheblichere Grundsteuer anbelangt, wieder den ersten Rang ein, danach aber das Münsterland, dem sich in schwacher Entfernung Birkenfeld anreiht. Geringer ist dagegen der Kopfbetrag auf der Oldenburger Geest und im Fürstentum Lübeck. Ebenso differiert die an sich niedrige Belastung mittels der Gebäudesteuer. Diese ist am stärksten in Birkenfeld und auf der Oldenburger, am geringsten auf der Münsterschen Geest. Alle Staatsabgaben zusammengerechnet, ergeben den höchsten Betrag wiederum für die Marsch, den nächsthohen — indessen erst nach einem merklichen Abstande folgenden — für Birkenfeld, während das Münsterland und das von einer Gebäudesteuer verschonte Fürstentum Lübeck auf der Unterstufe stehen. Hier erreicht der Abgabenbetrag für das einzelne Individuum noch nicht halb so viel wie in der Marsch.

Hält man das oldenburgische Gesammtresultat von 6,08, bezw. wenn man die Zuschläge zur Einkommensteuer da, wo sie statthaben, einrechnet, von 6,25 M. gegen Preussen, so zeigt sich, dass jener Betrag über den hinausgeht, der in diesem Staate im Jahre 1880/81 an Grund-, Gebäude-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer (vom stehenden Gewerbe) zu zahlen war. Denn in selbigem kamen (wiederum unter Fortlassung der selbständigen Gutsbezirke und Hohenzollerns) auf je 1 Einwohner an:

Landesbibliothek Oldenburg

in den	Grundsteuer M.	Gebäudesteuer M.	Klassen- u. Einkommenst. M.	Gewerbesteuer M.	Direkten Staatsst. M.
Stadtgemeinden	0,34	2,04	4,93	1,25	8,56
Landgemeinden	1,80	0,46	1,69	0,24	4,19
sämtlichen Gemeinden . .	1,25	1,05	2,91	0,63	5,84

Hier ist also die durchschnittliche Belastung mit direkten Staatssteuern eine minder belangreiche als im Grossherzogtum, zumal wenn man bloss die Landgemeinden herbeizieht. Dass freilich für die Städte insbesondere sich etwas anderes herausstellt, dass sie sich steuerlich viel leistungsfähiger erweisen und verhältnismässig gerade doppelt so viel Steuern zu tragen vermögen als die ländlichen Gemeinden, kann nicht Wunder nehmen bei der regen Entfaltung des speciell in den Städten konzentrierten industriellen und kommerziellen Lebens und der dadurch bewirkten Steigerung des Wertes des Bodens und der Gebäude. Solche besonders den dichter bevölkerten Städten eigenen Erscheinungen stehen jedoch, wie das ja wiederholt betont, für das Grossherzogtum mit seinen nicht einmal zahlreichen Landstädten ausser Frage; im Hinblick auf die Verhältnisse des letzteren interessieren daher mehr als jene städtischen Erscheinungen die der preussischen Landgemeinden. Lassen diese nun erkennen, dass der relative, d. h. der auf den einzelnen Bewohner entfallende Abgabenbetrag ein kleinerer als der oldenburgische ist, so erklärt sich das wenigstens teilweise aus der verschiedenen Organisation und Veranlagungsweise der Steuern in beiden Ländern. Was die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer anlangt, ist die Heranziehung der Bevölkerung in Preussen eine weit engere als im Grossherzogtum, der gemäss — wie das auch bereits an einer früheren Stelle bemerkt wurde — dort die zu den niederen Einkommen und zwar bis zu 420 M. geschätzten Pflichtigen von der Steuerzahlung befreit bleiben (bezw. für die in Betracht kommende Zeit nur bis zu diesem Betrage befreit blieben), während hier solche Befreiung nicht statt hat, vielmehr gerade die Kontribuenten dieser Stufen schon die Mehrzahl der Gesamtheit ausmachen. Ist die Leistung an Abgaben dieser niedrigst Besteuerten auch nur klein, bringt sie insgesamt doch bereits ein Zehntel des ganzen Steuerertrages. Das fällt aber, wenn man die erhobenen Staatslasten auf den Kopf der Bevölkerung reduziert, Preussen gegenüber stark ins Gewicht und trägt dazu bei, dass in ihm der Kopfanteil sich niedriger stellt, obwohl der Steuersatz daselbst meistenteils ein höherer als in Oldenburg ist. Dass nämlich in ersterem Staate die Bevölkerung, so weit sie zur Steuer herangezogen wird, mit Ausnahme der unteren Stufen, mehr zu zahlen hat, ersieht man aus den Tarifen der Einkommensteuer beider Länder. So beträgt, um nur einige Beispiele herauszugreifen, in Preussen bei Einkommen von 1800 bis 2100 M. die Jahresabgabe 42 M., d. h. 2,15 % vom Mittel der Stufe (1950 M.), hingegen im Grossherzogtum bloss 32 M. oder 1,64 %, ferner bei Einkommen von 3000 bis 3600 (im Mittel 3300) und von 6000 bis 7200 (im Mittel 6600) M. dort 90 und 180 M., mithin in beiden Fällen 2,73 %, hier aber nur 60, bezw. 126, d. h. 1,82, bezw. 1,91 %. Umgekehrt freilich sind bei 900 bis 1050 (im Mittel 975) M. in Preussen 9 M., in Oldenburg 12 M. oder 0,92 resp. 1,23 % zu zahlen und ebenso bei Einkommen von

Landesbibliothek Oldenburg

1050 bis 1200 (im Mittel 1125) M. im ersteren Staate nur 12 M. = 1,07, im letzteren 15 M. oder 1,33 %. Uebrigens sind auch die hier nicht weiter berücksichtigten Stempelabgaben gemeinhin merklich höher als im Grossherzogtume. Endlich bleibt bei einer Zusammenhaltung der Belastung dieser Staaten in Bezug auf die erforderlichen, durch Besteuerung aufzubringenden Mittel noch daran zu erinnern, dass der Kreis der mittels Staatssteuern zu deckenden Bedürfnisse in Oldenburg insofern ein weiterer ist, als in selbigen gewisse Ausgaben aus Landesmitteln getragen werden, die Preussen seinen grösseren Selbstverwaltungs-Korporationen überlässt. Sieht man noch auf die einzelnen preussischen Provinzen, so findet sich, dass an direkten Steuern zusammen gezahlt wurden in den:

	Stadtgemeinden		Landgemeinden		sämtl. Gemeinden	
in	im ganzen M.	f. 1 Ew. M.	im ganzen M.	f. 1 Ew. M.	im ganzen M.	f. 1 Ew. M.
Ostpreussen . . .	2,782,086	6,40	3,098,018	2,62	5,880,104	3,63
Westpreussen . .	2,259,114	5,96	2,377,383	3,00	4,636,497	3,96
Berlin	17,807,260	15,86	—	—	17,807,260	15,86
Brandenburg . .	5,287,382	6,35	5,121,044	4,25	10,408,426	5,11
Pommern . . .	3,521,511	6,72	2,239,196	3,46	5,760,707	4,91
Posen	2,608,757	5,48	2,059,527	2,47	4,668,284	3,56
Schlesien . . .	8,611,114	7,95	7,658,761	2,96	16,269,875	4,43
Sachsen	7,438,670	7,79	7,472,093	5,82	14,910,763	6,66
Schleswig-Holstein	2,822,441	7,15	5,148,270	8,10	7,970,711	7,64
Hannover . . .	3,542,660	8,06	8,992,094	5,40	12,534,754	5,95
Westfalen . . .	4,107,674	6,57	6,399,149	4,53	10,506,823	5,15
Hessen-Nassau . .	6,429,031	11,41	3,871,467	3,94	10,300,498	6,67
Rheinland . . .	13,774,691	8,44	11,315,168	4,64	25,089,859	6,16

Die Abstände sind nicht unerheblich, doch auch nicht grösser als zwischen den Bezirken mit den Maximal- und Minimalbeträgen Oldenburgs, nur dass hier — von Berlin natürlich abgesehen — die ersteren nicht so hoch steigen, die letzteren darum weiter herabfallen als dort. Namentlich sind es die drei östlichen Provinzen, Ost- und Westpreussen wie Posen, welche eine recht geringe mittlere Belastung aufzuweisen haben, während das Umgekehrte in Sachsen, den beiden westlichsten Provinzen, Rheinland und Hessen-Nassau, und besonders in Schleswig-Holstein statthat.

Sind nun so die wichtigsten Thatsachen über die direkte Besteuerung durch den Staat nachgewiesen, ist, jetzt wiederum zu den Kommunalabgaben zurückkehrend, damit gleichzeitig die Unterlage gewährt, um das Verhältnis dieser zur ersteren aufzusuchen. Dasselbe gestaltet sich für den Durchschnitt von 1873/80, wenn die Naturallasten mit in Anschlag gebracht werden, folgendermassen. Es betragen % der direkten Staatssteuern die Abgaben der Kommunalverbände:

Landesbibliothek Oldenburg

im	Polit. Gem. ohne	Polit. Gem. mit	Armengem. ohne	Armengem. mit	Schulgem. ohne	Schulgem. mit	Kirchengem. ohne	Kirchengem. mit	Zusammen ohne	Zusammen mit
				Zuschlägen zur Einkommensteuer						
Herzogt. Oldenb.	44,20	43,72	26,63	26,46	31,00	30,80	12,66	12,58	114,49	113,56
Darunter in der										
Marsch . .	42,97	42,73	27,83	27,68	26,22	26,08	10,57	10,51	107,59	107,00
Oldenbg. Geest .	53,76	53,36	30,70	30,47	36,40	36,13	16,36	16,23	137,22	136,19
Münster. Geest .	25,93	25,79	14,84	14,75	30,15	29,99	9,36	9,31	80,28	79,84
Fürstent. Lübeck	69,43	69,43	60,35	60,35	95,26	95,26	10,70	10,70	235,74	235,74
Fürst. Birkenfeld			97,24	78,66			6,08	4,92	103,32	83,58
Grossherzogtum			110,15	107,08			11,87	11,54	122,02	118,62
Desgl. 1873/76			101,65	98,44			11,60	11,23	113,25	109,67
Desgl. 1877/80			118,39	115,51			12,13	11,83	130,52	127,34

Das hier bezifferte Verhältnis lehrt also, dass im allgemeinen in dem behandelten Abschnitte die Kommunalabgaben etwa um ein Fünftel grösser waren als die direkten Staatssteuern. Im einzelnen begegnet man indessen höchst belangreichen Schwankungen um dieses Mittel. Ueberholt wird es und zwar ansehnlich durch das Verhältnis des Fürstentums Lübeck, dessen kommunale Steuern und Lasten weit mehr noch als das Doppelte der staatlichen betragen. Wenn schon längst nicht in diesem Masse, so stehen auch auf der Oldenburger Geest die Kommunalabgaben im Vergleich mit denen des Staates recht hoch. Einen niedrigen Stand hingegen nehmen sie in dieser Beziehung, sofern man von den ausserordentlichen Zuschlägen zur Einkommensteuer absieht, in Birkenfeld und in der Marsch ein, wo sie sich nur unbedeutend über die staatlichen erheben und ganz besonders im Münsterlande, wo sie an jene noch nicht hinanreichen. Sieht man wieder auf Preussen, so kamen auf die Kommunallasten % der direkten Staatssteuern in den:

in	Stadt-Gemeinden	Land-Gemeinden	sämtlichen Gemeinden
Ostpreussen	136,99	207,84	174,32
Westpreussen	158,74	196,89	178,31
Berlin	128,98	—	128,98
Brandenburg	111,73	105,32	108,58
Pommern	96,93	112,86	103,12
Posen	139,47	166,58	151,43
Schlesien	112,16	125,24	118,32
Sachsen	96,91	65,67	81,11
Schleswig-Holstein . . .	193,23	155,19	168,66
Hannover	113,16	129,86	125,14
Westfalen	172,16	167,03	169,03
Hessen-Nassau	129,20	91,34	114,97
Rheinland	167,73	159,26	163,91
Zusammen	133,49	135,18	134,24

Landesbibliothek Oldenburg

Hier erreicht für den ganzen Staat die Verhältnisziffer eine noch, wiewohl nicht gerade viel grössere Ausdehnung als im Grossherzogtum, wobei man freilich sich daran zu erinnern hat, dass die relative (d. h. an der Bevölkerung gemessene) Höhe der preussischen Staatssteuern eine geringere ist. In Bezug auf die einzelnen Provinzen bestehen auch in Preussen nennenswerte Ungleichheiten, die indessen nicht derart sind, wie sie im Grossherzogtum zwischen dem Fürstentum Lübeck und dem Münsterland beobachtet wurden. Das höchste Verhältnis von 163 bis 178 % in den beiden Provinzen Ost- und Westpreussen wie im Rheinland, Westfalen und Schleswig-Holstein sticht doch immer noch wahrnehmbar von den 235 % jenes oldenburgischen Bezirks ab. Mit dem Münsterland dawider steht, gleichfalls als Provinz mit der niedrigsten Proportion, Sachsen auf der nämlichen Stufe. Hervorzuheben ist aber noch, dass diese für Stadt- und Landgemeinden gemeinschaftlich sich ergebende Lage bei Trennung beider ein wesentlich anderes Ansehen gewinnt. Zwar für den ganzen Staat ist das Verhältnis beider Arten Gemeinden ziemlich das nämliche, doch so, dass das der ländlichen ein weniges höher sich beläuft. In den einzelnen Provinzen sind die Abweichungen indessen meist sehr ansehnlich und zwar bald, wie in Ost- und Westpreussen, in Posen, in Hannover, so, dass die ländliche, bald, wie in Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein, Sachsen, dass die städtische Proportion die grössere ist. Es spricht dies zugleich für die erheblichen örtlichen Verschiedenheiten sowohl der steuerlich zu deckenden Kommunalbedürfnisse als auch — bei der gleichartigen Umlegung der Staatssteuern in der ganzen Monarchie — der steuerlichen Leistungskraft.

Nicht genug, wie hier geschehen, bloss die Gesamterträge von Kommunal- und Staatssteuern gegeneinander abzuwägen, mögen jetzt auch noch die Beziehungen zwischen den von beiden Faktoren erhobenen Steuerarten, zum mindesten in Ansehung der zwei wichtigsten Gattungen, der nach dem Grund- und Gebäudebesitz und der nach dem Einkommen, herangezogen werden. Nachdem bereits die einschlägigen absoluten Grössen beigebracht, bedarf es an dieser Stelle lediglich der Angabe der relativen Werte. Selbige sind dahin ermittelt, dass % der entsprechenden direkten Staatssteuern betragen die Kommunalabgaben (ohne ausserordentliche Zuschläge zur Einkommensteuer und abzüglich der nach einem „anderen" Beitragsfuss umgelegten) in den:

im	politischen Gemeinden	Armen- gem.	Schul- gem.	Kirchen- gem.	sämtlichen Verbänden
	a) nach Grund- und Gebäudebesitz von der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer:				
Herzogtum Oldenburg . .	58,52	—	17,24	9,51	85,27
Darunter in der					
Marsch	56,18	68,54	12,66	8,66	77,50
Oldenburger Geest . . .	79,41	103,39	23,98	10,76	114,15
Münsterschen Geest . .	30,91	47,08	17,17	9,50	57,58
Fürstentum Lübeck . . .	71,53	6,53	10,30	29,67	118,03
Fürstentum Birkenfeld . .		91,34		6,08	97,42
Grossherzogtum		77,91		10,15	88,06
Desgl. 1873/76		68,22		10,54	78,76
Desgl. 1877/80		87,88		9,74	97,62

Landesbibliothek Oldenburg

im	politischen Gemeinden	Armen- gem.	Schul- gem.	Kirchen- gem.	sämtlichen Verbänden
b) nach dem Einkommen von der staatl. Einkommensteuer:					
Herzogtum Oldenburg . .	22,78	58,62	47,39	15,14	143,93
Darunter in der					
Marsch	18,64	72,23	47,81	13,28	151,96
Oldenburger Geest . .	29,28	54,95	46,20	18,95	149,38
Münsterschen Geest . .	11,52	38,66	50,23	7,21	107,62
Fürstentum Lübeck . . .	60,17	90,69	143,16	—	294,02
Fürstentum Birkenfeld . .		80,50		6,07	86,57
Grossherzogtum		140,02		12,76	152,78
Desgl. 1873/76		135,26		11,71	146,97
Desgl. 1877/80		144,32		13,71	158,03

Werden für Birkenfeld, wo sie allein ins Gewicht fallen, die ausserordentlichen Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer eingerechnet, so ermässigt sich das Verhältnis der hiernach umgelegten Kommunalabgaben auf 57,71 und darnach für das Grossherzogtum auf 143,96 %. — Wie nun die Zusammenstellung besagt, ist das Verhältnis der vom Einkommen erhobenen Kommunallasten bei allen Verbänden zusammen durchweg ein bedeutenderes als das der anderen Gruppe und zwar für den Staat im ganzen gut um drei Viertel so gross. Die von den Verbänden auf den Grund- und Gebäudebesitz gelegten Abgaben bleiben nämlich immer noch merklich hinter den Aufkünften der entsprechenden staatlichen Steuern zurück, während das Einkommen im kommunalen Interesse um die volle Hälfte höher als seitens des Staates herangezogen ist. Im Fürstentum Lübeck erheben sich diese letzteren Abgaben beinahe bis auf das Dreifache der staatlichen, bleiben hingegen in Birkenfeld noch ein sichtliches Stück zurück. Auch die Grundlasten sind im lübeckischen Bezirke in Ansehung der Staatssteuern ausgedehnter als in einem anderen, wenn schon ihm hier die Oldenburger Geest nahe folgt; beide Bezirke unterscheiden sich darin von den übrigen, dass die Abgaben vom liegenden Besitz die Erträge der Grund- und bezw. der Gebäudesteuer überragen. Auf die einzelnen Verbandsarten gesehen, so sind die Lasten vom Grundbesitz im Vergleich zu denen, die durch den Staat gefordert, bei den politischen Gemeinden und vor allen bei denen der Oldenburger Geest besonders ansehnlich; mit Ausnahme des Münsterlandes machen sie überall mehr als 50 % aus; auch die der Schulverbände im letztgenannten Bezirk und die der Kirchengemeinden des Fürstentums Lübeck verhalten sich hoch. Bezüglich der Abgaben vom Einkommen ragen alle drei weltlichen Verbandsarten dieses Fürstentums stark hervor, namentlich aber die für Schulzwecke, für die allein sie fast um die Hälfte umfangreicher sind als die staatlichen Einkommensteuer-Bezüge. Es ist das eben eine Folge der besonderen hier bestehenden, mehrfach erwähnten Vorschriften über die Verteilung der Kommunalumlagen. Sonst bleiben mit einem belangreichen Prozentsatz noch hervorzuheben die Armensteuern der Marsch und die Schulsteuern durchweg im Herzogtum: jene nahezu drei Viertel, diese etwa der Hälfte der ganzen Einkommensteuer gleich. Mit Preussen stimmen, wenn man bloss auf die eigentlichen Gemeindesteuern sieht, die

Landesbibliothek Oldenburg

oldenburgischen Ergebnisse insofern überein, dass hier ebenfalls die korporativen Personalabgaben in weit erheblicherer Proportion der Klassen- und Einkommen- wie Gewerbesteuer (ohne die vom Hausiergewerbe) als die Realabgaben der Grund- und Gebäudesteuer gegenüber stehen. Denn es betrugen (ohne Hohenzollern und die Gutsbezirke) von den entsprechenden Staatsabgaben die kommunalen:

in den	Realsteuern	Personalsteuern
Stadtgemeinden	69,42 %	136,74 %
Landgemeinden	84,75 „	92,15 „
sämtlichen Gemeinden . . .	78,79 „	121,50 „

Auch gewahrt man, dass das Verhältnis der Realsteuern im Gesamtdurchschnitt der preussischen Monarchie dem des Grossherzogtums ziemlich nahe kommt, ja dass das der Landgemeinden insbesondere mit ihm zusammenfällt, dass aber das der Personalsteuern durchweg und selbst in den Städten hinter ihm zurückbleibt. Preussen gegenüber stellt sich demgemäss die nach dem Einkommen ausgeschriebene oldenburgische Kommunalbesteuerung in Rücksicht auf die beiderseitigen Personalabgaben an die Staatskasse als eine kräftiger angezogene dar.

Inwieweit die der oldenburgischen Bevölkerung für kommunale Aufgaben zugemutete steuerliche Belastung den hier betrachteten Steuerquellen und ihrer Ergiebigkeit entspricht, dem wird, als schliesslicher Gegenstand der Untersuchung, der nächste Abschnitt, soweit angängig, noch nachzuforschen haben.

VIII.

Das Verhältnis der Steuern zum Steuerkapital.

Eine bei jeder Besteuerung hoch bedeutungsvolle Frage ist die nach dem Drucke, welchen jene auf die davon betroffene Bevölkerung ausübt, mit anderen Worten, wie sich deren ökonomische Lage und das daraus entspringende Vermögen, öffentliche Lasten zu tragen, der Höhe der Belastung gegenüber stellt. Erübrigt es noch, auch hierfür an der Hand der statistischen Thatsachen einen Anhalt zu gewinnen, so soll das in der Weise geschehen, dass die erhobenen Abgaben mit jenen Grössen in Verbindung gebracht werden, aus denen sie gewissermassen hergeleitet sind und welche den zutreffendsten Massstab für die Beurteilung der steuerlichen Leistungskraft gewähren. Als solche sind die Steuerkapitale anzusehen, d. h. aus mehr oder minder sorgfältig ausgeführten Schätzungen gewonnene Annahmen von der Tragfähigkeit der Besteuerungsobjekte. Diese in den Steuerkapitalen zur Zahl gebrachte Tragfähigkeit wird nach den Ausführungen des zweiten Abschnittes für die Liegenschaften durch Angabe des nachhaltigen, jährlichen, bei ortsüblicher Bewirtschaftung zu erzielenden Reinertrages, für die Gebäude durch die des mittleren jährlichen Mietwertes ausgedrückt. Hinsichtlich der nach dem Einkommen umgelegten Steuern wird auch die Höhe dieses durch Einschätzung der Pflichtigen in die gewissen Einkommenbeträgen entsprechenden Steuerklassen wenigstens mittelbar festgestellt und ist darnach dann zu statistischen Zwecken die Summe des Einkommens

Landesbibliothek Oldenburg

der Besteuerten zu dem Belaufe besonders berechnet worden, wie er vorhin zur Charakterisierung der allgemeinen wirtschaftlichen Zustände des Landes bereits für das Jahr 1880 angegeben wurde. Um mit Hilfe dieser Unterlagen den Steuerdruck zu ermessen, ist also das Verhältnis der Steuern zum Steuerkapital aufzusuchen; und zwar wird das einmal getrennt für die auf dem Grundbesitz ruhenden und für die nach dem Einkommen ausgeschriebenen Auflagen und schliesslich für beide vereint im Hinblick auf die Höhe des Einkommens zu bewirken sein.

Werden demgemäss erstens die Beziehungen zwischen den Lasten und der Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens mit Einschluss des Gebäudebesitzes herbeigezogen und nebenbei gleichzeitig die zur steuerpflichtigen Fläche berührt, ist dazu mit der Bezifferung des Grund- und Gebäudesteuer-Kapitals zu beginnen. Dasjenige der Grundsteuer ist für den Stand eines Jahres und für die gesamte abgeschätzte Fläche schon oben einmal nachgewiesen worden. Für den vorliegenden Zweck ist es aber selbstverständlich lediglich soweit herauszugreifen, als es auf die der Besteuerung unterworfene Fläche entfällt. Während bei der früheren Veranlassung zudem für das Herzogtum die gegenwärtig im Kataster verzeichneten und zur Zeit gültigen Grössen angegeben wurden, muss hier auf die ursprünglichen Ansätze zurückgegriffen werden. Wie bei der Schilderung der direkten Staatssteuerverfassung im zweiten Abschnitt näher ausgeführt, fand nämlich in jenem Gebietsteile 1876 in der Absicht, den zu zahlenden Betrag an Grundsteuer zu vermindern, nicht eine Reduktion des — in Prozenten vom Steuerkapital zu erlegenden — Steuersatzes, sondern eine allgemeine Senkung des Kapitals um 6,6 % statt, der gegenüber der bisherige Abgabensatz in Kraft verblieb. Da es hier nun darauf ankommt, dem Verhältnis der Abgaben zur Ertragsfähigkeit nachzuspüren, diese aber richtiger in den bei der Abschätzung ermittelten als in den später bloss rechnungsmässig erniedrigten Beträgen enthalten ist, erscheint es für die in Rede stehende Betrachtung geboten, den heute im Kataster aufgeführten Reinertrag durch Vermehrung um jene 6,6 % wieder auf sein altes Niveau zu erheben. Alsdann gelangt man für das besteuerte Areal zu einem Grund- und Gebäudesteuerkapital im gemeinschaftlichen Belaufe von:

im	1873/76 M.	1877/80 M.	1873/80 M.
Herzogtum Oldenburg . .	11,607,908	11,871,050	11,739,480
Darunter in der			
Marsch	5,576,579	5,628,384	5,602,482
Oldenburger Geest . .	3,791,088	3,982,405	3,886,747
Münsterschen Geest . .	2,240,241	2,260,261	2,250,251
Fürstentum Lübeck . .	1,485,601	1,485,601	1,485,601
Fürstentum Birkenfeld .	1,109,193	1,359,951	1,234,572
Grossherzogtum	14,202,702	14,716,602	14,459,653

Von diesem Steuerkapital betragen die nach dem Grund- und Gebäudebesitz erhobenen Abgaben mit Einschluss der Naturallasten und zwar die:

Landesbibliothek Oldenburg

im		Kommunal-Steuern %	Staats-Steuern %	beiden Steuern %
Herzogtnm Oldenburg	1873/76	5,90	7,94	13,84
	1877/80	7,21	7,46	14,67
	1873/80	6,56	7,70	14,26
Darunter in der Marsch	1873/76	5,11	7,85	12,96
	1877/80	6,71	7,41	14,12
	1873/80	5,91	7,63	13,54
Oldenburger Geest	1873/76	8,01	7,79	15.80
	1877/80	9,10	7,23	16,33
	1873/80	8,57	7,48	16,05
Münsterschen Geest	1873/76	4,29	8,43	12,72
	1877/80	5,14	7,96	13,10
	1873/80	4,72	8,20	12,92
Fürstentum Lübeck	1873/76	4,24	3,50	7,74
	1877/80	3,92	3,40	7,32
	1873/80	4,08	3,45	7,53
Fürstentum Birkenfeld	1873/76	8,87	9,04	17,91
	1877/80	7,76	8,01	15,77
	1873/80	8,25	8,47	16,72
Grossherzogtum	1873/76	5,96	7,56	13,52
	1877/80	6,93	7,10	14,03
	1873/80	6,45	7,33	13,78

Die Beschwerung des Grundeigentums mit Kommunalsteuern so wenig als mit staatlichen erweist sich als eine übereinstimmende nach Massgabe der festgestellten Ertragsfähigkeit. Sie ist namentlich in ersterer Beziehung eine grössere und überdurchschnittliche in Birkenfeld und auf der Oldenburger Geest, eine geringere im Münsterland und vorzugsweise im Fürstentum Lübeck, wo ja freilich auch keine besondere Gebäudesteuer eingeführt ist. Dass die Kommunalabgaben bezirksweise einen verschiedenartigen Druck auf das herangezogene Grundeigentum ausüben, erklärt sich hinlänglich aus dem örtlich veränderten Grade der Belastung, welcher in Anwendung kam. Auffälliger aber dürfte das von Bezirk zu Bezirk wechselnde Verhältnis der Staatssteuern zum Steuerkapital sein. Doch hat dies, so weit es die drei getrennten Gebietsteile betrifft, eben seinen Grund in der nicht ganz gleichartigen Steuerorganisation derselben; wenn man aber auch innerhalb des Herzogtums kleinen Abweichungen des Prozentsatzes bei übereinstimmender Erhebung der Grundsteuer mit 9, der Gebäudesteuer mit 5,3 % vom Steuerkapital begegnet, so rührt das lediglich daher, dass das Verhältnis des zusammengeworfenen Grund- und Gebäudesteuer-Kapitals zu einander nicht in jedem Bezirke das nämliche ist und dass demgemäss auch das zum Gesamtbetrage beider berechnete Verhältnis der Steuern Verschiebungen erleidet. So entfallen beispielsweise für das Herzogtum im ganzen von den beiden Kapitalen auf das der Grundsteuer 75,98 und auf das der Gebäudesteuer 24,02 %, dahingegen ist das Verhältnis in der Stadtgemeinde

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburg derart, dass der Anteil des ersteren bloss 36,930 M. oder 4,83 %, der des letzteren aber 727,182 M., d. h. 95,17 % beträgt.

Sieht man von den teilweise nicht unerheblichen räumlichen Besonderheiten ab und hält sich bloss an das Landesmittel, so fragt sich, welche Bedeutung einer Belastung des Grund- und Gebäudebesitzes zukommt, die dessen Ertrag zu Gunsten der Kommunalverwaltung mit etwa 6½, zu der des Staates mit 7½ %, mithin im ganzen mit 14 % steuerlich heranzieht? Es wäre für eine einigermassen befriedigende Antwort zu wünschen, aus den Thatsachen anderer Länder Anhaltspunkte zur Beurteilung dieser oldenburgischen Ergebnisse zu gewinnen, insbesondere daraus entnehmen zu können, ob der durch die Besteuerung ausgeübte Druck als ein erträglicher und normaler oder als eine schwere und ungewöhnliche Last aufzufassen ist. Leider gebricht es aber dazu an den erforderlichen Unterlagen. Auch das — wenigstens hier verfügbare — preussische Material reicht nicht aus, besonders schon deshalb nicht, weil die Ermittelungen über die Kommunalbesteuerung von den selbständigen Gutsbezirken abgesehen haben, die Grundsteuer-Reinerträge aber nur mit Einschluss dieser vorliegen; aushilfsweise Schätzungen möchten jedoch gerade in diesem Falle zu gewagt sein. Auf den am nächsten liegenden und aussichtsvolleren Weg einer Abwägung der diesseitigen Wahrnehmungen an denen fremder Staaten muss daher verzichtet werden. Doch auch ohne einen solchen festeren Anhalt und teilweise selbst aus den Schwankungen innerhalb des eigenen Landes wird man zu der Annahme gedrängt, dass die mittlere oldenburgische Beschwerung des Grundeigentums so, wie sie in der obigen Nachweisung zum Vorschein kommt, eine schon recht hohe sein möchte. Denn ein Opfer des Grundbesitzers von 14 % des geschätzten Ertrages seines Besitztums allein an Grundabgaben für Staat und Gemeinde ohne die anderen Steuern, die beide noch erheben, müsste in der That, wenn es wirklich gefordert würde, als eine drückende Last wirken. Wenn nun aber auch nach Massgabe des festgestellten Steuerkapitals und der umgelegten Steuern ein solches Verhältnis rechnerisch richtig herauskommt, so ist doch in Wahrheit die Sachlage keine derartig schlimme. Das beruht einfach darauf, dass die Schätzungen des Reinertrags einer Vergangenheit angehören, in der der Grundbesitz viel weniger wertvoll und ertragreich war als in der Gegenwart. Und zwar liegt dieselbe stellenweise recht weit zurück; so wurden den Abschätzungen des Herzogtums die Kauf- und Pachtpreise der Jahre 1819 bis 1848 zu Grunde gelegt, d. h. einer Zeit, nach welcher erst die gewaltigen, in unserem Jahrhundert eingetretenen Veränderungen im Werte des Grundeigentums vor sich gegangen sind. Wie sehr jener Umstand nun die Beziehungen zwischen Belastung und Ertragsfähigkeit berührt hat, gestattet das vorhandene Material wenigstens bezüglich des Herzogtums genauer zu ermessen dadurch nämlich, dass man für diejenigen Grundbesitzungen, welche einem Verkauf unterlegen haben und für die demnach in dem bedungenen Preise ein Massstab ihres heutigen Wertes gewonnen ist, dieser Verkaufspreis den Steuerkapitalien, zu denen sie katastriert sind, gegenüberstellt. So betrug nach den bei der Umschrift von Grundstücken durch die Katasterverwaltung vorgenommenen Ermittelungen im Jahre 1876 für jene Besitzungen:

Landesbibliothek Oldenburg

in der	der gezahlte Preis M.	das Steuerkapital M.	d. Verk.-Preis vom Steuerkapital das
Marsch	5,247,407	108,650	48,30 fache
Oldenb. Geest . .	5,354,534	99,617	53,75 „
Münst. Geest . . .	709,566	13,035	54,44 „
zusammen	11,311,507	221,302	51,11 „

Wird nach dem hier gefundenen Verhältnisse zwischen Steuerkapital und gezahltem Preise für den gesamten steuerpflichtigen Besitz einmal der Wert und daraus dann wieder mit einem Zinsfusse von 3½ % dessen Ertrag abgeleitet, so gelangt man zu folgendem Ergebnisse. Es beziffert sich alsdann:

in der	bei einem Grund- u. Gebäudesteuer-kapital (für 1881) M.	der heutige Wert des gesamten steuerpflichtigen Grundeigentums M.	der Ertrag desselben bei einer Verzinsung von 3½ % M.
Marsch	5,336,714	257,563,286	9,014,715
Oldenb. Geest . .	3,953,063	212,477,136	7,436,700
Münst. Geest . . .	2,142,534	116,639,551	4,082,384
zusammen	11,432,311	586,679,973	20,533,799

Gegen den so ermittelten gegenwärtigen Ertrag des Grundeigentums die darauf ruhenden Lasten nach dem Durchschnitt von 1873 bis 1880 jetzt gehalten, ergibt vom ersteren an:

in der	Kommunal-steuern %	Staats-steuern %	beiden Steuern %
Marsch	3,68	4,74	8,42
Oldenburger Geest .	4,48	3,92	8,40
Münsterschen Geest.	2,60	4,52	7,12
zusammen	3,75	4,40	8,15

Bei diesen Berechnungen wurde von der Annahme ausgegangen, dass die nämlichen Beziehungen, welche zwischen Steuerkapital und Verkaufswert des zur Veräusserung gelangten Grundeigentums als vorhanden dargethan wurden, auch für das übrige steuerpflichtige Grundeigentum beständen. Wenn das auch nicht feststeht und den ermittelten Grössen kein unbedingter Wert zukommt, so ist doch die gedachte Annahme nicht ganz unwahrscheinlich und dürften jedenfalls die durch das hier angewandte Verfahren gewonnenen Ergebnisse den thatsächlichen Erscheinungen weit näher stehen als die vorhin betrachteten. Auch fällt für die Beurteilung der Beweiskräftigkeit des als Unterlage verwandten Materials dessen einigermassen belangreicher Umfang ins Gewicht; das Steuerkapital der verkauften Grundstücke macht nämlich bereits nahezu ein Fünftel des gesamten steuerpflichtigen Besitztums aus. Kann man deshalb füglich einiges Vertrauen zu den Ziffern fassen und sie daraufhin einer Musterung unterziehen,

Landesbibliothek Oldenburg

so wird man ihnen ein wesentlich anderes Bild des Steuerdruckes als den früher gewährten Angaben entnehmen. Zwischen 14,26, wie zuvor, und 8,15 % vom Ertrage des Grundbesitzes, wie hier dargethan, besteht doch schon ein recht wahrnehmbarer (mehr als 40 % betragender) Abstand. Das erstere ausserordentlich hohe Verhältnis, wie es sich nach den amtlichen, der heutigen Ertragsfähigkeit und Wert des Grund und Bodens gegenüber veralteten Ansätzen herausstellt, ist demnach nur scheinbar ein so hohes. Und ähnlich wie es für das Herzogtum gezeigt wurde, dürften die Dinge auch wohl bezüglich der beiden Fürstentümer liegen. — Wenn nun das aus der zweiten Berechnungsweise erhaltene Verhältnis der Steuern zum Reinertrage des Grundeigentums nicht nur bei den Kommunal-, sondern auch bei den Staatsabgaben je nach den drei Bezirken des Herzogtums recht wahrnehmbare Schwankungen bekundet, so ist darauf hinzuweisen, dass die veräusserten Besitzungen nicht überall von gleicher Beschaffenheit gewesen sein, dass sich namentlich Wert bezw. Ertrag von Liegenschaften und Gebäuden verschieden zu einander verhalten haben werden. Um das näher ersichtlich zu machen, hätten die verkauften Besitzungen, je nachdem sie mit oder ohne Gebäude versehen, getrennt behandelt und daraufhin die weiteren Berechnungen ausgeführt werden müssen. Wäre das auch schon nach Art des Materials thunlich gewesen, würde es doch für den vorliegenden Zweck zu umständlich geworden sein; denn hier kam es ja eigentlich nur darauf an, zu zeigen, dass die Beschwerung des Grundeigentums sich in Wahrheit minder hoch gestaltet, als man nach den ursprünglich und zunächst liegenden Ermittelungen vermuten musste.

Die Beschwerung des Grundeigentums lässt sich ergänzungsweise ferner noch in der Art veranschaulichen, dass die Abgabenhöhe zur Fläche in Beziehung gesetzt und für die Einheit der letzteren ermittelt wird. Geschieht das, erhält man für den Durchschnitt von 1873 bis 1880:

	steuerpflichtige Fläche	auf 1 ha Grd.- u. Geb.-Steuerkapital	auf 1 ha v. Grund- u. Geb.-Bes. komm. Steuern	staatl. Steuern	zusammen
im	ha	M.	M.	M.	M.
Herzogtum Oldenburg .	472,948	24,82	1,63	1,91	3,54
Darunter in der					
Marsch	99,532	56,29	3,33	4,30	7,63
Oldenb. Geest . . .	172,933	22,48	1,93	1,69	3,62
Münst. Geest . . .	200,483	11,22	0,53	0,92	1,45
Fürstentum Lübeck . .	45,099	32,94	1,34	1,14	2,48
Fürstentum Birkenfeld .	41,984	29,41	2,43	2,49	4,92
Grossherzogtum . . .	560,031	25,82	1,66	1,89	3,55

Diese Zahlen haben hier insoweit Bedeutung, als sie die Ertragsfähigkeit des Grund- und Gebäudebesitzes neben den darauf lastendeu Steuern zum Ausdruck bringen. Daraus ersieht man, wie abweichend die distriktiven Ertragsverhältnisse des Grund und Bodens, so namentlich zwischen der Marsch und dem Münsterlande, beschaffen und die einzelnen Bezirke mehr oder minder in

Landesbibliothek Oldenburg

der Lage sind, Steuern zu tragen. Das Verhältnis, das zwischen der durchschnittlichen Abgabenhöhe und dem durchschnittlichen Steuerkapital besteht, ist natürlich genau das nämliche, was eben zuvor nachgewiesen wurde, da hier wie dort die gleichen Grundzahlen zur Verwendung kamen. Das auf den Hektar entfallende Steuerkapital bleibt demnach auch um soviel hinter dem heutigen Ertrage zurück, als vorhin die Vergleichung mit den Verkaufspreisen herausstellte. Will man nach jenem Anhalt die Thatsachen für das Herzogtum auch für die Flächeneinheit vervollständigen und richtig stellen, so gelangt man für je 1 ha zu einem Grund- und Gebäudesteuerkapital von 95,16 M. in der Marsch, von 42,28 auf der Oldenburger und 21,39 auf der Münsterschen Geest und im Mittel des Herzogtums von 44,55 M. —

Wie für die nach dem Grundeigentum zu dessen Ertrag ist nunmehr zweitens für die nach dem Einkommen umgelegten Steuern deren Verhältnis zur Grösse dieses Einkommens zur Anschauung zu bringen und zu dem Ende vorweg die letztere selbst mitzuteilen. Diese Ergebnisse sind folgende. Es betrug das berechnete gesamte Einkommen der Besteuerten für:

im	1873/76 M.	1877/80 M.	1873/80 M.
Herzogt. Oldenburg.	53,175,872	57,907,125	55,541,498
Darunter in der			
Marsch	18,434,906	19,802,728	19,118,817
Oldenb. Geest . .	25,529,428	28,365,816	26,947,622
Münst. Geest . .	9,211,538	9,738,581	9,475,059
Fürstent. Lübeck .	7,237,800	7,255,088	7,246,444
Fürstent. Birkenfeld	6,913,416	7,800,825	7,357,121
Grossherzogtum . .	67,327,088	72,963,038	70,145,063

Hiervon machen die nach dem Einkommen ausgeschriebenen Abgaben aus und zwar die:

im		Kommunalsteuern %	Staatssteuern %	beiden Steuern %
Herzogtum Oldenburg	1873/76 .	1,87	1,39	3,26
	1877/80 .	2,02	1,36	3,38
	1873/80 .	1,95	1,37	3,32
Darunter in der				
Marsch	1873/76 .	2,12	1,45	3,57
	1877/80 .	2,14	1,40	3,54
	1873/80 .	2,13	1,42	3,55
Oldenb. Geest	1873/76 .	1,94	1,40	3,34
	1877/80 .	2,14	1,38	3,52
	1873/80 .	2,05	1,39	3,44
Münst. Geest	1873/76 .	1,16	1,24	2,40
	1877/80 .	1,44	1,22	2,66
	1873/80 .	1,30	1,23	2,53

Landesbibliothek Oldenburg

im		Kommunalsteuern %	Staatssteuern %	beiden Steuern %
Fürstentum Lübeck	1873/76	3,30	1,21	4,51
	1877/80	4,08	1,30	5,38
	1873/80	3,69	1,26	4,95
Fürstentum Birkenfeld	1873/76	1,09	1,87	2,96
	1877/80	1,11	1,95	3,06
	1873/80	1,10	1,91	3,01
Grossherzogtum	1873/76	1,94	1,42	3,36
	1877/80	2,13	1,42	3,55
	1873/80	2,04	1,42	3,46

Vergleicht man diese Belastung des Einkommens mit jener des Reinertrags des Grundeigentums insbesondere, so erweist sich, sofern man das Augenmerk auf die Gesamtheit der Abgaben richtet, solche hier erheblich schwächer auch dann, wenn man allein auf die für das Herzogtum vorgenommene Korrektur des Verhältnisses zum Grund- und Gebäudesteuerkapital Bezug nimmt. Denn hiernach war das unbewegliche Vermögen zufolge seiner Ertragsfähigkeit immer noch mit 8,15 % belegt, das Einkommen dieses Gebietsteiles ist es aber bloss mit 3,32, also um 5 % weniger. Geringer als hier ist die Differenz begreiflicherweise im Fürstentum Lübeck, da ja in diesem Bezirk überall der Grund und Boden in minderem Grade beschwert sich erwiesen hat, wogegen freilich bei den Kommunalumlagen, wie früher erwähnt, mittels der Einkommensteuer das Einkommen aus Vermögen und so auch aus dem des liegenden Besitzes um ein Fünftel stärker in Anspruch genommen wird als das sonstige Einkommen. Wesentlich deshalb begegnet man dann auch hier einer stärkeren Heranziehung des allgemeinen Einkommens als in irgend einem anderen Landesteil und als selbst in Birkenfeld, wo doch die staatliche Einkommensteuer um 50 % durch Zuschläge schärfer angespannt ist. Der gesamten, staatlichen wie kommunalen Belastung des Einkommens mit fast 5 % im lübeckschen, steht der münsterländische Bezirk mit bloss 2½ % gegenüber. Die Ungleichheit der Landesteile wird übrigens fast allein durch die Kommunalabgaben veranlasst, mit einziger Ausnahme Birkenfelds wegen der gedachten Zuschläge zur Staatssteuer. Für die letztere bekunden deshalb auch im übrigen die Ziffern durchweg einen ziemlich genau übereinstimmenden Prozentsatz. Und wenn dabei doch noch gewisse Verschiedenheiten bleiben, so sind diese eine Folge der ungleichen Zusammensetzung der Einkommensstufen, die hier insofern von Einfluss, als für sämtliche Stufen nicht der nämliche, vielmehr ein langsam steigender Steuersatz zu entrichten ist. Indessen treten diese bezirksweise zu beobachtenden Differenzen, als unerheblich, bei der staatlichen Einkommensteuer sehr zurück, während ebendieselben, wie gesagt, hinsichtlich der Kommunalabgaben recht ansehnliche sind, so ansehnliche, dass der im Fürstentum Lübeck auf das Einkommen geübte Druck der dreifache von dem des Münsterlandes ist. Dass der Steuerdruck bei den Kommunalabgaben sowohl im Durchschnitt als ganz besonders im eben genannten Fürstentum ein stärkerer als der vom Staate durch seine Einkommensteuer erzeugte ist, bedarf nach den Ausführungen des vorigen Abschnittes über

Landesbibliothek Oldenburg

die Beziehungen der ersteren zu den Staatssteuern keines weiteren Hinweises. Worauf aber noch aufmerksam zu machen, ist das schnellere Wachstum der Kommunalabgaben als des Einkommens innerhalb des vorliegenden Zeitraums, wodurch dann natülich die Quote jener von diesem eine Steigerung erfahren hat. Es beläuft sich nämlich von 1873/76 zu 1877/80 die Vermehrung des Einkommens im Durchschnitt des Staates nur auf 8,37, hingegen die der danach erhobenen Kommunalabgaben auf 18,89 %, so dass also ein nicht unfühlbarer Abstand in der Bewegung beider Erscheinungen vorliegt. —

Was zur Erkenntnis des Steuerdruckes bis dahin getrennt für die besonderen dem Grund- und Gebäudebesitz und dem Einkommen auferlegten Lasten nachzuweisen versucht wurde, bleibt ebenso noch für die Gesamtheit der Abgaben zu veranschaulichen. Und zwar kann es sich in diesem Falle nur um eine Bezugnahme der Steuern zum Einkommen handeln, wie denn ja dieselben, gleichviel nach welchem Fusse sie unmittelbar erhoben werden, schliesslich doch allein vom Einkommen zu zahlen sind. Bei dieser Ermittelung werden darum selbstverständlich auch jene bei der obigen Trennung ausser Acht gelassenen, nach ihrer Umlegeart nicht speciell angegebenen Kommunalabgaben („nach einem anderen Beitragsfusse") heranzuziehen sein. Wird demgemäss endlich noch das Verhältnis der sämtlichen steuerlichen Lasten zum geschätzten Einkommen der Kontribuenten festgestellt, so kommen von diesem auf jene und zwar an:

im		Kommunal-Steuern %	Staats-Steuern %	beiden Steuern %
Herzogtum Oldenburg	1873/76	3,23	3,12	6,35
	1877/80	3,58	2,89	6,47
	1873/80	3,42	3,00	6,42
Darunter in der Marsch	1873/76	3,71	3,82	7,53
	1877/80	4,11	3,51	7,62
	1873/80	3,92	3,66	7,58
Oldenburger Geest	1873/76	3,21	2,55	5,76
	1877/80	3,51	2,40	5,91
	1873/80	3,37	2,47	5,84
Münsterschen Geest	1873/76	2,35	3,29	5,64
	1877/80	2,72	3,07	5,79
	1873/80	2,53	3,18	5,71
Fürstentum Lübeck	1873/76	4,30	1,93	6,23
	1877/80	4,96	2,00	6,96
	1873/80	4,63	1,96	6,59
Fürstentum Birkenfeld	1873/76	2,81	3,32	6,13
	1877/80	2,76	3,35	6,11
	1873/80	2,79	3,33	6,12
Grossherzogtum	1873/76	3,31	3,01	6,32
	1877/80	3,63	2,85	6,48
	1873/80	3,48	2,93	6,41

Landesbibliothek Oldenburg

Hieraus ist nun also zu entnehmen, dass das Einkommen zu Zwecken der Kommunalverwaltung im Landesmittel mit rund $3^1/_2$ % und mit Einschluss der Staatssteuern mit $6^1/_2$ % beschwert ist. Auch in dieser Hinsicht tritt wiederum das Fürstentum Lübeck als derjenige Bezirk hervor, in welchem die Kommunalsteuern am erheblichsten auf die Unterlage, das Einkommen, drücken, während Birkenfeld und das Münsterland in minderem Grade herangezogen werden. Sieht man jedoch auf Kommunal- und Staatssteuern vereint, kommt auf die Marsch der stärkste, auf die beiden Geestlandesteile des Herzogtums der weniger fühlbare Druck. Im gegenwärtigen Falle machen sich aber die räumlichen Verschiedenheiten in weit geringerem Masse geltend, als es vorhin bei getrennter Behandlung der Umlagen nach Immobiliarbesitz und Einkommen hervortrat. Denn die äussersten Abstände reichen hier nur von $7^1/_2$ bis zu $5^3/_4$ % des Einkommens. Im grossen und ganzen erscheint also, soweit die vorstehenden Ziffern dafür einen Anhalt bieten, alles in allem gerechnet, die oldenburgische Bevölkerung trotz der durchaus verschiedenartigen volkswirtschaftlichen Zustände wie auch der gesetzlichen Einrichtungen der einzelnen Gebietsteile in einigermassen gleichartigem Verhältnisse zu ihrer Leistungsfähigkeit während des behandelten Zeitraumes belastet — wobei jedoch, was im übrigen ausser acht geblieben, nicht verschwiegen werden soll, dass das Fürstentum Lübeck den beiden anderen Gebietsteilen gegenüber besonders dadurch wohl eine bevorzugte Stellung einnimmt, dass in ihm keine Stempelabgaben, wenn auch etwas höhere Gerichtsgebühren zur Erhebung gelangen. Was die Grösse des eben gedachten Verhältnisses der Lasten zum Einkommen an sich anlangt, so will sie, um auch das endlich noch zu berühren, nicht eben übermässig stark erscheinen. Wenigstens deutet das ein Vergleich mit Preussen an. Ein solcher kann nach der Beschaffenheit der Unterlagen hier freilich überall nur unter der Voraussetzung, dass man sich mit ganz allgemeinen Umrissen begnügen will, angestellt werden. Erforderlich ist von vornherein dazu, den Gesamtbetrag der preussischen Kommunalabgaben nach einer Schätzung und zwar nach der früher erwähnten von Herrfurth anzunehmen, um auch den auf die — bei der Erhebung unberücksichtigt gelassenen — Gutsbezirke entfallenden Teil zu erhalten. Es sind aber die Gutsbezirke heranzuziehen, weil die Thatsachen über das Einkommen dieselben umfassen. Bloss Hohenzollern bleibt ausser Rechnung. Alsdann belaufen sich für 1880/81 die Korporationsabgaben auf 220,800,000 M., die direkten Staats- (Grund-, Gebäude-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbe-) Steuern auf 159,141,627 M.[1]). Das Einkommen der (5,240,147) Censiten ist dagegen zu 5,327,163,285 M. ermittelt worden[2]). Von diesem Einkommen machen die korporativen Auflagen 4,14, die direkten Staatssteuern 2,99, mithin beide zusammen 7,13 % aus. Der so geübte Druck stellt sich als ein immerhin fühlbar kräftigerer als der oldenburgische mit

[1]) Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staates. Herausgegeben vom Königl. statistischen Bureau. V. Jahrgang. Berlin 1883, S. 75.

[2]) Sammlung sämtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten aus der XVI. Legislaturperiode. II. Session, 1880—1881, Bd. I, Nr. 12. Berlin 1881. — Wie für Oldenburg ist auch für Preussen das Einkommen durch Multiplikation der Censiten der einzelnen Stufen mit dem mittleren Einkommenbetrage der letzteren gefunden worden.

Landesbibliothek Oldenburg

seinen 6,41 % heraus. Und zwar wird das lediglich durch die zu Kommunalzwecken gestellten Anforderungen bewirkt, während die Staatssteuern beider Länder zu der verglichenen Zeit das nämliche Verhältnis zu erkennen geben. Soll zwar dieser Vergleichung mit Preussen, insbesondere schon wegen der teilweise auf Schätzung beruhenden Angaben, ein nur approximativer Wert beigelegt werden, lässt sich derselben zur ungefähren Beurteilung des Steuerdruckes im Grossherzogtum doch entnehmen, dass in demselben weder die gesamten direkten Steuern von Staat und Selbstverwaltung, noch auch namentlich die kommunalen Lasten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bevölkerung auf dieser in einem ungewöhnlich grossen und schwer zu tragenden Umfange ruhen. —

Mit diesem Versuche, einen Anhalt über den Druck der Kommunal- wie Staatssteuern zu gewinnen, möge die gegenwärtige Darlegung ihren Abschluss finden. Hatte dieselbe sich die Aufgabe gestellt, die kommunale Belastung im Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage wie der finanziellen der Selbstverwaltungskörper zu schildern, blieb es ihr doch versagt, das schwierige Gebiet in der gewünschten Ergiebigkeit zu erschliessen. Namentlich konnte keine zulängliche Antwort auf die Kardinalfrage, welche ursächlichen Momente die Höhe der kommunalen Belastung bedingt haben, erteilt werden. Da nun letztere, wie das auch im Verlauf der Arbeit an einer Stelle hervorgeboben wurde, in der Hauptsache neben der allgemeinen Entwickelung der Wohlhabenheit wie des socialen Lebens überhaupt und der dadurch bedingten Ansprüche an die Verwaltung abhängt von der ganzen Gestaltung des kommunalen Haushaltes, so wäre zu einer einigermassen erfolgreichen Lösung eine vorgängige tiefere Erforschung der hierauf bezüglichen Erscheinungen geboten gewesen. Einerseits stand das erforderliche — wenn zwar bereits erhobene, aber doch bisher noch erst unzulänglich vorbereitete — Material nicht schon zu Gebote, anderseits würde durch dessen Herbeiziehung der vorliegende Aufsatz allzusehr die gesteckten Grenzen überschritten haben. In freilich ziemlich losen Umrissen ist ja die finanzielle Lage der Kommunalverbände skizzirt worden; reicht das gleich zu einer genaueren Erfassung des Gegenstandes nicht aus, so vermag man daraus doch immerhin eine annähernde Vorstellung von der Rückwirkung jener Beschaffenheit des Haushaltes auf das Besteuerungserfordernis zu gewinnen. Eine umfassendere, quellenmässige, auf die einzelnen Gemeinden selbst Rücksicht nehmende Bearbeitung des gesamten Kommunalfinanzwesens unter besonderer Betonung der Belastungsfrage wird einer anderen Stelle vorbehalten bleiben müssen. Aber wenn auch das hier Gebotene noch Lücken lässt, dürfte dasselbe doch bereits und insbesondere wegen der erstrebten thunlichst vielseitigen Beleuchtung des Materials einen ziemlich deutlichen Einblick in die Gestaltung der oldenburgischen Kommunalbesteuerungsverhältnisse gewähren. Auch ist wohl darauf hinzuweisen, dass derartige statistische Forschungen aus dem Gebiete des kommunalen Finanzwesens erst ganz vereinzelt dastehen; denn wenn schon gründlichere Erhebungen bloss in beschränktem Masse veranstaltet sind, so haben eingehendere wissenschaftliche Ausnützungen der gewonnenen Thatsachen bisher noch weit seltener stattgefunden.

Landesbibliothek Oldenburg

Hochbauten

1873 – 1880 Nachweisung

Trottmann 2106/113

Anlagen	auf der Gesamtbaustelle	auf der Einzelbaustelle
Polizei-Gewahrsame, Gefängnisse	528820 M	– 171306 M
Kasernements	–	– 443926.
Schulen	– 155770 "	– 356438.
zus.	684690 M	– 968690 M
	= 41,42 %	= 58,58 % der gesamten Anlagen

1873/80 Nachweisung

Basis der Gesamtanlagen

Grundbauten	765607 M	= 75,75 % der Grund-Gebäude
Gebäudebauten	138011	
zus.	903618 M	
Einbauten (12 Monate)	752144 M	= 128,79 % der Einbauten

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg